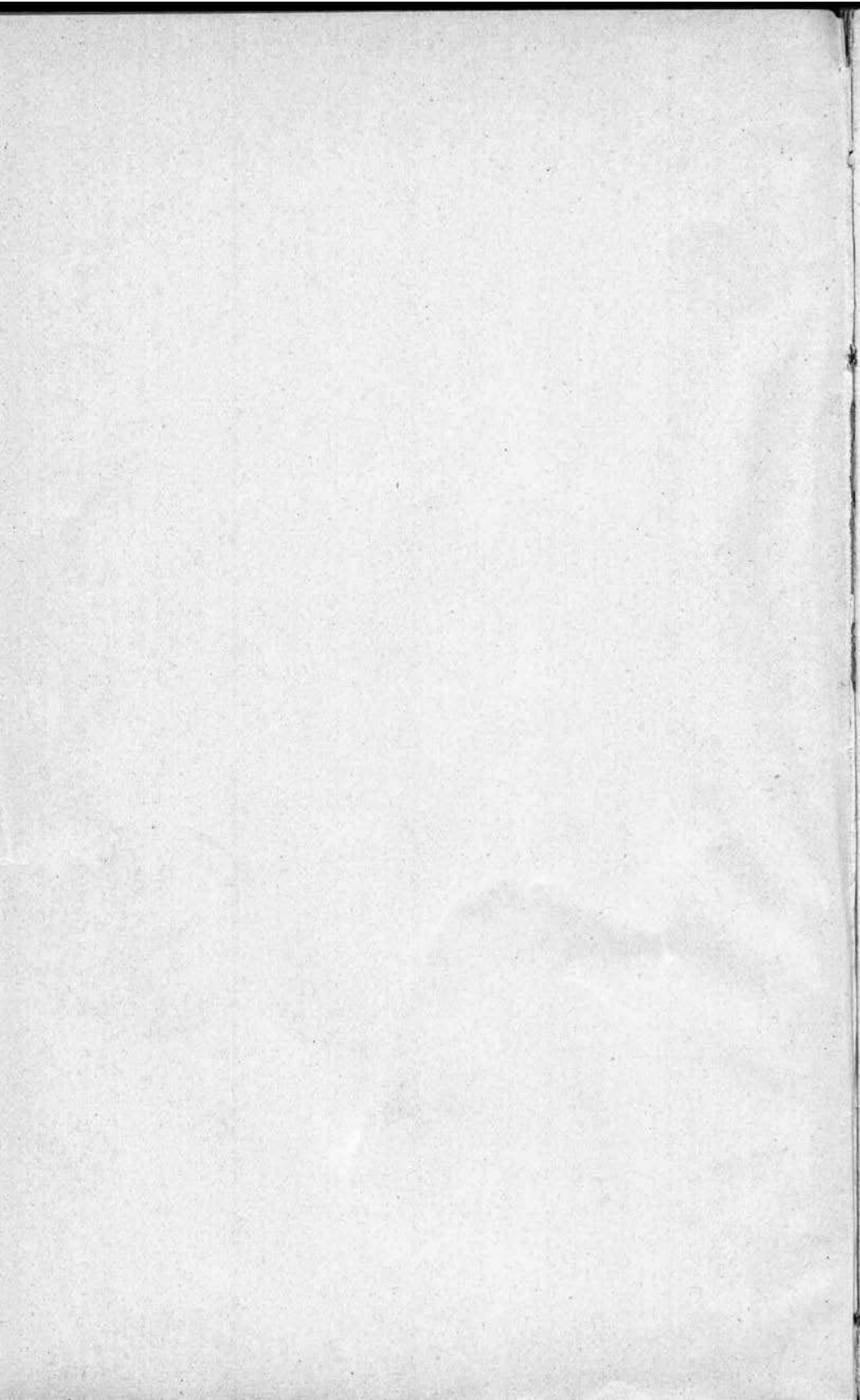


Schriften  
des  
Vereins für Geschichte  
und Naturgeschichte  
der Baar  
und der  
angrenzenden Landesteile  
in  
Donaueschingen.



XVI. Heft « 1926





# Schriften

des

## Vereins für Geschichte und Naturgeschichte

der

Baar und der angrenzenden Landesteile

in

Donaueschingen.

....

XVI. Heft · 1926

....



Hüfingen.

Druck der Buchdruckerei E. Revellio.

1926.



Löffingen um 1680, gemalt von Martin Menrad zu Süßingen.  
Dr. im Schloß zu Heiligenberg.

# Forschungen zur älteren Geschichte der Stadt Löffingen vornehmlich im Mittelalter.

Von  
Georg Tumbült.

Mit einer Abbildung.

Mit der Überlieferung in Bezug auf die mittelalterliche Geschichte von Löffingen ist es übel bestellt. In der Hauptsache trägt wohl der große Brand vom Jahre 1535 Donnerstag nach Jacobi (Juli 29), welcher die Stadt bis auf die Kirche in Asche legte, die Schuld daran, daß die Stadt ihre alten Urkunden und Akten alle verloren hat. So ist es verhältnismäßig nur sehr wenig, was wir über die ältere Zeit noch beibringen können.

Der Name Löffingen ist abzuleiten von dem Personennamen Leffo oder Laffo<sup>1)</sup> und bezeichnet den Ort, wo die Angehörigen, die Nachkommen Leffos, wohnen. Später hat man die Bedeutung dieses Ortsnamens nicht mehr verstanden und ihn irrtümlich mit dem Wort Löffel in Verbindung gebracht. So zeigen die Siegel der Stadt, von denen das älteste dem 13. Jahrhundert angehört<sup>2)</sup>, auf dem Schilde zwei Löffel als Folge dieser falschen Etymologie<sup>3)</sup>.

1) Baumann, In dieser Zeitschrift 4,40. Krieger, Topograph. Wörterbuch des Großh. Baden 2. A. 2, 102.

2) Es ist erstmals erhalten an einer Urkunde von 1325, Fürstenb. Urk.-B. V Nr. 345,2, geht aber seiner Form nach in das 13. Jahrhundert zurück.

3) Abgebildet sind die Siegel in „Siegel der badischen Städte“, herausgegeben von der badischen histor. Kommission. Drittes Heft. Heidelberg 1909, Tafel XXX, das älteste Siegel auch im Fürstenb. Urk.-B. IV, S. 53.

Daß schon in vorgeschichtlicher Zeit eine menschliche Siedlung auf dem Boden des späteren Löffingen vorhanden war, ist bis jetzt durch Funde noch nicht erwiesen, aber im Hinblick auf benachbarte Orte spricht die Vermutung eher dafür als dagegen, daß auch schon zur Steinzeit und in der nachfolgenden Bronze- und Eisenzeit der Mensch über diese Stätte gewandelt ist. Die Anwesenheit der Römer ist durch Münzfunde erwiesen<sup>1)</sup>.

Um 260 n. Chr., als der römische Grenzwall gefallen und die Zehntlande verloren waren, siedelten sich in den verlassenen Gebieten die Alemannen an und ihrem Vordringen verdankt auch Löffingen sein Entstehen. Dieses Dorf Löffingen, in verhältnismäßig geschützter Lage, auf Muschelkalk liegend, war eine der alemannischen Hauptfiedelstätten in der Baar mit einer umfangreichen Gemarkung, die jetzt noch einen Waldbestand umfaßt, der größer ist als das landwirtschaftlich genutzte Gelände. Letzteres unterlag der Dreifelderwirtschaft, d. h. die ganze Ackerflur war in drei Zelge oder Esche geteilt, von denen jährlich abwechselnd einer mit Winterfrucht, der andere mit Sommerfrucht bebaut wurde und der dritte brach lag. Jede Familie bekam deshalb ihr Ackerland nicht an einem Stücke, sondern hatte solches in jedem der drei Esche. Aus dieser ursprünglichen Anordnung erklärt sich der durch und durch zersplitterte Besitz der einzelnen Güter, wie er uns in der Löffinger Gemarkung (und auch sonst in der Baar) entgegentritt. Von irgend einem geschlossenen Hofgut ist da nirgends die Rede, ein Kennzeichen der ältesten Siedlungen.

Die drei Esche werden in den Urbaren benannt als der Esch über Emmet<sup>2)</sup>, der Esch über Haaplach und der Esch Allenberg<sup>3)</sup>.

1) Siehe Wagner, Fundst. u. Funde im Großhrzgt. Baden I (1908) S. 224.

2) Emmet kommt auch in Engen als Flurnamen vor, „auf dem Emmet“ (Wagner, Fundstätten und Funde I S. 7.) Emmet od. Emett ist nach Fischer Schwäbisches Wörterbuch 2, 700 („In Stro, grob Hew oder Emett“) gleich Ohnd. Der Esch über Emmet wäre demnach als der Esch über den Ohndwiesen zu erklären.

3) Baumann erklärt in dieser Zeitschrift 4, 53 und 215 Allenberg (um,

## I. Einiges über die Grundbesitzer in der Mark Löffingen.

In jener Zeit, aus der schriftliche Nachrichten überliefert sind, war der Besitz der Gemeinfreien schon stark zurückgegangen, und zwar zugunsten einzelner größerer Grundbesitzer, zumeist geistlicher Korporationen.

### 1) Besitz des Klosters St. Gallen.

Im Jahre 886 vermachte Kaiser Karl der Dicke seinen ganzen Besitz in Löffingen an Gebäuden, Höriken, Äckern, Feld und Wiesen, Anteil an Weide, Wald und Waldmarken, Wasser und Mühlen dem Kloster St. Gallen. Dreihundert Jahre später hören wir von dem St. Gallischen Reihof, dem herrschaftlichen Gutshof, zu dem außer dem Salland, dem zum Gutshof gehörigen Land, nach dem ältesten Güterverzeichnis des Klosters, welches in das letzte Drittel des 12. Jahrhunderts zu setzen ist<sup>1)</sup>, noch 3 Hufen und 2 Schupposen gehörten. (Eine Schuppose ist ein kleines Hörigengüttlein in der Größe von etwa einem Drittel oder einem Viertel einer Hufe, eine Hufe bezeichnet ein bäuerliches Anwesen von etwa 30 Sauchert Pflugland<sup>2)</sup>.) Der Hofbauer, welcher den Hof zu Lehen hatte, führte die alte Bezeichnung „Keller“ (cellerarius).

Nach dem genannten Urbar betragen die Abgaben jährlich von einer Hufe 5 Malter Kernen, beide Schupposen gaben (je) 2 Malter Kernen; für (kleinere) Wohnstätten werden an Weihnachten 6 Schilling ( $\beta$ ) Pfennige (dt), an St. Martin 12  $\beta$  gereicht; ferner kommen ein 3  $\mathbb{U}$  (Lücke) und 8 Schultern de theloneo<sup>3)</sup>

1290 Alaberg) als Berg des eingefriedigten Raumes, der heiligen Stätte, des Götterhains; er steht in dem Berg eine heidnische Kultstätte. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, II. 2. A. 1913 erklärt ala für „ganz“ „groß“, eine Erklärung, die annehmbarer ist.

1) Siehe Beyerle in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. 22, 214.

2) Vgl. zur Größe der Hufe Ernst in Beschreibung des Oberamts Münsingen. 2. Bearbeitung. Stuttgart 1912, S. 304 Anm. 3.

3) Theloneum muß als irgend eine grundherrliche Abgabe gedeutet werden, Zoll an Jahrmärkten, wie Bifel, die Wirtschaftsverhältnisse des



ebenfalls am Martinstag. Am St. Gallustag (16. Okt.) liefert der Keller 2 Ferkel; „pro redemptione lactis, que fit ter in Majo“ gibt ein Schaf 1 dt, eine Ziege 2 dt<sup>1)</sup>. Im ganzen hatte der Kelnhof jährlich nach St. Gallen 22 Malter Kernen, 2  $\mathbb{K}$  und 18  $\beta$  dt und dem Propst 1  $\mathbb{K}$  dt und 8 Schultern zu liefern nebst den 2 Ferkeln des Kellers. Dieses jährliche Lieferungsoll galt auch noch im Anfang des 14. Jahrhunderts. 5  $\beta$  und ein Saum Wein aus den Löffinger Einkünften gingen an den Gastmeister des Klosters<sup>2)</sup>.

Dem Keller war in jener Zeit der Hof vom Kloster gegen Zins geliehen, im übrigen wirtschaftete er für eigene Rechnung. Nur weniges ist von den Kellern überliefert. In den Jahren 1314—1318 wird Burkard der Keller genannt, ein Leibeigener (servus) des Klosters St. Blasien, dessen Vater und Voreltern schon den Kelnhof als Zinslehen von der St. Gallischen Klosterpropstei gehabt hatten. Burkards Sohn war Konrad, welcher mit Anna, einer Stieftochter Peters, des (St. Blasischen) Ammans von Schönau (im Wiesental) verheiratet war<sup>3)</sup>.

Klosters St. Gallen, Freiburg, Herder 1914, S. 174 meint, kann theloneum hier nicht sein, denn St. Gallen hatte in Löffingen keinen Zoll zu erheben, ebenso wenig in Wurmlingen (O.N. Luttlingen), wo auch das theloneum vorkommt.

1) Statt der abzuliefernden Milchmenge wird also eine Geldabgabe erhoben. Der Zusatz que fit ter in Majo ist an sich unverständlich. Zum Verständnis ist wohl hinter que ein visitatio einzuschließen. Bei Wartmann, Urf.-B. der Abtei St. Gallen, 3 S. 783 f. werden nämlich unter den Einkünften des Dekans wiederholt tres visitationes lactis aufgeführt, wo bei jeder visitatio ein ganzer oder halber sextarius Milch (ein sextarius ein Maß von 60 l., vgl. Bifel, a. a. D. S. 182 Anm. 5) mit oder ohne Eier abgeliefert werden mußte. — Der Zusatz que fit ter in Majo scheint aus einer älteren Vorlage unberechtigt übernommen zu sein, da er durch die redemptio hinfällig ist.

2) Siehe St. Gallische Güterrödel von 1200 und aus der 1. Hälfte des 14. Jahrh.; St. Galler Urf.-B. 3, 751 u. 757. Fürstenb. Urf.-B. V Nr. 117. S. 78 u. 79.

3) Siehe St. Galler Urf.-B. 3, 392, Urkunde von 1314 Juli 10. Fürstenb. Urf.-B. V Nr. 345, 1, Urkunde von 1315 Nov. 12, und V Nr. 296, 1, Urkunde von 1317 Juni 7, II Nr. 92, Urkunde von 1318 März 9.

4) Der im Fürstenb. Urf.-B. V Nr. 357, 2 S. 335 genannte Bartholomäus Keller, ebenfalls ein Leibeigener von St. Blasien, gehörte wohl zur Familie des Burkard Keller.



Der Keller Burkard hatte gewisse Schuppen und andere Grundstücke im Namen des Kelnhofes gegen Jahreszins an verschiedene Personen hingegeben; er verpflichtet sich vor dem Offizial in Konstanz i. J. 1314, die Zinsen dem Klosterpropst getreulich zu bezahlen, oder falls er diese Zinse nicht von den betreffenden Bauern der Grundstücke beibringen könne, dem Propst den Grund anzugeben, worauf dieser gerichtlich oder sonst in geeigneter Weise gegen die Betreffenden vorgeht; wenn aber die Zinse infolge ersichtlicher Nachlässigkeit des Kellers Burkard nicht eingehen, wird der Propst gegen diesen vorgehen<sup>1)</sup>.

Von dem Abt Hermann von St. Gallen (1333—1360) war der Kelnhof zur Nutznießung an den Freiherrn Eberhard von Bürgeln (1351 nicht mehr lebend) und dessen Erben überlassen; diese Nutznießung endete i. J. 1356<sup>2)</sup>.

Weitere urkundliche Nachrichten über den Kelnhof fehlen, bis wir nach einem Urbar von 1534 ihn im Besitz des Hauses Fürstenberg finden, an das er nach gewissen Anzeichen etwa um das J. 1450 gekommen sein muß. In dem Urbar ist auch bemerkt, daß bei Jagden des Landgrafen das Jägerroß auf dem Kelnhof eingestellt und auch die Hunde dorthin gegeben wurden.

In den Kelnhof gehörte von altersher der Kirchensatz zu Löffingen d. i. das Kirchen- und Pfarrgut; auf dem Besitz des Kirchensatzes ruhte das Präsentationsrecht zur Pfarrei. Dieses hat sich die Abtei St. Gallen bei dem Übergang des Kelnhofes jedenfalls vorbehalten, denn sie hat das *ius praesentandi* und die Kollatur bis zu ihrem Ende ausgeübt.

Mit dem Kirchensatz hatte St. Gallen auch den Zehnten im Pfarrsprengel; 1413 belehnt der Abt Runo mit dem Zehnten in Löffingen, Dittishausen und Seppenhofen Wilhelm von Bern (1441 nicht mehr lebend) und dessen Ehefrau Clara geb. von Blumberg<sup>3)</sup>. Es kann hier nur ein Teil des Zehnten gemeint

1) St. Galler Urk.-B. 3, 392.

2) Ebenda 3, 635.

3) Fürstenb. Urk.-B. VI Nr. 79a.

sein, den Clara ihrem Gatten zubrachte, denn 1444 hatten Heinrich von Blumberg und sein Stiefbruder Stephan von Emershofen auch noch einen Kornzehnten zu Löffingen<sup>1)</sup>. Im J. 1455 hat das Haus Fürstenberg den Kornzehnten daselbst, der damals gewöhnlich 16 Malter Korn abwarf, später bei 50 Malter ertrug<sup>2)</sup>. Dieser Kornzehnte, dessen andere Hälfte dem Kirchherrn gehörte<sup>3)</sup>, muß von St. Gallen und, wie anzunehmen ist, gleichzeitig mit dem Kelnhof an das Haus Fürstenberg gekommen sein.

Mit dem Kelnhof scheint das Stift allen Besitz zu Löffingen aufgegeben zu haben; nur eine St. Gallen Wiß wird noch 1584 im Esch über Emmet genannt<sup>4)</sup>, die aber längst den Besitzer gewechselt haben konnte und nur noch den alten Namen weiter führte.

## 2) Besitz der Abtei St. Blasien.

Nach dem St. Blasischen Urbar von 1371 (Zinsen in der Baar, erneuert von Pfaff Hug Sekli, Schreiber zu St. Blasien und Kirchherren zu Uttenweiler, als (Kloster-) Amtmann war Hans Busse von Billingen), welches im einzelnen fast genau mit dem von 1352<sup>5)</sup> übereinstimmt, besaß das Kloster zu Löffingen den Fronhof oder den Meierhof (*curia villicatus*). Dieser zinst jährlich dem Kloster 4 Malter Kernen, 4 Malter Roggen und 4 Malter Haber Zürcher Maß und 10ß dt; „ihn baute vormals Kunrat Meier genannt der Etter<sup>6)</sup>, jetzt Eberhart Meier“. Zu dem Hof gehörte auch ein Haus und Hoffstatt nebst einem Keller zu Löffingen, „hat auch Eberhart Meier“, es zinst 3ß dt.

1) Fürstenb.-Urk.-B. VI Nr. 241.

2) Teilzettel der Grafen Konrad und Egen von Fürstenberg; Fürstenb. Urk.-B. III S. 325. — Nachtrag zu dem Urbar von 1484; ebd. VII S. 190.

3) Siehe Fürstenb. Urbare von 1534 und 1584. Fürstl. Archiv.

4) Fürstenberg. Urbar.

5) Karlsruhe, Generallandesarchiv. Berainsammlung Nr. 7213 Bl. 3 und 7214 Bl. 125 ff.

6) Etter der Maier von Löffingen wird auch 1317 genannt; Fürstenb. Urk.-B. V Nr. 296, 1.

Weiterhin zählt das Urbar noch 27 einzelne Besitztümer zu Löffingen auf, bestehend in Häusern und Hoffstätten und Schupposen, auch einzelnen Äckern und Wiesen. Alles sind Zinsgüter, nur zwei Erbzinslehen sind darunter: des Gündewangers Erbgut und Kunrats des Etern Erblehen, das vordem Kunrat Langenstein hatte. Beide Erblehen zinsten je 6ß dt. jährlich.

Im ganzen nahm das Kloster aus seinem Löffinger Besitz damals ein: 11 Malter 1 Mutt Kernen, 5 Malter 6 Viertel Roggen, 7 Malter 2 Viertel Haber, 1 Viertel Zugemüse (zuomüs, legumina, Erbsen und Bohnen), alles Zürcher Maß, 2 Malter Kernen, 2 Malter 3 Mutt Haber Löffinger Maß, 2 R 13ß 4 dt an Geld, 3 Schultern, 7 Hühner, 30 Eier und ein Vierdung Wachs.

Zu einigen dieser vom Urbar aufgeführten Besitztümer sind noch weitere Angaben zu machen, auch liegen für einen kleinen Teil die Ankunftsstitel vor:

a) Der Meierhof oder Fronhof. Wann dieser Hof, dem in älterer Zeit zweifellos die Meierrechte (Feldgericht und das Recht, den Bannwart und den Hirten für die Gemeinde zu setzen, sowie Einungen, d. h. die festgesetzten Strafgeelder für Feldfrevel zu vereinnahmen) zustanden, an St. Blasien gekommen ist, ist nicht überliefert, da das Kloster aber schon im J. 1270 den Platz für ein Haus, Hoffstatt und Keller in der Stadt Löffingen erwarb<sup>1)</sup>, so hatte es damals schon den Meierhof inne. Das Kloster besetzte den Hof mit einem seiner Hörigen: 1316 wird der Meier (villicus de Löffingen) als servus monasterii s. Blasii bezeichnet<sup>2)</sup>. Chunrat der Meier hatte auch Eigentum, das sog. Salzmanns Gut, welches er in dem Jahr 1353 nebst sonstigen 2½ Jauchert Acker um sein und seiner Vordern Seelenheil willen dem Kloster St. Blasien vermacht<sup>3)</sup>.

1) Fürstenb.-Urk.-B. I Nr. 429.

2) Ebenda V Nr. 357, 2 S. 335.

3) Ebenda V Nr. 345, 3. In dieser Urkunde wird auch Ulrich der Meier genannt, ein Angehöriger Chunrats des Meiers?

Aus dem J. 1408 ist der Name des Meiers Hans Schnider überliefert<sup>1)</sup>. Er gehört dem Richterkollegium der Stadt an.

Im J. 1490 hören wir, daß der Meierhof etliche Jahre nicht besetzt war, weil der Meier durch die jährlich an die Landesherrschaft Fürstenberg zu entrichtende Herbst- und Maiensteuer sich beschwert hielt. Es wurde nun zwischen der Herrschaft Fürstenberg und dem Kloster vertraglich festgesetzt, daß das Kloster jährlich 3 fl. in Gold (2 fl. zu St. Martinstag und 1 fl. zum Maitag) den Steuereinziehern zu Löffingen zu geben habe; geschieht das nicht, so sollen letztere den Amtmann oder den Hofmeier des Klosters pfänden und mit dem Pfande nach der Gewohnheit der Stadt Löffingen verfahren. Weitere Steuer gibt der Meierhof nicht, doch hat der jeweilige Meier von all seinem anderen Gute Steuer zu geben, und der Herrschaft und der Stadt Torhut, Wacht und Dienst zu tun, wie ein anderer Löffinger. Ferner: Die 15ß dt. Freiburger Münze, die von altersher jährlich vom Kloster St. Blasien der Herrschaft Fürstenberg zu „Opfergeld“ gereicht wurden, hat der Abt fortan zwischen Martini und Weihnachten dem fürstenbergischen Vogte zu Löffingen geben zu lassen. Ferner: Der Abt von St. Blasien ist mit dem, was er zu Löffingen hat, von altersher Bürger daselbst und hat zu Burgrecht jährlich der Stadt 10ß dt. Freiburger Münze gegeben; dieses Burgrecht hat er fortan acht Tage vor oder nach Martini den Löffingern zu reichen, dafür haben die Bürger des Klosters Güter und dessen Amtleute zu schirmen und ihnen Recht vor sich (vor dem Stadtgericht) ergehen zu lassen, wie einem Bürger, der in der Stadt sitzt; der Abt und sein Amtmann dürfen keinen Bürger wegen Schulden oder Zins vor einem [auswärtigen] Gerichte bekümmern, sondern der äbtische Amtmann soll zu dem (fürstenbergischen) Amtmann zu Löffingen kommen, letzterer soll dann mit dem äbtischen Amtmann zu dem Schuldner gehen und Ausrichtung von diesem fordern, doch kann der Amtmann zu Löffingen dem

1) Fürstenb. Urk.-B. III Nr. 44.



Schuldner nach der Anforderung einen Monat oder minder, aber nicht länger, Ziel geben; ist nach Ablauf der Frist dem Amtmann des Abtes nicht genug geschehen, so soll ihm der Amtmann zu Löffingen von jedem Schuldner Pfand geben, (in gleicher Weise) wie dann der Kirche zu Löffingen Recht ist<sup>1)</sup>.

1493 empfing Kunrat Arnolt zu Löffingen den Meierhof auf 9 Jahre. Nach dem Bestandsbrief soll er den Hof nach Vermögen mit Dach und Stallung bauen, damit des Gotteshauses Müller und Knechte Ställe und Herberge haben, er soll jedem Knechte des Gotteshauses, der im Geschäfte desselben ist, über Tisch ein halb Maß Wein gegen Bezahlung geben, alle Zinse und Gilten, die dem Gotteshaus gehören und ihm eingewantwortet werden, empfangen und ausliefern und jährlich auf Martini von dem Hofe je 4 Malter Beesen, Haber und Roggen Zürcher Maß, und vom Garten am Hause, der Vogt Wegelis gewesen, 4ß Stebler geben. Er unterwirft sich einer etwaigen vom Abte oder dessen Amtleuten festzustellenden Strafe. Damit er desto fleißiger am Hofe bauen könne, läßt ihm der Abt jährlich 4 Malter Roggen zu Bausteuer nach. Dem Vogtherrn (d. i. der Herrschaft Fürstenberg) wird er alle Steuern, Vogtrecht und „oberkeit“ ausrichten<sup>2)</sup>.

1534 baute Haini Arnolt den Meierhof, 1584 Marti Greif<sup>3)</sup>. Nach derselben Quelle, der die beiden letzteren Angaben entnommen sind, lag dem Meierhof die Last ob, so oft der Landgraf nach Löffingen kam, den drei oder vier besten Pferden desselben Stallung zu geben, während 4 andere St. Blasische Zinsgüter: des Struben Gut, das Gut, welches Clewi Dalwiser besitzt (1584), Herr Eberharts Gut und des Schrötters Gut, erforderlichenfalls auch Heu und Stroh für die Pferde des Landgrafen und seines Gefolges zu liefern hatten.

1) Perg. Or. zu Donaueschingen. Regest im Fürstenberg. Urk. B. VII Nr. 141, vgl. auch IV Nr. 477, 1.

2) Ebenda VII Nr. 141, 3.

3) Nach Urbaren im Fürstl. Archiv zu Donaueschingen.

Zu Vogtsteuer und Vogtrecht (Abgabe an die Landesherrschaft als Vogt) gab der Meierhof i. J. 1304 1 Malter Kernen (glatte Frucht) und 1 Malter Haber. In jenem Jahre wurde dieses Vogtrecht mit dem von anderen Gütern zu Löffingen an Hug Stahallegg von Graf Konrad von Fürstenberg, Chorherr zu Konstanz, und Graf Heinrich von Fürstenberg, Landgraf in der Baar, verpfändet<sup>1)</sup>. Im J. 1445 gab der Meierhof das gleiche Vogtrecht. Damals hatte es Ennli Kellerin von Bräunlingen, Hansens Kellers eheliche Tochter, die es an Ulrich Wollfeger gen. Woller weiterverkaufte<sup>2)</sup>.

b) „Area et ortus dicte Hertzogin 1 pullus, quae habet eadem et vacabit monasterio, cum ipsa decesserit“ (Urbar von 1352). „XVIII dt. und 1 huon gilt ain hofstat und 1 gart, ligent ze Oberhofen, haissent der Hertzoginen gart, het Üli Mayer“ (Urbar von 1371). Im Jahre 1325 vermachte Mechtild, scherzweise die Herzogin von Löffingen genannt, eine Hörige des Gotteshauses St. Blasien, zu ihrem Seelenheile und dafür, daß ihr von dem Gotteshause oft gütlich geschehen ist und geschieht, diesem all ihr Gut unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung<sup>3)</sup>. Wie aus dem Eintrag von 1352 hervorgeht, lebte damals die Nutznießerin noch. Sie entrichtete jährlich ein Suhn. c. „Item 6 $\frac{1}{2}$  modios tritici, 6 $\frac{1}{2}$  modios avene, mensurae Thuricensis, 1 quartale leguminum dat Johannes Faber“ (Nachtrag im Urbar von 1352). „Item 6 $\frac{1}{2}$  mut kernen, 6 $\frac{1}{2}$  mut habern Zürichmess, und 1 viertelzuomüs gilt ain gütli, was Cuonratz seligen Jm Bach, und gab es an das gotzhus von her Eberhartz, uners closterherren wegen, het Hans Smid genannt Legelli; und spricht: 1 mut kernen und 1 mut habern und das viertel zuomüs

1) Fürstl. Archiv zu Donaueschingen. Regest im Fürstenberg. Urk.-B. II Nr. 24.

2) Or. im Fürstl. Archiv zu Donaueschingen. Regest im Fürstenb. Urk.-B. VI Nr. 241, 1.

3) Ebenda V Nr. 345, 2. Mechtild soll ihr Gut mit Wissen des Propstes und Ammans des Gotteshauses in der Baar bessern und was sie über ihre Notdurft erübrigen mag, anlegen. — Im Jahre 1332 kauft Mechtild 3 Äcker bei Bräunlingen für rechtheigen um 4 W 58 alter Breisgauer; ebd. V Nr. 303, 4.



sigen im abgelassen“ (Urbar von 1371). — Nach einer Urkunde von 1353 vergabte Schwester Brigida Im Bach, Bürgerin zu Löffingen, dem Kloster St. Blasien um ihres und ihrer Vordern Seelenheils willen den Halbtteil der Güter im Banne zu Löffingen, die Chunrads sel. Im Bach, Bürgers zu Löffingen, rechtheigen waren, und die sie von diesem geerbt hatte. Die Güter galten jährlich (6 $\frac{1}{2}$  Mutt Kernen), 6 $\frac{1}{2}$  Mutt Haber Züricher Maß und 1 Viertel Schmalfaat, das eine Jahr an Erbsen, das andere an Linsen<sup>1)</sup>. Diese Brigida Im Bach muß auch ein Fürstenbergisches Erblehen gehabt haben, welches Graf Heinrich zu einer Jahrzeit für sich und seinen Vater dem Kloster St. Blasien i. J. 1407 vermachte<sup>2)</sup>.

### 3. Besitz des Klosters St. Georgen.

a) Im Jahre 1121 Mai 19 übergab ein freier Eigentümer zu Löffingen namens Heinrich, der durch Umstände gezwungen im Begriff war die Heimat zu verlassen, sein Gut an St. Georgen unter der Bedingung, daß es nach dem Tode seiner Mutter an das Kloster falle; falls er jedoch vor oder nach dem Tode seiner Mutter zurückkehre und das Gut wieder übernehmen wolle, er es wie früher wieder frei besitzen solle.<sup>3)</sup>

Das ist die früheste Erwerbung des 1084 gegründeten Benediktinerklosters St. Georgen zu Löffingen, von der wir wissen.

b) Nicht lange darauf (im Jahre 1123) erwarb es den Reichenauer Besitz in Löffingen und Friedenweiler im Austausch gegen seinen Besitz in Döggingen und Hausen vor Wald.<sup>4)</sup> Der Grund des Austausches war wohl der, die Besitzungen mehr zu konsolidieren. Worin im einzelnen der ausgetauschte Reichenauer Besitz in Löffingen bestanden hat, ist ebenso unbekannt als wann und von wem Reichenau in den Besitz gekommen ist.

c) Aus der Schenkung eines Mannes namens Siegfried, der sich ins Kloster zurückgezogen hatte (Sigifridus conversus),

1) So nach Fürstenberg Urk.-B. V Nr. 345, 3.

2) Ebenda III Nr. 37.

3) Ebenda V Nr. 68. S. 38.

4) Ebenda V Nr. 85.

befasß das Kloster unter anderem einen Mansus zu Hüfingen und einen halben Mansus zu Löffingen. Siegfried hatte diese Güter dem Kloster St. Georgen geschenkt mit dem Bedinge, daß sie bei Lebzeiten seiner Mutter zu deren Unterhalt verwandt würden.<sup>1)</sup> Da der Abt Wernher von St. Georgen (1118—1134) Bestimmungen über diese Güter trifft, ist damit die Schenkung Siegfrieds einigermaßen zeitlich bestimmt.

Weitere Nachrichten von St. Georger Gütern zu Löffingen liegen nicht vor. Das Kloster scheint schon frühzeitig diesen Besitz verkauft oder vertauscht zu haben; i. J. 1348 tauschte es eine Hörige namens Anna, Ehefrau Eberlins des Recken zu Löffingen, mit ihren Kindern und zwei anderen Personen gegen die Grete Vogt, wohnhaft in Grüningen, und deren Kinder mit dem Kloster St. Blasien aus<sup>2)</sup>.

#### 4. Besitz des Klosters Friedenweiler.

Im Jahre 1318 hatte das Kloster Friedenweiler zu Löffingen folgende Güter: ein Gut, welches Eberlin der Maier baute und 10ß zu Vogtrecht an den Grafen zu Fürstenberg gab, Merkelins des Schultheißens sel. Wirtin Gut mit 5ß Vogtrecht, Strebels Gut mit 5ß, Berchtold des Frigen Gut mit 2 $\frac{1}{2}$ ß Vogtrecht. Dieses Vogtrecht der Friedenweiler Güter, im ganzen 1  $\mathcal{R}$  und 2 $\frac{1}{2}$ ß verkaufte Graf Heinrich zu Fürstenberg in dem genannten Jahre mit anderem an das Kloster<sup>3)</sup>.

Im Jahre 1324 gab Heinrich der Weiterdinger, ein Bürger von Löffingen und Eigenmann des Grafen Heinrich zu Fürstenberg, mit des Grafen Zustimmung all sein liegendes Gut zu Löffingen und zu Weiler durch Gott und um seiner Seelen Heils willen dem Kloster<sup>4)</sup>.

Im Jahre 1494 kaufte das Kloster von Hainrich Arnolt in

1) Fürstentb. Urk.-B. V Nr. 91.

2) Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins 7, 160. Regest im Fürstentb. Urk.-B. V Nr. 194, 15.

3) Fürstl. Archiv: Friedenweiler Kopialbuch Bl. 111. Regest im Fürstentb. Urk.-B. II Nr. 92.

4) Friedenweiler Kopialbuch Bl. 40. Regest i. Fürstentb. Urk.-B. II Nr. 127.

Löffingen, Hainrich Arnolts von Reifelfingen sel. Sohn, 6 Jauchert Acker und 6 Mannsmahd Wiesen im Löffinger Bann und 1 Mannsmahd Wiese im Weiler Bann für 26 Rheinische Gulden. Die Wiese im Weiler Bann war mit 2ß Rappenspennige zu gunsten des Klosters St. Blasien belastet, im übrigen war der Besitz bis auf Zehnten und Steuern freieigen<sup>1)</sup>.

Nach einem Urbar von 1570 besaß das Kloster im Löffinger Bann 13 Güter, von denen das erste der Meierhof hieß, das zweite Cläuzli Recken Gut, das dritte des Rusters Gut, „gehört in die Rusterie“, das vierte Hans Löfflers Gut, das fünfte Thoma's Gut, das sechste des Harderers Gut, das siebente Kümmerlis Gut, das achte des Speten Gut, das neunte Theibus Gut, das zehnte Prügkis Gut, das elfte Ulin Meierlins Gut, das zwölfte war das von Hainrich Arnolt gekaufte, das dreizehnte, das sog. Neidinger Gut, war vom Kloster Auf Hof zu Neidingen eingetauscht. Alle diese Güter hatten ganz zerstreut liegendes Acker- und Wiesland; die Größe ist sehr verschieden. Beim Meierhof ergibt das Zusammenzählen 66 Jauchert Acker, außerdem werden 3 Acker, und 2 Stück Acker, ferner 5 Vierling Acker und ein Anwandel<sup>2)</sup> aufgeführt, an Wiesen gehörten zu dem Hof 9 Mannsmahd, ferner ohne nähere Größenangabe 1 Wiese, 2 Bleglin und 1 Wiesblek und 1 Wiese im Weiler Bann. Die anderen Güter sind alle bedeutend kleiner, sie gehen bis zu 5 Jauchert Ackerland hinunter.

Über die Fälle und Lasse der Hörigen des Klosters Friedenweiler entstanden Meinungsverschiedenheiten, die aus ungleichmäßiger Handhabung bei Erhebung der Fälle erwachsen waren. Irmgard, die Witwe Dietrichs aus der Schiltwende, eines Hörigen des Klosters, behauptete, den Todfall nur von den Kleidern und Waffen ihres verstorbenen Mannes geben zu müssen, nicht aber das Besthaupt, da ihr Mann kein Klosterlehen gehabt habe;

1) Perg. Dr. Fürstl. Archiv zu Donaueschingen. Regest im Fürstenberg. Urk.-B. VII Nr. 141, 4. (Unrichtig ist darin der Satz, daß die Stücke zehnten- und steuerfrei gewesen seien.)

2) Anwander oder Anwandel bezeichnet einen unbebauten Grenzstreifen zwischen zwei Äckern; Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 1, 283.

nur diejenigen, welche auf Klostergütern sitzen, seien zur Abgabe des Besthauptes nebst Waffen und Kleidern verpflichtet. Das Kloster brachte den Streit i. J. 1316 vor den Konstanzer Offizial. Dieser ließ daraufhin Zeugen vernehmen zur Klarstellung der Frage, wie die Sache bisher gehandhabt worden sei. Die Zeugenaussagen gingen auseinander. Das Urteil des Offizialatsgerichtes liegt leider nicht vor, jedoch geht aus den Verhörakten hervor, daß der Todfall schon häufiger Anlaß zum Streit zwischen den Schaffnern des Klosters und den Klosterhörigen gegeben hatte; gewichtige Zeugen sprachen sich dafür aus, daß von Hörigen des Klosters, welche keine Zinslehen von diesem hatten, zum Todfall nur Kleider und Waffen genommen wurden<sup>1)</sup>.

5) Begütert waren auch von geistlichen Korporationen wenigstens zeitweise in Löffingen die Propstei St. Ulrich im Breisgau und die Abtei Allerheiligen in Schaffhausen. Erstere hatte nach den Bestätigungsurkunden für ihre Besitzungen seitens der Päpste Eugen III. von 1147, Alexander III. von 1179 und Luzius III. von 1184 einen Hof in Löffingen<sup>2)</sup>. Die Abtei Allerheiligen besaß dort 1339 ein Gütlein<sup>3)</sup>.

Daß auch die Pfarrkirche Güter in der Gemarkung hatte, ist selbstverständlich<sup>4)</sup>.

6) Die Herrschaft (das Haus Fürstenberg) hatte nach dem Urbar von 1484 und dessen Zusätzen in Löffingen<sup>5)</sup> ein Haus (für Beamte); der Bau ergab jährlich an 30 Malter; der Kornzehnte, dessen andere Hälfte der Kirchherr hatte, brachte der Herrschaft bei 50 Malter. Das herrschaftliche Urbar von 1584 nennt an Gefällen den großen Kornzehnten zur Hälfte

1) Fürstenberg. Urk.-B. V Nr. 357.

2) Dumgé, Reg. Badensia S. 137. Neugart, Episc. Constant. Bd. 2, 588 und 599.

3) Fürstenb. Urk.-B. V Nr. 453.

4) Dotatio ecclesie habet 24 iugera agrorum, solvebat quondam quatuordecim maltra et habet prata plurima. Eintrag in „Ewigs Jarzeitbuch“ der Pfarrei Löffingen. Bl. 21v, etwa um die Mitte des 15. Jahrh.

5) Fürstenb. Urk.-B. VII S. 190.



und den halben Teil des Kleinzehnten, führt eine neugemachte Zehntschauer mit Stallung an und zählt im einzelnen 27 $\frac{1}{2}$  Jauchert Acker in den 3 Eschen und einige Mannsmahd Wiesen auf, der Bau wird in der Fron von denen von Weiler, Dittshausen und Seppenhofen besorgt<sup>1)</sup>. Zeitweilig unterhielt die Herrschaft auch einen Karpfenweiher.<sup>2)</sup>

7) Grundbesitzer in Löffingen waren zeitweise auch die dem niederen Adel angehörigen Herren von Blumberg<sup>3)</sup> und die stammverwandten Herren von Blumeck. Ritter Heinrich von Blumenegg verordnete i. J. 1364 sein Gut zu Löffingen, genannt des Schermans Gut, der Klosterfrau Berene von Brandegg zu Neidingen auf'm Hof zu einem Leibgeding. Nach deren Tode bekam i. J. 1374 die Nutznießung Heinrichs Tochter Katherin, die ebenfalls eine Klosterfrau auf'm Hof zu Neidingen war. Diese gab das Gut mit Zustimmung der übrigen Erben i. J. 1405 dem Kloster zu einem Seelgerät für sich, ihre Eltern, ihre Schwester, deren Mann und Kinder<sup>4)</sup>. Aus dem Besitz des Klosters Auf Hof kam das Gut später an das Kloster Friedenweiler. Das Fürstenberger Urbar von 1534 führt „des Brandeggers Gütlein“ bereits als durch Tausch an Friedenweiler gekommen an. Nach dem Friedenweiler Urbar von 1570 bestand das Gütlein aus 17 $\frac{1}{2}$  Jauchert Acker nebst einem Sattel<sup>5)</sup>, einem Egerten (unbebauter Acker), einem Gärtlein, vier Mannsmahd Wiesen und zwei Wiesplätzen.

## II. Die kirchlichen Verhältnisse (bis zum Jahr 1600).

Die älteste schriftliche Nachricht, die zur Geschichte von Löffingen auf uns gekommen ist, spricht von einer in dem Dorf

1) Über den Erwerb des Kelnhofes siehe Seite 7.

2) Nachrichten darüber aus den Jahren 1522, 1563, 1568. Mitteilungen aus dem Fürstenberg. Archive I, S. 71 und II, Nr. 202.

3) Siehe Fürstenberg. Urk.-Buch VI Nr. 26, 7.

4) Ebenda VI, Nr. 26, 4; II, Nr. 455; III, Nr. 17.

5) sätel, sätele ist ein kleines Ackermaß, weniger als eine Jauchert. Siehe Lexer, Mittelhochdeutsch. Handwörterb., Leipzig 1876, 2, 613. Bud., Oberdeutsch. Flurnamenbuch, Stuttgart 1880, S. 225. Fischer, Schwäb. Wörterbuch 5, 584.

(villa) Löffingen i. J. 819 vorhandenen Kirche, die dem hl. Martin, dem fränkischen Nationalheiligen, geweiht ist.

Martinskirchen finden sich mehrere in der Baar und im Hegau, so sind auch die Kirchen in Klengen (später in Kirchdorf), und Sondingen, und war die alte Pfarrkirche in Altdorf (bei Engen, 1872 abgebrochen) dem hl. Martin geweiht. Sie sind wie Löffingen die Kirchen großer Urfarreien, und das berechtigt zu der Annahme, daß ihr Entstehen gleichzeitig ist und mit dem Vordringen der Franken, das auch dem Christentum hier zum Durchbruch verhalf, in engstem Zusammenhang steht. Wir dürfen diesen Kirchen, und somit auch der Martinskirche in Löffingen ein hohes Alter zuschreiben und ihre Gründung in die erste Zeit des Christentums, in das 7. Jahrhundert, hinaufrücken.

Die Wahl St. Martins als Kirchenpatrons legt die Vermutung nahe, daß die Löffinger Kirche ursprünglich auf fränkischem Fiskalgut gegründet worden ist<sup>1)</sup>. Später befindet sie sich in Privatbesitz.

Folgende Urkunden geben Nachricht über diese Martinskirche. Im Jahre 819 überträgt ein Mann namens Ruadger seinen gesamten beweglichen und unbeweglichen Besitz in dem nahen Röttenbach mit allen Rechten zum besten seines ewigen Seelenheils an die St. Martinskirche mit folgendem Gedinge: der Besitz wird an seine Söhne, falls sie freien Standes bleiben, gegen einen jährlichen Zins von einem halben Schilling (=6 Pfennigen),<sup>2)</sup> zahlbar am St. Martinstag, zurückgegeben und ist mit 3 Schillingen rückkaufbar. Falls die Söhne aber in Hörigkeit

1) Über St. Martin als Kirchenpatron in der Erzdiözese Freiburg handelt Döfler, Die Kirchenpatrone in der Erzdiözese Freiburg, im Freiburger Diözesanarchiv N. F. 8, S. 179. Siehe auch Feurstein, Die Heiligenpatronate in ihrer Bedeutung für die älteste Pfarrgeschichte, ebd. N. F. 15, S. 314.

2) Was den Wert eines Pfennigs (Silberdenar) anbelangt, so hatte 828 das Malter Korn zu Zudenried im Kanton St. Gallen einen Preis von 2 Denaren. Siehe Cahn, Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete. I. Teil, S. 39. Abbildung eines Reichsdenars zur Zeit Ludwigs des Frommen ebd. Tafel I, 3.



geraten, geht der Besitz unverfehrt an die Kirche über. Falls nur einer von den Söhnen freien Standes bleibt, erhält dieser den Besitz unter gleichem Zins und Rückkaufsrecht. Die Verbriefung dieser Tradition an die Kirche ist erfolgt auf Bitten zweier Männer, Eberhart und Peranhart, die offenbar die Pfleger der Kirche waren, ferner sind unterzeichnet der Zentenar (Hundertchaftsvorsteher) Beringer und 14 weitere Zeugen.<sup>1)</sup> Die Urkunde enthält die Aufzeichnung eines gerichtlichen Aktes; der Schreiber hieß Hiltiger. Die Handlung erfolgte in dem zur Kirche gehörigen Hause öffentlich im 5. Jahre der Regierung Kaiser Ludwigs unter dem Grafen Eiso.

Es liegt hier die Beurkundung einer der damals so häufigen Prefarienschenkungen vor, d. h. Schenkungen mit ausbedingener Nutznießung und vorbehaltenem Wiederkaufsrecht des Gutes.

Eine zweite Schenkung dieser Art an die Kirche ist aus dem Jahre 838: Arnolf überträgt all sein Eigentum zu Bachheim, welches er von Vater und Mutter ererbt, und dasjenige, was immer er hinzu erworben hat, mit allen Rechten an die Martinskirche für sein ewiges Seelenheil. Er behält sich und seinen Söhnen die Nutznießung gegen einen jährlichen Zins von vier Pfennigen und das Recht des Rückkaufes um vier Schillinge (=48 Pfennige) vor. Falls weder er noch seine Söhne von dem Rückkaufsrecht Gebrauch machen, geht die Sache mit allen Besserungen in den ewigen Besitz der Kirche über<sup>2)</sup>. Die Schenkung erfolgte öffentlich zu Löffingen zur Zeit des Grafen Uto. Der an der Kirche amtierende Priester hieß Uato, in dem wir den ältesten mit Namen bekannten Geistlichen der Baar vor uns haben.

Um 850 ist ein gewisser Engelger, der in der Baar und zu Ebringen im Breisgau begütert ist, Miteigentümer der Kirche Löffingen, welche Ruadger, ein Höriger des Engelger, innehat. Engelger vermachte damals seinen Besitz in der Baar und im

1) Bartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 1, 232; Fürstenb. Urk.-B. V, Nr. 26.

2) Bartmann a. a. O. 1, 351. Fürstenberg. Urk.-B V, Nr. 26, 1.

Breisgau mit Ausnahme seines Anteils an der Kirche in Löffingen an St. Gallen.<sup>1)</sup> Der genannte Ruadger ist der zweite Geisliche in Löffingen, den wir hier kennen lernen. Unter den Zeugen des Engelger'schen Vermächtnisses kommen die Namen Liutbert, Cozpret und Erchanpret vor, welche auch 889 als Namen von Besitzberechtigten an der Kirche wiederkehren.

Über das Eigentum an der Kirche entstand nämlich später ein mehrjähriger Streit. Dieser kam auf einem Gautag der Baar, welcher unter Vorsitz des Gaugrafen Burghard, des Sohnes Albalberts des Erlauchten, in Dürnheim abgehalten wurde, im Jahre 889 zum Austrag. Unter Eid auf die Reliquien der Heiligen legten 26 Edle des Volkes Zeugnis ab, wie es auch nicht lange vorher in den Tagen Kaiser Karls des Dicken geschehen war. Das Zeugnis ging dahin, daß das Besitz- und Verwaltungsrecht der Kirche allein den Eltern des Erchanpret, Emrit, Hunolt, Liutpret und Cozbret und diesen selbst zustehe. Es erhob sich Widerspruch unter jenen, welche sich selbst als Erben und Verwalter der Kirche ansahen, worauf die Edlen ihre Schwerter zogen und gelobten, daß sie ihren Spruch vor Königen und allen Fürsten bis zum Blutvergießen bekräftigen wollten.<sup>2)</sup>

Die Kirche zu Löffingen war also eine im Privatbesitz befindliche Kirche, eine Eigenkirche wie die meisten damaligen Kirchen in der Umgegend. In der Folgezeit kam sie mit den genannten Urkunden an das Stift St. Gallen. Weitere Nachrichten liegen über die basilica st. Martini nicht vor; später ist nur von der dem hl. Erzengel Michael und der Gottesmutter geweihten Pfarrkirche die Rede, deren Kirchensatz und Patronat gleichfalls im Besitz der Abtei St. Gallen ist. Die Martinskirche ist offenbar mit dem Dorf Löffingen allmählich in Abgang gekommen, nachdem in der Stadt die neubegründete

1) Wartmann, a. a. O. 2, 392. Fürstenberg. Urk.-B. V, Nr. 34.

2) Wartmann, a. a. O. 2, 275. Fürstenberg. Urk.-B. V, Nr. 46.

Michaelskirche erstanden war.<sup>1)</sup> Das Vermögen der Martinskirche ging jedenfalls an die neue Pfarrkirche über.

Der Sprengel der Pfarrei Löffingen als einer der Ursparreien der Baar war anfänglich sehr groß. Er umfaßte auch die Dörfer und Weiler Röttenbach, Seppenhofen, Göschweiler, Bachheim, Dittishausen und Weiler. Um 1275 waren Göschweiler, in dem schon um 850 eine Kirche (aber ohne Pfarrechte) bestand, Bachheim und Dittishausen bereits abgetrennt und zu eigenen Pfarreien erhoben, sanken aber später wieder zu Filialen von Löffingen herab, ebenso wurde die Pfarrei Reiselfingen im 15. Jahrhundert Filiale von Löffingen.<sup>2)</sup>

Über die Einkünfte und Abgaben der Mutterpfarreie stehen uns einige statistische Angaben zu Gebote.

Im Jahre 1275 betragen die Einkünfte des Pfarrers 40  $\text{R}$  Billinger Pfennige.<sup>3)</sup>

Nach einem Eintrag, der etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts in dem alten Jahrzeitbuch der Pfarrei Löffingen (Bl. 21 b) gemacht ist, trug der Großzehnte dem Pfarrer durchschnittlich 50 Malter beiderlei Getreide (Spelz und Hafer) nach dem größeren Neidinger Maß ein. Die Kirchenfabrik (dotatio ecclesie) hatte damals 24 Sauchert Acker und sehr viele Wiesen.

Im Jahre 1482 hatte der Pfarrer Rudolf Hensler von den Zehnten der Pfarrei Löffingen nebst den damaligen

1) In dem alten Jahrzeitbuch der Pfarrei Löffingen (Bl. 18b) ist in einer Notiz aus dem Jahre 1503 von einem cimiterium exterius, einem außerhalb der Stadt gelegenen Friedhof, die Rede. Das war zweifellos der Begräbnisplatz um die alte abgegangene St. Martinskirche.

2) Siehe meinen Aufsatz „Zur Geschichte der ehemals Säckinger Patronatspfarreie Reiselfingen“ in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. 33, 118.

3) Siehe Freiburger Diözesanarchiv 1, 30, und meine Arbeit: Die Einkünfte der jetzt nach Baden gehörigen Pfarreien und Pfründen des ehemaligen Bistums Konstanz um das Jahr 1275, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. 29 (1914) S. 85 und 100.

Filialorten Rötenbach, Seppenhofen, Mauchen, Reiselfingen, Bachheim, Göschweiler und Dittishausen insgesamt ein Einkommen von 100  $\text{fl}$  Heller, von denen er als außerordentliches bischöfliches Subsidium 5  $\text{fl}$  Heller zu zahlen hatte.<sup>1)</sup> Zum Vergleich führe ich an, daß der damalige Pfarrer von Donaueschingen Johannes Bächli alles in allem, von den Groß- und Kleinzehnten von Donaueschingen und den Filialorten Aufen und Sumpfohren, den Opfern, Stolgebühren und Einkünften aus den Widumgütern insgesamt 85  $\text{fl}$  Heller hatte.

Für die Quart, d. h. das jährlich an den Diözesanbischof zu entrichtende Viertel vom Zehnten, gab die Pfarrei Löffingen nach einem Beschrieb von 1324 jährlich 9 Malter des landesüblichen Getreides (d. i. Spelz) Löffinger Maß. Nach derselben Quelle waren verschiedene Teile des Zehnten in den Händen von Laien. So hatte die Familie Nittlinger in der Gemarkung einen Zehnten, von dem sie jährlich dem Bischof als Quart 1 Malter Spelz und 1 Malter Hafer gab, dergleichen hatte die Witwe des Johann von Blumenegg einen Zehnten, von dem sie gleichfalls als Quart 1 Malter Spelz und 1 Malter Hafer jährlich entrichtete. Mehrere andere quartpflichtige Bürger in Löffingen gaben insgesamt 20 Viertel Spelz. Alle diese Quartpflichtigen lieferten ihren Betrag in Hüfingen ab.<sup>2)</sup> Im Jahre 1359 versetzte Bischof Heinrich von Konstanz nebst anderen Einkünften die Quart der Kirche Löffingen unter Vorbehalt der Wiederlöse an die Gevettern Johann und Konrad von Blumberg. Von diesen kam sie

1) Siehe Freiburger Diözesanarchiv 26, 12 und 26, 7. Über die chronologische Ansetzung Nieder, ebd. N. F. 8, 6 und meine Bemerkung in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 33, 119 Anm. 1.

2) Aus dem liber quartarum, Freiburger Diözesanarchiv 4, 9 f. Fürstenberg. Urk.-Buch V, S. 368. — Die Quart wurde ursprünglich jährlich gereicht. Dann riß der Mißbrauch ein, statt des vierten Teiles der Zehnteinkünfte dem Bischof alle vier Jahre oder im Schaltjahr den Gesamtertrag des Zehnten zu überlassen. Durch die Konstanzer Diözesansynode von 1289 wurde aber der alte Zustand wiederhergestellt. Siehe Ott im Freiburger Diözesanarchiv N. F. 8, 152 f.



durch Erbschaft an die Herren von Klingenberg, in deren Hand sie 1463 noch ist.<sup>1)</sup>

An Bannalien (bannales) entrichtete die Kirche Löffingen nach dem liber bannalium von 1324 jährlich 1 R dt.<sup>2)</sup> Die Bannalien sind ursprünglich Strafgebühren, die die Pfarreingesessenen für bestimmte Vergehen, namentlich geschlechtliche Ausschreitungen, an ihre Pfarrer zu zahlen hatten. Die Bußen fallen in das Gebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs und waren eine bischöfliche Steuer.<sup>3)</sup> An Stelle der wechselnden Bezüge trat eine feste Abgabe der einzelnen Kirchen an den Bischof.

Als *primi fructus*, d. h. für die dem Bischof zu entrichtende Abgabe des Ertrags des ersten Amtsjahres des Pfarrers, zahlte die Pfarrei Löffingen nach einem Register von 1568 40 fl., während Donaueschingen 30, Neustadt 34, Sonderningen 15 fl., um nur diese zum Vergleich anzuführen, auferlegt sind.<sup>4)</sup>

Das Kirchengebäude, welches im 15. Jahrhundert bestand, hatte nach einem Eintrag im alten Jahrzeitbuch der Löffinger Pfarrkirche (Bl. 22b) vier Altäre, einen Hochaltar, einen Mittelaltar und einen rechten und linken Seitenaltar. Der Hochaltar hatte zu Patronen die allerseligste Jungfrau Maria, den Erzengel Michael, Johannes den Evangelisten, St. Stephanus, St. Elisabeth, St. Gallus; der Mittelaltar: das hl. Kreuz, St. Vitus, St. Nikolaus, St. Fabian und St. Sebastian, und St. Ursula mit Genossinnen; der rechte Seitenaltar: St. Blasius, St. Antonius, St. Mauritius und Genossen, und St. Johannes Baptista; der linke Seitenaltar (auch Frauenaltar genannt): die allerseligste Jungfrau, St. Martin,

1) Fürstenberg. Urk.-Buch V, Nr. 564. (Der entsprechende Revers der Pfandinhaber ist zu Konstanz am gleichen Tage ausgestellt, Wartmann, Urk.-Buch der Abtei St. Gallen, 3, 663.) Vgl. VI, Nr. 25,5 und 241,2.

2) Freiburger Diözesanarchiv 4,47. Fürstenberg. Urk.-Buch V Nr. 388.

3) Siehe über bannales Ott im Freiburger Diözesanarchiv. N. F. 8 (1907), S. 135. 138 f.

4) Siehe Mitteilungen aus dem Fürstenberg. Archive II, Nr. 198.

St. Agatha, St. Jakobus den Älteren, St. Urban und St. Margarete.

Die Kirchweihe der Pfarrkirche wurde am Sonntag Quasimodogeniti (Weißer Sonntag), die der noch zu erwähnenden St. Katharinenkapelle am nächsten Sonntag nach Kreuzerhöhung gefeiert.<sup>1)</sup>

Im Folgenden gebe ich die überlieferten kirchlichen Begebenheiten und Namen der Pfarrer nach der Zeitfolge.

Die Priester Uato und Ruadger sind bereits genannt.

Im Jahre 1181 wird ein Pfarrer namens Kunrad namhaft gemacht. Er wohnt einem Generalkapitel in Radolfzell bei und ist hier Zeuge bei der Beilegung eines Zehntstreites zwischen dem Kloster St. Blasien und der Pfarrei Frickingen.<sup>2)</sup>

Aus dem 13. Jahrhundert ist der Pfarrer Gottfried Graf von Ura ch, Herr zu Zindelstein, Bruder des Grafen Heinrich I. zu Fürstenberg, bekannt. Er war Domherr zu Konstanz (1270—1279) und gleichzeitig Pfarrherr zu Billingen, Löffingen, Schwenningen, Balingen, Niedereschach, Leidringen und Sondingen.<sup>3)</sup>

1317 Pfarrer Chuonrat, Rämmerer des Kapitels Pfohren bezw. Billingen. Er war am 7. Juni des Jahres in St. Blasien und Urkundenzeuge.<sup>4)</sup>

Der Pfarrer und Kapitels-Dekan Wernher wird von 1340 ab genannt und 1356 als gestorben bezeichnet. Er waltet 1340 als Schiedsrichter in dem Vergleich zwischen dem Pfarrer Ulrich von Bräunlingen und dessen Pfarrangehörigen zu Altmenshofen und Hüfingen über Verabreichung der strittigen Kleinzehnten, Opfer, Stol- und anderer Gebühren.<sup>5)</sup>

1) Ewigs Jahrbuch der Pfarrei Löffingen, Bl. 6 und 22 b.

2) Fürstenberg. Urk.-Buch V, Nr. 110.

3) Freiburger Diözesanarchiv 1, 32. Zumbült in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 29, 100.

4) Fürstenberg. Urk.-Buch V, Nr. 296, 1. 1324 hieß das Kapitel „Pfohren“, später „Bilingen“. Siehe Freiburger Diözesanarchiv 4, 47.

5) Fürstenberg. Urk.-Buch V, Nr. 462.



1349 erhält er nebst dem Pfarrer Johann Lössli von Billingen von dem Bischof Ulrich von Konstanz den Auftrag, die Inkorporation der Pfarreien Neidingen und Gutmadingen in das Dominikanerinnenkloster Auf Hof bei Neidingen zu vollziehen.<sup>1)</sup>

1353 ist er Zeuge bei Vergabung von Gütern, die im Banne zu Löffingen gelegen sind, an das Kloster St. Blasien. Die Vergabung geschah vor dem Schultheißer Johans Hämerli zu Löffingen.<sup>2)</sup>

In die Amtszeit des Dekans Wernher fällt die Verleihung eines Ablasses: Im Jahre 1342 bewilligten eine Anzahl Bischöfe in Avignon auf Ansuchen des Johannes Tieribach der Pfarrkirche St. Michael in Löffingen einen 40 tägigen Ablass für alle, welche an den Festen des Kirchenpatrons (29. September und apparitio Michaelis am 8. Mai [Diözese Konstanz]) sowie an den Festtagen der Geburt, Beschneidung und Erscheinung des Herrn, an Karfreitag, Ostern, Simeonfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit und Frohnleichnam, sowie an Kreuzauffindung und -Erhöhung, an den Marienfesten, den Festtagen Johannes' Geburt (24. Juni) und Johannes' Ent-hauptung (29. August), an allen Apostel- und Evangelisten-tagen, an Allerheiligen und Allerseelen, und den betreffenden Oktaven, auch an den Festen der Heiligen Stephanus, Laurentius, Georgius, Hieronymus, Martinus, Nikolaus, Gregorius, Augustinus, Maria Magdalena, Katharina, Margareta, Luzia und an allen Sonntagen die Pfarrkirche besuchen oder an kirchlichen Offizien teilnehmen, und für das Wohlergehen des Johannes Tieribach, seiner Frau und Kinder beten.<sup>3)</sup>

Dieser Johannes Tieribach, welcher in dem Ablassbrief als clericus conjugatus bezeichnet ist, d. h. als ein Kleriker, welcher nur die niederen Weihen erhalten hat, deswegen zum Zölibat nicht verpflichtet ist und sich verhehlicht hat, gehörte einem

1) Ebd. Nr. 473, 2.

2) Ebd. Nr. 345, 3.

3) Ebd V, Nr. 378, f.

Löffinger Geschlecht an, welches schon in einem Zinsrodel der Löffinger Kirche von etwa 1290 in mehreren Gliedern erscheint und weiterhin blühte. C. dictus Tierbach de Löffingen, 1316, war St. Blasischer Eigenmann, 1353 wird Ulrich Dierbach genannt.<sup>1)</sup> In einem Urbar von 1584<sup>2)</sup> wird noch „Dierenbachs Gut“ aufgeführt.

Auf Dekan Wernher folgte 1356 als Pfarrer Johans Lüpfit von Lettnang. Ihm wurde die Pfarrei nicht vom Kloster St. Gallen verliehen, sondern von dem Freien Imer von Bürgelon, damals Inhaber des Kirchensatzes von Löffingen. Abt Hermann von St. Gallen hatte nämlich den Kirchensatz von Löffingen wie den Reinhof an den Vater des Imer von Bürgelon, Herrn Eberhart sel., für seine oft erwiesenen Dienste zur Nießung übergeben und zwar so lange, bis nach Dekan Wernher's Tode die neue Kirchenleihe erfolgt sei. Nachdem diese nun von Imer von Bürgelon vollzogen war, stellte er Reinhof und Kirchensatz dem Kloster zurück.<sup>3)</sup>

Als Seelgeräte zu einem Jahrtag für sich und seine Vorfahren schenkte Pfarrer Lüpfit ein Haus mit benachbartem Garten zur Wohnung für den jeweiligen Pfarrer.<sup>4)</sup>

Pfarrer Johannes (von St. Gallen) starb im Jahre 1403.<sup>5)</sup>

Im Jahre 1422 stiftete Graf Egen zu Fürstenberg († 1449), Landgraf in der Baar und Herr zu Wartenberg, um seines Seelenheils willen 5 Schilling Rappenpfennige Freiburger Münze und Währung jährlich von der Herbststeuer

1) Ebenda V, Nr. 244. 357, 2. 345, 3.

2) Fürstl. Archiv zu Donaueschingen.

3) St. Galler Urk.-Buch 3, 635 (Regest im Fürstenb. Urk.-Buch V, Nr. 538). — Über anderweitige Verpflichtungen der Abtei St. Gallen an die Freiherrn von Bürglen siehe ebd. 3, 456 Nr. 1304 von 1325 August 18 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgeg. vom historischen Verein in St. Gallen, 18, 338, Anm. 648) und Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 2, IX.

4) Ewigs Jahrbuch der Pfarrei Löffingen Bl. 16.

5) Ebd.

zu Löffingen an das ewige Licht vor Unserer lieben Frauen-Altar (dem linken Seitenaltar) in der Pfarrkirche.

Später (1491) änderte Graf Heinrich zu Fürstenberg die Stiftung dahin um, daß diese 5  $\beta$  Rappenpfennige an die Herbst-Jahrzeit des Grafen Egen hinfort ewiglich gereicht und gegeben werden sollen.<sup>1)</sup> Diese Jahrzeitstiftung des Grafen Egen fand nach dem alten Jahrzeitenbuch im Jahre 1424 statt, und zwar soll die Jahrzeit einmal im Frühjahr und einmal im Herbst gehalten werden. Näheres über die Stiftung ist bekannt aus der Urkunde, welche der Pfarrer Nikolaus Bäschler (von Markdorf) im Jahre 1425 darüber ausgestellt hat. Darnach vermachte der Graf dem jeweiligen Pfarrer seinen kleinen Zehnten zu Löffingen und Oberhofen<sup>2)</sup> und seine Kirchensteuer zu Löffingen, ausgenommen von den Widemen daselbst, mit der Bedingung, daß jeder Kirchherr zu Löffingen jährlich aus dem kleinen Zehnten jenes  $\mathbb{U}$  Wachs an Unser Frauen<sup>3)</sup> daselbst zinse, welches Graf Heinrich sel. von Fürstenberg vor Zeiten um seines Seelenheiles willen dahin verschafft hatte. Dafür verpflichtet sich der Pfarrer für sich und seine Nachfolger, des Grafen und seiner Vordern Jahrzeit jährlich zweimal gemäß dem erfolgten Eintrag im Jahrzeitenbuche zu begehen und zwar selbviert Priester am Vorabend mit gesungenen Seelvespern und Vigilien und am Morgen der Pfarrer mit einer gesungenen und die anderen drei Priester mit ihren gesprochenen Seelmessen und mit anderen guten göttlichen Dingen und Werken nach Sitte und Gewohnheit.<sup>4)</sup>

1) Nach einer Abschrift der Urkunde (Or. in der Registratur der Pfarrei Löffingen) im Fürstl. Archiv zu Donaueschingen. Ungenaues Regest im Fürstenberg. Urk.-Buch IV Nr. 64, 1.

2) Oberhofen ging wie das neben ihm zu vermutende Niederhofen im Dorfe Seppenhofen auf, denn ein Urbar von Friedenweiler nennt 1721 Oberhofen ausdrücklich als einen Teil dieses Dorfes. Baumann, Forschungen zur Schwäbischen Geschichte, Rempten, 1898, S. 354 und diese Zeitschrift 3, 59.

3) Gemeint ist der Frauenaltar, der linke Seitenaltar, in der Pfarrkirche.

4) Fürstenberg. Urk.-Buch III, Nr. 168. Statt Pfaff Heinrich sel. von Fürstenberg muß es dort heißen Graf Heinrich sel. — Zu der Stiftung

Pfarrer Bäschler starb 1427 am 29. August. Er erwarb für die Pfarrpründe auf seine Kosten einen Garten innerhalb der Stadt.

Pfarrer Mathäus Mös starb 1439 Aug. 24.<sup>1)</sup> Ihm folgte

Johann Reßler (von St. Gallen). Er kaufte im Jahre 1440 eine Wiese an, welche er der Pfarrpründe für eine Jahrzeit für sich und seine Eltern vermachte.<sup>2)</sup>

des Grafen Egen findet sich folgender Eintrag saec. XV im Jahrbuch der Pfarrei Löffingen, Bl. 21b: Rector in Löffingen deinde recipit decimam minutam in Löffingen et in Oberhofen [de] porcis pullis vitulis de agnis equis capris anetis ancis maperibus et canapis et aliarum ad decimam minutam spectantium. Et rector in Löffingen residens habet privilegium quod non dabit sturam de bonis praebende tam mobilibus quam immobilibus, nec dominium aut ipsorum officiales tenentur nec debent hereditare bona rectoris post mortem suam, super quo habetur cyrographum sub sigillo comitis domini Egonis de Furstenberg quod ipse habet in sua observantia.

Das Gleiche besagt der Eintrag auf dem Einsatzblatt zwischen fol. 11 und 12, wo es über die Erbschaft heißt: *nec de cetero dominium de Furstenberg hereditare debet res et bona rectorum ecclesie in Löffingen migrantium viam univere carnis* et (der vorgenannte Graf Egen) constituit praedicta ac promisit pro se et suis successoribus firmiter teneri et perpetuis observari temporibus et constituit antefata anno domini 1424.

Das Erbschaftsprivileg der Löffinger Pfarrer ist nicht dahin zu verstehen, daß der Graf auf ein Beerbungsrecht der Löffinger Pfarrer verzichtet hätte, ein solches Recht hatte der Graf, da Löffingen keine Patronatspfarre war, nicht; nur den Nachlaß der unehelich Geborenen (Weltlichen wie Geistlichen) nahmen die Landgrafen für sich in Anspruch. Die Stelle *nec dominium de Furstenberg hereditare debet res et bona rectorum ecclesie in Löffingen* verstehe ich von der Nachlaßregelung der verstorbenen Pfarrer, die nach Akten aus dem 16. Jahrhundert durch die weltliche Obrigkeit vorgenommen wurde, bei der dann von dem außerhalb Landes gehenden Gut der Abzug (10 Prozent) erhoben wurde.

1) Ewigs Jahrbuch der Pfarrei Löffingen Bl. 13 und 14.

2) Berg. Dr. in der Pfarregistratur zu Löffingen; Mitteilungen der badischen histor. Kommission Nr. 24 (1902) S. 44. — Ewigs Jahrbuch der Pfarrei Löffingen.



Ronrad Murer (von Ehingen). Er wurde 1451 Juni 26 im Unadinger Hard erschlagen.<sup>1)</sup>

Johannes Fries (von Ulm). Zu seiner Zeit (am 15. April 1466) wurde durch den Weihbischof Thomas Weldner, episcopus Agathopolensis, die neuerbaute, an die Pfarrkirche angrenzende Katharinenkapelle mit einem Altar zu Ehren der Jungfrau Maria, und der Heiligen Katharina, Barbara, Maria Magdalena und Siodokus geweiht.<sup>2)</sup> Pfarrer Fries gab aus freiem Entschlus die Pfarrei Löffingen auf, auf die alsdann im Jahre 1471

der Kleriker Lukas von Reischach durch den Abt Ulrich von St. Gallen präsentiert wurde.<sup>3)</sup> Ob der Herr von Reischach die Pfarrei angetreten hat, ist nicht bekannt.

Magister Rudolf Hensler (von Fürstenberg). Er starb nach noch nicht zweijähriger Amtsführung am 19. Okt. 1482.<sup>4)</sup>

Johannes Bischoff, Doktor des Kirchenrechts (decretorum doctor). Ihm lag die Ausbesserung der Pfarrkirche am Herzen und er erwirkte zu dem Behufe einen Ablassbrief, der zu Rom von drei Kardinalbischofen, vier Kardinalpriestern und drei Kardinaldiakonen 1483 Juni 3 ausgestellt wurde, in welchem allen, die an den im einzelnen aufgeführten Tagen die Pfarrkirche St. Michael besuchen und ein Almosen geben, 100 Tage Ablass gewährt wird.<sup>5)</sup>

Thomas Rösch (von Markdorf). Unter ihm wurden am 16. November 1503 Kirche und Gottesacker (ecclesia una cum

1) 1451 Juni 26. Hodierna die occisus fuit Dom. Conradus Murer presbyter de Ehingen, im Hard scilicet manibus truncatis capite absciso aliunde vulnerato etc. Eintrag im Löffinger Jahrbuch Bl. 10.

2) Nach dem Eintrag im Jahrbuch der Pfarrei Löffingen, Bl. 22 b und Freiburger Diözesanarchiv 7, 224.

3) Krieger, Topograph. Wörterbuch des Großh. Baden 2. U. 2, Sp. 102. — In der Reischacher Geschlechtertafel finde ich nur einen Lukas von Reischach (Oberbad. Geschlechterbuch 3, 481), welcher 1465 in Freiburg immatrikuliert ist und später Obervogt der Grafschaft Fürstenberg war. Möglicherweise ist der Kleriker Lukas von Reischach mit diesem identisch, indem er vom geistlichen Stande zurückgetreten ist.

4) Jahrbuch von Löffingen Bl. 17.

5) Fürstenb. Urk.-B. VII Nr. 141, 1.

cimiterio interiori et exteriori<sup>1)</sup> durch den Weibbischof Balthasar von Konstanz neu geweiht (rekonziliert)<sup>2)</sup>. Es muß diese Rekonziliation mit einer umfangreichen Wiederinstandsetzung oder Erweiterung der Kirche zusammenhängen; um die Mittel hierzu zu gewinnen, wurde der Kirche im Jahre 1501, März 1 durch den Kardinallegaten Raymundus Peraudi, Bischof von Gurk, päpstlichen Legaten für Deutschland,<sup>3)</sup> ein Ablass bewilligt folgenden Inhalts:

Auf Bitten seines Kanzleireferendars Georgius Bartholomei alias Fridawer verleiht der Kardinal allen Gläubigen, welche nach reumütiger Beichte die Pfarrkirche zum hl. Erzengel Michael an den Festen Weihnachten, Beschneidung und Erscheinung des Herrn, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt, Dreifaltigkeit, Mariä Heimsuchung, Himmelfahrt, Geburt, Empfängnis, Opferung, Reinigung und Verkündigung, am St. Annentag und den Festen des Erzengels Michael, des Täufers Johannes, Peter und Paul und den andern Aposteltagen, ferner an den Tagen der hl. Märtyrer Georg, Erasmus, Christophorus, Laurentius, Sebastianus, Stephanus, des hl. Nikolaus, der Bekenner Antonius und Egidius, der hl. Maria Magdalena, der hl. Jungfrauen und Märtyrer Barbara, Dorothea, Agnes, Appolonia, Margareta, und an Allerheiligen, Allerseelen und Kirchweihe in der Zeit von der Vesper am Vorabend bis zu der am Festtage selbst einmal im Jahre besuchen und zum Besten der Kirche opfern, an den einzelnen Tagen, wo das geschieht, 100 Tage Ablass, jenen aber, welche in der Oktav der vorgenannten Festtage, soweit sie eine solche haben, und an den einzelnen Sonntagen der

1) Über das cimiterium exterius vgl. S. 21 Anm. 1.

2) Jahrbuch der Pfarrei Löffingen Bl. 18b und Freiburger Diözesanarchiv 7, 227. Derselbe Weibbischof weihte auch im gleichen Jahre die Kirche mit Altar zu Opferdingen.

3) Raymund Peraudi, Bischof von Gurk 1491 Febr. 21, resigniert und wird Bischof von Toul 1501 Juli 16; stirbt 1505 Sept. 5; zum Kardinal erhoben 1493 Sept. 20; zum Legaten für Deutschland bestimmt 1500 Okt. 5. Eubel, Hierarchia catholica II, S. 23. 180. 283.

Andacht, des Gebetes oder der Wallfahrt halber die Kirche besuchen, oder der Messe, Predigt, Matutin, Vesper oder andern Gottesdiensten, Exequien und Begräbnissen Verstorbener ebendort bewohnen, oder beim Abend- oder Morgenläuten knieend dreimal den englischen Gruß sprechen, oder welche testamentarisch oder sonst Gold, Silber, Kleider, Bücher, Kelche oder irgendwie andere kirchliche Bedürfnisse schenken, oder welche der Absingung des Salve regina, Regina celi, Letare oder anderer Antiphonen zu Lob und Ehre der allerseiligsten Jungfrau in derselben Kirche bewohnen oder an einem Leichenbegängnis teilnehmen oder bei Verschöngungen oder Prozessionen das allerhl. Sacrament mit Lichtern oder andächtigem Gebet begleiten oder in der Kirche oder auf dem Friedhof dreimal das Gebet des Herrn und ebenso oft den englischen Gruß für das Wohlergehen der streitenden Kirche als auch das Seelenheil der dort in Christus ruhenden Christgläubigen beten oder welche die an die Pfarrkirche angrenzende (contigua) St. Katharinenkapelle an den einzelnen Festen und Tagen der hl. Katharina und der Kapellenweihe besuchen und andächtig beten, an den einzelnen Tagen, so oft sie das Vorstehende oder etwas davon verrichten, 50 Tage Ablass für gegenwärtige und zukünftige Zeiten. Gegeben zu Braunschweig im Jahre 1502 (sic) an den Kalenden des März (März 1.)<sup>1)</sup>

1518 Februar 9 bestätigte der Konstanzer Bischof Hugo von Hohenlandenberg auf Bitten des Pfarrers und der Heiligenpfleger (ungenannt) ausdrücklich den Raimundschen Ablassbrief in allen Einzelheiten und fügte für die Erfüller der in jenem vorgeschriebenen Bedingungen in jedem einzelnen Falle

1) Perg. Dr. ohne Siegel im erzbischöflichen Archiv zu Freiburg i. B. Der obere und zwei Seitenränder des Perg. sind bemalt, Pflanzen- und Tierornament. Die Initiale R von Raimundus zeigt den Kardinal vor einem Betschemel knieend, das Angesicht zum Erzengel Michael, der den Satan bezwingt, erhoben.

Die Urkunde wird erwähnt im Fürstenb. Urk.-Buch VII Nr. 141, 1a mit dem richtigen Datum 1501 März 1 statt 1502.

seinerseits 40 Tage Ablass für Todsfünden (quadraginta dies criminalium peccatorum) hinzu.<sup>1)</sup>

Die Stiftung eines Salve in der Pfarrkirche „Gott zu Lob und in der Ehr der Himelkünigin Marie“ durch Hans Werni, Durode (Dorothea) Werni und Lienhart Werni geht auf das Jahr 1507 zurück.<sup>2)</sup>

Auf den Pfarrer Rösch folgte, ob mittelbar oder unmittelbar, Johann Friedrich Mammer. Mit seinem Zutun und Bewilligung stifteten Vogt, Schultheiß, Richter und die ganze Gemeinde 1522 in Anbetracht der Wirkungen des hl. Messopfers die Frühmehßfründe in der St. Annen-Kapelle, auf dem Kirchhof in der Stadt Löffingen neben der Pfarrkirche gelegen. Das Patronatsrecht und ius praesentandi räumte die Gemeinde dem Grafen Friedrich zu Fürstenberg, ihrem Herrn, ein, während ihr selbst das ius nominandi (ein Subpräsentationsrecht) zustehen sollte. Der Frühmesser oder Kaplan ist verpflichtet, an Sonn- und anderen gebotenen Feiertagen in der Pfarrkirche, während der Pfarrer predigt, an dem Fronalter (d. i. der Mittelaltar) Messe zu lesen, (es wäre denn in der Kapelle Patrozinium) und vor und nach dem Offertorium bis zum Ende des Amtes oder der Ämter im Chorgesang zu helfen, in der Woche aber in der Kapelle drei Messen zu lesen, zur Sommerszeit ungefähr um 5 oder 6 Uhr, zur Winterszeit unbegriffen; von letzteren drei Messen soll die eine insbesondere gelesen werden für alle Stifter und Guttäter-Anfänger der Pfründe. Der Kaplan soll auch schuldig sein, dem Pfarrer oder Leutpriester mit Singen, Lesen, und so die Notdurft erfordert, mit Beicht hören und Spenden anderer göttlicher Sakramente gehorsam und getreu zu sein, auch bei Kreuzgängen und Eschritten; auch soll er, falls in den fünf Dörfern Kirchweih sein würde und der Pfarrer selbst nicht da sein möchte, ihn vertreten, doch sollen alle Opfer und Gefälle, klein

1) Berg. Dr. Die Urkunde ist dem Raimundschen Ablassbrief transfigiert. Das Siegel ist abgefallen, nur die Schnüre sind noch vorhanden.

2) Mitteilungen der Badischen Histor. Kommission Nr. 19 (1897) S. 50.



oder groß, und obgleich ihm in das Buch geopfert würde, einem Pfarrer zustehen und diesem durch solche Messe kein Abbruch noch Minderung seiner pfärrlichen Rechte geschehen. Beichtgeld und was zur Stol gehört, steht einem Helfer wie von altersher zu; und so ein Pfarrer zu Löffingen ein Begängnis hätte, es wäre Begräbnis, Siebente, Dreißigste oder Jahrzeit, soll der Kaplan dem Pfarrer auch beholfen sein und der Pfarrer soll den Kaplan halten wie andere fremde Priester, die dazu berufen sind. — Der Kaplan soll das Pfründehaus in wesentlichem Bau und Ehren halten, er soll nicht schuldig sein, die Pfründe mit Lichtern zu versehen, das ist Sache der Pfleger. — Die Urkunde siegelte der Graf Friedrich zu Fürstenberg, die Stadt Löffingen und für den Pfarrer Mammer der Junker Georg von Reckenbach zu Stallegg.

Die bischöfliche Bestätigung dieser Stiftung erfolgte am 25. August 1524.<sup>1)</sup>

Die St. Annen-Kapelle hatte damals zwei Altäre; der auf der rechten Hand war geweiht zu Ehren der Gottesgebärierin Maria, St. Anna, St. Andreas, St. Christophorus, Georgius, Dorothea und aller Heiligen; der andere zu Ehren des Apostels Mathias, der Heiligen Iodokus, Otilia, Maria Magdalena, Luzia, Katharina, Barbara und Appolonia.

Im Verlauf der bäuerlichen Unruhen geriet Pfarrer Mammer in schwere Mißhelligkeiten mit seinen Pfarr-eingefessenen; in einem Schreiben an den Oberamtmann der Graffschaft Fürstenberg Junker Jörg von Reckenbach vom 16. Januar 1525 bezeichnet er sich als vertriebenen Kirchherrn von Löffingen, er verwahrt sich gegen die in

1) Nach Kopien im Fürstl. Archiv zu Donaueschingen. Das Dr. ist im erzbischöflichen Archiv zu Freiburg. — Siehe auch Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I, Nr. 146, 3.

Von Kaplänen dieser Frühmesspfründe sind in den Akten bis 1600 erwähnt Johann Ulrich Miferer 1557 und Chrysofomus Steizenberger 1575. — Im Jahrbuch der Pfarrei Löffingen findet sich auf Bl. 16 der Eintrag: Martinus Speck, anno [15] 91 capellanus.

Umlauf gesetzten verleumderischen Nachreden und bittet den Oberamtmann ihm zur Einziehung seines Lohns behülflich zu sein. Insbefondere beklagt er sich über die von Göschweiler, „si wellen nit mehr bichten, kain bichtgelt geben, kain klainen zehenden mer geben“, und den Vogt zu Bachheim, der ihm keinen Heuzehnten geben will, der auch seine Tochter vor dem hochzeitlichen Kirchgang nicht hat wollen beichten lassen.<sup>1)</sup>

Im folgenden Jahre befand sich Mammer im Gefängnis des Grafen Friedrich zu Fürstenberg, aus welcher Ursache ist unbekannt. Die Stadt Rottweil bat auf Ansuchen ihres Bürgers Simon gen. Schnider, des (Stief?) Vaters des Pfarrers Mammer, um seine Freilassung, desgleichen Hans von Schellenberg zu Hüfingen auf Ansuchen der Mutter und Freundschaft Mammers.<sup>2)</sup> Welchen Ausgang die Sache genommen hat, ist nicht bekannt, jedenfalls kehrte Mammer nicht auf die Pfarrei zurück. Ihm folgte im Jahre 1526

Johann Hackelmann, † 1531 Oktober 6. Er vertauschte den Groß- und Kleinzehnten zu Bachheim und Neuenburg an den Junker Hans von Schellenberg zu Hüfingen.<sup>3)</sup> Sein Nachfolger war

Gabriel Sattler. Zu Gunsten seiner Präsentation auf die Pfarrei durch Abt Diethelm von St. Gallen fielen seine treuen Dienste um etliche in Tübingen studierende St. Galler Konventualen mit ins Gewicht. Der Pfarrer und Ordinarius

1) Siehe Baumann, Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkriegs in Oberschwaben. Freiburg 1877. S. 87.

2) Mitteilungen aus dem Fürstenberg. Archive I, Nr. 191.

3) Jahrbuch der Pfarrei Löffingen Bl. 16 und Mitteilungen aus dem Fürstenberg. Archive I, Nr. 252. — Hans von Schellenberg hatte jährlich von dem Kirchensatz zu Löffingen 4 Malter Besen, 5 Malter Roggen, 5 Malter Hafer, 1 Fuder Stroh und 4 Hühner gemäß der Teilung mit seinem Bruder Burkhard im Jahre 1523. Möglicherweise fand der Umtausch gegen diese Kompetenz statt.

zu Tübingen, Gallus Müller,<sup>1)</sup> und Dr. Matheus Neser empfahlen Sattler dem Grafen Friedrich zu Fürstenberg, da er aus einem guten, ehrlichen Geschlecht sei, zu Tübingen magister artium geworden und wohl gelehrt sei, auch eine gute Zeit Konventor und von der Universität zum Lesen bestellt war; die Kirche und die Untertanen würden durch ihn wohl versehen sein. Sattler resignierte die Pfarrei schon im Jahr nach seiner Ernennung, 1532.<sup>2)</sup>

Hans Angster. Er starb 1558 Nov. 26, nachdem er den Pfarrdienst 25 Jahre versehen hatte.<sup>3)</sup>

Wie aus der angeführten Stiftungsurkunde von 1522 hervorgeht und wie es bei der ausgedehnten Pfarrei mit ihren zahlreichen Filialen notwendig war, hielten sich die Pfarrer von altersher junge Priester als Helfer. Ein solcher Helfer war von 1554—1557 Johann Ulrich Miserer. In letzterem Jahre erhielt dieser die Frühmehpfründe zu Löffingen, nachdem er seines Helferstandes entlassen war. Weil die Frühmehkaplanei aber auch nur gering dotiert war, vergönnte Pfarrer Angster dem Kaplan Miserer, neben der Kaplanei die Filiale Bachheim um ein gebührieliches zu versehen, ferner überließ er ihm auf ein Jahr lang gegen Lesung etlicher Messen zu Reisseltingen die dafür entfallende Gebühr von 2 Malter Besen und 2 Malter Haber.<sup>4)</sup>

1) Er war gebürtig von Fürstenberg, wurde 1535 seines Amtes in Tübingen enthoben und zog zunächst nach Freiburg, wo die Gallus Müller'sche Familienstiftung auf ihn zurückgeht. Schon im Juni 1535 nach Innsbruck berufen, wirkte er dort als Hofprediger König Ferdinands, wurde dann 1543 zum Pfarrer von Meran ernannt und ist als solcher im Sommer 1548 gestorben. Siehe über ihn Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477—1534. Tübingen 1906. S. 203.

2) Mitteilungen aus dem Fürstenberg. Archive I, Nr. 271.

3) Jahrbuch der Pfarrei Löffingen Bl. 19. — Ein Geschlecht des Namens Angster war damals in Röttenbach.

4) Fürstl. Archiv zu Donaueschingen; Akten der Frühmehpfründe zu Löffingen.

Nach Angster's Tode empfahl Graf Friedrich zu Fürstenberg (1558 Dez. 15) dem Abt von St. Gallen den Löffinger Pfarrer Konrad Burger, um so mehr, da, wie er höre, etliche liederliche Priester um Löffingen anhalten wollten; es gehöre aber ein tauglicher Priester hin, da die Pfarrei groß und ausgedehnt sei.<sup>1)</sup>

Hier möge die Bemerkung eingeflochten sein ohne auf Einzelheiten einzugehen, daß bekanntlich namentlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts manche Vertreter des Klerus, auch wenn sie sonst an der alten kirchlichen Lehre streng festhielten, doch die kirchliche Vorschrift des Zölibats nicht beobachteten. Die Grafen zu Fürstenberg jener Zeit, die Grafen Joachim, Heinrich und Albrecht, sahen sich genötigt, obschon das ja zunächst in der Zuständigkeit der kirchlichen Obrigkeit gelegen war, einen scharfen Kampf für das priesterliche Leben der Geistlichkeit zu führen.<sup>2)</sup>

Konrad Burger erhielt die Pfarrei 1558, wurde investiert 1559 Mai 22. Er wird im Löffinger Jahrbuch als *huius ecclesiae parochus fidelissimus* bezeichnet und starb nach dieser Quelle im Jahre 1572 am 21. August.

Magister Johann Lang erhielt die Konstanzener Investitur am 1. Dezember 1574, starb 1578. Von ihm liegt die Verschreibung vor, die er am 24. August 1574 bei Erhalt der Pfarrei dem Kollator, dem Abt Othmar von St. Gallen, ausgestellt hat. Er schwört, die Pfarre und die Kirchgenossen nach Ordnung der katholischen Kirche in eigener Person zu versehen, der zwinglischen, lutherischen und anderer bestehenden oder entstehenden Sekten sich nicht anzunehmen, sektische Bücher nicht zu lesen und im Hause zu haben, keine Sondermeinungen gegen die katholische Kirche, den alten wahren Glauben und die sieben Sakramente einzuführen und priesterlich zu leben.

1) Mitteilungen aus dem Fürstenberg. Archive I, Nr. 901.

2) Belege im 2. Bande der „Mitteilungen aus dem Fürstenberg. Archive.“



Er wird dem Fürstabt gehorsam sein, ohne dessen Willen von der Pfarrei Einkommen und Rechten nichts verändern, sie nicht resignieren, vertauschen oder von ihr Absenz nehmen. Rechtsstreitigkeiten mit dem Fürstabt bringt er nur vor den geistlichen Richter zu Konstanz.<sup>1)</sup>

Magister Paul Amman erhielt die Investiturrkunde am 27. September 1578. Da er kein Landeskind war, widersetzte sich der Landesherr, Graf Heinrich zu Fürstenberg, dieser Befegung der Pfarrei, so daß Amman gezwungen war, zu resignieren, worauf dann am 23. Juli 1583

Magister Georg Müller, vorher Pfarrer in Fürstenberg, investiert wurde. Dieser resignierte die Pfarrei im J. 1601.<sup>2)</sup>

Von Pfarrer Müller rührt ein silberner, teilweise vergoldeter Becher her, der noch im Rathause zu Löffingen aufbewahrt wird. Er ist mit Buckeln und Renaissanceornamenten geziert und trägt die Inschrift: M. Gerg Müller Pfarer zu Löffingen verert disen Becher ainer Samaind 1596.<sup>3)</sup>

### III. Die Stadt Löffingen.

Wann neben dem Dorf Löffingen die Stadt Löffingen begründet wurde, ist nicht bekannt. Diese Vorgänge sind ebensowenig überliefert wie irgend etwas über das städtische Recht. Die Stadt wird erstmals erwähnt um das Jahr 1270 in einer Urkunde, in der Graf Heinrich zu Fürstenberg, der Landesherr, ein Haus und Hoffstatt neben dem oberen Stadttor, welches der Abt Arnold und der Konvent von St. Blasien für 17 R Pfennige von den Gebrüthern Heinrich, Dietrich und Konrad Kettehaber erworben hatten, um daselbst einen Neubau aufzuführen, von Steuer, Wacht und allen

1) Ebenda II, Nr. 352.

2) Fürstenb. Archiv. Akten über die Pfarrei Löffingen.

3) Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden 6, 398. Die dort angegebene Jahreszahl 1656 kann nicht stimmen.

städtischen Abgaben befreit. Nur die Abgabe des jährlichen Bodenzinses von 1  $\beta$  dt bleibt bestehen.<sup>1)</sup>

Der Anfang der Stadt fällt, wie wohl als sicher anzunehmen ist, noch in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts, dem auch die Städte Fürstenberg, Mesflich, Engen, Haslach, Böhrenbach u. a. ihr Entstehen verdanken.

Während bei den hochgelegenen Bergstädtchen Fürstenberg in der Baar und Nach im Hegau der Zweck der Gründung nur der war, den Bewohnern der Umgegend und ihrer Habe in Zeit der Not eine befestigte Zufluchtsstätte zu gewähren, war dieser Gesichtspunkt bei der Anlage von Löffingen nicht in erster Reihe maßgebend. An der Straße von Löffingen nach Neustadt, welche weiterhin durch das Hölletal auf Freiburg zieht, gelegen, bot sich Löffingen als Mittelpunkt für Handel und Verkehr und als Zollstätte dar. Wirtschaftliche Belange gaben hier wohl in erster Reihe den Ausschlag, hier dürfte die Markttheorie zutreffen. Nach analogen Fällen zu schließen, erfolgte die Neugründung in der Weise, daß eine Anzahl gleich großer Hofstätten ausgemessen<sup>2)</sup> und gegen einen jährlichen Zins von 1  $\beta$  dt in Erbleihe gegeben wurden. Die Ansiedler, welche jedenfalls ausschließlich aus den nächsten Landgemeinden und vorzüglich aus dem Dorf Löffingen kamen, erhielten unter anderm die Vergünstigung, daß sie für den herrschaftlichen Ackerbau in der Gemarkung nicht zu fronden brauchten. (Wir sind wohl berechtigt, Zustände, wie sie aus späterer Zeit als bestehend überliefert sind, auf die Stadtgründung zurückzuführen.)

Von dem Dorf Löffingen hören wir das letzte Mal in den Jahren 1406 und 1435; 1406 wurde es neben dem Schloß

1) Fürstenb. Urk.-B. I, Nr. 429.

2) Das gewöhnliche Maß für eine Hofstatt war in der Länge 100 Fuß und in der Breite 50 Fuß, also 5000 Quadratfuß. So in Freiburg (Handfeste von 1120) und den mit Freiburger Recht bewidmeten Städten. — Auch in Bruchsal war das ursprüngliche Maß der bürgerlichen Grundstücke 5000 Speierer Quadratschuh. Siehe Heiligenthal in „Badische Heimat“. 9. Jahrgang, 1922. S. 39.

Neufürstenberg von dem Grafen Egen zu Fürstenberg, dem Markgrafen Bernhard von Baden zu Lehen aufgetragen und empfangen.<sup>1)</sup> 1485 erklärt jedoch Graf Heinrich zu Fürstenberg auf die badische Aufforderung zum Lehensempfang, daß es weder eine Vorstadt noch ein Dorf Löffingen gebe, noch auch seit seinem Gedenken gegeben habe, und ein Menschenalter später sagt Graf Friedrich zu Fürstenberg aus gleichem Anlaß, in der Vorstadt Löffingen sei nur noch ein „gar böshus und darzu eine alte schmidthütt“.<sup>2)</sup> Damals war also das Dorf Löffingen bereits gänzlich in Abgang gekommen.

Wenn überhaupt die Stadt Löffingen bei ihrer Gründung ein geschriebenes Recht erhielt, so spricht die hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß es nach dem Recht der Stadt Freiburg abgefaßt wurde, wenngleich irgendwelche Nachrichten bei dem Verlust so vieler Archivalien darüber nicht vorliegen. Nur der Hoffstattzins von 1 Schilling Pfennige weist eine Gleichheit auf.<sup>3)</sup> Dieser Hoffstattzins, der zunächst an den Stadtherrn, die Grafen zu Fürstenberg, entrichtet wurde, wurde von diesen nach Gelegenheit verkauft oder vertauscht und gelangte in fremde Hände. So waren 5½  $\beta$  Heller Hoffstattzins in der Hand einer Familie Murer, begütert zu Talheim im Hegau. Zu dieser Familie gehörte Pfaff Jakob Murer, Kirchherr zu Leipferdingen, welcher nebst seiner Schwester Dorothea, Klosterfrau zu Friedenweiler, und seiner Mutter im Jahre 1432 die Frühmehspründe in der Liebfrauenkapelle zu Friedenweiler stiftete und die 5½  $\beta$  Heller mit zu der Stiftung verwandte.<sup>4)</sup> So gelangten diese Hoffstattzins

1) Lumbült, Fürstentum Fürstenberg S. 40. — Fürstenberg. Urk.-Buch III, Nr. 26.

2) Ebenda IV, Nr. 56. Mitteilungen aus dem Fürstenberg. Archive I, Nr. 287.

3) Der Hoffstattzins von 1 Schilling oder 12 dt war allerdings so üblich, daß sich daraus keine bestimmten Schlüsse ziehen lassen.

4) Fürstenb. Urk.-Buch VI, Nr. 183, 7. Aus Friedenweiler Archivalien geht die Identität der Frühmesse mit der Murer'schen Stiftung von 1432 hervor.

in den Besitz des Klosters Friedenweiler. Aus welchen Häusern diese Zinse gingen, ersehen wir aus einem Urtheil des Stadtgerichts vom Jahre 1508; weil die Bezeichnung der Häuser auch einiges zur Topographie des damaligen Löffingen beibringt, setze ich die Angaben hierher. Es gehen: ab Hanszen Schaublinß Haus und Hoffstatt 6 dt Freiburger Münze, 2 dt ab Clevins Wegelins Haus und Hoffstatt, sodann 2 dt ab Jakob Webers Haus und Hoffstatt, alle nächst aneinander bei dem oberen Tor gelegen, sodann 6 $\frac{1}{2}$  dt ab Georg Ugners zweien Hoffstätten, so das Haus aufsteht, zunächst beim Brunnen vorm Rathhaus gelegen, mehr 1 $\frac{1}{2}$  dt von desselben Hoffstatt, „so er um den Hasen erkaufte hat,“ sodann 6 dt ab Diebold Löwen Haus und Hoffstatt, so Wegelins gewesen ist und zunächst vorm Rathhaus über zwischen Georgen Ugners und Hans Schneiders Häusern gelegen, sodann 3 dt ab des Bracken Haus und Hoffstatt, zunächst an dem Tor, so gen Oberhofen hinausgeht, und an Hans Schneiders Haus gelegen, so dann 6 dt ab Hans Nefers des Schmieds Haus und Hoffstatt, zunächst an Georg Strobels Haus, ist ein Eckhaus zu beiden Seiten an der Straße gelegen, sodann 2 dt ab Hans Werlins Haus und Hoffstatt an der Ringmauer an Hans Sutters Haus gelegen und streckt an die Straße, sodann 6 dt ab Konrad Herpen des Kürschners Haus und Hoffstatt, vor der Badstuben über zunächst am Tor gelegen, sodann 3 dt ab Konrad Hipflins des Schneiders Haus und Hoffstatt zwischen Baschen Haberstocks und des Fräufens Häusern gelegen an der Mauer, sodann 3 Hälbling ab der Hoffstatt an meines gnädigen Herrn (d. i. der Graf zu Fürstenberg) Haus gelegen, da der Hundstall aufsteht und Wegelins ist, sodann 6 dt ab Hanszen Arnolds Haus und Hoffstatt, ist ein Eckhaus zunächst vor dem Stadtbrunnen über, und 6 dt ab St. Blasius Meierhaus und Hoffstatt zunächst an Ulrich Schuomachers Haus gelegen beim Obertor, sodann 3 Hälbling ab Konrad Schmidts Haus und Hoffstatt zwischen Ulrich Schuomachers Haus und der Ladenhoffstatt beim Oberen Tor zunächst gelegen,



sodann 3 dt ab Hans Schneiders Hanfgarten zu Oberhofen zwischen der Brandgassen und St. Michels Garten gelegen, alles Freiburger Münz und Währung“<sup>1)</sup> (insgesamt 62 dt = 5  $\beta$  2 dt).

An der Spitze der Städtischen Verwaltung stand der Schultheiß. Er führte den Vorsitz im Stadtgericht. Nur wenige Namen von Schultheißen sind überliefert: 1280 wird der Schultheiß Albert genannt,<sup>2)</sup> später ein Schultheiß Merkelin, dessen Witwe 1318 noch lebt und ein Friedenweiler Gut bebaut, 1353 der Schultheiß Johans Hämerli<sup>3)</sup>, 1371 Hans Muntvollti<sup>4)</sup>, 1440 Bürklin Scherer<sup>5)</sup>, 1525 Haini Arnolt<sup>6)</sup>. In dem alten Jahrbuch finden sich verzeichnet ein: Ulicus scultetus (Bl. 23b), der vorgenannte Merclinius scultetus (Bl. 24), ein Her(mannus) scultetus (Bl. 30), ein B(ertoldus) scultetus (Bl. 33).

Ferner werden in der Verwaltung urkundlich erwähnt die zwölf Mitglieder des Rates, welche auch das Gericht bildeten, so daß wie allgemein damals üblich, Verwaltung und Justiz in einer Hand lagen.

Über die Zuständigkeit des Schultheißen sind wir im einzelnen nicht unterrichtet, ebensowenig darüber, ob die Amtsdauer lebenslänglich oder zeitlich beschränkt war, ob er vom Stadtherrn auf Präsentation seitens des Rates hin ernannt wurde oder ob der Stadtherr in seiner Wahl unbeschränkt war.

Seit dem 15. Jahrhundert erscheint auch ein Vogt zu Löffingen und zwar wird er vor Schultheiß und Rat genannt.<sup>7)</sup> Er war der gräfliche Amtmann, der Vorgänger des späteren

1) Friedenweiler Kopialbuch Bl. 43 f. Kurzes Regest im Fürstenb. Urk.-Buch IV, Nr. 464.

2) Ebenda I, Nr. 550.

3) Ebenda V, Nr. 345, 3.

4) Urbar von St. Blasien. Karlsruhe, Berainsammlung Nr. 7214, Bl. 125 v.

5) Fürstenberg. Urk.-Buch III, Nr. 295.

6) Ewigs Jahrbuch der Pfarrei Löffingen, Bl. 8.

7) Vgl. Fürstenberg. Urk.-Buch III, Nr. 295 und 325. VI, Nr. 252, 2.

Obervogts. Wie von den Schultheißern, so sind auch von den Vögten nur wenige dem Namen nach bekannt: 1408 Kläwin Schuochmacher, 1413 Raguorn, 1440 Hans Giger, 1493 Wegeli.<sup>1)</sup> Schultheiß und Vogt wurden nach dem Namen zu urteilen aus der Bürgerschaft genommen.

Da die Stadt Löffingen in der Landgraffschaft Baar lag, galt in ihr deren Maß und Gewicht, das nach dem alten Grafensitz Neidingen noch im 15. Jahrhundert als Neidinger Maß bezeichnet wird. Wenn daneben auch von Löffinger Maß die Rede ist,<sup>2)</sup> so ist das eben das Graffschaftsmaß.

Mit der Stadtgründung war es gegeben, daß auch regelmäßige Wochen- und Jahrmärkte stattfanden, 1580 werden solche als von altersher bestehend bezeichnet,<sup>3)</sup> wie auch die Bezeichnung: Löffinger Maß darauf hinweist.

Die Bürger der Stadt lebten in der Hauptsache von der Landwirtschaft, auch die Händler und Handwerker haben sicherlich neben ihrem Gewerbe etwas Landwirtschaft betrieben, wie das in den kleinen Ackerstädtchen bis in die neueste Zeit Gebrauch ist. In dem Zinsrodel der Löffinger Pfarrkirche von etwa 1290<sup>4)</sup> begegnen die latinisierten Personennamen Faber, Hospes, Pannifex, Textor. Wir sind wohl berechtigt, diese Bezeichnungen nicht als lediglich ererbte Familiennamen anzusehen, sie sind noch aus dem Leben und von der Hantierung hergenommen. Dann sind mit ihnen für jene Zeit der Schmied, der Gastwirt, der Tuchmacher, der Weber nachgewiesen. Von dem Weberhandwerk in Löffingen wissen wir auch aus späterer Zeit. Im Jahre 1485 wurde auf dem Berge zu Fürstenberg eine Weberbruderschaft gegründet; zu den Begründern gehörten von Löffingen die Weber Ulrich Bisinger und Ulin Weber.<sup>5)</sup>

1) Ebenda III, Nr. 44. Nr. 83, S. 66 u. 70. Nr. 295. VII, Nr. 141, 3.

2) So 1339; ebenda V, Nr. 453.

3) Mitteil. aus dem Fürstenberg. Archive II, Nr. 493.

4) Fürstenb. Urk.-Buch V, Nr. 244.

5) Ebenda VII, S. 210.

Die Einwohnerschaft der Stadt Löffingen war anfangs sehr verschiedenen Standes, es gab neben Freien<sup>1)</sup> Zinser und auch Leibeigene der verschiedenen Grundherrschaften. Der Satz: „Stadtluft macht frei“ hatte hier keine Geltung. Auch im Laufe der Zeit stieg die Einwohnerschaft nicht zur Freiheit von den Grundherren auf, vielmehr nahm die Entwicklung die umgekehrte Richtung. Es gab zwar auch noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts (vergl. unter Besitz von Friedenweiler) zu Löffingen freies Eigentum im Privatbesitz, aber die persönliche Freiheit war damals ganz untergegangen; die gesamte Einwohnerschaft gehörte einem einzigen Leiherrn, dem Grafen zu Fürstenberg, während es vorher außer Fürstenbergischen Leibeigenen<sup>2)</sup> auch Leibeigene namentlich der Klöster St. Georgen, St. Blasien und Friedenweiler gab. Die Vereinheitlichung der Bevölkerung muß durch Austausch herbeigeführt sein, wenn gleich bestimmte Verträge zwischen verschiedenen Leiherrn für Löffingen nicht vorliegen. Daß die Bürgerschaft einheitlich der Herrschaft Fürstenberg leibeigen war, ist erstmals durch das Urbar von 1484 bezeugt.<sup>3)</sup> Die Leibeigenschaft war aus einem privatrechtlichen Verhältnis zu einer Einrichtung des öffentlichen Rechts geworden; diese Leibeigenschaft ist von der älteren zu unterscheiden. Wer in Löffingen einzog, mußte sich ihr unterwerfen. Nach dem Urbar der Landgrafschaft Baar von 1534 nahm die Herrschaft Fürstenberg von jedem, der in Löffingen oder den zugehörigen Dörfern starb, selbst wenn er auch noch einen anderen Leiherrn hatte, zum Todfall das beste Haupt Vieh; hatte er kein Vieh, so nahm man das beste Kleid.

1) Um 1290 kommt in dem Zinsrodel der Löffinger Kirche (Fürstenberg. Urk.-Buch V, Nr. 244.) C. der Frigge vor; 1304 wird Berhtolz des Frien Gut erwähnt (Ebd. II, Nr. 24). (1318 ist dieses Gut in der Hand des Klosters Friedenweiler, wenn nicht schon längst vorher.)

2) Belege für Fürstenbergische Leibeigene im Fürstenberg. Urk.-Buch II, Nr. 127 und 447.

3) „Item die von Löffingen gend . . . frevel, vel und glés . . .“ Fürstenberg. Urk.-Buch VII, S. 190. Zumbült, das Fürstentum Fürstenberg, Freiburg 1908, S. 74.

Von den Frauen nahm man „ain ainig claid, das best.“ Der Todfall ist eine Nachlaß- oder Erbanfallsteuer. Insofern unterschied sich also die Bürgerschaft in Löffingen in nichts von der Landbevölkerung. Sie genoß jedoch einmal den Vorzug, daß sie zu dem herrschaftlichen Ackerbau in ihrer Gemarkung nicht frondete: den Bau hatten in der Fron die von Weiler, Dittishausen und Seppenhofen mit Bauen, Schneiden und Säen zu besorgen,<sup>1)</sup> während die von Röttenbach die Garben aufbanden und einführten. Von andern Frondiensten, namentlich Botengängen für die Herrschaft, waren die Löffinger Bürger jedoch nicht entbunden. Einen weiteren Vorzug hatten die von Löffingen und Oberhofen dadurch, daß sie der Herrschaft keine Hühner zu geben hatten, weder zu Weihnachten noch zu Fastnacht. Der alte städtische Rechtsatz: Kein Rauchhuhn fliegt über die Mauer! hatte also auch für Löffingen Geltung.

Zog ein Einwohner von Löffingen fort, in ein anderes Gebiet, so mußte er um Entlassung aus der Leibeigenschaft einkommen, einen Manumissionsbrief lösen, wofür — ich kann mich hier nur auf Material aus dem 18. Jahrhundert stützen — für gewöhnlich 6 fl. vom Hundert des Vermögens berechnet wurden; dazu kam die Briestaxe mit 2 fl. 12 kr. und der Abzug mit 10 v. H. für das außer Landes d. h. aus der Landgrafschaft Baar gezogene Vermögen. Die altbaarischen Orte, d. h. jene Ortschaften der Baar, welche bereits vor dem Jahre 1624 mit der Niedergerichtsbarkeit an das Haus Fürstenberg gehörten, genossen unter sich Freizügigkeit. Zog also z. B. jemand von Löffingen nach Donaueschingen, so war er, da beide Orte altbaarisch waren, von Manumission und Abzug befreit, zog er aber von Löffingen nach Bachheim, einen neubaarischen Ort, der in die Ritterschaftsklasse steuerte, oder gar in fremdes Gebiet, nach Bomdorf, Billingen oder Bräunlingen, so trat beides ein. Ich führe zur Klarstellung ein Beispiel aus dem Jahre 1749 an: Franziska Göhin, eine Tochter des Michael Göß,

1) Vergl. S. 17.



Bürgers und Hutmachers zu Löffingen, verheiratete sich mit Martin Vogt zu Bachheim. Sie bekam neben der gewöhnlichen Aussteuer mit einer Kuh, Bett, Bettstatt und Trog (= Truhe) — alles zu ungefähr 30 fl. geschätzt — 100 fl. freies Heiratgut. Wegen der künftigen zu erhoffenden Erbschaft stand dahin, ob diese noch weitere 30 fl. betragen werde oder nicht. Es wurde beantragt an die Regierung, die Franziska Gözin gegen Erlag von 7—8 fl. neben Erstattung des gewöhnlichen Abzugs und der Briestaxe von Löffingen zu manumittieren und gegen Entrichtung des observanzmäßigen Einzugsgelds zu 5 fl. hinwiederum als eine leibeigene Untertanin und Bürgerin in Bachheim aufzunehmen. Es wurden der Franziska Göz nebst dem gewöhnlichen Abzug und der Briestaxe für die Manumission 7 fl. 15 kr. und pro receptione civica in Bachheim 6 fl. angesetzt. Ein anderes Beispiel: Ferdinand Zipfel, Stieffohn des Löffinger Löwenwirts, hatte 1777 die Tafelwirtschaft zum Sternen in Waldshut gekauft und hat nun um Ausfolgerung seines in Löffingen in 644 fl. bestehenden Vermögens nebst seiner Manumission. Die gewöhnliche Manumissionsgebühr von diesen 644 fl. verfallenen Vermögen betrug 39 fl. (rund 6%), die Briestaxe 2 fl. 12 kr. Von den noch verbleibenden 602 fl. 48 kr. wurde der 10%ige Abzug mit 60 fl. 16½ kr. erhoben und außerdem noch, weil Zipfel in einen österreichischen Ort zog (wo jedenfalls gegenüber dem Fürstenbergischen die Sache gerade so gehandhabt wurde) pro emigratione 16 fl. einbehalten.<sup>1)</sup>

An Steuern hatte die Stadt nach einem Urbar von 1484 zur Herbststeuer 24 R dt und zur Maiensteuer 18 R dt. aufzubringen, 1584 haben sich die Sätze nur wenig geändert, im Frühjahr 17 R 3 β 5 dt. Freiburger = 27 fl. 10 baßen 1 kr., im Herbst 23 R 3 β = 37 fl. 6 kr. Zur Zeit des Bauernkriegs beschwerten sich die Bürger in einer Eingabe an das

1) Fürstliches Archiv zu Donaueschingen (Manumissiones zu Löffingen. Fasc. I.)

Rammergericht über die Höhe ihrer Steuer von „40 oder 42 R Rappengelts“ mit dem Hinweis darauf, daß das Städtlein zurückgegangen sei und nicht wohl über 34 gebaute Häuser habe.<sup>1)</sup>

Die Einwohnerzahl betrug im Jahre 1620 nach dem Teilungslibell der Baar 488 und zwar Männer (Familienväter) 107, Weiber 110, Söhne 129 und Töchter 142. Eine genauere Angabe liegt vor aus dem Jahre 1652; damals wurden in 121 Haushaltungen 697 Personen gezählt, die namentlich aufgeführt sind;<sup>2)</sup> an der Spitze steht der Schultheiß Martin Glunz. Die gräflichen Beamten und die Geistlichkeit sind nicht mitgezählt.

Seit wann in Löffingen eine Schule war, ist nicht bekannt, 1543 wird in einer Kirchenpflegerrechnung der Schulmeister, welcher gleichzeitig Mesner war, erwähnt. Es ist aber als sicher anzunehmen, daß auch schon lange vorher Gelegenheit zum Erlernen von Lesen, Schreiben und Rechnen gegeben war, wie das in andern Städtchen von gleicher Bedeutung der Fall war. In Meskirch ist z. B. schon im Jahre 1271 ein Schulmeister Ulrich urkundlich bezeugt und in Engen sind mehrere Schulmeister aus dem 15. Jahrhundert bekannt.<sup>3)</sup>

Von einer Badstube in Löffingen wird im Jahre 1486 berichtet; das mineralhaltige Wasser rühmt Dr. Gabler in Rottweil 1586 dem Grafen Heinrich zu Fürstenberg als dem Liebenzeller Wasser nicht nachstehend.<sup>4)</sup> Wie Johann Günther,

1) Baumann, Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkriegs aus Oberschwaben. Freiburg, Herder 1877, S. 212.

2) Fürstl. Archiv zu Donaueschingen (Konstruktionstabellen des Amtes Löffingen).

3) Fürstenberg. Urk.-Buch V, Nr. 174, 2. VII, Nr. 29, 10. — Über die Volksschulen in der Fürstenbergischen Baar handelt Kränkel in dieser Zeitschrift 5, 25 ff.

4) Siehe Fürstenberg. Urk.-Buch VII, Nr. 18, 13 und Mitteilungen aus dem Fürstenberg. Archive II, Nr. 643 und 645.

Kommentar von Bädern und Gesundbrunnen, Straßburg 1565, schreibt, führten die Löffinger Heilwässer Salpetersalz und etwas Alaun; sie mußten nicht lang und stark erwärmt und dürften nicht weit gebracht werden; sie seien als Getränk und als Bad sehr heilsam. Das Bad hatte also damals einen guten Ruf. (Nach Kolb, Lexikon vom Großherzogtum Baden. Bd. II [1814] S. 231 war es aber zu Anfang des 19. Jahrhunderts schon ganz vernachlässigt.)

---

# Die Verwaltungsorganisation der Gräfllich Fürstenbergischen Territorien vom Anfange des 15. bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Von  
F. R. Barth.

---

## Abkürzungen.

- F.-U. = Fürstenbergisches Urkundenbuch, herausgeg. von dem Fürstlichen Hauptarchiv zu Donaueschingen (S. Kiezler und F. L. Baumann), 7 Bände (1877–91).  
Mi. = Mitteilungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archiv, herausgegeben von F. L. Baumann und G. Lumbült, 2 Bände (1894–1902).

## Einleitung.

### Die Entwicklung der Landeshoheit und das Entstehen einer Verwaltungsorganisation in den Fürstenberg. Herrschaften.

Die Landeshoheit und freie Selbstverwaltung der meisten deutschen Territorien fand ihre rechtliche Begründung im 13. Jahrhundert. Durch die Konstitutionen Friedrichs II. vom Jahre 1220 und 1232<sup>1)</sup> wurden die neuen Gewalten reichsrechtlich anerkannt. Vor diesem Zeitpunkte kann man auch in größeren Territorien von einem landesherrlichen Beamtentum nicht reden.<sup>2)</sup> In unseren kleinen Herrschaften hat sich die Entwicklung naturgemäß weit langsamer vollzogen als in größeren und fester gefügten Gebieten.

---

1) Die *confoederatio cum principibus ecclesiasticis* und das *statutum in favorem principum*.

2) Vergl. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht. (Annalen des Deutschen Reichs Bd. 17, 1884) S. 7.



Ungünstigen Einfluß auf die Entwicklung zu territorialer Selbständigkeit und auf die Entstehung einer organisierten Verwaltung übten die immer wiederkehrenden Landesteilungen aus. Die vom Reiche zu Lehen gehende Landgraffschaft der Baar hat dagegen verbindend und fördernd gewirkt. Bereits im 14. Jahrhundert waren auch schon familienrechtliche Maßnahmen in Übung, welche die Erhaltung des Familiengutes und die Vermehrung der Hausmacht zum Ziele hatten.<sup>1)</sup>

Im Laufe des 15. Jahrhunderts kommt die Entwicklung unserer Gebiete zu selbständigen Territorien zum Abschluß. Das Gaugericht hat jetzt seinen alten Charakter verloren und ist ein herrschaftliches Gericht geworden.<sup>2)</sup> Aus der hochrichterlichen Stellung der Grafen zu Fürstenberg entwickelte sich deren landesherrliche Würde.<sup>3)</sup> Als „Grafen“ oder „Herren“ ihrer Gebiete erlangten die Grafen zu Fürstenberg die landesherrliche Gewalt in denselben. Die gräflichen Gerechtsame sind also die Grundlage der Landeshoheit. Wenn verschiedentlich und gerade mit Bezug auf die Fürstenbergischen Herrschaften

1) Die Verleihung von Lehen und die Vornahme von Verpfändungen geschah meist gemeinschaftlich. Die Gepflogenheit, Töchter von der Erbfolge auszuschließen, solange noch männliche Glieder der Familie lebten, war bis zu einem gewissen Grade zu einem Gewohnheitsrecht geworden. Freilich trat sie erst im Jahre 1562 formell in Kraft durch die von den Söhnen des Grafen Friedrich beschworene Familieneinigung, welche die Unveräußerlichkeit des Hausgutes bestimmte und die Erbfolge regelte. Das Gesamt haus Fürstenberg wird schon in der Urkunde König Sigmunds vom 19. Januar 1425, die sich an sämtliche männliche Glieder des Hauses richtet, als korporative Genossenschaft und Träger der verliehenen Freiheiten angesehen. Am 18. Februar 1491 trafen die Grafen Heinrich und Wolfgang die Abmachung, daß ohne die Zustimmung der Agnaten von der Herrschaft Fürstenberg nichts veräußert werden dürfe und begründeten dadurch das Fideikommiß der Familie.

2) Lumbült, Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806. Freiburg i. Br. 1908, S. 49.

3) Auf der öffentlichen Gerichts- oder Vogteigewalt fußt wohl auch die Erhebung der Bede, welche uns als Maien- und Herbststeuer begegnet. Vergl. Fehr, Hans, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. 1904, S. 160 ff.

die Ansicht vertreten wird, daß der Besitz der niederen Gerichtsgewalt zur Landeshoheit führte,<sup>1)</sup> so trifft es wohl zu, daß Fürstenberg in Orten, wo es nur die hohe, nicht aber die niedere Gerichtsbarkeit besaß, die erstere „zumeist gegenüber den niedergerichtsherrlichen Gewalten in späterer Zeit nicht festhalten“ konnte. Dies ist jedoch nur ein Beweis dafür, daß Niedergerichtsherrn, welche auch selbst Landesherren geworden waren, den Besitz der für die Untertanen mehr fühlbaren niedergerichtsherrlichen Gewalt und ihre Macht dazu benützten, auch die landesherrliche Obrigkeit sich anzueignen, d. h. auch die hohe Gerichtsgewalt zu erlangen, welche zum staatlichen Leben ja in erster Linie gehörte.<sup>2)</sup> Der Besitz der hohen und landgerichtlichen Obrigkeit ist die primäre Ursache für die Entstehung der Landeshoheit, wenn auch in vielen Fällen beim Abschluß der Entwicklung die niedergerichtsherrliche Gewalt, also etwas Sekundäres, den Ausschlag gab. Die Grafenrechte erst machen reichsunmittelbar und sind der Kern der landesherrlichen

1) Kost, Die kirchenrechtlichen Verhältnisse der früher reichsunmittelbaren Fürstlich Fürstenbergischen Lande im 16. Jahrhundert. Münster'sche Diss. 1908, S. 22 und Götz, Georg, Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Luzgau während des ausgehenden Mittelalters. Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte hrsg. von D. v. Gierke 121. Heft 1912, S. 112. — Die von Zumbült als „Marksteine auf dem Wege der Grafen zur Landeshoheit“ bezeichneten Freiheitsbriefe (König Sigmunds von 1425 und Kaiser Friedrichs von 1493) beziehen sich auf die hohe Gerichtsbarkeit. (Zumbült a. a. D. S. 50 und 88). Erst durch die Erwerbung der hohen Forst-, Geleits- und Gerichtsobrigkeit rückte i. J. 1612 das Stift St. Blasien in dem ihm zuvor nur mit der Grund- resp. niederen Gerichtsherrschaft zugehörigen Gebiete zur Reichsunmittelbarkeit auf. (Zumbült a. a. D. S. 170). Wenn die Räte des Herzogs Christoph von Württemberg i. J. 1557 (Mi. I. 871, 1) behaupteten, „auf einem Reichstag sei gehandelt, daß dem niederen Gerichtsherrn die Untertanen zu bedenken seien“, so offenbart sich diese nicht substantiierte Behauptung als eine Neuerung, die eher für als gegen unsere Feststellung spricht.

2) So Österreich hinsichtlich Gröningen und Dürheim. Zumbült a. a. D. S. 29/30. — Siehe auch: von Below, Territorium und Stadt. 2. Aufl. 1923, S. 11/12.

Gewalt.<sup>1)</sup> Niedergerichtsherrn haben nur dann die volle Landeshoheit erlangt, wenn es ihnen glückte, auch die gräflichen Rechte sich zu verschaffen. Daß in späterer Zeit der Besitz der niederen Gerichtsbarkeit für die territoriale Zugehörigkeit solcher Orte entscheidend wurde, die hinsichtlich der hohen Obrigkeit anderswohin gehörten, ist deswegen sehr begreiflich, weil die Niedergerichtsherrn durch ihre Amtleute und Vögte mit diesen Orten dauernd eine enge Fühlung behielten. Aus den Organen der Niedergerichtsgewalt wurden Organe des Landesherrn. Die Urbare und Einkommenbeschriebe führen in der Regel nur jene Orte auf, aus denen der gräflichen Kasse regelmäßige, von den niedergerichtsherrlichen Organen verwaltete Einkünfte zufließen. Die früh zu einer fixierten Abgabe gewordene Bede ist ebenfalls nur in solchen Orten erhalten geblieben, wo den Grafen die niedere Gerichtsgewalt zustand.<sup>2)</sup> In dem übrigen Gebiete ist sie schon frühzeitig verloren gegangen; den Zeitpunkt wissen wir nicht. Es ist dies zwar ein Moment, der für die Entstehung der Landeshoheit aus der niederen Gerichtsgewalt zu sprechen scheint, doch wird der Einwand berechtigt sein, daß die Steuer schon sehr frühe und nur deshalb in Verlust geriet, weil sie auch nur noch dort eingezogen wurde, wo für die Erhebung anderer, regelmäßiger und unregelmäßiger Gefälle ein Vogt bestellt war. Das bewußte Streben nach der Landeshoheit ist zu Anfang des 15. Jahrhunderts besonders aus den Konflikten, die sich aus der Ausübung der Grafenrechte ergaben,

1) Vergl. von Below, Landeshoheit und Niedergericht. Deutsche Literaturzeitung 1914, Sp. 1741 und von Below, Vom Mittelalter zur Neuzeit. 1924, S. 22 ff. — H. v. Aubin leitet seine Untersuchung über „Die Entstehung der Landeshoheit“ (1920) mit dem Satze ein: „Die Entstehung der Landeshoheit untersuchen, heißt, die Herkunft der Hochgerichtsrechte in den einzelnen Gebieten feststellen“.

2) Die Steuer hat ihren öffentlichen Charakter jetzt vollkommen eingebüßt. Vielfach galt sie als eine auf der Leibeigenschaft begründete Abgabe, wie z. B. in der Baar an der von den gräflichen Eigenleuten zu Immendingen zu zahlenden Maiersteuer zu erkennen ist. (Vgl. Lumbült a. a. D. S. 73.)

zu erkennen.<sup>1)</sup> Als Kriterien für die Landeshoheit galten um die Mitte des 16. Jahrhunderts zunächst das Appellationsrecht, sodann das Recht, den Minderjährigen Vögte, Pfleger oder Vormünder zu setzen, der Polizei Maß und Ordnung zu geben und Schatzungen aufzuerlegen.<sup>2)</sup> Die oberste Jurisdiktion war also die erste Voraussetzung für die Landeshoheit. Die Bezeichnung „Landesherr“ für die Träger der hohen Gerichtsgewalt kehrt jetzt öfters wieder.<sup>3)</sup>

1) J. B. Lumbült a. a. D. S. 51/52. — Die Grafen zu Fürstenberg betrachteten sich auch als Landesherren im Gebiete der Herren von Schellenberg, obgleich die letzteren die niedere Gerichts- und die Polizeigewalt dort allgemein ausübten, während ihnen der Blutbann nur innerhalb der Mauern des Städtchens Hülfsingen von den Grafen verliehen war. Die Herren von Schellenberg selbst waren nach einem Schiedspruch von 1543 der Gerichtshoheit der Grafen unterstellt und mußten wie ihre Bürger zu Hülfsingen auf Vorladung des Landgerichts der Baar erscheinen. Von diesem konnten sie sich jedoch abfordern und wurden dann an ihr besonderes Gericht gewiesen. Die Schellenbergischen Untertanen außerhalb Hülfsingen waren in Landgerichtssachen dem gräflichen Landgericht unterworfen. Vom Stadtgericht Hülfsingen gingen die Appellationen zunächst an die Herren von Schellenberg und sodann, bevor sie an das Reichskammergericht gelangen konnten, an das gräfliche Hofgericht. — Vgl. Lumbült a. a. D. S. 110. — Durch diese Abhängigkeit von der Gerichtshoheit der Grafen zu Fürstenberg, in welcher sich sowohl die Gerichtsherren als auch ihre Untertanen befanden, kommt die Anerkennung der Grafen zu Fürstenberg als Landesherren zum Ausdruck. — Vergl. dazu Fehr, Hans, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. 1904, S. 147/148.

2) Mi. I. 864. — Vergl. auch Fehr a. a. D. S. 181.

3) Im Jahre 1543 spricht Graf Wilhelm von seiner „landesherrlichen“ Zustimmung. Im Jahre 1508 wird Graf Wolfgang von Andreas Röh, seinem Vogt im Kinzigtal, und im Jahre 1549 Graf Friedrich vom Kinzigtaler Landtschreiber als Landesherr bezeichnet. Graf Friedrich nennt sich und seine Söhne i. J. 1556 die von Gott gesetzte Obrigkeit seiner Untertanen in der Landgrafschaft Fürstenberg. — Das älteste Jahrbuch der Pfarrei Böhrenbach, das um 1550 angelegt sein dürfte, enthält ein allgemeines Kirchengebet, in welchem auch für den Grafen als den „natürlichen angeborenen landtscherrn“ gebetet wird. — Dieses Gebet wurde auf Befehl des Grafen Friedrich i. J. 1547 der schweren Zeitläufe wegen eingeführt und sodann anscheinend beibehalten.



Fassen wir kurz zusammen, so kommen wir zu dem Schluß, daß die Entwicklung der Fürstenbergischen Herrschaften zu selbständigen Territorien auf Grund der den Grafen zustehenden hohen Gerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert abgeschlossen wurde.<sup>1)</sup> Freilich konnte die Landeshoheit an solchen Orten meist nicht behauptet werden, wo ein fremder Landesherr die niederen Gerichte besaß.<sup>2)</sup>

Die Verwaltungsorganisation der Fürstenbergischen Herrschaften beruhte noch das ganze 15. Jahrhundert hindurch überwiegend auf der alten Ortsverfassung. In dem abgelegenen Gebiete „über Wald“ kam es schon frühzeitig zu einer Ämtereinteilung, die wir bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts vorfinden. Zunächst sind es die drei Ämter Löffingen, Neustadt und Neufürstenberg. Als 1491 die Herrschaft Lenzkirch käuflich erworben wurde, wurde sie den Ämtern „über Wald“ als viertes Amt angegliedert.<sup>3)</sup> An der Spitze dieser Ämter stand je ein Vogt. Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts blieb die Ämtereinteilung über Wald bestehen. Das Gebiet in der Baar war nicht weiter zerlegt. Es unterstand wohl dem Grafen unmittelbar. Gleichwohl kann man auch hier eine gewisse Gliederung wahrnehmen. Es ist bestimmt kein Zufall, wenn man immer wieder gewisse Gruppen von Ortschaften, sei es bei Aufzählungen,

1) Vergl. Fehr, a. a. D. S. 118/119.

2) Vergl. Baumann, F. L., Die Territorien des Seekreises 1800. Bad. Neujahrsblätter IV. 1894, S. 8.

3) Zur Herrschaft Lenzkirch gehörten die Vogteien Kappel, Ober- und Unterlenzkirch, Fischbach, Rattenbuch, Saig, Falkau, Alt- und Neuglashütten und Bärenthal sowie das Klosterlein Grünwald. Außerdem bildeten die Vogtei zu Waldau und das Dorf Göschweiler Bestandteile dieser Herrschaft. Im Jahre 1528 verkaufte Graf Friedrich zu Fürstenberg die Vogtei zu Waldau (hohe Obrigkeit und Gericht) um 900 fl. an Abt Jos von St. Peter. (Frdl. Mitteilung von Dr. G. Lumbült.) — Der Ort Göschweiler wurde zum Amt Löffingen geschlagen.

bei Veranlagungen oder bei Abnahme der Jahresrechnungen vereinigt findet. Eine solche Gruppe bilden zunächst die um den Fürstenberg gelegenen Orte Neidingen, Sumpfohren, Sondingen und Niedböhlingen. Fürstenberg war die Burgstadt für die genannten vier Ackerdörfer, welche für ihr Zufluchtsrecht seit alters die Stadtmauern mit zu unterhalten hatten.<sup>1)</sup> Eine zweite Gruppe bilden die Ortschaften der alten Herrschaft Wartenberg. Hierher zählen: die Stadt Geisingen, die Dörfer Gutmadingen und Zimmern und das „Tal unter Geisingen“ (Altrachtal) mit den Ortschaften Hintschingen, Hausen und Kirchen. Eine dritte Gruppe umfaßt die Ortschaften Pfohren, Ahasen, Heidenhofen, Hochemmingen, Sunthausen und Unterbaldingen. Es ist auffallend, mit welcher Beharrlichkeit die genannten Ortschaften noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch in Rechnungen und Urbaren immer wieder nacheinander aufgezählt werden.<sup>2)</sup>

Eine auffallende Übereinstimmung ergibt sich hinsichtlich des Mühlenbannes in demselben Gebiete. Die Bewohner der Stadt Fürstenberg und der Ortschaften Neidingen, Sumpfohren, Sondingen und Niedböhlingen sind entweder gar nicht oder nicht fest in eine Mühle gebannt. Zur Weiler-Mühle

1) Lumbült, Zur Gründung der Stadt Fürstenberg. Diese Zeitschrift XV. 1924, S. 82.

2) Als Graf Wolfgang auf Wunsch des Königs Maximilian im Jahre 1503 dem aus Spanien heimkehrenden Prinzen Philipp nach Südfrankreich entgegengezogen war und derselbe bei Neustadt das Fürstenbergische Gebiet betrat, scheinen ihm die Untertanen des Grafen eine Huldigung dargebracht zu haben. Die Hochemminger, Sunthausener, Ahasener und Pfohren er zogen ihm geschlossen entgegen. (Fürstenberg. Rechnung 1503.) Bei Gelegenheit der Aufbringung der „schenke“, welche die Grafschaft Fürstenberg im Jahre 1508 der Gemahlin des Grafen Wilhelm überreichte, begegnen uns die Ortschaften der genannten drei Gruppen in der gleichen Zusammenstellung. (Fürstenberg. Rechnung von 1508. — Graf Wilhelm, welcher sich i. J. 1505 mit der Gräfin Bona von Neuschatel vermählt hatte, kam mit seiner Gemahlin 1508 erstmals in die Baar und wohnte wahrscheinlich in Donaueschingen.)

bei Geisingen gehören außer der Stadt die Ortschaften Gutmadingen und Zimmern. Die Talorte Hintschingen, Hausen und Kirchen waren ursprünglich vermutlich ebenfalls in die Geisinger Mühle gebannt.<sup>1)</sup> In die herrschaftliche Mühle zu Pfohren gehören die Orte Pfohren, Aasen, Hochemmingen, Heidenhofen und Unterbaldingen.

Werfen wir noch einen Blick auf die kirchlichen Verhältnisse, so finden wir, daß die drei Ortschaftsgruppen um uralte Kirchen sich ordnen. Die erste Gruppe mit der Stadt Fürstenberg enthält die alte Martinskirche zu Hondingen, die zweite mit der Stadt Geisingen die Kirche zu Kirchen, deren Sprengel von Geisingen bis Leipferdingen reichte, und die dritte lag um die Kirche zu Heidenhofen, woselbst sich wohl die älteste Kirche der mittleren Baar befand. Alle diese Momente lassen darauf schließen, daß wir hier Reste alter Gerichtsbezirke vor uns haben, die als getrennte Unterverwaltungsbezirke im 15. und 16. Jahrhundert immer noch nicht ganz in Vergessenheit geraten waren.<sup>2)</sup>

1) Erst Graf Friedrich (gest. 1559) hat befohlen, daß „die im thaal zu Kirchen, Hausen, Hindschingen und Zimmern“ in der Mühle zu Efelsteig bei Kirchen mahlen lassen sollten, damit der Müller seine Zinsen besser entrichten könne. (Nach einem vor 1643 angelegten Repertor — F. Archiv.)

2) Lauer, Geschichte der kath. Kirche in der Baar. 1921, S. 10 vermutet die Urkirche der mittleren Baar zu Pfohren. Die Kirche von Heidenhofen ist ausweislich ihres nach Westen zeigenden Hilariuspatronats zweifellos eine der frühesten Kirchen des Gebietes nördlich von Pfohren. Wenn die an der Peripherie der Grafschaft Fürstenberg gelegenen Orte Hochemmingen und Sunthausen und ebenso die beiden Baldingen früher auch anderen Gerichts- oder Verwaltungsbezirken zugehörten, so ändert dies doch nichts an unserer Feststellung, die wir dahin zusammenfassen, daß das Gebiet zwischen der stillen Musel, der Donau bis zum Wartenberg und der Rötach den Rest eines uralten Verwaltungsbezirks darstellt, dem die genannten Orte später, als die Territorialbildung zum Abschluß gekommen war, zugeteilt wurden. Das Dorf Heidenhofen wurde erst im Jahre 1477 durch den Grafen Heinrich VI. von Kaspar von Sunthausen, dessen freies Eigen es bis dahin war, erworben. — In jedem der drei Bezirke liegt zudem eine gräfliche Burg, nämlich auf dem Fürstenberg, auf dem Wartenberg und wohl auch zu Pfohren. Wenn das Alter der Entenburg bei Pfohren

Mit der Vergrößerung des Gebietes und der Ausbildung der Landeshoheit hängt die allmähliche Schaffung einer gewissen Verwaltungs- oder Behördenorganisation enge zusammen. Diese Entwicklung ist freilich eine allgemeine Erscheinung unseres Zeitabschnittes, der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts. Das Vorgehen des Reiches und der größeren Territorien wirkte vorbildlich auch auf die kleinsten Staatengebilde. Wie wir sehen werden, steht in den Fürstenbergischen Landen zu Anfang des 15. Jahrhunderts das landesherrliche Verwaltungswesen noch in der ersten Phase seiner Entwicklung. Die einfache, aus der vorterritorialen Zeit herübergenommene Schultheißen- oder Vogteverfassung genügte den damaligen Anforderungen noch durchaus. Es wird dies auch nicht weiter wundernehmen, wenn man bedenkt, daß das kleine Gebiet in der Saar und im Ringigtal von 1408 bis 1499 dauernd unter zwei bis vier Herren stand. Jeder einzelne der Grafen nutzte eben die Einkünfte aus seinen Vogteien.

Daß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die ersten Berufsbeamten und die Anfänge einer Oberbehörde sich zeigen, hat seinen Grund vorzüglich in der durch die auswärtigen Dienste der Grafen bedingten öfteren Abwesenheit außerhalb ihres Landes, wodurch sie Gelegenheit hatten, fremde, fortgeschrittenere Verhältnisse kennen zu lernen.

auch nicht über das 15. Jahrhundert zurückgehen sollte (vergl. Riezler, Die Entenburg in Pföhren, diese Zeitschrift III. 1880, S. 292), so liegt doch die Vermutung nahe, daß schon früher eine Burg zu Pföhren bestanden hat und auch diese wäre an derselben Stelle zu suchen, d. h. auch sie dürfte eine Wasserburg gewesen sein. Wenn aber in jedem der drei Bezirke eine Burg sich befindet, so ist anzunehmen, daß die Einteilung mit der Neuordnung des Gerichtswesens im 13. Jahrhundert zusammenhängt. Als damals die Ritterbürtigen ihren eigenen Gerichtsstand vor dem Landesherrn erhielten, hat wahrscheinlich die Zerlegung des Landes in mehrere kleinere Gerichtsprengel für die Nichtritterbürtigen stattgefunden. (Vergl. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 1919/22, S. 658.) — Über die Bildung von Kirchspielsgerichten im 13. Jahrhundert vergl. auch: Weinmann, R., Das tägliche Gericht. Untersuchungen z. D. Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. v. D. v. Gierke. 119. Heft, S. 30. ff.



Dabei mußte sich den Grafen wohl die Erkenntnis aufdrängen, daß durch eine Verbesserung der Verwaltung die Einkünfte leichter einzutreiben und eine planmäßige Schuldentilgung zu ermöglichen sei. Das letztere konnte Graf Heinrich VI.<sup>1)</sup> bald selbst verspüren. Allein in den Jahren 1447/49 hat er nach einem Berichte seines Schreibers Spiser trotz großer Neu- und Umbauten, welche er in derselben Zeit ausführen ließ, die jährlich zu zahlenden Giltten um 100 fl. verringert.<sup>2)</sup>

Bei der kurzen Regierungsdauer und seiner häufigen Abwesenheit außer Landes ist nicht zu erwarten, daß unter Heinrich VII. große Änderungen in der Verwaltung der Grafschaft Fürstenberg erfolgten. Anders verhält es sich mit Graf Wolfgang. Dieser hatte Gelegenheit, seine reichen, auf vielfachen Reisen und durch seine Tätigkeit im Dienste anderer Herren erworbenen Erfahrungen in seiner eigenen Herrschaft auszunützen. Am lehrreichsten war für ihn wohl seine Tätigkeit als württembergischer Landhofmeister, wozu er im Jahre 1497 auf 3 Jahre bestellt wurde. Er war der Chef der württembergischen Landesverwaltung, dem die Aufsicht über die übrigen Amtsleute übertragen war.<sup>3)</sup> Es ist bestimmt kein Zufall, wenn unter Graf Wolfgang gerade zu dieser Zeit die Regelung des Beamtenverhältnisses durch die Bestallung anscheinend allgemein in Übung kam und wenn man zu seiner Zeit die ersten spezifizierten Amtsrechnungen antrifft.

Durch seine Dienste am Hofe König Maximilians und durch seine Tätigkeit als Landvogt der vorderösterreichischen Lande<sup>4)</sup> hatte Graf Wolfgang die neue Verwaltungsorganisation Maximilians, dessen organisatorische Tätigkeit sich auch auf die

1) Bergl. die Stammtafel Beil. 1.

2) F.-U. III. 371.

3) Bergl. Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. I. 1902, S. 15.

4) Von 1502 bis zu seinem Tode im Jahre 1509. (Nachfolger des Grafen Wolfgang im Amte des vorderösterreich. Landvogts zu Ensisheim wurde sein Schwiegersohn Hans Jakob von Mörsperg und Befort, der Gemahl der Gräfin Margarete zu Fürstenberg.)

Vorlande und die Regierung in Ensisheim erstreckte und die dortige Behörde miterfaßte,<sup>1)</sup> kennen gelernt. Durch die erwähnten Dienste hatte Graf Wolfgang Gelegenheit, das Wesen und den Vorzug selbständiger Behörden zu beobachten. Von dieser Zeit ab können wir wahrnehmen, daß die unmittelbare Einwirkung des Grafen auf seine Verwaltungsorgane im Abnehmen begriffen ist und wie diese allmählich eine zunehmende Selbständigkeit und behördlichen Charakter erreichen.

Die Teilnahme der Grafen Heinrich und Wolfgang an dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495, der durch die Aufrichtung eines ewigen Landfriedens und einer Kammergerichtsordnung so überaus wichtig war, hatte gewiß auch ihre Wirkung auf die Landesgesetzgebung und die Ausbildung des Gerichtswesens in den gräflichen Herrschaftsgebieten.

Ganz besondere Fortschritte machte sodann die Organisation der Verwaltung in den Fürstenbergischen Gebieten unter dem Grafen Wilhelm und namentlich unter seinem jüngeren Bruder Friedrich. Der erstere brauchte schon deshalb eine zuverlässige Verwaltungsbehörde, weil er viel außer Landes war, dem Grafen Friedrich aber war eine solche ganz besonders unentbehrlich, weil er infolge der großen Vermehrung seiner Besitzungen und der schließlich noch erfolgten Vereinigung des gesamten Hausgutes in seiner Hand die Verwaltung nur noch mit Hilfe gut organisierter Oberbehörden bewerkstelligen konnte. Dürften dabei die Erfahrungen, die er in seiner Jugendzeit am königlichen Hof in Spanien und den Niederlanden sich erworben hatte, nicht ohne Einfluß gewesen sein, so wird er doch in erster Linie das naheliegende und ihm von seinem Vater wohl oftmals gerühmte württembergische Vorbild zum Muster genommen und dieses unter Berücksichtigung der politischen Verhältnisse und der Besonderheiten seiner Herrschaften in kleinerem Maßstabe auf diese übertragen haben. Die Sicherung der Landeshoheit war letzten Endes auch nur durch eine gute Behördenorganisation zu erzielen.

1) Vergl. Adler, Sigmund, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. 1886, S. 497.

## Der Ausbau der Verwaltungsorganisation im 15. und 16. Jahrhundert.

### I. Die Bildung einer Oberbehörde in der Baar und im Kinzigtal im 15. Jahrhundert.

Die erste Erwähnung eines gräflichen Beamten geschieht im Jahre 1279.<sup>1)</sup> Dieser war vermutlich eine Person geistlichen Standes ebenso wie der im Jahre 1362 genannte Notar des Grafen Hugo von Fürstenberg.<sup>2)</sup>

Bis zum Jahre 1380 nennen uns die Quellen keinen gräflichen Beamten mehr mit Namen. Die Annahme ist wohl berechtigt, daß die Grafen sich auch weiterhin durch Geistliche oder schreibkundige Laien unterstützen ließen.

Als Graf Heinrich IV. im Jahre 1370 die Baar mit Wartenberg, Wolfach und Hausach in seiner Hand vereinigte, ließ er die Kinzigtaler Besitzungen, welche 1393 durch die Erwerbung von Haslach vergrößert wurden, durch einen Vogt verwalten. Er ernannte dazu den Junker Claus Marschalk, der seinen Aufenthalt zu Hausach nahm, und stattete diesen mit weitgehenden Vollmachten aus.<sup>3)</sup>

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts war eine zentrale Oberbehörde in den gräflich Fürstenbergischen Gebieten noch nicht vorhanden. Bei dem geringen Umfange unserer Herrschaften ist eine solche auch gar nicht zu erwarten; die Verhältnisse waren noch sehr einfache und auch die Hofhaltung der Grafen

1) Albert von Horb „notarius comitis Henrici de Fürstenberg“.

2) F.-U. II, 371, 2.

3) F.-U. II, 487. — Claus Marschalk wird 1391 als Vogt zu Wolfach und 1396 als Vogt zu Hausach erwähnt. Genannt ist er noch 1414 bis 1417 (?), 1421 ist er tot. Wann ihm sein Amt übertragen wurde, ist nicht festzustellen. Es scheint schon bald nach dem Tode des Grafen Konrad (gest. 1370) geschehen zu sein. Im Jahre 1375 werden Claus Marschalk und sein Bruder Hans als „Diener“ des Grafen Heinrich bezeichnet.

erforderte nicht viel Personal.<sup>1)</sup> Die im 15. Jahrhundert für die persönlichen Dienste des Grafen bestellten Hofbediensteten sind keine Ministerialen und ihr Dienst ist kein Hofamt im alten Sinne, sondern es sind um Lohn gedungene „Knechte“, die zum Hofgesinde zählen. Ein Teil der am Hofe um Lohn dienenden Knechte folgte dem Grafen auch ins Feld zusammen mit den zu Kriegsdiensten verpflichteten Lehensleuten.<sup>2)</sup>

Wenn uns um die Mitte des 15. Jahrhunderts häufiger Angehörige der Ritterschaft des Landes in amtlicher Tätigkeit begegnen, so hatten diese als gräfliche Amtleute die Aufsicht über die Schultheißen, die Dorfvögte und die übrigen lokalen Verwaltungsbeamten. Sie erhielten eine gräfliche Burg als Wohnsitz zugeteilt oder saßen auf ihren eigenen Burgen und hatten anstelle des Grafen der eingeseffenen Bevölkerung Schutz und Schirm angedeihen zu lassen.<sup>3)</sup> War diesem adligen Amtmanne die volle Vertretung des Grafen, also auch die richterliche Tätigkeit anvertraut, wie dies immer der Fall war, wenn ein solcher als vormundschaftlicher Verweser bestellt wurde, so führte er die Amtsbezeichnung „Vogt“ oder „Obervogt“, wodurch seine oberrichterliche Stellung zum Ausdruck gebracht werden sollte.

#### a) Die Oberbehörde in der Baar.

Nach Heinrichs IV. Tode im Jahre 1408 (?) teilten seine Söhne Heinrich, Konrad und Egen die väterliche Erbschaft. Konrad erhielt das Kinzigtal und gründete die Wolfacher Linie des Geschlechts, welche 1490 wieder erlosch. Egen bekam

1) Vergl. auch Hertert, Das landesherrliche Beamtentum der Markgrafschaft Baden im Mittelalter. Frbg. Diss. 1910, S. 14 (betr. den Marschall und Mundschenken).

2) Unter dem Gefolge des Grafen Heinrich VI. befanden sich neben anderen Knechten auch der gräfliche Schreiber Michel, der Einnehmer Heinrich von Wolfach und der Keller von Hausach, Hans Stricker. Vergl. F.-U. III, 396, 397 und 479.

3) Ein solcher Amtmann war offenbar Burkard von Reckenbach, den Graf Heinrich V. im Jahre 1431 als seinen „lieben diener“ bezeichnete und mit Gütern zu Geisingen belehnte. Als Amtmann des Grafen bewohnte derselbe vermutlich das im Jahre 1432 erwähnte gräfliche Schloß zu Geisingen.



die früher wartenbergischen Lande mit der Burg Wartenberg und der Stadt Geisingen, die Vogtei über das Kloster Amtenhausen, das Dorf Herzogenweiler, die Täler Schönenbach, Linach und andere Besitzungen im Schwarzwalde. Seinen Wohnsitz nahm er zu Wartenberg und Geisingen. Heinrich erhielt die Baar und die Stammburg Fürstenberg. Gemeinsam behielten die Grafen Heinrich und Egen außer der Landgraffschaft nur wenig, so Böhrenbach, die Täler Langenbach und Bregtal.

Über seine Besitzungen im Schwarzwalde setzte Graf Egen einen Vogt. Als solchen lernen wir im Jahre 1414 „seinen lieben getreuen Hans von Hefinger, Vogt zu der Nuwenfürstenberg“ kennen. Hans von Schauenburg gen. Hefinger hat dieses Amt bis 1419 verwaltet, um es sodann nach dem Tode des Grafen Konrad mit dem eines Obervogts im Kinzigtale zu vertauschen. Der gräfliche Vogt auf Neufürstenberg hatte die Vertretung des Grafen in den entlegenen Gebieten um Böhrenbach. Seine Aufgabe war es, die Untervögte und Amtsleute, besonders auch die Zoller in der Urach zu überwachen und die Einkünfte an die gräfliche Kasse abzuliefern.<sup>1)</sup>

Auch für das Gebiet um die Stadt Löffingen, welche Graf Egen gleich der Burg Neufürstenberg seit dem Jahre 1406 als badisches Lehen innehatte, hat dieser einen Vogt eingesetzt. Im Jahre 1408 ist Claewin Schuochmacher, der Vogt zu Löffingen, erstmals urkundlich genannt gleichzeitig mit demjenigen zu Neustadt namens Claewin Pfrenglin.<sup>2)</sup>

1) Im Jahre 1408 haben die Grafen Heinrich, Konrad und Egen durch einen Vertrag dem Hans von Hornberg an Zinses statt ein lebenslängliches Wohnungsrecht auf der Burg Neufürstenberg eingeräumt. Es darf angenommen werden, daß schon dieser als gräflicher Amtmann für das Gebiet auf dem Schwarzwalde bestellt war.

2) Als Graf Egen im Jahre 1440 einen Zins ab der Stadt Löffingen und dem Dorfe Röttenbach verkaufte, traten als Mitverkäufer der Vogt, der Schultheiß und die Angehörigen des Rats und Gerichts von Löffingen sowie ein Vertreter von Röttenbach auf. Im Jahre 1455 ist von der „vogtye by der Nuwenstadt“ die Rede (F.-U. III, 430, 1) und im Jahre 1450 von der „vogtye zu Löffingen“ (F.-U. III, 395).

Die diesen Vögten unterstellten Gebiete wurden als das Neufürstenberger, Löfflinger und Neustädter Amt bezeichnet.<sup>1)</sup> Die Vögte der Ämter Neustadt und Löfflingen waren bürgerlichen Standes. Ob die Grafen ihre Besitzungen in der Baar persönlich oder durch einen gemeinsamen Amtmann verwalteten, ist nicht nachzuweisen. Es ist aber anzunehmen, daß auch in der Baar die Verwaltung in der Hand eines oder mehrerer adeliger Amtleute lag. Wahrscheinlicher ist aber das Erstere, weil auch später nur ein Obervogt in der Baar nachzuweisen ist, auch wenn das Gebiet mehreren Herren gehörte.

Bis zum Jahre 1441 waren die Grafen Heinrich V. und Egen die Herren der Baar. Leider geben uns, wie schon gesagt, die Urkunden keinen Aufschluß darüber, ob und an wen das Amt des Obervogts in der Baar vergeben war. Diesem, oder wenn es keinen solchen gab, den Grafen selbst waren die Vögte von Neufürstenberg, Löfflingen und Neustadt unterstellt.

Als Graf Heinrich V. im Jahre 1441 starb, fielen seine Besitzungen an seine beiden Söhne Johann und Konrad. Die Baar hatte jetzt drei Herren, nämlich die Söhne Heinrichs V. und seinen Bruder Egen.

Eine Veränderung in der Verwaltung des Gebietes dürfte zunächst nicht eingetreten sein, weil Graf Konrad noch minderjährig war und sein Bruder ihn höchst wahrscheinlich bevormundete. Graf Johann verwaltete das Land mit seinem Oheim Egen in gleicher Weise weiter, wie es sein Vater bisher getan hatte. Als aber Johann im Jahre 1443 an den Folgen eines Turniers starb und nur einen unmündigen Sohn hinterließ, waren beide Erben der ehemaligen Besitzungen Heinrichs V. minderjährig.

1) Gegen Ende des 15. Jahrhunderts begegnet uns auch das sog. Behlaer Amt, d. i. das Amt eines in dem schellenbergischen Dorfe Behla gefessenen gräfl. Fürstenbergischen Untervogts, welchem nach einer Angabe von 1486 die gräfl. Eigenleute in den schellenbergischen Orten Hülfingen, Mundelsingen, Hausenvorwald und Behla und diejenigen in dem damals dem Ritter Dietpold von Habsberg gehörigen Dorf Donaueschingen unterstanden. (Urbar der Grafen Wolfgang und Heinrich v. 1484. F.-U. VII, 103, S. 192.)

Herren der Baar waren jetzt die drei Grafen Egen d. Ä., dessen Neffe Konrad und Egen d. J., der Neffe des zuletzt genannten Herrn. Für die beiden minderjährigen Grafen übernahm Heinrich VI. die Vormundschaft. Dieser ernannte den Fürstenbergischen Lehensmann Conrad von Belsenberg zum Obervogt über die Besitzungen seiner Mündel in der Baar und auf dem Schwarzwalde. Ob der Genannte auch die Besitzungen Egens d. Ä. zu verwalten hatte, wissen wir nicht, doch liegt die Vermutung nahe, daß er als gemeinsamer Obervogt und als Stellvertreter aller drei Herren in der Baar tätig war.<sup>1)</sup>

Graf Konrad wurde im Jahre 1449 volljährig. Im gleichen Jahre starb auch sein Oheim Egen d. Ä.<sup>2)</sup> Am 27. August

1) Zum erstenmal ist Conrad von Belsenberg erwähnt im Jahre 1427. 1445 ist er infolge Befehls des Grafen Heinrich VI. Vogt und Amtmann zu Fürstenberg (F.-U. VII, 320).

2) Von dem Nachlasse Egens d. Ä. erhielt Graf Heinrich VI. Schloß Wartenberg, die Täler Schönenbach und Linach und die Hälfte der Stadt Böhrenbach und des Tales Langenbach, ferner das Dorf Döggingen mit Waldhausen und die Vogtei Löffingen mit der Stadt Löffingen und den Dörfern Reifelfingen, Seppenhofen, Röttenbach, Weiler und Dittishausen. Konrad und Egen erhielten: die Hälfte der Städte Fürstenberg und Geislingen, das Kirchthal mit Kirchen, Hausen, Hintschingen und Zimmern, die Fürstenbergischen Eigenleute zu Zimmendingen, die Rechte zu Bachzimmern, den Bau am Wege zu Wartenberg, die Zehnten zu Oberbaldingen, Öfingen und Ippingen, die Dörfer Gutmadingen, Niedböhlingen, Tannheim, Unterbaldingen und Wolterdingen und das Schloß Neufürstenberg und zwar erhielten sie diese Besitzteile je zur Hälfte. Ferner fiel ihnen zu: der Teil Egens d. Ä. zu Sunthausen, die Vogtei zu Hochemmingen und die Fleischsteuer daselbst, das Kloster Amtenhausen und die Dörfer Pfohren und Hondingen. Während sie von den ihnen nur mit der Hälfte zugefallenen Besitzungen die andere Hälfte aus dem Nachlaß ihres Vaters schon besaßen, fielen ihnen die zuletzt genannten Teile als Besitzungen zu, an denen sie bisher noch keinen Anteil gehabt hatten. Dazu gehörten auch „die ußsäbling“ Egens d. Ä., d. h. die außerhalb seines Gebietes sitzenden Leibeigenen (F.-U. III, 395). — In der Folge nahmen die Grafen unter sich einen Gebietsaustausch vor, denn das Schloß Wartenberg gehörte später dem Grafen Egen und Löffingen dem Grafen Konrad, während Pfohren dem Grafen Heinrich zugeteilt worden sein muß.

1449 legte Graf Heinrich VI. die Vormundschaft über Konrad und Egen nieder und Graf Konrad zu Fürstenberg übernahm jene über seinen noch minderjährigen Neffen. Conrad von Velsenberg, der als Zeuge bei der Übertragung der Verwaltung von Graf Heinrich VI. auf den Grafen Konrad zugegen war, führte nun als Vogt und Amtmann des letzteren die Verwaltung der Besitzungen beider Grafen weiter, wie er dies bisher als Beamter des Grafen Heinrich getan hatte. Er starb am 18. Januar 1451 und wurde im Kloster Mariahof bei Neidingen beigesetzt. Wer sein Nachfolger wurde, ist nicht überliefert.

Im Jahre 1455 teilten die Grafen Konrad und Egen ihre Lande durch das Los (s. vor. S. Anm. 2). Konrads Anteil wurde nach seinem Wohnsitz zu Fürstenberg benannt, derjenige Egens nach Geisingen, das dieser sich neben Wartenberg zu seinem Aufenthalt erkoren hatte. Beide Besitzteile, welche nicht in größeren zusammenhängenden Komplexen, sondern in durcheinandergesprenkten Gebieten bestanden, lieferten ziemlich gleich hohe Erträge. Den Halbtteil des Städtchens Fürstenberg, alle hohen Gerichte, Landgericht und Wildbann und einiges andere behielten die beiden Grafen in ungeteiltem Besitz. Nach dem im Jahre 1483 erfolgten Tode Egens d. J. fielen seine Besitzungen an Graf Konrad.

Auch nach der oben erwähnten Teilung vom Jahre 1455 finden wir keine Spur einer getrennten Verwaltung der jedem Grafen zugehörenden Einkünfte. Gräflicher Amtmann war im Jahre 1456 Burkard Dierberg, Vogt zu Fürstenberg. Dierberg ist vermutlich der direkte Nachfolger Conrads von Velsenberg. Aus dem Umstande, daß im Jahre 1457 er und Hans Ruch als Amtleute der Grafen Konrad und Heinrich erwähnt sind, mag man schließen, daß zunächst auch der Anteil Heinrichs VI. aus dem Nachlasse Egens d. Ä. (vergl. vor. S. Anm. 2) dem Vogt zu Fürstenberg unterstellt und die Verwaltung der gesamten Grafschaft Fürstenberg in die Hand eines gemeinsamen Obervogts gelegt war. Als Vogt zu Fürstenberg erscheint



Burkard Dierberg (Ehierberg) noch im Jahre 1479<sup>1)</sup>; sein Nachfolger 1479—1490 ist Hans von Reckenbach und diesem folgte 1491—1502 der Junker Luz von Reischach als erster uns bekannter gräflicher Obervogt mit akademischer Bildung<sup>2)</sup>.

Neben dem Obervogt ist seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ein zweiter gräflicher Verwaltungsbeamter tätig, der als „Schreiber“ in den Diensten des Grafen stand. Der Schreiber war gräflicher Sekretär und Kanzleibeamter und zugleich Rechner oder Einnehmer. Er unterstützte den Obervogt in den verschiedensten Dienstgeschäften und wurde zu allerlei persönlichen Diensten für die Herrschaft verwendet<sup>3)</sup>.

Die in der Baar gelegenen Besitzungen des Grafen Heinrich VI., welche ihm aus dem Nachlasse Egens d. Ä. im Jahre 1449 zugefallen (vergl. S. 63, Anm. 2) und zunächst von dem Vogte zu Fürstenberg mitverwaltet worden waren, wurden später durch einen besonderen Vogt versehen. Im Jahre 1471 spricht Graf Heinrich von seinem „knecht“ Peter Vogt zu Emmingen<sup>4)</sup>.

Verlassen wir nun die Baar resp. die Graffschaft Fürstenberg und betrachten zunächst die Verwaltungsorganisation, wie sie sich in der Herrschaft Rinzigtal entwickelte.

1) 1465 erneuert er zusammen mit Hans Ruch, 1476 mit Hans Berkin, dem Schulmeister von Fürstenberg, und 1479 mit dem Landschreiber Silvester Dierberg zu Niedböhlingen das Urbar des Grafen Konrad (F.-U. VII, 103 S. 195 und 103, 1 S. 197). Im Jahre 1478 nimmt er zusammen mit dem Landschreiber Silvester Dierberger Rundschaften auf über die dem Grafen Konrad zustehenden hochobrigkeitlichen Rechte (F.-U. VII, 66, 1).

2) Im Jahre 1465 erscheint er in den Freiburger Universitätsmatrikeln. — Siehe auch vorn Seite 29.

3) Über die Aufgaben des Obervogts und diejenigen der übrigen Beamten handelt das III. Kapitel der vorliegenden Arbeit.

4) F.-U. IV, 537. — Dieser ist ohne Zweifel ein und dieselbe Person wie der in den Jahren 1481—1486 als „Obervogt“ desselben Grafen erscheinende Peter Albrecht oder Peter Kun von Hochemmingen. Er gehörte als Leibeigener zur einen Hälfte seinem Herrn, zur anderen den Grafen Wolfgang und Heinrich VII. zu, die im Jahre 1484 auf ihre Rechte zugunsten Heinrichs VI. verzichteten (F.-U. IV, 540a). Dieser gewährte seinem Obervogte und dessen Hausfrau namhafte Freiheiten. — Peter Albrecht „gen. Vogt“ ist 1502 zu Reidingen ansässig (F.-U. VII, 144, 1).

## b) Die Oberbehörde im Kinzigtal.

Als dem Grafen Konrad nach dem Tode seines Vaters Heinrich IV. (1408?) das Kinzigtal zugefallen war, nahm er seinen Wohnsitz zu Haslach, wo Heinrich Wiß als sein Amtmann urkundlich erwähnt wird<sup>1)</sup>.

Beim Tode des Grafen Konrad (1419?) zählte sein einziger Sohn, Graf Heinrich VI., erst wenige Jahre. Bis zum Jahre 1432 stand dieser unter der Vormundschaft seiner Oheime Heinrich V. und Egen. Mit der Verwaltung des Kinzigtales betrauten diese ihren Vogt zu Neufürstberg, Hans von Schauenburg gen. Hefinger<sup>2)</sup>. Sein Nachfolger als „Vogt zu Husen“ ist Conrad Branthohe<sup>3)</sup>, der im Jahre 1429 genannt wird.

Wie in der Baar unter den Grafen Heinrich V. und Egen, den Oheimen Heinrichs VI., fehlt auch im Kinzigtal seit der Volljährigkeit des Letzteren jede Nachricht von einem gräflichen Obervogt oder Amtmann. Auch hier werden wir nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, daß der Graf die Geschäfte der Verwaltung selbst versah, wohl unterstützt durch einen seiner Lehensleute als Amtmann und in der Kanzlei durch einen

1) Dieser hat etwa gleichzeitig mit seinem Herrn das Zeitliche gesegnet (wohl im Jahre 1419). Seine Witwe erhielt eine jährliche Gilt von 5 fl. von den Leuten und Gütern im Tale Gutach, offenbar als Witwenversorgung auf Lebenszeit. Wiß war wohl lediglich ein schreibkundiger Gehilfe des Grafen, also dessen Kanzleibeamter (F.-U. III, 134). Als die Tochter des Heinrich Wiß sich im Jahre 1418 verheiratete, wurde sie vom Grafen gefreit „als andere burgere zu Haslach“ (F.-U. III, 125). — Hieraus mag man folgern, daß auch ihr Vater ein unfreier Untertan war, der als Beamter vom Grafen mit ähnlichen Freiheiten ausgestattet war, wie später der Vogt des Grafen Heinrich VI. zu Hochemmingen. — Vgl. S. 65. Anm. 4.

2) Seit dem Jahre 1419 (F.-U. III, 141) ist dieser Vogt zu Husen i. R. Im Jahre 1423 vereinnahmt er für seinen Herrn einen Betrag von 225 fl. Im Jahre 1428 wird er zum letztenmal erwähnt (F.-U. VI, 95, 3).

3) Angehöriger eines schwäb. ritterlichen Geschlechtes, das wahrscheinlich im Laufe des 15. Jahrhunderts ausstarb. — Vgl. Kandler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch. I. 1898, S. 147.

Geistlichen oder schreibkundigen Laien. Die Vermutung liegt umso näher, als Graf Heinrich auch nach 1450 noch die Abrechnungen mit seinen Dorfvögten, Umgeltern, Zollern etc. des öfteren persönlich vornimmt<sup>1)</sup>. Bis zum Jahre 1447 ist an diesen Verhältnissen wohl nichts geändert worden. In diesem Jahre begegnen wir einem ständigen Kanzleibeamten, d. h. einem solchen, der ausschließlich im Dienste des Grafen steht und als Kanzleischreiber, Rentmeister und Sekretär tätig ist, dem Schreiber Michel Spiser<sup>2)</sup>.

Gleichzeitig mit dem Schreiber ist in den Jahren 1455—1460 im Kinzigtaler Ökonomieprotokoll der Pfaffe Albrecht erwähnt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Pfaff Albrecht aus besonderem Auftrage des Grafen als Amtmann oder Kanzler dem Schreiber übergeordnet war, denn er war auch in der gräflichen Kanzlei tätig und nahm jedenfalls unter den gräflichen Amtleuten eine bevorzugte Stellung ein. Zusammen mit dem Schultheißen von

1) Kinzigtaler Ökonomieprotokoll. F. Archiv.

2) Am 25. Juli 1447 trat Michel Schreiber (Michel von Bergtheim, Michel Spiser) in die Dienste des Grafen Heinrich VI. Er versah das Amt des Schreibers im Kinzigtal bis 1477. In diesem Jahre treffen wir ihn in derselben Stellung zu Fürstenberg. Im Jahre 1480 lebt Spiser wieder zu Hausach, wo er ein Haus besaß; er stirbt noch im gleichen Jahre. — Spiser ist im Jahre 1475 zusammen mit seiner Hausfrau, Katharina Malerin von Baden, im Besitze von Bodenzinsen und Lehensgütern, die ihnen Graf Heinrich, um Spisers „etwielang zytt“ bei ihm verbrachten Dienste willen, gegeben hatte. In dem genannten Jahre sagte Graf Heinrich denselben zu, „daß sie diese Güter und Giltten ihr Lebenlang ruhig besitzen sollen, auch dieses Vermächtnis nach ihrem Bedürfnis allezeit ändern, mindern, mehren und auch ganz abtun dürfen“ (F.-U. III, 622). Spiser hatte diese Güter und Einkünfte, wie er gelegentlich eines Vermächtnisses daraus an die Kirche Mühlenbach im Jahre 1477 (F.-U. III, 639) sagt, „um seiner Dienste willen zu rechtem Lydlon zu eigen“ erhalten.

Es scheint, daß Spiser neben seinem Dienste in der Baar bis zu seinem Tode auch noch in Geschäften des Grafen Heinrich VI. im Kinzigtale tätig war. Ein Eintrag im Kinzigt. Ök.-Prot. vom Jahre 1479 stammt von seiner Hand. Diesem zufolge war Spisers Nachfolger, Andreas Röh, (vgl. S. 68) schon damals bei einer Abrechnung mit dem Schultheißen zu Wolfach zugegen.

Hausach und dem Schreiber wohnte er den Abrechnungen mit den Dorfvögten bei. Sein Vorgänger war der Pfaffe Johann Rot, der von 1440—1450 in gräflichen Diensten nachzuweisen ist und welcher vermutlich ebenfalls Verweser der gräflichen Kanzlei war<sup>1)</sup>. Aus dem Umstande, daß im Jahre 1469 zwei Schultheißen zu Hausach gleichzeitig genannt sind<sup>2)</sup>, deren einer, Junker Conrad von Belsenberg, in den Jahren 1463 und 1480 bei Abrechnungen mitwirkt<sup>3)</sup>, darf man die Vermutung schöpfen, daß dieser gräfliche Dienstmann als Amtmann auf Schloß Hausach saß<sup>4)</sup>.

Als Nachfolger Spisers wurde am 11. November 1481 Andreas Röß von Horb vom Grafen Heinrich persönlich „zu einem Knecht gedingt und bestellt“. Dieser hatte jetzt die Verwaltungsgeschäfte im Kinzigtal zu besorgen. Er führte die verschiedensten Amtsbezeichnungen, die auf die ihm übertragenen Aufgaben schließen lassen. 1487 ist er als „Kanzleischreiber“, 1488 als „Schreiber“ und „Verweser des Amtes Kinzigtal“, 1490 als „Kanzler seines gnädigen Herrn“ und sodann als „Schreiber“ oder Rentmeister des Grafen Wolfgang erwähnt. Da uns bis zum Tode Heinrichs VI. kein Obervogt überliefert ist, muß man annehmen, daß der Graf die Leitung der Verwaltung selbst in der Hand hatte und sich nur zeitweilig durch einen seiner Vertrauten vertreten ließ. Bis zur Erbteilung zwischen den Grafen Heinrich VII. und seinem Bruder Wolfgang, den Söhnen des im Jahre 1484 gestorbenen Grafen

1) Auch noch später wohnen Geistliche den Abrechnungen bei. Im Jahre 1467 begegnet uns ein „Herr“ Georg und 1480 der „Herr“ Nicolaus Renner von Wolfach. Der letztere war kaiserl. Notar, Stadtschreiber und Schulmeister zu Wolfach.

2) F.-U. III, 554 und 554, 1.

3) Lt. Kinzigt. Ök.-Prot. fol. 102 im Jahre 1463 bei der Abrechnung mit Michel Schreiber und fol. 198/199 zusammen mit dem Grafen und A. Röß im Jahre 1480 bei der Abrechnung mit Ulrich Stierlin.

4) Conrad von Belsenberg ist daher wohl der in der Urkunde von 1467 (F.-U. III 530) erwähnte gräfliche Amtmann.



Ronrad, denen die Besitzungen des unvermählt gebliebenen Grafen Heinrich VI. zugefallen waren, also bis zum 17. Februar 1491, verwaltete Röß die Herrschaft Kinzigtal allein. Diese Teilung hatte in seiner Gegenwart und der des Junkers Hans von Reckenbach stattgefunden. Den letzteren ernannte Graf Wolfgang zu seinem Obervogt im Kinzigtal<sup>1)</sup>. Hans von Reckenbach versah dieses Amt von 1491 bis zum Jahre 1501. Sein Nachfolger wurde der Junker Martin von Blumeneck, der vier Jahre lang Obervogt war. Der Schreiber N. Röß war den genannten beiden Oberamtleuten unterstellt. Nach dem Tode Martins von Blumeneck wurde Röß zunächst Amtsverweser und sodann im Jahre 1507 Vogt in der Herrschaft Kinzigtal. Mit diesem Amt ist er bis 1509 betraut. Seiner Person sind u. a. Neuerungen im Rechnungswesen und die Anlage des als „Kinzigtaler Lagerbuch“ bezeichneten Urbars des Grafen Wolfgang von 1493 ff. zuzuschreiben. Bis zum Jahre 1528 ist seine amtliche Tätigkeit im Kinzigtale nachweisbar<sup>2)</sup>.

1) Eine Bestallung für diesen ist erst aus dem Jahre 1498 überliefert (F.-U. IV, 245).

2) Über Röß vgl. auch diese Zeitschrift XIII, 1913 S. 135. — Röß ist der erste gräfliche Berufsbeamte mit nachweisbarer Hochschulbildung. Er studierte zu Freiburg i. Br. und ist dort unter dem 2. Juli 1460 als „Dominus Andreas Kötz de Haidelsen (Heidelsheim) pbr. Spirens. dioc. canonicus in Horw“ immatrikuliert. Er gehörte also dem geistlichen Stande an und war Stiftsherr in Horb. Als Presbyter besaß Röß die höheren Weihen. — Wenn Röß sagt, daß er das Fürstenb. Lehennurbar an dem Tage angelegt habe, an dem er 35 Jahre in gräflichen Diensten stand, nämlich am 23. August 1508 (F.-U. VII, 46 a), so ist er schon im Jahre 1473 in die Dienste des Grafen getreten. 1487 ist er verheiratet. Seine Schwiegereltern waren der Wolfacher Bürger Heinrich Schmid und dessen Ehefrau Katharina Behemin. 1490 verheiratete er sich zum zweiten Male mit Margareth Schoenmenny, der (Stief-)Tochter des Wolfacher Schultheißen Lorenz Krager. Daß er im Jahre 1502 eine dritte Ehe einging, ist daraus zu schließen, daß er 1502/1503 Hühner verrecknet, welche dem „Schreiber uff sin hochzit worden“ sind.

Röß war in den letzten Lebensjahren des Grafen Wolfgang bei diesem und seiner Gemahlin in Ungnade gefallen und hatte eine Veranschuldigung gegeben. Er durfte aber, als er sich bittend an den Kaiser gewendet hatte,

Überblicken wir kurz das Gesagte, so haben wir folgendes Ergebnis: Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts sind adlige Lehensleute zu Dienstleistungen in gräflichen Verwaltungsgeschäften herangezogen worden. Nur wenn der adelige Amtmann als Stellvertreter eines Grafen oder seiner Vormünder eine Herrschaft oder einen Teil davon selbständig verwaltete und ausschließlich in gräflichen Diensten stand, führte er die Amtsbezeichnung „Vogt und Amtmann“ oder „Obervogt“<sup>1)</sup>.

Die abgelegenen Gebiete der Grafschaft Fürstenberg um die Städte Löffingen, Böhrenbach und Neustadt wurden schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts als Vogteiämter von je einem Vogt verwaltet, dessen Bedeutung diejenige der Dorf-  
vögte und Schultheißen nicht weit überragte.

Das Amt des Kanzleischreibers und Einnehmers ist das erste, welches einem Berufsbeamten übertragen wurde. Dies geschah sowohl im Kinzigtal als auch in der Baar um das Jahr 1550<sup>2)</sup>.

Während in der Grafschaft Fürstenberg seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch das Amt des Obervogts

---

fortan als freier Bürger zu Wolfach leben und seine Leute, Güter und Hinterlassenen im Kinzigtal nugen. Nicht viel später scheint er bei seiner Herrschaft wieder zu Gnaden gekommen zu sein, denn er wurde wieder zu Diensten verwendet. Als Schreiber der Herrschaft Kinzigtal erscheint er zum letzten Mal im Jahre 1519. Das Original einer Urkunde von 1526 (M. I, 190) ist von ihm geschrieben. Im Jahre 1528 nahm er noch an der Renovation der Gefälle und Gerechtfame in den Herrschaften Wolfach und Haslach teil. Köh hat demnach ein sehr hohes Alter erreicht.

1) Vgl. vorn S. 59 (Claus Marschalk), S. 61 u. 66 (Hans von Schauenburg) u. S. 63 (Conrad von Belsenberg).

2) Kanzleischreiber im Kinzigtal: Michel Spiser 1447—1480. Sein Nachfolger ist Andreas Köh. — Kanzleischreiber in der Grafschaft Fürstenberg: Hans Kuch 1456—1477, Michel Spiser 1477—1479. Im Jahre 1476 ist Hans von Berckin, der Schulmeister von Fürstenberg, und 1479 der Landschreiber Silvester Thierberg, wohl jedoch nur aus Hilfsweise, als Schreiber tätig. Wer von 1480 ab das Amt versah, ist nicht überliefert. Vermutlich war es der 1485 als Schreiber zu Wartenberg genannte Conrad Schmidt. Dieser war dann wohl der letzte selbständige gräfliche Kanzleibeamte in der Baar vor der Wiederbesetzung des Kanzleramtes im 16. Jahrhundert.

dauernd besetzt war<sup>1)</sup>, hat Graf Heinrich VI. die Verwaltung des Kinzigtales mit Hilfe seines Schreibers, bisweilen unterstützt von dem einen oder anderen seiner Lehensleute, noch selbst besorgt. Einzelne adlige Lehensleute treffen wir dann und wann in gräflichen Diensten an. Ein Hofamt hatten sie nicht inne.

Von 1488—1490 ist der Schreiber Andreas Köß Verweser der Herrschaft Kinzigtal. Seit 1491 besteht auch hier die Oberbehörde aus dem Obervogt und dem Schreiber oder Einnehmer.

Unter den gräflichen Oberamtleuten sowohl in der Grafschaft Fürstenberg als auch in der Herrschaft Kinzigtal sind in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts auch schon Verwaltungsbeamte mit akademischer Bildung nachzuweisen. Nach der Schaffung von Berufs-Beamtenstellen ist also bald deren Besetzung mit juristisch gebildeten Amtleuten in einzelnen Fällen festzustellen.

Eine gleichmäßige Gestaltung der Verwaltungsorganisation im Kinzigtal und in der Baar ist besonders von dem Momente ab zu beobachten, in welchem Graf Wolfgang auch die Besitzungen seines im Jahre 1499 gefallenen Bruders Heinrich übernahm und alleiniger Inhaber des gesamten Hausgutes wurde.

## II. Der weitere Ausbau der geschaffenen Organisation unter den Grafen Wilhelm und Friedrich II.

Im Jahre 1504 übertrug König Maximilian dem Grafen Wolfgang zur Deckung einer Schuld von 24000 fl., herrührend aus rückständigem Sold, Diensten und Darlehen, als Reichspfandschaft die zuvor an die Pfalz verpfändete Hälfte der Ortenau<sup>2)</sup>. Graf Wolfgang war seit dem Jahre 1502 Hofmarschall

---

1) Obervögte in der Grafschaft Fürstenberg vor 1500: 1456—1478 Burkard Bierberg, 1479—1490 Hans von Reckenbach, 1491—1502 Luz von Reischach.

2) Diese Hälfte umfaßte das Schloß Ortenberg, die Städte Offenburg, Gengenbach und Zell a. S. mit Land und Dörfern, die zu diesem Teile gehörten, mit hohen und niederen Gerichten u. s. w.

Maximilians<sup>1)</sup>, ferner oberster Hauptmann und Landvogt der vorderösterreichischen Lande im Elfaß, Sundgau und Breisgau und der vier Städte am Rhein<sup>2)</sup>; dazu erhielt er jetzt noch weiter das Amt des Landvogts in der Ortenau.

Die Nachfolger des Grafen Wolfgang in der Pfandschaft Ortenau waren bis zum Jahre 1525 seine beiden Söhne Wilhelm und Friedrich gemeinsam und von diesem Jahre ab Graf Wilhelm allein, bis diesem im Jahre 1547 durch den Kaiser Karl V. seine Lande und Herrschaften abgenommen und dem Grafen Friedrich übertragen wurden. Die Teilung des übrigen Hausgutes hatten die beiden Brüder in der Weise geregelt, daß Graf Wilhelm das Kinzigtal, Graf Friedrich aber die Landgrafschaft Baar oder die Grafschaft Fürstenberg und über Wald erhielt<sup>3)</sup>. Die Ortenau ging dem Hause

1) Am 30. August 1492 ernannte König Maximilian den Grafen Wolfgang zu seinem Räte und auf die folgenden 6 Jahre zu seinem Diener von Haus aus gegen ein jährliches Dienstgeld von 200 fl. Auch am württemberg. Hofe war dieser Graf eine einflussreiche Persönlichkeit. In württembergische Dienste war er schon vor 1492 gekommen. Seine Dienstzeit lief an Weihnachten 1492 ab und König Maximilian verlangte, daß er künftig ohne seine ausdrückliche Genehmigung keine Dienste mehr annehmen sollte. Mit Erlaubnis des Königs Maximilian übernahm Graf Wolfgang im Jahre 1496 nach dem Tode Herzog Eberhards im Barte bei dessen Nachfolger, dem Herzog Eberhard d. J., das Amt des Landhofmeisters. Im Jahre 1498 stand er an der Spitze des für den minderjährigen Herzog Ulrich von Württemberg bestellten vormundschaftlichen Regiments.

2) Waldshut, Säckingen, Lauffenburg und Rheinfelden.

3) Die Herrschaft Kinzigtal war der Witwe des Grafen Wolfgang, der Gräfin Elisabeth, als Wittum verschrieben (F.-U. IV, 448). Graf Wilhelm verkaufte nun zunächst im Jahre 1515 (Mi. I, 72) seinen Erbteil um 3000 fl. Cwigzins an seinen Bruder Friedrich. Als letzterer im Jahre 1516 sich verheiratete, nahmen die Brüder eine Erbteilung vor, die uns jedoch nicht näher bekannt ist. (Aus dem Umstande, daß in den noch erhaltenen Rechnungen des Grafen Friedrich von 1519 und 1520 die regelmäßigen Einkünfte der Ämter Lenzkirch und Neustadt fehlen und auch keine Erträge der Burgvogteien Donaueschingen und Wartenberg, des Kastens und Schlosses zu Pfohren, des Kastens zu Fürstenberg und



Fürstenberg im Jahre 1551 wieder verloren. — Sie wurde eingelöst. Von Bestand war die Gebietsvermehrung, welche dem Grafen Friedrich zu verdanken ist. Durch diesen, namentlich durch seine Heirat mit der Gräfin Anna von Werdenberg, erfuhr der Besitz des gräflichen Hauses Fürstenberg einen starken Zuwachs<sup>1)</sup>. Die wichtigste Erwerbung infolge der genannten Heirat ist die der Grafschaft Heiligenberg, mit welcher Kaiser Karl V. den Grafen im Jahre 1535 belehnte. Weiter fielen ihm dadurch die Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen,

Einnahmen aus der Ortenau aufgeführt sind, kann man schließen, daß diese Erträge dem Grafen Wilhelm zufließen.) Die Grafen erneuerten die Teilung im Jahre 1522. Graf Wilhelm erhielt den nordwestlichen Teil der Grafschaft Fürstenberg mit einem Ertrage von 1490 fl. jährl. Gefälle und etwa 380 Malter Getreide. Dieser Teil war mit rund 1480 fl. jährl. Zinsen belastet. Der übrige Teil der Grafschaft fiel an Friedrich. Dieser erhielt den Wartenberg, das Städtchen Geisingen und das Altrachtal, Immenbingen, Unterbaldingen, Pföhren, die Orte um den Fürstenberg, ferner Waldhausen, Döggingen, Unadingen und das Löffinger und Lenzkircher Amt mit einem Gesamtertrage von rund 1430 fl. jährlicher Gült und 947 Malter Getreide und mit einer Belastung von jährl. rund 1480 fl. Zinsen. Gemeinsam behielten die Brüder Stadt und Schloß Fürstenberg mit allen Gerichten, ferner das Landgericht und alle hohen Strafen außerhalb der verteilten Flecken, alle Erz- und Bergwerke und die Hämmer, ferner die Klöster Maria-Hof, Amtenhausen und Friedenweiler. Als der Ältere verließ Graf Wilhelm auch im Namen seines Bruders alle Lehen. Er wurde Landvogt und regierender Herr in der Ortenau, aus welcher er an den Grafen Friedrich jährlich 496 $\frac{1}{2}$  fl. 4 xr. an Geld und an Früchten 327 $\frac{1}{2}$  Viertel Korn und 62 Viertel Weizen zu liefern hatte. Im Jahre 1524 wurde dem Grafen Wilhelm u. a. das Kloster Friedenweiler und dem Grafen Friedrich das Kloster Amtenhausen zugewiesen. Das gräfliche Familienkloster Mariahof blieb gemeinsam. Ein Jahr später übergab Graf Wilhelm seinem Bruder seinen Anteil an der Landgrafschaft Saar und über Wald, während dieser ihm seine Hälfte an der Pfandschaft Ortenberg abtrat. Nach dem Tode ihrer Mutter (1540) einigten die Brüder sich schließlich dahin, daß Graf Wilhelm die Kinzigtaler Herrschaft ganz erhielt. Graf Wilhelm hatte jetzt die Reichspfandschaft Ortenau und das Kinzigtal, während sein Bruder Friedrich die Grafschaft Fürstenberg, oder die Landgrafschaft Saar und über Wald besaß.

1) Vgl. Lumbült, Die Vermehrung des Fürstent. Besitzes durch den Grafen Friedrich. Diese Zeitschr. IX. 1896, S. 1 ff.

Allodialgüter der Grafen von Werdenberg zu. Im Jahre 1537 kaufte Graf Friedrich die Herrschaft Blumberg<sup>1)</sup> und im Jahre 1553 erwarb er die Herrschaft Mähringen<sup>2)</sup>. Alle diese Neuerwerbungen wurden als neue Ämter dem Territorialverbande angegliedert.

a) Die Organisation in den neu erworbenen Gebieten.

Die an den Grafen Wolfgang verpfändete Hälfte der Ortenau umfaßte das Gebiet der Städte Offenburg, Gengenbach und Zell a. S. und die Gerichte oder Vogteien Ortenberg, Achern, Appenweier, Griesheim und Zunsweier.

Unter dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz wurde dieses Gebiet von einem Amtmann und einem Schaffner verwaltet. An dieser Organisation scheinen Graf Wolfgang und seine Nachfolger nichts geändert zu haben<sup>3)</sup>. Es ist freilich nicht nachzuweisen, daß die genannten beiden Ämter auch dauernd besetzt waren<sup>4)</sup>. Ein einziges Mal begegnen wir einem „Vogt“

1) Diese Herrschaft kaufte Graf Friedrich um 21000 fl. Rh. von Hanswolf von Bodmann.

2) Schon im Jahre 1520 hatte Graf Friedrich die Herrschaft Mähringen um 9400 fl. von Hans Heinrich von Klingenberg zu Hohentwiel erworben, sie aber 1527 mit den hohen Gerichten über die Dörfer Eßlingen und Spingen und dem Forstbann um 10300 fl. an Hans Amstad zu Randegg wieder verkauft. Von dessen Erben kaufte er sie jetzt zusammen mit dem halben Dorf Eptingen um 25000 fl. wieder zurück. — An kleineren Erwerbungen des Grafen Friedrich sind zu nennen: die des Bachzimmerer Tals, des Burgsäßes Dellingen und des Dorfes Unadingen (1513) mit dem jetzt abgegangenen Mauchen und dem Burgstall Grünburg.

3) Auf die Besetzung der Ämter und die Verwaltung der Ortenau hatte die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim während der Verpfändung an Fürstenberg keinen Einfluß.

4) Amtmänner zu Ortenberg: Michel Bogheim, erwähnt 1506—1509 (1504 Schaffner zu Sasbach); Christoffel Fürstenberger, erwähnt 1515—1519; Jost Münch von Rosenberg, erwähnt 1522; Bastian Bogheim, erwähnt 1536—1538; Jakob Beham, erwähnt 1544—1547 (?) (Dieser ist 1544 als Schaffner zu D. erwähnt, doch scheint er dort die Geschäfte des Amtmanns verwaltet zu haben. Beham (Beheim) gehörte ursprünglich dem geistlichen Stande an. In Mi. I, 510 und 715 ist vom „Herrn“

der Pflege Ortenberg<sup>1)</sup>, also einem mit richterlicher Gewalt ausgestatteten Stellvertreter des Grafen. Nach dem Tode der Gräfin Elisabeth zu Fürstenberg (gest. 1540) wurde Graf Wilhelm auch Herr des Kinzigtales. Die Ortenau wurde jetzt durch einen Amtmann dieser Herrschaft mitverwaltet. So blieb es auch unter dem Grafen Friedrich, als dieser im Jahre 1447 die Besitzungen seines Bruders erhalten hatte. Graf Wilhelm blieb bis zu seinem Tode im Jahre 1549 als Statthalter seines Bruders zu Ortenberg wohnen. Nach seinem Tode übernahm der Obervogt der Herrschaft Kinzigtal die Vertretung des Grafen Friedrich auch im Gebiete der Ortenau<sup>2)</sup>.

Wie die Ortenau, so war auch die Grafschaft Heiligenberg in niedere Gerichtsbezirke oder Vogteiamter gegliedert.

Jacob Beham die Rede und nach der Kinzigt. Rechnung von 1531/32 war er Kaplan zu Wolfach. Er trat offenbar zur neuen Lehre über und wurde ein vertrauter Diener des Grafen Wilhelm. Beham wohnte später zu Straßburg und war bis 1552 auch noch viel in Geschäften des Grafen Friedrich tätig — Mi. I, 715); — Hans Matthäus Musler, 1548—1551.

Ortenauer Schaffner: Dietterich Ycher, erwähnt 1504; Claus Meyer, erwähnt 1524; Johann Rohr, erwähnt 1544—1550.

Seit 1545 finden wir den Schaffner zu Offenburg ansässig (Mi. I, 531, 646, 666, 697, 698, 700, 703, 705).

Als Burgvögte zu Ortenberg sind genannt: Johann Sumprecht, erwähnt 1542/43; Enderlein, erwähnt 1548/49.

Im Jahre 1549 finden wir auch einen vom Grafen Friedrich abgeordneten militärischen Befehlshaber auf der Burg Ortenberg vor und zwar zuerst den Oberamtman der Grafschaft Fürstenberg, Melchior Wendler von Bregerat, und nach diesem Hans Caspar von Reischach (Mi. I, 679 und 680).

1) Bernhard Göler von Ravensburg (Mi. I, 156) ist im Jahre 1522 Vogt der Pflege Ortenberg und Schiedsrichter zwischen der Gräfin Elisabeth zu Fürstenberg und der Stadt Zell a. S. Derselbe ist schon 1519 erwähnt. Im Jahre 1543 war er unter den Hofräten des Herzogs Ulrich von Württemberg (Wintterlin, a. a. O. S. 25, Anm. 4). Bernhard Göler von Ravensburg starb i. J. 1554 im Alter von 78 Jahren (Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins N. F. XXXIX. 1925, S. 450, Anm. 10).

2) Schon kurze Zeit vor dem Tode des Grafen Wilhelm war der Obervogt der Herrschaft Kinzigtal, Jost Münch von Rosenberg, auf dem Hofgericht und bei der Schaffnersrechnung zu Ortenberg zugegen (Mi. I, 679).

Es gab deren zwölf, die als „Ämter“ bezeichnet werden<sup>1)</sup>. An der Spitze eines jeden Amtes stand ein Amtmann oder Vogt, dem die Pflege der niederen Gerichtsbarkeit und der Einzug der Steuern, Gerichtszgefälle etc. übertragen war.

Über die Grafschaftsbeamten zur Zeit, als die Reichsgrafschaft Heiligenberg an den Grafen Friedrich kam, geben die Quellen nur sehr dürftigen Aufschluß. Es scheint, daß Graf Friedrich die einfache Verwaltungsorganisation, die er antraf, auch weiter bestehen ließ<sup>2)</sup>. Ein Schreiben des Bürgermeisters und Rats von Überlingen von 1536<sup>3)</sup> ist an Vogt und Landschreiber zu Heiligenberg gerichtet. Diese zwei Amtleute bildeten damals also die Oberbehörde der Grafschaft Heiligenberg<sup>4)</sup>. Dem Landvogt der Grafschaft Heiligenberg waren auch die Vögte von Jungnau und Trochtelfingen unterstellt.

Die Herrschaft Jungnau bestand in der Burg und dem Städtchen Jungnau und den Dörfern Blättringen, Hohenberg, Ober- und Unterschmeien, Storzingen, Nickhofen, Dietfurt und Bilsingen. Zum Zwecke der Verwaltung und des Einzugs der

1) Die zwölf Ämter sind: 1. das Beurer, 2. das Fridinger, 3. das Winterjulger, 4. das Ruchweiler, 5. das Illwanger, 6. das Homberger oder Limpacher, 7. das Wittenhofer, 8. das Deggenhauser, 9. das Niedheimer, 10. das Immenstaader, 11. das Uhdinger und 12. das Nacher Amt mit Nach, Sentenhart, Schwäblishausen und Wangen.

2) In den Jahren 1508–1519 wird Sirt von Hausen als Werdenbergischer Vogt zu Heiligenberg und 1529–1535 Hans Grillgler als Landvogt daselbst erwähnt.

3) Mi. I, 361.

4) Der erste, uns mit Namen bekannte Fürstenbergische Landvogt zu Heiligenberg ist Wendel Rudolf. Er ist 1549 (Mißbüchler, F. Archiv) erwähnt und scheint etwa bis 1570 im Amte geblieben zu sein. Er lebt noch im Jahre 1584. Als Landvogt zu Heiligenberg erhielt er 1567/68 eine jährliche Geldbesoldung von 70 fl., der damalige Landschreiber, Andreas Ebinger, aber eine solche von 45 fl. und 3 fl. für Lichter.

Als weitere gräfliche Beamte zu Heiligenberg nennen uns die Quellen im Jahre 1536 den Forstmeister Felix und den Burgvogt Wölflli Honburger, der noch im gleichen Jahre Vogt zu Jungnau wurde.



gräflichen Einkünfte war sie in das Jungnauer und das Dietfurter Amt eingeteilt<sup>1)</sup>.

Als die Herrschaft an den Grafen Friedrich kam, wurde sie durch einen Vogt verwaltet, dem die Dorfvögte oder Amtsmänner unterstellt waren<sup>2)</sup>. Mit diesen nahm der Obervogt die Zins- und Kornrechnungen vor.

Dem Obervogt zu Jungnau war ursprünglich auch der Vogt der Herrschaft Trochtelfingen unterstellt<sup>3)</sup>. Im Jahre 1565 scheint indessen eine Änderung durchgeführt worden zu sein, indem auch für die Herrschaft Trochtelfingen ein Obervogt ernannt wurde<sup>4)</sup>.

Zur Herrschaft Trochtelfingen<sup>5)</sup> zählten das Städtchen Trochtelfingen und die Ortschaften Steinhilben, Melchingen, Salmendingen und Stetten unter Höllstein.

1) In das Jungnauer Amt (Kastenamt) flossen die Gefälle zu Jungnau, Hohenberg, Blättringen, Storzigen, Ober- und Unterschmeien, Inneringen, Hitzkofen und Nidhosen, in das Dietfurter Amt jene zu Dietfurt, Inzigkofen und Boll (Voll, Balt). Das Jahrgericht wurde im Jungnauer und Dietfurter Amt abgehalten (Jungnauer Rechn. von 1557/58).

2) Fürstenbergische Obervögte zu Jungnau:

Johann Peter Ceir, erwähnt 1535 (Mi. I, 323. Ceir oder Zeier geschrieben, wohl Angehöriger der Tübinger Familie Zeiher.)

Wolf Homburger, erwähnt 1536—1548. (Wolf Homburger erhält als Besoldung 45 lb. hl., außerdem bekommen er und sein Knecht für 4 Kleider lt. Bestallung 14 fl. = 21 lb. hl. und an Beesen und Haber je 25 Malter Jungnauer Maß. — (4 Malter Sigm. Maß = 5 Malter Jungn. Maß und 4 Malter Meßf. Maß = 5 Malter 4 Viertel Jungn. Maß. Das Jungn. Maß galt in Jungnau, Hohenberg, Blättringen, Storzigen und Inneringen, während in Ober- und Unterschmeien, in Hitzkofen und Inzigkofen das Sigmaringer und in Bilsingen und Boll das Meßkircher Maß Geltung hatte.)

Hans Schlaib, erwähnt 1556 (Mi. I, 855, 1).

3) Josua Eglinger war nach der Jungn. Rechn. v. 1536 und 1553/54 Untervogt zu Trochtelfingen und dem Obervogt zu Jungnau unterstellt. Sein Nachfolger war Hans Schlaib, erwähnt 1554.

4) Obervogt zu Jungnau wurde in diesem Jahre Christoph Kohllesfel.

5) Vgl. Eisele, F., Zur Geschichte Trochtelfingens. Mitteil. d. Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. 37. S. 86 ff.

Unter werdenbergischer Oberhoheit wurde diese Herrschaft von einem Vogt verwaltet. Es ist soeben erwähnt worden, daß nach dem Anfälle an Fürstenberg zu Trochtelfingen ein Untervogt faß, der dem Vogt von Jungnau unterstand, bis im Jahre 1565 auch die Herrschaft Trochtelfingen einen Obervogt erhielt<sup>1)</sup>.

1) Der „feste Veit Reiser von Kluetlingen“ (Kliglingen) wurde am 23. April 1565 zum Obervogt der Herrschaft Trochtelfingen und des Dorfes Inneringen bestellt. Diesem wurde ein Untervogt zugeteilt. Über die Aufgaben dieser beiden gräflichen Beamten unterrichtet uns die Bestallungs-urkunde. Zunächst ist ihnen der Einzug der Geld- und Fruchtgefälle übertragen. Die Kasse führen beide gemeinsam und überwachen mit dem Schultheißen von Trochtelfingen den Kornkasten. Jeder von ihnen hat ein „besezt und unbesezt gültbuch“, damit jeder unabhängig vom anderen Zahlungen vereinnahmen kann. Allwöchentlich findet ein Verhörtag statt, wobei die Einnahmen an Geld und Früchten festgesetzt werden. Nach diesem Amtstage sind die Einnahmen gemeinsam einzuschreiben. Das Geld haben die beiden Vögte gemeinsam in die Truhe zu legen und ebenso die Ausgaben herauszunehmen. Die Ausgaben werden in die gleichlautenden Ausgabebücher eingetragen. Ihre richterlichen Befugnisse üben beide Vögte gemeinsam aus. Auf dem Verhörtag, der an allen Wochenmärkten stattfindet, haben sie alle Frevel, Fälle und anderes mit Ausnahme derjenigen Fälle und Strafen, die keine gesetzte Ordnung haben, zu erledigen. Jährlich auf Georgi legen sie dem Grafen Rechnung. Über Sachen, die außerhalb der Amtshandlungen vorfallen, haben sie spätestens alle Monate dem Grafen zu berichten. Zum Besetzen der Gerichte und zur Bornahme anderer Amtshandlungen müssen die Vögte zusammen in ihrem Herrschaftsgebiete herumreiten.

Als Befoldung bekommt der Obervogt eine Behausung im Schlosse zu Trochtelfingen, Brennholz, das er auf eigene Kosten schlagen zu lassen hat, aber in der Fron einführen lassen kann, 100 fl. an Geld und den Kleinfall (von jeder Person 1 lb. z), 10 Malter Beesen, 12 Malter Haber Heiligenberger Maß, 2 Hoffkleider und 1 Kleid für den Knecht, 2 Gärten, 4 1/2 Mannsmad Wiesen, deren Feuertrag er in der Fron abführen darf, Stroh für zwei Pferde und 5 Stück Vieh, ferner das Fischwasser, soweit er es für seinen Rückenbedarf benötigt. Hühner, Hennen und Eier verrechnet er, wie herkömmlich, nur zum Halbtteil; kommt der Graf selbst nach Trochtelfingen, so verrechnet er für ihn und für jeden, der an dessen Tafel ist, je 5 Bagen und für jene, die aufwarten und am Nachtiß essen, je 4 Bagen. Er unterhält zwei Pferde, die er unparteiisch anschlagen läßt. Geht eines im Dienste ab, so erhält er dafür den Anschlag bezahlt. Der Obervogt besiegelt alle Briefe, die unter des Vogts Siegel ausgehen, wie bisher (Mi. II, 140).

Zur Herrschaft Blumberg gehörten Schloß und Städtchen Blumberg, die Dörfer Riedöschingen und Randen, ferner das Schloß Leipferdingen und das im Schweizerkriege (1499) abgegangene Nittingen bei Riedöschingen.

Die Herrschaft Möhringen bestand in dem Städtchen Möhringen und den Dörfern Eplingen und Ippingen.

Die beiden Herrschaften Blumberg und Möhringen gliederte Graf Friedrich als neue Ämter der Grafschaft Fürstenberg an und ließ sie durch je einen Obervogt verwalten, der dem Landvogt der Grafschaft Fürstenberg unterstellt war<sup>1)</sup>.

1) Obervögte der Herrschaft Blumberg:

Albrecht Müller, erstmals erwähnt 1541.

Nikolaus Kraus von Waiblingen, erwähnt 1545/48. (Dieser Vogt war ein Bruder des württemberg. Advokaten Dr. Hans Krauß. Er war ein gewalttätiger Mensch, der die Untertanen durch alle möglichen Schikanen belästigte und zum Schaden des Grafen in seiner Vogtei recht übel hauste (Wi. I, 771). Im September des Jahres 1548 wurde Krauß seines Amtes enthoben und sollte bis zur Ablegung seiner Rechnung zu Geisingen im Hause des alten Schultheißen in Haft gehalten werden. Mit Erlaubnis des Landvogts durfte er im Hause des Hauptmanns Wolf Heim, wo ihm ein Stüblein zur Verfügung gestellt wurde, seine Rechnung fertigstellen. Als Kommissär des gräfl. Hofgerichts wurde der Landeschreiber zur Nachprüfung des Inventars nach Blumberg entsandt. Dieser sollte auch feststellen, was Krauß an Kleidern und Hausrat besitze. Anfangs Oktober war Krauß mit der Rechnungsstellung noch nicht fertig. Der Landvogt, Hans Roth von Schreckenstein, glaubte, „er steck darin, das er nit wisse, wo us“. Auf eine gegebene Verschreibung und die Verpflichtung hin, sich am 26. November wieder zu stellen, seine Rechnung abzulegen und seine Amtsverwaltung zu verantworten, wurde Krauß gestattet, seine Frau, seine Kinder und seinen Hausrat fortzuschaffen. Krauß hielt jedoch nicht Wort. Er starb in der ersten Hälfte des Jahres 1549 zu Florenz. Am 19. August 1549 wurden die zu Geisingen „hinder einem ehrbarn rat verbittschier“ liegenden Rechnungen und Belege durch die gräflichen Oberamtsleute besichtigt und abgehört — Mistob. 1548/49).

Eucharius Zeger, 1548/49. (Zeger erhielt eine Geldbesoldung von jährlich 35 fl.).

Joseph Münsinger von Frundek, 1553—55. (Dieser Vogt erhielt eine Geldbesoldung von jährlich 40 fl. und zwei Kleider. Er war vermutlich ein Sohn des berühmten Juristen Dr. Joachim (alias Joseph) Münsinger von Frundek, Prof. des röm. Rechts in Freiburg i. Br., der 1543, 1546

b) Der weitere Ausbau der Verwaltungsorganisation und die Bildung zentraler Verwaltungsbehörden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Bei der Erbteilung, welche die Grafen Wilhelm und Friedrich im Jahre 1522 erneuerten, behielten diese Schloß und Stadt Fürstenberg in gemeinsamem Besitz. Im Jahre 1516 wurde zu Fürstenberg ein „haus“ gebaut, höchst wahrscheinlich als Amtshaus für die dort anzusiedelnde Verwaltungsbehörde der Graffschaft Fürstenberg. Im gleichen Jahre ist wiederholt von den „Regenten und Amtleuten“ der Graffschaft die Rede<sup>1)</sup>, worunter der Obervogt, Rentmeister und Landschreiber zu verstehen sind<sup>2)</sup>. Im Bauernkriege scheinen Schloß und Amtshaus zu Fürstenberg ausgeplündert und beschädigt worden zu sein. Diese Zerstörungen sind wohl gemeint, wenn Graf Friedrich im Jahre 1543 an den Nürnberger Reichstag schreibt, daß ihm in der „Peurischen Emperung“ das Seine „für ander verherbt, verderbt und verbrennt worden“ sei<sup>3)</sup>.

Graf Friedrich hielt sich in den Jahren 1531—44, wie er es schon vor dem Bauernkriege vorzugsweise gewohnt war, auf dem

und 1548 Rektor der dortigen Universität und 1548—56 Assessor am Reichskammergericht war. Vgl. Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschl.-Buch.)

Eberhard Brümfi, 1555—57. (Eberhard Brümfi von Herblingen war vermählt mit Rosina von der Breitenlandenberg zu Altenklingen; deren Schwester Elisabeth war die Gemahlin des Jerg Keller von Schleithelm, welcher im Jahre 1555 als Nachfolger Brümfi's Waldvogt zu Friedenweiler wurde. Vgl. Oberbad. Geschl.-Buch).

Eucharius Leger, 1558—69. (Leger war zum zweiten Mal Obervogt zu Blumberg).

Obervögte der Herrschaft Möhringen:

Silvester Meyer, 1553—55 (?) (Mi. I, 859).

Hans Branz, 1555—56 (wurde 1556 Oberamtman zu Geisingen).

Severin Schnell, 1556—59 (wurde 1559 Oberamtman zu Geisingen).

Augustin Ramminger, 1559—61.

1) Fürstenb. Rechg. 1516.

2) Das im Jahre 1529 erwähnte „Fürstenberger Amt“ (Mi. I, 154) ist das dortige Kastenamt.

3) Mi. I, 464.



Wartenberg auf. Graf Wilhelm bewohnte Schloß Ortenberg. Erst vom Jahre 1544 ab lebte Graf Friedrich auf Schloß Heiligenberg und verblieb daselbst bis zu seinem Tode. Von 1548—1550 war ein Sohn des Grafen Friedrich, Graf Egen, Bewohner des Schlosses Wartenberg. Dieser war als Statthalter seines Vaters in der Saar dahin entsandt. Nach dem Tode des Grafen Friedrich ließ sich Graf Christoph (gest. 1559) auf Schloß Wartenberg nieder, nach dessen Tode sodann Graf Heinrich, der das Schloß von 1560—1570 bewohnte. Hierauf siedelte dieser in das Schloß zu Donaueschingen über, das sein Vater im Jahre 1556<sup>1)</sup> „uff und in wesentlichen purw zupringen“ sich vorgenommen hatte, damit er und nach ihm seine Söhne bei ihren Untertanen der Graffschaft Fürstenberg wohnen und als die gottgefeste Obrigkeit denselben mit allem treuen Fleiße vorstehen könnten<sup>2)</sup>. Graf Heinrich lebte hier bis zu seinem Tode im Jahre 1596<sup>3)</sup>.

Das Schloß Heiligenberg erhielt Graf Joachim, der es auch zeit seines Lebens bewohnte und durch Vollendung der von seinem Vater begonnenen Bauten bedeutend verschönerte. Als Graf Albrecht, der Sohn und Erbe des Grafen Christoph, i. J. 1578 sich vermählte, machte er das Schloß Blumberg zu seinem Wohnsitz<sup>4)</sup>.

1) Mi. I, 860.

2) Nach der 1555/56er Rechnung wurde damals zu Donaueschingen wirklich rege gebaut. Vgl. Kiezler, Geschichte von Donaueschingen. Diese Zeitschrift II, 1872, S. 22. — Im J. 1577 (Fürstenb. Rechnung) lieferte der Hafner Hans Kraut von Billingen einen Ofen in den „neuen Saal“ des Donaueschinger Schlosses. Im gleichen Jahre wurde „in der Schnecken“ eine von Isak Habrecht von Straßburg, einem der drei Erbauer der alten straßburger Münsteruhr, angefertigte Uhr eingebaut. — Im Jahre 1564 wurde die Heimführung der Gräfin Ursula zu Fürstenberg, welche sich im September des gen. Jahres mit Claudius v. Neuchâtel vermählte, auf dem Wartenberg festlich begangen. Ebenso wurde die Hochzeit der Gräfin Maria Anna, Tochter des Grafen Heinrich, welche sich i. J. 1577 mit dem Erbtruchessen Christoph v. Waldburg-Scheer vermählte, auf dem Wartenberg gefeiert.

3) Graf Heinrich starb zu Amtshausen und wurde zu Reidingen beigesetzt.

4) Graf Albrecht war Inhaber der Herrschaften Ringzital, Blumberg und Möhringen. (Zumbült a. a. O. S. 116.)

Nach dem Bauernkriege scheint zunächst Donaueschingen der Sitz der Oberamtleute der Grafschaft Fürstenberg geworden zu sein<sup>1)</sup>. Im Jahre 1542 wurde das gräfliche Oberamt wieder verlegt. Das Städtchen Geisingen war zum Sitze der Regierung ausersehen worden. Durch seine Lage an einer Landstraße und in der Ebene war dieses befestigte Städtchen, das von der umwohnenden Bevölkerung seiner Wochenmärkte wegen regelmäßig besucht wurde, als Amtssitz besonders geeignet. Seit dem Jahre 1542 sind die Briefe an die Amtleute der Grafschaft Fürstenberg nach Geisingen gerichtet und deren Urkunden und Briefe dortselbst geschrieben. Geisingen blieb der Sitz der Oberamtleute der Grafschaft Fürstenberg bis kurz nach 1570. Bald nach der Übersiedelung des Grafen Heinrich nach Donaueschingen scheinen auch die gräflichen Beamten wieder dorthin gezogen zu sein. Im Jahre 1588 befindet sich dort ein vom Grafen Heinrich erbautes Amthaus<sup>2)</sup>.

Die gleiche Zusammensetzung wie die gräfliche Oberbehörde in der Baar hatte bis zum Jahre 1535 auch diejenige in der Herrschaft Kinzigtal. In diesem Jahre erhielt der dortige Obervogt Jost Münch von Rosenberg, der im Jahre 1534 das Amt eines württembergischen Obervogts zu Hornberg übertragen bekommen hatte<sup>3)</sup>, einen Kollegen zugeteilt, nämlich den Oberamtmann Hans Musler, der sich zu Haslach niederließ. Nach dem im Jahre 1551 erfolgten Tode des Obervogts Jost Münch von Rosenberg bestand die Oberbehörde im Kinzigtal wieder, wie früher, aus einem Oberamtmann, einem Schaffner und dem Landschreiber.

1) Der Rentmeister Faller saß 1531 zu Donaueschingen und der Oberamtmann Sebastian Besserer i. J. 1533 anscheinend ebendasselbst. Im Jahre 1540 wurde eine Abordnung des Dorfes Niedöschingen einer Beschwerde wegen vor den Grafen Friedrich nach Donaueschingen verordnet. (Wi. I, 424.)

2) In dem im Jahre 1684 zu Nürnberg erschienenen Büchlein Sigmunds von Birken: Der vermehrte Donaustrand etc. ist uns eine Abbildung des Ortes Donaueschingen überliefert, welche auch das Amthaus erkennen läßt. Das Haus steht noch heute; es ist die Jos. Schell'sche Bäckerei.

3) Württemb. Dienerbuch v. 1534. Vgl. Wintterlin a. a. O. S. 47.

Nach der Erwerbung der Grafschaft Heiligenberg und der Herrschaft Blumberg durch den Grafen Friedrich erfuhr die Oberbehörde in der Baar alsbald eine Erweiterung. Graf Friedrich, der bald nach der Erwerbung der Grafschaft Heiligenberg den Entschluß gefaßt hatte, seinen Wohnsitz in der Baar aufzugeben und in das prächtig gelegene Schloß Heiligenberg überzusiedeln, hatte durch den bedeutenden Gebietszuwachs die Notwendigkeit erkannt, Behörden zu schaffen, die seine persönliche Mitwirkung bei den Geschäften der Verwaltung auf einen beschränkten Kreis von Reservatsachen zu reduzieren gestatteten, und die ihm durch ihre Zusammensetzung und das überall durchgeführte Prinzip der gegenseitigen Kontrolle die Gewißheit boten, ihre Aufgaben in bester Weise zu erfüllen. Das durch die Herrschaft Blumberg vermehrte Gebiet in der Baar und über Wald lag dem Grafen dabei am meisten am Herzen. Nach dem Vorbilde größerer Territorien schuf er hier i. J. 1538 eine erweiterte Verwaltungsbehörde. An die Spitze dieser Zentralbehörde stellte er einen Landvogt. Er vervollkommnete die Kanzlei, übertrug sie einem Kanzler und betraute das aus dem Landvogt, dem Kanzler und dem Rentmeister gebildete Kollegium der Oberamtleute der Grafschaft Fürstenberg mit seiner Stellvertretung und der Verwaltung des Gebietes in der Baar und auf dem Schwarzwalde. Der Obervogt zu Blumberg war diesen Oberamtleuten untergeordnet.

Als im Jahre 1548, wohl infolge der im Jahre 1547 erfolgten Übertragung der Herrschaft Kinzigtal und der Ortenau auf den Grafen Friedrich zu Fürstenberg, Graf Egen, der älteste der damals noch lebenden Söhne des Grafen Friedrich, von seinem Vater als Statthalter in die Baar entsandt worden war, wurden dem Landvogt neue Aufgaben zugewiesen<sup>1)</sup>.

1) Graf Egon hielt am 23. Januar 1548 anstatt seines Vaters Hofgericht zu Geisingen (Mi. I, 609). Sein erster, von Wartenberg ausgehender Brief trägt das Datum 15. März 1548 (Mi. I, 611). Über die neuen Aufgaben des Landvogts vergl. S. 87.

Nachdem im Jahre 1548 die Stelle des Kanzlers vacant geworden war, übernahm der Landvogt jetzt auch die Leitung der Kanzlei. Der Landvogt, der bis 1548 auch den Dienst des Oberamtmanns in der Baar und über Wald versehen hatte, war jetzt durch seine neuen Aufgaben überwiegend in Anspruch genommen. Deshalb wurde noch im Jahre 1548 das Gebiet der Grafschaft Fürstenberg in zwei Ämter zerlegt. Gleichzeitig wurden zwei neue Stellen geschaffen, nämlich diejenige des Amtmanns der Grafschaft Fürstenberg flachen Landes, der statt des ausgeschiedenen Kanzlers dem Kollegium der Oberamtleute zu Geislingen<sup>1)</sup> zugeteilt wurde, und die Stelle des Amtmanns über Wald oder des Waldvogts.

Abgesehen von dem Finanz- und Lehenwesen ist es auch unter dem Grafen Friedrich zu einer Zentralisierung der Verwaltung seiner zersplittert gelegenen Herrschaften nicht gekommen. Das Amt des Landhofmeisters, das wir in größeren, geschlossenen Territorien antreffen, existierte in den Fürstenbergischen Gebieten nicht. Waren die Gebiete in einer Hand vereinigt, so bildete die Person des Grafen allein den Mittelpunkt der gesamten Landesverwaltung. Zur Zeit der Alleinherrschaft des Grafen Friedrich bestanden drei große Verwaltungsbezirke, nämlich die Landgrafschaft Baar und über Wald nebst den Herrschaften Blumberg und Möhringen, die Grafschaft Heiligenberg nebst den Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen und die Herrschaft Kinzigtal mit der Ortenau. Chef der Landesverwaltung war in den beiden erstgenannten Bezirken je ein Landvogt, im Kinzigtal und der Ortenau dagegen der Obervogt der Herrschaft Kinzigtal. Ihrem Ansehen nach sind die beiden Fürstenbergischen Landvögte den Vögten von Pforzheim und Baden ungefähr gleichzustellen, die seit etwa 1450 ebenfalls den Titel „Landvogt“ führten<sup>2)</sup>.

1) Die Siegel der Oberamtleute der Grafschaft Fürstenberg s. Abb. 1.

2) Herkert, D., Das landesherrliche Beamtentum der Markgrafschaft Baden im Mittelalter. Freiburger Diss. 1910. S. 84.



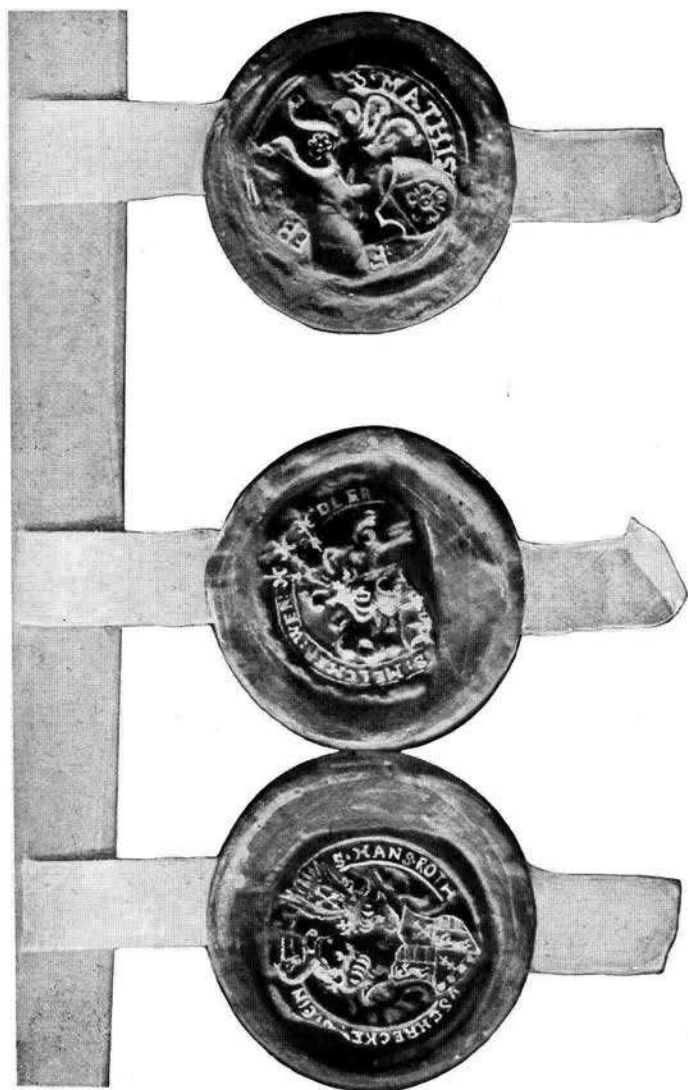


Abbildung 1.  
Die Siegel der Oberamtleute der Graffschaft Fürstentum  
an einer Urkunde vom Jahre 1551.  
(F. F. Archiv).



### III. Die Organe der Landesverwaltung.

#### a) Der Landvogt.

Das Amt des Landvogts begegnet uns sowohl in der Baar als auch in der Grafschaft Heiligenberg. Während uns über den Landvogt der Grafschaft Heiligenberg z. Bt. des Grafen Friedrich nicht viel überliefert ist, fließen die Quellen, die uns ein Bild von den amtlichen Funktionen des Landvogts in der Baar vermitteln, etwas reichlicher.

Der Landvogt steht an der Spitze einer Grafschaft. Er ist der erste landesherrliche Beamte, der oberste Amtmann des Grafen, dem die übrigen Amtleute der Grafschaft und der an diese angegliederten kleineren Herrschaften untergeordnet sind. Der Landvogt war Oberaufsichtsbeamter und stand zugleich als Obervogt dem bedeutendsten Verwaltungsbezirke seines Gebietes vor; der Landvogt in der Baar also der Grafschaft Fürstenberg, derjenige zu Heiligenberg der Grafschaft Heiligenberg. Die Stellung des Landvogts entsprach so ziemlich derjenigen der brandenburgischen Landvögte, der in Süddeutschland viel vorkommenden Vigtume oder jener des württembergischen und des badischen Landhofmeisters<sup>1)</sup>. Der Stellung der beiden letzteren entsprach das Amt der Fürstenbergischen Landvögte jedoch nur hinsichtlich der Befugnisse und Aufgaben, nicht aber dem Range nach. Dem Range nach stand der Fürstenbergische Landvogt, wie schon gesagt, den badischen Landvögten von Pforzheim und Baden gleich, die als Lokalbeamte dem Landhofmeister ebenso untergeordnet waren, wie die Fürstenbergischen Landvögte dem Grafen.

Das Amt des Landvogts der Grafschaft Fürstenberg war unter dem Grafen Friedrich dauernd in der Hand eines

---

1) Vgl. Schröder, a. a. D. S. 665, Winterlin, a. a. D. S. 14/51, Herkert, a. a. D. S. 27 ff. und Seeliger, G., Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter. 1885, S. 52/53.

Abtügen<sup>1)</sup>); wie schon der Titel besagt, war der Landvogt der Chef der Landesverwaltung. Im landesherrlichen Rat nahm er die erste Stelle ein. Er war oberster Justizbeamter seines Verwaltungsgebietes und besaß sowohl in seiner juristischen als auch in seiner administrativen Amtstätigkeit große Selbstständigkeit. Anstelle des Grafen führte er im gräflichen Hofgerichte den Stab. Wenn der Graf zeitweilig ein Mitglied der gräflichen Familie mit der Statthalterschaft betraute, war natürlich dieses Familienmitglied Verweser des Landes und Vorsitzender des Hofgerichts, der Landvogt aber sein Stellvertreter, Gehilfe und Berater. Besondere Bedeutung erlangte das Amt des Landvogts in der Baar, als Graf Friedrich seinen Wohnsitz nach Heiligenberg verlegt hatte. In seiner Stellung dürfte der Landvogt zu Heiligenberg den Obervogt im Kinzigtal nicht weit überragt haben, denn auch dieser war Statthalter des gräflichen Hofgerichts im Kinzigtal und in der Ortenau<sup>2)</sup>.

Die Verwaltung der ihm unterstellten Bezirke handhabte der Landvogt nach den Weisungen seines Herrn. Im Jahre 1548 verfaßte der Landvogt Hans Roth von Schreckenstein auf Befehl des Grafen Friedrich eine Ordnung, „wie allenthalben in derselben (i. e. des Grafen) hufhaltung gehaußt und von allen amptleuten hie und anderstwo rechnung genomen, auch wie es mit verleihung der zehenden, verkauffung der fruchten, einziehung aller schulden an fruchten oder gelt und allem anderm, das zu auffgang des leblichen stamen und namen Fürstenberg dienlich sein mecht“, gehalten werden solle<sup>3)</sup>. Leider fehlt sowohl diese, wie auch einige spätere Verordnungen und wir müssen uns damit begnügen, zu wissen, daß unter dem Grafen Friedrich durch dessen Landvogt in der Baar, Hans

1) Der erste Landvogt in der Baar war Truprecht von Krohingen (1538—41); auf ihn folgte Kaspar Greter von Wallenhausen (1542/43) und auf diesen Hans Roth von Schreckenstein, der das Amt bis zum Tode des Grafen Christoph innehatte und 1562 noch lebte.

2) Mi. I, 679 und 703.

3) Fürstenberg. Archiv, Relationes et rescripta 1546/69.



Roth von Schreckenstein, die erste allgemeine Dienstinstruktion erlassen wurde, durch welche die Befugnisse und Pflichten der gräflichen Amtsleute sowohl in der Baar als auch in den übrigen Herrschaften festgelegt wurden. \*

Nach dem im Jahre 1548 erfolgten Ausscheiden des Kanzlers Dr. Rast aus dem Kollegium der Oberamtsleute der Grafschaft Fürstenberg und aus den Diensten des Grafen Friedrich übernahm der Landvogt Hans Roth von Schreckenstein, wie schon gesagt, die Leitung der Kanzlei in Geisingen<sup>1)</sup>. Als im Jahre 1547 Graf Friedrich auch die Regierung der Lande seines Bruders Wilhelm übernommen hatte, waren alle fürstenbergischen Gebiete jetzt in seiner Hand vereinigt. Die große Ausdehnung der räumlich getrennten gräflichen Herrschaften machte eine Teilung der Regierungsgeschäfte und eine Verbesserung der Finanzverwaltung notwendig. Dies ist, wie ebenfalls schon erwähnt, wohl der Grund, weshalb Graf Friedrich im Jahre 1548 seinen Sohn Egen als Statthalter in die Baar entsandte und dem dortigen Landvogt, Hans Roth von Schreckenstein, die Aufgabe übertrug, das Finanz- und Rechnungswesen neu zu organisieren.

Nach einer vom Grafen Friedrich erlassenen Ordnung, wohl jener von 1548, hatte der Landvogt zu Geisingen alle Amtsrechnungen in der Baar abzuhören. Aus sämtlichen Rechnungen des Grafen sollte er einen Auszug anfertigen, um so dem Grafen einen Überblick über den Stand der Finanzen zu verschaffen<sup>2)</sup>. Diese Übersicht hatte sich auf Geld und Naturalien zu erstrecken. Weiter sollte er alle Rechnungen durch Erlassung einer Instruktion auf eine einheitliche Form bringen. Diese neuen Aufgaben haben den Landvogt jetzt anscheinend überwiegend in Anspruch genommen, denn er benötigte dazu einen Schreiber, „der zimlich

---

1) Der Landvogt Hans Roth von Schreckenstein wohnte bis 1548 auf dem Wartenberg. Als Graf Egen dieses Schloß bezog, ließ sich der Landvogt in der seitherigen Behausung des Kanzlers Dr. Rast zu Geisingen nieder (Missivb. 1548).

2) Fürstenberg. Archiv, Relationes et rescripta 1509/59.

schreiben und rechnen kunt".<sup>1)</sup> Von dieser Zeit ab scheint das Amt des Landvogts in der Baar hauptsächlich in der Leitung der gräflichen Kanzlei zu Geisingen, in der Abnahme der Rechnungen und in der zentralen Leitung der Finanzverwaltung bestanden zu haben<sup>2)</sup>.

Nach dem im Jahre 1553 erfolgten Tode des Grafen Egon zu Fürstenberg übernahm der Landvogt Hans Roth von Schreckenstein wiederum die Repräsentation für den Grafen Friedrich in der Baar.

#### b) der Kanzler und die gräflichen Kanzleien.

Aus dem Notariatsamte, das wir in früheren Jahrhunderten auch am gräflich Fürstenbergischen Hofe antreffen, hat sich allmählich das Amt des Kanzlers entwickelt. Die am Ende des 13. und im 14. Jahrhundert mit der Amtsbezeichnung „notarius“ und „camerer“ in gräflichen Diensten anzutreffenden Kanzleibeamten<sup>3)</sup> waren ihrem Stande nach wohl Geistliche. Ob sie dauernd am gräflichen Hofe weilten, ist nicht nachweisbar, aber wohl anzunehmen.

1) Im Jahre 1550 wurde Jerg Berger, der Sohn des früheren Schaffners von Wolfach, zum Schreiber des Landvogts ernannt. Vor dieser Zeit hatte Berger bei einem Kaufmann in Frankreich gedient. Der Landvogt lernte seinen Gehilfen in den neuen Dienst, der sich hauptsächlich auf Rechnungsstellung und Rechnungsabnahme erstreckte, selbst ein. Graf Friedrich verhiess dem Schreiber Berger gute Ausichten, indem er an den Rinzigtaler Oberamtman Eicher schrieb: da der Landvogt auch nicht ewig leben werde, „kem er an sein statt, als der den handel erlernet und wissenschaft wer, also möcht er ain guott dienst erlangen“. (Fürstenberg. Archiv, Relationen etc. 1509/59.)

2) Graf Egon scheint auch an den neuen Amtsgeschäften des Landvogts vielfach persönlich Anteil genommen und so dessen Autorität den übrigen Amtleuten gegenüber gestützt zu haben. Am 3. April 1548 schrieb der Landvogt an den Grafen Friedrich, es sei ihm sehr erwünscht, wenn Graf Egon der Rechnungsabhör beiwohne, weil die Rechnungen, „wo ir. gu. darbey sein künden, mit beßerem vleyß und sorgen“ abgenommen würden, als wenn nur er allein dabei sei (Missivb. 1548).

3) Vgl. S. 59.

Als Graf Heinrich VI. im Jahre 1447 einen „Schreiber“ in seinen Dienst stellte, war eine gräfliche Kanzlei zu Wolfach schon vorhanden. Sehr fraglich aber ist es, ob die zwischen 1440 und 1460 in gräflichen Diensten im Kinzigtal tätig gewesen beiden Pfaffen<sup>1)</sup> auch noch Kleriker waren. Das Wort „Pfaff“ war wohl lediglich die Bezeichnung für den gelehrten Schreiber oder Kanzler<sup>2)</sup>. Auch in der Landgrafschaft Baar befand sich vor 1450 schon eine gräfliche Kanzlei, in welcher die Anlage der Lehenbücher, Urbare und ähnlicher Beschriebe, die Ausfertigung der Urkunden und alle mit der Verwaltung des Gebietes zusammenhängenden Schreibgeschäfte erledigt wurden. In der Kanzlei befand sich auch die gräfliche Kasse, in welche die Ablieferungen der gräflichen Amtsleute flossen.

Die Kanzlei im Kinzigtal war seit 1447 einem Berufsbeamten, dem „Schreiber“, übertragen. Dieser war der erste gräfliche Berufsbeamte. Sein Nachfolger führte auch die Amtsbezeichnungen „Kanzleischreiber“ und „Kanzler“. Dieser Kanzler war nicht nur Beamter der gräflichen Kanzlei, in seinen Händen konzentrierte sich vielmehr die ganze Verwaltung. Der im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts in gräflichen Diensten stehende Kanzler der Herrschaft Kinzigtal, Andreas Röß, ist der erste gräfliche Beamte, der sich nachweislich durch gelehrtes Studium auf seinen Beruf, d. i. auf sein Amt, vorbereitet hatte. Die gelehrten Kenntnisse waren es, die in jener Zeit, wo ein neues Recht sich geltend zu machen begann und wo straffere Verwaltungsgrundsätze auftauchten, dem „Schreiber“ zu der einflussreichen Stellung in der Landesverwaltung verhelfen, die gerade Andreas Röß unter dem Grafen Heinrich VI. und seinem Nachfolger, dem Grafen Wolfgang, eingenommen hat. Erst im Jahre 1491 wurde er einem adligen Obervogte unterstellt, doch scheint sein Amt dadurch an Bedeutung kaum etwas verloren zu haben. Als Kanzler war ihm das gräfliche Siegel

1) Vgl. S. 67. u. 68.

2) Vgl. Bretholz, Latein. Paläographie. U. Meister's Grundriß der Geschichtswissenschaft. Bd. I, Abt. 1. II. Aufl., S. 28.

anvertraut. Für seine Dienste bezog er eine festgesetzte Bezahlung und die anfallenden Kanzleigebühren. Die verschiedenen Lehen, die Röß besaß, legen Zeugnis davon ab, welche Bedeutung seinem Amte zukam und welchen Ansehens der Kanzler beim Grafen selbst sich erfreute.

Kanzler der Grafschaft Fürstenberg war seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ebenfalls ein „Schreiber“ oder „Kanzleischreiber“ im Sinne des selbständigen Kanzleibeamten, wie wir ihn im Kinzigtal kennen lernten. Ausschließlich Beamte der gräflichen Kanzlei, also Kanzler im späteren Sinne, waren die Kanzleibeamten des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts noch nicht.

Seit dem Anfange des 16. und gelegentlich schon am Ende des 15. Jahrhunderts versah auch der Landschreiber der Grafschaft Fürstenberg Schreibgeschäfte in der gräflichen Kanzlei. Da seit den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts der Landschreiber der Baar öfters in Verwaltungsgeschäften erscheint, ist anzunehmen, daß diesem jetzt das gräfliche Schreibwesen übertragen wurde, und daß das Amt des Kanzlers nicht mehr besetzt war. Neben dem Landschreiber leistete auch der Stadtschreiber von Geislingen Schreiberdienste in der gräflichen Kanzlei<sup>1)</sup>.

Daß auch Graf Wolfgang der Kanzlei seine Sorgfalt angedeihen ließ, geht besonders daraus hervor, daß aus der Zeit seiner Regierung eine Anzahl von Gefällbüchern vorhanden sind, die es gestatten, einen Überblick über seinen gesamten Besitz, sowohl an Hoheitsrechten als auch an Gütern zu gewinnen<sup>2)</sup>.

1) Graf Egon will durch den Stadtschreiber und Schulmeister von Geislingen schreiben, was er mit dem Abt von Rheinau ausgerichtet habe (Miffob. 1550).

2) Urbare von 1484, 1488, 1493 und 1508. — Auch Graf Friedrich hielt auf gute Ordnung. Aus diesem Grunde ließ er im Jahre 1534 die Zinsen, Renten und Gülten in der Baar und auf dem Schwarzwalde renovieren und im Jahre 1551 alle Einkünfte und Gerechtigkeiten der Herrschaft Kinzigtal nach den alten Urbaren erneuern und verbessern und in zwei Lagerbücher beschreiben. Von diesen ließ er das eine sich selbst ausfolgen, während der Schaffner das andere zu verwahren hatte (Mi. I, 751).



Die Kanzlei des Grafen Wilhelm im Kinzigtal, welche dieser von seiner Mutter übernahm, hat insofern einen Fortschritt zu verzeichnen, als nach dem Tode des Grafen Wolfgang das Amt des Schreibers von dem des Einnehmers geschieden wurde, wodurch ein neues Amt, nämlich das des Schaffners entstand<sup>1)</sup>.

Mit dem 16. Jahrhundert hat die Schriftlichkeit sowohl im Verwaltungswesen als auch ganz besonders in dem Verfahren der Gerichte einen bedeutenden Aufschwung genommen. Durch das Aufkommen der Apellation und die Errichtung des gräflichen Hofgerichts erfuhr das Schreibwerk der gräflichen Kanzlei besonders dadurch eine Vermehrung, daß der Kanzleischreiber zugleich Schreiber des Hofgerichts wurde. Infolge der neuen Gebietserwerbungen wuchsen die Kanzleigeschäfte nach dem Jahre 1530 noch mehr an. Aus diesen Gründen und weil Graf Friedrich gleich nach der Erwerbung der Grafschaft Heiligenberg den Entschluß gefaßt hatte, nach Schloß Heiligenberg überzusiedeln, war eine Erweiterung seiner Kanzlei in der Baar eine unumgängliche Notwendigkeit geworden. Als im Jahre 1538 Graf Friedrich daher die schon erwähnte Neuorganisation der Verwaltung in der Baar vornahm, wurde für diese Kanzlei, ihrer Bedeutung entsprechend, ein besonderes Amt errichtet. An die Stelle des in diesem Jahre ausgeschiedenen Oberamtmanns der Grafschaft Fürstenberg, der bis dahin auch Vorsteher der gräflichen Kanzlei seines Verwaltungsbezirkes war, wurden jetzt zwei neue Beamte, nämlich ein Landvogt und ein Kanzler gesetzt. Der Kanzler wurde mit der Verwaltung der Kanzlei beauftragt. Er unterstand zwar der Aufsicht des Landvogts, war aber Mitglied des Kollegiums der Oberamtleute der Grafschaft Fürstenberg.

1) Die vom Grafen Wilhelm erlassene Kinzigtaler Landesordnung von 1543 ist wohl nicht in dessen Kanzlei entstanden. Sie ist wahrscheinlich von einem Straßburger Juristen bearbeitet worden, ebenso wie die für das Kinzigtal entworfene Untergerichtsordnung von 1558, welche den Straßburger Advokaten Dr. Bogheim zum Verfasser hatte (Mf. I, 463, 2).

In der 1538/39er Rechnung ist Jörg Schuler von Walsee, „der Kanzler selig“, erwähnt. Dessen Nachfolger wurde Dr. Matthias Raft.

Der Kanzler wohnte zu Geisingen. In seinem Hause befand sich höchstwahrscheinlich auch die gräfliche Kanzlei. Im Jahre 1550 wird die „alte“ Kanzlei zu Wartenberg erwähnt, also wohl diejenige, deren Graf Friedrich während seines Aufenthaltes auf diesem Schlosse sich bedient hatte<sup>1)</sup>. Zu Geisingen befand sich auch das um die gleiche Zeit erwähnte Archivgewölbe<sup>2)</sup>, welches zugleich auch die gräfliche Zentralkasse barg. Im Jahre 1559 wurde auf Befehl des Grafen Friedrich im Rathause zu Geisingen eine Amtstube eingerichtet<sup>3)</sup>.

Dr. Raft ist der erste und einzige Kanzler aus der Zeit vor 1550, der die Kanzlei als selbständiges Amt verwaltet hat. Durch die Schaffung des Kanzlerpostens ist der erste Kanzlei-beamte zu einem Kollegen des Landvogts und Mitglied des Rats geworden. Sein Amt war das zweitangesehenste und seine Stellung überragte diejenige des Rentmeisters. Auch die Amtstube zu Heiligenberg stand jetzt hinter der Kanzlei zu Geisingen an Bedeutung zurück. Die Geisinger Kanzlei wurde zur Zentralkanzlei für die Herrschaften in der Baar. Als Dr. Matthias Raft im Jahre 1548 Kanzler des Fürststabs von Rempten geworden war, und Graf Friedrich seinen Sohn Egen als Statthalter in die Baar entsandt hatte, übernahm der Landvogt Hans Roth von Schreckenstein die Leitung der Kanzlei zu Geisingen.

1) Missivb. 1550.

2) Erwähnt 1549 und 1559. (Fürstenberg. Archiv, Relationes et rescripta 1546 ff.)

3) Im Jahre 1559 befahl Graf Friedrich dem Landvogt Hans Roth von Schreckenstein, danach zu trachten, dem Stadtknecht zu Geisingen ein anderes Stüblein zu bauen und zuzuteilen, damit der Graf das genannte „stibly uffem rothhuß“ als Amtstube gebrauchen könne und einen „kasten oder behaltnuß sampt ain tregly“ darenin machen zu lassen, zur Aufnahme der notwendigsten Akten und Briefe, damit man nicht so oft ins Gewölbe gehen müsse. (Fürstenberg. Archiv, Relationes et rescripta 1546 ff.)

Der Kanzler resp. sein Nachfolger, der Landvogt, schrieb die Konzepte der in den Ratsitzungen abgefaßten Missiven in das Missivobuch ein und überwachte deren Ausfertigung durch den Kanzleischreiber. Er hatte das gräfliche Amtssiegel zu bewahren und verwaltete auch das im Archivgewölbe untergebrachte Urkundenarchiv. — Auf ein gut geordnetes Archiv wurde viel gehalten, eine Tatsache, die durch eine Bemerkung des Landvogts Hans Roth von Schreckenstein in einem an den Grafen Heinrich gerichteten Brief illustriert wird, welche besagt, daß an den Akten und Briefen, „sy ligen im gwelb oder habe sy noch bey handen“, dem Grafen „etwa mehr als an gelt gelegen“ sei<sup>1)</sup>.

Die Ratsitzungen fanden wahrscheinlich in der Kanzlei statt. Die fertiggestellten Briefe wurden dortselbst besiegelt und von den Mitwirkenden unterschrieben<sup>2)</sup>.

Von der Kanzlei gingen die ersten Anfänge eigener landesherrlicher gesetzgeberischer Betätigung aus. Der Entwurf einer Fischerordnung für die Wassergenossen an der oberen Donau mit ihren Nebenflüssen von 1539 und die Geisinger Wirt-, Fischer- und Metzgerordnung, welche uns aus dem Fürstenbergischen Amtsprotokoll von 1542/50 überliefert ist und welche ein Fragment einer Handwerkerordnung darstellt, sind höchst-

1) Im Jahre 1551 ließ Graf Friedrich alle Briefe in der Herrschaft Kinzigtal registrieren und sich ein Verzeichnis zustellen. Alle jene, welche in die Grafschaft Fürstenberg gehörten, waren dem Grafen zu überliefern. (Mi. I, 751.) — Von der Hand des Oberamtmannes Hans Branz, der 1558 nach Wolfach kam, besitzt das Fürstenberg. Archiv ein Verzeichnis der damals in der Wolfacher Kanzlei in der „Urphebladen“ lagernden Urfehdenbriefe. Derselbe hat auch ein „Registraturbuch“ angelegt, in welchem alle alten Fürstenberg. Urkunden verzeichnet waren. — Vgl. Lumbült, Das Fürstl. Fürstenberg. Archiv zu Donaueschingen. Archival. Zeitschr. I. Bd., 3. Folge, S. 191.

2) Im Jahre 1540 bat Dr. Matthias Raft den Grafen Friedrich um Übersendung des Amtssiegels nach Geisingen und um Ordnung, wie man dasselbe bewahren solle. Er wolle es nicht alleine haben, es wäre aber gut, wenn die Briefe dazu unterschrieben würden, „umb vil ursach willen“ (Mi. I, 408).

wahrscheinlich auf den Kanzler Dr. Rast zurückzuführen. Ebenso verhält es sich wohl auch mit dem vom Grafen Friedrich schon vor dem Beschlusse des Augsburger Reichstags von 1551 erlassenen Verbot, mit Juden Handelsgeschäfte zu treiben<sup>1)</sup>.

Als Beamter mit gelehrter Bildung wurde der Kanzler vom Grafen mit Vorliebe auch zu Gesandtschaften in Landesangelegenheiten gebraucht. Zu seiner Legitimation wurden ihm die erteilten Aufträge in Form oft von ihm selbst verfaßter Instruktionen übergeben<sup>2)</sup>. Über alles, was dem Grafen von Interesse sein konnte, hatte er ihm schriftlich zu berichten. Als studierter Herr war er auch der juristische Berater des Grafen. Er hatte besonders darüber zu wachen, daß der Graf in seinen Hoheitsrechten nicht benachteiligt wurde<sup>3)</sup>. Dr. Rast war ein vom Reichskammergericht in Speier anerkannter oder bestätigter Advokat. Solange er Kanzler des Grafen Friedrich war, und auch später noch als Kanzler des Fürststabs von Rempten, hat er die für den Grafen Friedrich verfaßten Schriftsätze für das Reichskammergericht an den vom Grafen bestellten Prokurator in Speier weitergeleitet<sup>4)</sup>.

Im gräflichen Hofgericht nahm der Kanzler, wenn der Landvogt an Stelle des Grafen den Stab führte, den ersten Platz unter den Hofräten und Beisitzern ein. Seine Jahresbesoldung betrug im Jahre 1540 ebensoviel wie jene des Landvogts, nämlich 100 fl., während der Rentmeister nur 60 fl. erhielt.

Da uns aus dieser Zeit kein Kanzleischreiber überliefert ist, so ist anzunehmen, daß der Landschreiber die Geschäfte eines solchen besorgte.

1) Mi. I, 632, 1.

2) Vgl. Mi. I, 453 u. 465, 1. Im Jahre 1540 wurde der Kanzler Dr. Rast zur Teilnahme an dem Religionsgespräch nach Hagenau geschickt. (Fürstenberg. Rechnung. 1539/40). Auf dem Reichstag zu Nürnberg v. J. 1542 und auf jenem zu Augsburg v. J. 1548 war er Beauftragter der oberschwäbischen Grafen und Herren (Vgl. Mi. I, 452 und 662).

3) Vgl. Mi. I, 404, 1.

4) Vgl. Beilage Nr. 2.



Für die nicht unbedeutenden Schreibgeschäfte, welche die Regierung dem Grafen selbst auferlegte, hatte Graf Friedrich einen Schreiber oder Privatsekretär, der auch das Lehenarchiv in Ordnung zu halten hatte<sup>1)</sup>. Als solcher ist Matern Bart erwähnt. Dieser wurde vom Grafen im Jahre 1539 in wichtigen Geschäften an den kaiserlichen Hof nach Wien entsandt<sup>2)</sup>. Aus den folgenden Jahren ist uns von einem Schreiber des Grafen nichts mehr überliefert. Erst in den Jahren 1547/49 hören wir wieder von einem solchen. Veit Zinzlmayer, der zuvor als Schreiber des Hauptmanns Wolf Haimb von Fürstenberg am Schmalkaldischen Kriege teilgenommen hatte<sup>3)</sup>, war während dieser zwei Jahre „sekretarius“ zu Heiligenberg. Im Jahre 1549 sah sich der Graf wiederum nach einem Sekretär um, und wir erfahren bei dieser Gelegenheit, welche Anforderungen der Graf an einen solchen stellte. Der Sekretär, so schreibt der Graf, mußte „mit der hand und kopf geschückt sein und in sunder mit der feder“, Mißive sollte er stellen können und überhaupt ein Practicus sein, „der do wißt der welt lauff“<sup>4)</sup>.

1) Der Sekretär Andreas Ebinger besaß, „der sachen, sonderlich auch, sovil die lehen aller graf- und herrschaften antrifft, guote erfarnus und wissen“. Nach dem Tode des Grafen Christoph († 17. August 1559), welcher nach dem Ableben seines Vaters († 7. März 1559) die Regierung aller Fürstenbergischen Graf- und Herrschaften innehatte (vgl. Mi. I, 786, 1), wurde die Kanzlei zu Heiligenberg resp. das Archiv der Lehenbriefe unter den Grafen Joachim und Heinrich geteilt (Mißivb. 1559, 24. XII). Die Registratur der Lehenbriefe war damals „gar verwürt und wenig ordnung“. Im Fürstenberg. Archiv befindet sich ein Verzeichnis v. 23. Oktober 1560 über die aus der Heiligenberger Kanzlei an den Kinzigtaler Amtmann Hans Branz abgelieferten Schriftstücke.

2) „Matern secretari“ ist auch in der Fürstenberg. Rechnung von 1539/40 erwähnt.

3) Fürstenberg. Archiv, Jurisdictionalia, R. III a. 1549.

4) Fürstenberg. Archiv, Relationes et rescripta 1509—59. Der Straßburger Advokat Dr. Ludwig Grempe wurde vom Grafen gebeten, ihm einen Sekretär mit obigen Eigenschaften suchen zu helfen, wie ihn der Graf, der „jeh- under beschwert, plagett und überladen“ sei, benötige. Dr. Grempe fand auch einen „geschickten gesellen“, der das Latein perfekt konnte und der zur Erlangung der nötigen Praxis von ihm etliche Monate informiert wurde (Mi. I. 703).

Der letzte Sekretär war Andreas Ebinger, der dem Grafen Friedrich von Jugend auf „reichlich und wolgedient“ hatte und nachher Sekretär des Grafen Joachim wurde<sup>1)</sup>. Er war der Sohn des Landschreibers Eitelhans Ebinger von Heiligenberg.

### c) Der Hofmeister.

Das Amt des Hofmeisters wurde am gräfl. Fürstenbergischen Hofe nur bei besonderen Anlässen besetzt. Über den im Jahre 1483 im Rinzigtaler Ökonomieprotokoll<sup>2)</sup> erwähnten „hofmeister“ läßt sich nichts Näheres feststellen.

Als am 11. Januar 1556 Herzog Albrecht von Baiern, die Markgrafen von Baden und andere Herren mit über 150 Pferden, vielleicht zur Feier der am 6. Januar erfolgten Vermählung des Grafen Christoph zu Fürstenberg mit der Gräfin Barbara von Montfort, nach Heiligenberg kamen, war der Möhringer Obervogt Johann Branz als Hofmeister dort tätig. Er hatte für die Unterbringung der Gäste und ihres Gefolges und vermutlich auch für die herrschaftliche Tafel zu sorgen und mußte daher bis zum Abzug der Gäste am Hofe verbleiben<sup>3)</sup>.

Ein ständiger Hofmeister begegnet uns erstmals unter dem Grafen Heinrich (1559/96)<sup>4)</sup>. Eines Prinzenhofmeisters wird ebenfalls erst unter demselben Grafen im Jahre 1572 Erwähnung getan<sup>5)</sup>.

1) 1571 ist dieser Landschreiber und 1573 Landvogt der Grafschaft Heiligenberg. Er wurde samt seiner Familie mit dem Prädikat „von und zu der Burg“ im Jahre 1572 von R. Rudolf geadelt und unter die Reichsritterschaft aufgenommen.

2) Fol. 132.

3) Vgl. Mi. I, 854.

4) Georg Gülß von Güssenberg, Hofmeister zu Wartenberg, 1561–67. (Dieser hatte zuvor „ob der 50 Jahre in Lauingen gewohnt“).

5) Heinrich Escher von Binningen wurde im Jahre 1572 als Hofmeister des jungen Grafen Albrecht, des Sohnes des im Jahre 1559 gestorbenen Grafen Christoph, von den Vormündern nach Döle geschickt, wo der junge Graf studierte (Mi. II. 289 und 308).

## d) Der Obervogt und Oberamtmann.

Über den Schultheißen, Dorfvögten und niederen Amtleuten der einzelnen Verwaltungsbezirke, deren Grenzen sich mit denen der einzelnen Herrschaften deckten, stand als oberster Verwaltungsbeamter je ein gräflicher Obervogt oder Oberamtmann<sup>1)</sup>. Noch in den ersten zwei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts war die Amtmannschaft nur Angehörigen ritterbürtiger Geschlechter übertragen. Für seine Dienste erhielt der Inhaber dieses Amtes gewisse Einkünfte aus seinem Bezirke. Die Befoldung besteht noch bis etwa 1530 größtenteils in Lebensgütern; es kommt auch vor, daß das Amt für Verpflichtungen finanzieller Art verpfändet wird<sup>2)</sup>. Mit der sinkenden Bedeutung und dem Ausgang des Rittertums wurde der Amtmann immer mehr zu einem Verwaltungsbeamten. Als juristische Kenntnisse für den Inhaber der Amtmannsstelle immer notwendiger wurden, war der Zeitpunkt gekommen, wo auch bürgerlichen Elementen, denen zuvor nur die Kanzler- und Rentmeisterstelle offenstand, der Dienst des Amtmanns übertragen wurde. Dieser Zeitpunkt kann bei uns um die Mitte des 16. Jahrhunderts angesetzt werden<sup>3)</sup>.

1) Natürlich gilt das hier Gesagte auch für den Landvogt in seiner Eigenschaft als Oberamtmann eines Verwaltungsbezirkes (Vgl. S. 85). Noch in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts kommt es zur Verwaltung der Herrschaft Kinzigtal und der Grafschaft Fürstenberg durch mehrere Oberamtänner. Das Kinzigtal stand während der Jahre 1535—1549 unter dem Obervogt Jost Münch von Rosenberg und dem zu Haslach gefessenen Amtmann Hans Musler. Die Grafschaft Fürstenberg wurde, wie schon S. 84 erwähnt, i. J. 1548 in zwei Amtsbezirke zerlegt, nämlich in die Baar flachen Lands und in das Gebiet über Wald, das die vier alten Ämter Lenzkirch, Neustadt, Löfingen und Neufürstenberg umfaßte und jetzt einem besonderen Amtmann, dem Waldvogt, der seinen Amtssitz im Kloster Friedenweiler hatte, übertragen wurde. Dieser sowie der Oberamtmann der Baar flachen Landes unterstanden dem Landvogt zu Geisingen.

2) Auf einer derartigen Verschreibung beruhte z. B. das Dienstverhältnis Jörg Staufers. (Vgl. S. 104.)

3) Der erste bürgerliche Amtmann in der Herrschaft Kinzigtal war Dietrich Eicher.

Die Verwaltungsbezirke der Oberamtleute sind in erster Linie als hohe Gerichtsbezirke aufzufassen. Als Vertreter des Landesherrn war der Obervogt nicht nur Verwaltungsbeamter, sondern zugleich der oberste Justizbeamte der betr. Herrschaft<sup>1)</sup>. Ihm oblag die Aufgabe, von Amts wegen die Verbrecher zu verfolgen und vor dem Landgericht gegen sie Klage zu führen<sup>2)</sup>. Er hatte die Tätigkeit der gräflichen Gerichte zu überwachen und selbst die Jahrgerichte, auch Offen- oder Rügegerichte genannt, abzuhalten<sup>3)</sup>, was in allen Gerichten seines Bezirks nötigenfalls alljährlich viermal geschah<sup>4)</sup>. Bei der Festsetzung der

1) Der Obervogt ist im Gegensatz zum Amtmann der mit richterlichen Befugnissen ausgestattete gräfliche Amtmann. Der Landvogt war Oberrichter über einen größeren Bezirk und zugleich in Vertretung des Grafen Stabhalter im obersten Appellhof des ihm unterstellten Verwaltungsgebietes. (Vgl. auch Stölzel, A., Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien. I. 1872, S. 152.) Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts vermischen sich die Benennungen und auch der Obervogt wird schlechthin als Amtmann bezeichnet.

2) Am 6. April 1546 schrieb der fürstenberg. Kanzler Dr. Matthias Raft an den Landvogt und den Rentmeister der Grafschaft Fürstenberg, es habe ihm Jerg Hön, der Forstmeister von Blumberg, angezeigt, daß sich am Montag nach Laetare um 7 Uhr früh ein Totschlag „vor dem Randen, wie das steuglin hinab uff Epffenhoven zu geet, uff der rechten hand auff ainem acker zutragen habe“. Der Täter heiße Barthleme Brenner, der Entleibte aber Martin Spilmann. Beide seien von Epffenhoven. Da nun nach Ansicht Rafts der Totschlag an Ort und Enden, „da der span ist gegen Nellenburg innhalt der compromiß“ geschehen sei, so werde, wie die Amtleute als „die wissenden“ wohl zu bedenken hätten, hoch von Not sein, „sollichen todschlag uffs furderlichst, ee die Nellenburgischen vorkommen, mit Landgericht zu berechtigen“. Er halte es auch für nötig, den toten Körper zu Blumberg oder in der Kirche dabei wohl zu verwahren, damit nichts gewaltsam vorgenommen werde. Er wolle ihnen das nicht unangezeigt lassen, damit sie sich „bester furderlicher heruß, wo möglich, zu verfuegen wissen“ (Mißtobuch von 1546). — Vgl. auch Göß a. a. O. S. 75.

3) Für das Landgericht bestand ein besonderes Richterkollegium.

4) Mi. I, 441. Nach dem Weistum von Wolfach hatte der Stadtherr daselbst jährlich zwei offene Gerichte abzuhalten (F.-U. III, 1). — Das Jahrgericht wurde wie die Dorfgerichte besetzt. In dem mit der niederen Gerichtshoheit halb zum Herzogtum Württemberg und halb zur Grafschaft



Jahrgerichtstage wurde darauf Rücksicht genommen, daß die Untertanen in ihren Feldgeschäften nicht gestört wurden<sup>1)</sup>. Die Kompetenz dieser Jahrgerichte erstreckte sich auf das Gebiet der alten Fronhof- und Feldrügegerichte<sup>2)</sup>. Den Jahrgerichten gingen in der Regel sog. Verhörtage voraus<sup>3)</sup>. Vor den Schultheißern, Bögten, Richtern und ganzen Gemeinden, arm und reich, wurden „alle ordnungen, pot und verpott“ wieder eingeschärft<sup>4)</sup>. Diese Ordnungen und Mandate waren in dem sog. Jahrgerichtsbüchlein niedergeschrieben und wurden den Versammlungen vorgelesen. Vor allem wurde die Landordnung jeweils erneut zur Kenntnis gebracht<sup>5)</sup> und die Huldigungen der mannbar gewordenen Untertanen sowie die Erbhuldigungen entgegengenommen, das Urbar<sup>6)</sup> und das Eigenleutbuch erneuert<sup>7)</sup>.

Fürstenberg gehörigen Dorfe Sunthausen war es bis 1535 Brauch, daß der aus fürstenbergischen Eigenleuten gesetzte Dorfvoigt bei den Jahrgerichten den Stab führte. Die Besetzung des Gerichtes geschah so, daß der fürstenbergische Vogt den einen und der württembergische den anderen Richter wählte und so fort, bis das Gericht besetzt war (Mi. I, 331, 2).

1) Am 9. Juli 1548 schrieb der Landvoigt Hans Roth von Schreckenstein an den Grafen Friedrich, er und die Amtleute hätten vor 10 Tagen angefangen, Jahrgericht zu halten. Sie hätten nicht eher damit anfangen können, und auch jetzt würde es sich der „armen leut halber“, die sie beim Heuen und anderen notwendigen Arbeiten verhindern müßten, nicht wohl schicken, Ordnung zu machen oder das Urbar zu erneuern (Fürstenberg. Archiv, Mißivobuch).

2) Wintterlin, a. a. O. I. S. 9 u. Breitenbach, J., Die Ehehaftgerichte in der alten Kuroberpfalz. Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg. 72. 1922.

3) 1548 schrieb der Landvoigt Hans Roth v. Schreckenstein an Graf Friedrich: „Zu dem so will hoch von noten sein, daß wir wider ain mall verhertag uffm wald, volgends jargericht halten und daneben das urbar ernewern“. (Mißivob.)

4) Mi. I, 205.

5) Vgl. Mi. I, 431, 461 (S. 325), 536, 632, 1, 751 und 897.

6) Vgl. oben, Anm. 3.

7) 1536 wurde „uß bevelch Graven Friderichs zu Fürstenberg . . . alle und yede underthonen, so in der graffschafft Fürstenberg am wald sitzen, wem und wahin mit eigenschafft irer leibe dieselbigen gehören, . . . durch Basti Besserer, oberamptmann, und Mathissenn Baller, rentmaister am wald, beschriben, welche alle jar zu gehalten jargerichten widerumb gerechtvertigt werden sollen“ (Fürstenberg. Archiv, Cameralia mixta. 12).

Der Obervogt hatte ferner die jährliche Befezung der Gerichte vorzunehmen. Demselben stand das Recht zu, Frevel jeder Art vor sein Gericht zu ziehen<sup>1)</sup>; außerdem hatte er die Aufsicht über Maß und Gewicht. Unter die Rechtsprechung des Obervogts fielen vor allem die Verstöße gegen den Landfrieden und gegen landesherrliche Verordnungen. Seine Strafgewalt erstreckte sich nur auf geringe Vergehen<sup>2)</sup>. Richterliche Befugnisse hatte der Obervogt von Hause aus sonst nicht. Da ihm gewöhnlich eine gräfliche Burg oder die gräfliche Behausung in einer der befestigten Städte zugewiesen wurde, hatte er auch das Amt des Burgvogts zu versehen. Außerdem hatte er das Recht des Landesaufgebots auszuüben<sup>3)</sup>. Als oberster Verwaltungs- und Polizeibeamter hatte er vor

1) Am 25. Dezember 1498 wurde der feste Hans von Reckenbach vom Grafen Wolfgang von Fürstenberg zu seinem Diener und Oberamtman im Kinzigtal nach Hausach in sein Schloß bestellt. Als seine Aufgabe wird bezeichnet, er habe „all väll, geläff, frefel und ander oberkeit und ampts-hendel zu rechtvertigen, zu vertädigen“ und sonst in allen Sachen im Namen des Grafen zu walten und zu handeln, als ob der Graf selbst zugegen wäre (F.-U. IV, 245). — Martin von Blumenek hielt nach der 1500/01er Rechnung „Offengericht“ im Kinzigtal und zu Oberwolfach, zu Steinach und Schenkenzell.

2) Die Übertretungen der Landes-, Fischerei- und anderen Ordnungen sollten „gerügt und angeben“ und durch die gräflichen Amtleute bestraft werden (vgl. Mi. I, 881).

3) 1504/05 verrechnet A. Köz 15 § Straßbg., die ihm der Vogt zu Weiler abgezogen hat, „da J(unker) Martin (von Blumenek, Obervogt) und J(unker) Gallus Fürstenberger gemustert hond“. — 1504 befehligt Junker Jörg von Reckenbach, der Obervogt in der Baar, zusammen mit dem Rentmeister Caspar Reser und Meister Jörg, dem Büchsenmacher, die Büchsen und das Pulver (Fürstenberg. Rechg. 1504). In Abwesenheit des Obervogts schickt im gleichen Jahre der Schultheiß von Fürstenberg einen Boten mit Briefen „rüfung und warnung halb“ nach Döggingen und Aasen. Die Briefe „gehörten in die ganzen Bore“. — Im Jahre 1536 bat der Ortenberger Amtmann, Sebastian Vogheim, den Oberamtman in der Baar, Seb. Besserer, er möge ihm zwei Mann, die zu dem Falkonetlein geschickt seien und schießen können, ferner zwei Falkonetlein und zwei Tonnen Pulver schicken (Mi. I, 346. — Vgl. auch Mi. I, 457 und 582 und vorn S. 75, Anm.)

allem die Verantwortung für die Durchführung des Landfriedens und die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für die Ausübung des Geleites<sup>1)</sup>, für die Instandhaltung der Wege und für den Verkehr auf Straßen und Flüssen nach den bestehenden Ordnungen. In seinem Bezirke hatte der Obervogt alle Amtleute zu überwachen und für die Instandhaltung der gräflichen Gebäude und ihres Inventars zu sorgen. Vor allem ist er für den richtigen Gang der Finanzverwaltung, für welche ihm in größeren Bezirken ein Rentmeister oder Schaffner beigeordnet ist, verantwortlich. Er selbst ist bei den Abrechnungen mit den Dorfvögten, Ungeltern, Zollern und Kornmeistern in der Regel zugegen und unterstützt den Rentmeister in seinen Geschäften. Die gute Aufbewahrung und Verwaltung der Naturalgefälle, die gerechte Verteilung der Steueranlagen und Frondienste ist Sache des Obervogts und ebenso die Abtragung der auf der betr. Herrschaft ruhenden Lasten und Abgaben. Die zumeist bürgerlichen Obervögte der kleineren Herrschaften verfahren gewöhnlich auch die Einnehmeri und die Kanzlei ihres Verwaltungsbezirkes, weshalb ihnen auch die Erträge „der Schreiberei“ als Teil ihres Einkommens gehörten<sup>2)</sup>.

Wir geben nachstehend ein Verzeichnis der Obervögte und Amtmänner unter den Nachfolgern des Grafen Wolfgang:

1) Nach der 1500/01er Kinzigtaler Rechnung schickte Hans von Reckenbach eine Warnung in das Kinzigtal, daß man dem Grafen in das Geleit fallen wolle. 1516 verrechnet Reser je 1 fl. Geleitgeld von Juden zu Nach und zu Bräunlingen.

2) Vgl. Die Bestallung Christoph Kohlleffels zum Vogt von Jungnau von 1565. — Beilage Nr. 3.

**I. Obervögte der Grafen Friedrich (1510—1559)  
und Christoph (1559).**

In der Baar und über Wald.

1) Georg von Reckenbach, Obervogt, resp. Amtmann in der Baar, erwähnt 1502—32. (Von 1502 bis zum Tode des Grafen Wolfgang war Georg von Reckenbach alleiniger Obervogt über die gräflichen Besitzungen in der Baar und über Wald. Die Vögte der vier Ämter über Wald waren ihm unterstellt. Im Jahre 1528 ist neben ihm Conrad Knebel von Ramer als Amtmann erwähnt.)

2) Jörg Stehelin von Stockburg, als „obervogt in Bare“ genannt 1532. (Über ihn vgl. Rech. F., Beiträge zur Geschichte der Stadt Bräunlingen. Diese Zeitschrift XIII, S. 142.)

3) Sebastian Besserer, Oberamtman der Graffschaft Fürstenberg 1533—1538. (1539 ist Sebastian Besserer, der einer angesehenen Ulmer Patriziersfamilie entstammte, wieder in seiner Vaterstadt. 1546 war er Ratsherr und im gleichen Jahre Kriegsrat und „Pfennigmeister“ der Ulmer im schmal-kaldischen Krieg. Später wurde er Bürgermeister. Am 29. Oktober 1552 wurde seine Familie zusammen mit anderen Geschlechtern der Stadt zur Belohnung für die dem Kaiser und dem Reiche im sog. Fürsten- oder Markgrafenkrieg bewiesene Treue von Karl V. in den Adelsstand erhoben. [Beschreibung des Oberamts Ulm, I., 1897.] 1554 ist er Pfleger der Schwesternsammlung in Ulm [Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Heft 24, 1925.]

In der Graffschaft Fürstenberg flachen Landes.

1) Melchior Wendler von Bregerat, Oberamtman 1549—55. (Im Jahre 1542 war Wendler von Bregerat noch Obervogt des Grafen Josnielous von Zollern zu Hechingen. Mi. I, 452.)

2) Hans Branz, gen. Alexius, Oberamtman 1555—58.

3) Severin Schnell, Oberamtman 1559/60. (Bestallung vom Grafen Christoph; 1561 wurde er Amtman in dem ausgestorbenen Kloster Friedenweiler und Waldvogt.)



Auf dem Schwarzwald.

- 1) Eberhard Brümfi, Waldvogt 1549—1555.
- 2) Jerg Keller von Schleithem, Waldvogt zu Friedenweiler 1555—59(?). (Schwager seines Vorgängers E. Brümfi.)
- 3) Bat Ziegler, Waldvogt daselbst 1559/60.

In der Herrschaft Kinzigtal.

- 1) Jost Münch von Rosenberg, Obervogt 1547—51. Hans Musler, Amtmann 1547—49.
- 2) Dietrich Eicher, Oberamtman 1551—57. (Schon 1504 ist ein Dietterich Beher, Schaffner zu Ortenberg, erwähnt. Der spätere Oberamtman Dietrich Eicher war ein Kleriker. „Der Dietrich Echer“ oder Dietrich von Hornberg, erwähnt 1519 in Hugs Bill. Chronik S. 76. Derselbe ist 1529 als Priester zu Billingen ansäßig und dort verpfründet. Er versah das Amt des officialis foraneus d. h. Spezialoffizials oder Kommissärs des Bischofs Hugo von Konstanz, der ihn jedoch damals seines Amtes entheben wollte!). Eicher hing später der neuen Lehre an. Von 1541 ab ist er Schaffner des Grafen Wilhelm und von 1547 ab Schaffner des Grafen Friedrich im Kinzigtal; 1554 ist er verheiratet.)
- 3) Hans Branz, gen. Alexius, Oberamtman 1558—59 (resp. 1600).

**II. Oberbögte der Gräfin Elisabeth (1510—1540)  
in der Herrschaft Kinzigtal.**

- 1) Gallus Fürstenberger, Obervogt 1510—30. (Ein Spurius des Grafen Konrad. — War unter dem Grafen Wolfgang Burgvogt zu Hausach.)
- 2) Jost Münch von Rosenberg, Obervogt 1531—40. Hans Musler, Amtmann oder Oberamtman zu Haslach. 1535—40.

1) Über die Stellung des Kommissärs vgl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. — Meister's Grundriß der Geschichtswissenschaft. Bd. II. Abt. 6, S. 159.

### III. Obervögte des Grafen Wilhelm (1510—1547).

In der Baar.

1) Jerg von Reckenbach, Obervogt der Graffschaft Fürstenberg 1510/11 (Mi. I, 27).

2) Georg Stauer von Bloßenstaufer, Obervogt, erwähnt 1512—14. (1512 ist zusammen mit ihm auch Blasius Stauer als Obervogt der Graffschaft Fürstenberg erwähnt. — Jörg Stauer stand schon im Dienste des Grafen Wolfgang; 1504 nimmt er zusammen mit dem Obervogt Martin von Blumeneck im Kinzigtal Musterungen vor und 1509 wird er als Diener des Grafen Wolfgang bezeichnet. [Kinzigtaler Rechnung 1504/05 und F.-U. IV, 475.] Nach dem Tode des Grafen Wolfgang wurde er Amtmann des Grafen Wilhelm mit dem Sitz zu Wartenberg. Bevor das Schloß Hohenkrähen aus Anlaß der Fehde zwischen Benedict von Friedingen und der Stadt Kaufbeuren im Herbst 1512 von einem Aufgebot des Schwäbischen Bundes belagert und zerstört wurde [Vgl. Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes 1488—1553. II. 1853, S. 62], hatte Jörg Stauer entgegen dem Befehl seines Herrn, der dem Bunde angehörte, das Schloß „mit grave Wilhelms korn, mel, buchsen und bulfer gespist und denen in gemeltem schloß fürsichub geton“. Dieser Anlaß hatte, als R. Maximilian dem Grafen Wilhelm diese Handlung verwies, im Jahre 1514 die Dienstentlassung Staufers zur Folge. [Vgl. Mi. I, 62.] Jörg Stauer, dem sein Dienst durch den Grafen Wilhelm auf acht Jahre verschrieben war, hätte noch drei Jahre zu dienen gehabt, wurde aber auf Grund seines Dienstvertrags mit 300 fl. abgefunden. Stauer gab sich damit jedoch nicht zufrieden, sondern überfiel, während Graf Wilhelm in den Niederlanden weilte, im Jahre 1514 „mit dem geschrey Wirtemberg“ das Schloß Wartenberg, plünderte es aus und nahm den Obervogt Jerg von Reckenbach und den Forstmeister Schmelz gefangen. [H. Hugs Will. Chronik, herausgegeben v. Chr. Roder, S. 55.] Welchen Ausgang der Streit, der vor Herzog Ulrich zu Württemberg zum Austrag kam, nahm,

ist unbekannt. [Siehe auch: Zimmerische Chronik, herausgegeben von Barack. II. 1869, S. 474—478.]

3) Jörg Stehelin von Stockburg, erwähnt 1518 als Obervogt der Grafschaft Fürstenberg.

4) Christoffel Fürstenberger, erwähnt als solcher 1521 (vgl. vorn S. 74, Anm. 4).

5) Jost Münch von Rosenberg, ebenso resp. als Obervogt des Grafen Wilhelm in der Saar, erwähnt 1524 (vgl. auch vorn S. 74, Anm. 4).

#### In der Herrschaft Kinzigtal.

1) Jost Münch von Rosenberg, Obervogt 1540—47.  
Hans Nusler, Amtmann 1540—47.

#### e) Der Rentmeister.

Derjenige Beamte, der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts den gräflichen Rechnungshaushalt führt und als Schreiber oder Einnehmer bezeichnet wird, ist, wie wir sahen, in erster Linie Verweser des Kanzleramtes. Da er der einzige ständige Verwaltungsbeamte war, umfaßte das Gebiet seiner Amtstätigkeit aber doch alles, was später den Bereich der Aufgaben des Landvogts, Kanzlers und Rentmeisters ausmachte. Allmählich bröckelte von der Stellung dieses Universalbeamten immer mehr ab.

Aus dem Amte des Schreibers und Einnehmers entstand das Amt des Rentmeisters, der die gräflichen Einkünfte zu verrechnen hatte<sup>1)</sup>. Der Einzug und die Verwaltung der von den gräflichen Kammergütern herrührenden Grundgefälle und der Erträge der nutzbringenden Regalien war die Hauptaufgabe

1) Die Absonderung der Berechnung von der Kanzlei trat in den meisten Territorien im 15. oder 16. Jahrhundert ein. Vgl. auch Aubin, S., Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Baderborn im Mittelalter. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. S. 26. 1911, S. 84.

des Rentmeisters geworden. Weiter hatte er die öffentlich-rechtlichen und die Gerichtszgefälle zu vereinnahmen, soweit die letzteren nicht den richterlichen Beamten zufließen, ferner die Erträge außerordentlicher Besteuerungen und Anlagen. Außer den Ablieferungen der gräflichen Unteramtleute in den Städten und Dörfern der betr. Herrschaft flossen in die Kasse des Rentmeisters auch die Zinsen von Darlehen und die aufgenommenen Kapitalien. Die Schultheißen und Dorfvögte, die Verwalter der Keller und Kästen, auf welchen die verschiedenen Grundgefälle angesammelt und verwahrt wurden, die Zoller und Ungelster, mit andern Worten alle verrechnenden Amtleute, waren seiner Aufsicht unterstellt und hatten mit ihm abzurechnen.

Diese Geschäfte waren in der Grafschaft Fürstenberg dem Rentmeister, im Rinzigtal dem Schaffner und in der Grafschaft Heiligenberg dem Landschreiber übertragen<sup>1)</sup>. In den kleineren Herrschaften hatte der jeweilige Obervogt zugleich auch die Geschäfte des Einnehmers zu besorgen und die Rechnung zu führen. Wie die Rentmeister, so hatte auch dieser aus den Einnahmen seines Amtes alle Ausgaben der Hof- und Landesverwaltung, auch den seinem Bezirke auferlegten Zinsendienst zu bestreiten. Mit den Obervögten der kleineren Herrschaften wurde alljährlich abgerechnet, ebenso mit den eine Rechnung führenden Burgvögten und zwar in der Baar durch die Oberamtleute der Grafschaft Fürstenberg, mit dem Obervogt über die Herrschaften Jungnau und Trochtelsingen durch die Oberamtleute zu Heiligenberg.

Die Termine für die Abrechnungen des Rentmeisters mit den Unteramtleuten waren um die Quatemberzeiten. Darum werden diese Amtstage als „Fronfastentage“ bezeichnet. Die „Fronfasten“ wurden meist zusammen mit dem Ruggericht gehalten, weshalb der Rentmeister dazu in Begleitung des Obervogts erscheint<sup>2)</sup>. Beide Beamte, Obervogt (Oberamtman)

1) Der erste Rentmeister zu Heiligenberg ist der im Jahre 1567 zu diesem Amt berufene Jakob Rohleffel. (1567/68 Geldbesoldung 10 fl.).

2) Vom Jahre 1563 ist folgende, an den Vogt von Steinach ergangene Aufforderung erhalten:



und Rentmeister, sind zum Geldeinzug berechtigt. Am das Jahr 1550 ist die gegenseitige Kontrolle durch Führung gleichlautender Rechnungsbücher eingeführt, was die Anwesenheit beider Beamten auf den Fronfastentagen erforderlich machte<sup>1)</sup>.

„Vogt! Uff dornstag den 23ten Decembris würt man Fronfasten und rueggericht bey euch zu Steinach halten. Darzu solt ier nachbeschribne personen für die oberamtbleut daselbsthin beschaiden, auch ier selbs mit inen erscheinen.

Actum, den 10ten Decembris anno 63. —“

Es folgen die Namen der Vorzuladenden. (Fürstenberg. Archiv, Beilage zum sog. Kinzigtaler Lagerbuch.)

1) Beschreibung eines Fronfastentags.

Lieber vogt! — Es ist des wolgebornen herren herrn Friderichs gravens zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, landtgravens in Bare und landvogts in Ortnow römisch kay. und kunigl. Mayt. etc. rath etc., unsers gnedigen heren, ernstlicher bevelch und maynung, das du alle diejhenigen, so von irn gnaden wegen mir rentmaystern, es seyendt umbgellt, väll, frevell, ungenossame oder ander unbesazte nuzung, wie die genant seyn oder werden mag, es seyen alt oder new schulden, außleuth oder nitt, die in deiner amts verwaltung gefrevelt haben und zill darumb zu bezallen verschainen und noch biß auff den nechst künfftigen hayligen drey kinig tag verfallen möchten, schuldig send, auff montag nach der hayligen drey kinig tag zu fryeher tagzeyt bei hoher straff und ungnad gen Frydenwyller für unß manest und inen bevelchest, das sy sich auff angeregte tag mit der bezallung der gemelten verfalnen schulden gefast machen und solch gelt unß, dem oberamptmann und rentmaystern, samentlich mit ain anderen überantwurten und khainem on den andern an obgemelten unbesazten nuzungen, es seyen zol oder anders, wie obstet, gar nichts geben. Du solt ouch auff obgemelten tag selbs aigner person gen Frydenwiler komen und den auszug des schuldt zedels, so du von mir rentmeister hast, mit dir bringen und daneben soltu ouch öffentlich vor ainer ganzen gemayndt verkünden, sy all und yeden in sonders ouch bey hochster straff und ungnad ermannen, ob ainer oder mer, die unserm gnedigen herrn, es seyend alte umgellt, väll, frevel, ungenossame oder anders, das in die unbesazt nuzung gerechnet werden möge, clainß und groß, nichzitt usßgenommen, schuldig und die du in deinem schuldzedel oder auszug der schulden etlicher ursachen halben nitt hettest, — wie wir dann wol wissen, das der selben etlich sendt, — das sy sich auff obgemelten tag selbs stellen, sich antzaigen und vertragen; dann welcher oder welche also gefahrlicher weys auß oberzellter ursach, das du sy nit in deinem schuldt zedel hettest, auß beliben, sich nit stalten und vermaynen wellten,

Schon von jeher unterstand der Rentmeister der Aufsicht des Oberamtmanns, der ihn auch in seinen Amtsgeschäften unterstützte. Die Abhör der vom Rentmeister geführten Amtsrechnung geschah häufig vor Vertrauensleuten, welche der Graf aus der Zahl seiner Amtsleute, Schultheißen und Berater dazu verordnete, oder vor dem Grafen selbst<sup>1)</sup>.

Die Amtsgeschäfte des Rentmeisters waren keine Beschäftigung für Adelspersonen. Daher treffen wir auch keinen Rentmeister adeligen Standes; dieselben gehen vielmehr von Anfang an aus dem Bürgerstande hervor. Das Amt des

---

es were sein oder irt vergesen oder man wiste umb ir schuld nichts, den oder die selben wurdent wir nach gelegenhaytt der sacht, es were an leib oder guott mit ungnaden straffen miesen. Es ist auch hiemit abermaln, wie wol es vor auch außgangen, obwolgemelts unßers gnedigen heren ernstlicher bevelch und maynung, da du oder gar thainer, er sey wer er well, hinfüran weder wenig noch vil, clainß oder groß, das, wie obstatt, in die unbesacht nuzung gerechnet werden mög, vertedingst, einziehest oder eynnehmest, onne unser bayder, des oberamptmanns und rentmaysters, gehayß und bevelch, doch soltu unß das selb alle verheret tag berichten, was sich in deiner ampts verwaltung für freveln, oder was in die unbesacht nuzung gehört, und sonst zu getragen, so du auß unserm gehayß verrechtvertiget hast, unß beiden mitt ainandern und thainem on den andern, wie du sy verrechtwertiget habest, oder es sonst darumb stende, anzaygen, damit wir es auffzuschreyben und zill zu geben, auch volgendts einzuziehen wissendt. Welcher aber oder welche solichs überfuehrendt, sy seyen wer sy wellen, die sich in abwesen mein des oberamptmanns, es were warumb das geschehen kindt, das in die unbesacht nuzung gerechnet werden mag, mitt dir oder andern, sy seyen wer sy wellendt, umb clains oder groß, vertriegen, das sol nichts gelten und sollendt darzu der oder die selben, die sich also außserhalb mein, des oberamptmanns, vertriegen, irer gebührender straff gewertig sein. Darum wissest dich vor schaden zu hietten und andere darvor zu warnen.

Datum Geisingen in Bäre, fritags nach sant Niclaus tag anno etc. 48.  
 Der landtgraffschafft Fürstenberg obere amptleuth  
 Hans Rott von Schreckenstein, landvoigt,  
 Melchior Wendler von Pregeratt, oberamptmann,  
 Mathias Faller, rentmayster."

(Fürstenberg. Archiv, Missivbuch 1548.)

1) F.-U. VII, 199.

Rentmeisters verlangte von der Person seines Inhabers ziemliche Kenntnisse. Nicht nur mit der Verrechnung hatte er zu tun, er hatte auch die Regelung der Schulden und etwaige Kapitalaufnahmen zu besorgen. An der Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Steuern und Anlagen hatte er auch dort Anteil, wo zu diesem Zwecke ein Landschaffner bestellt war. Als derjenige gräfliche Beamte, der den besten Überblick über die finanzielle Lage und die Leistungsfähigkeit des Landes hat, wird er zu allen möglichen Geschäften der Landesverwaltung zugezogen und ist ein wichtiges Mitglied des ständigen Rates. Wie schon die ersten Rentbeamten aus der Klasse der Schreiber erwachsen, so wurden auch später, als das Amt in Laienhände gekommen war, nur solche Bewerber eingestellt, welche gelehrte Bildung oder zum mindesten eine tüchtige Lehrzeit aufzuweisen hatten<sup>1)</sup>. Begreiflich ist es darum, daß in späterer Zeit, als auch von den Amtsmännern juristische Kenntnisse verlangt wurden, die Rentmeister den Adel aus den Amtmannsstellen vielfach verdrängten, da auf Rentmeisterstellen von allem Anfange an vorzüglich Leute mit gelehrter Bildung berufen wurden<sup>2)</sup>.

Zu den Aufgaben des Rentmeisters gehörte auch die Kontrolle der umlaufenden Münze. Der Rentmeister war eifrigst bestrebt,

1) Der 1513/15 als Schaffner der Gräfin Elisabeth zu Fürstenberg im Ringital tätige Heinrich Ruch von Fürstenberg war 1486 in Freiburg i. Br. immatrikuliert. Im Jahre 1505 erscheint derselbe als „der freien Kunst Meister, Priester, Dechan und Pfarrer zu Meßkirch“ und wurde Inhaber der St. Erharts-Caplaneipfründe auf dem Fürstenberg (F.-U. IV, 379, 1). H. Ruch war noch 1534 Kaplan zu Fürstenberg und versah dort auch die Stadtschreiberei. (Fürstenberg. Archiv, Jurisdictionalia R. IIIa, 1549.)

Wie Ruch, so hatte auch der tüchtige Rentmeister des Grafen Friedrich, Matthias Faller studiert. Er ist unter dem 6. März 1520 als „Mathias Faller Billingenfis“ zu Freiburg i. Br. immatrikuliert. — Über den Ringitaler Schaffner und späteren Oberamtman Dietrich Eicher vgl. S. 103.

2) Vgl. auch: Schrecker, Ulrich, Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte hrsg. von Dr. D. Gierke. 26. H. 1906, S. 92.

die nicht besonders gängigen und schlechten Geldsorten wieder auszugeben<sup>1)</sup>. In seiner Kasse zeigte sich das Münzwesen der

*Tausend Gulden aus dem Jahre 1501/02*  
*Lith. Anno 1505 an dem 15. Junij*  
*Anno 1505 an dem 15. Junij*  
*Wundt werden vnderthendig gesuffen. go.*  
*fol. 11. v. 1. v. 1. v. 1.*  
**Madrigal**  
*1000 Gulden*  
*1000 Gulden*  
*1000 Gulden*  
**Madrigal**  
*1000 Gulden*  
*1000 Gulden*  
**Madrigal**  
*1000 Gulden*  
**Madrigal**  
*1000 Gulden*  
**Madrigal**  
*1000 Gulden*  
**Madrigal**  
*1000 Gulden*  
**Madrigal**  
*1000 Gulden*  
**Madrigal**  
*1000 Gulden*  
**Madrigal**  
*1000 Gulden*  
**Madrigal**  
*1000 Gulden*  
**Madrigal**  
*1000 Gulden*

Abbildung 2.

1) Trotzdem kam es vor, daß die Kasse Schaden erlitt; so weist U. Köh in seiner 1501/02er Rechnung einen Verlust von 1 fl. an „21 fl. wert rollinbagen“ nach und bemerkt am Rande: „rollinbagerboth“, was



Zeit in seiner ganzen Mannigfaltigkeit. Die verschiedenen Rechnungsarten vollzog er mit Hilfe der auf allen Ranzleien gebräuchlich gewesenen sog. Raittafel und der Raitpfennige<sup>1)</sup>. In seinem Rechnungsbuche stellte er nach vollzogener Umrechnung der einzelnen Währungen in die landesübliche das Ergebnis seitenweise fest und bildete sodann die Summe der gesamten Einnahmen und Ausgaben. Die Differenz der beiden Endsummen ergab unter Berücksichtigung der Ausstände entweder eine Schuld oder eine Forderung des Rentmeisters an die Herrschaft. Verblieb eine Forderung des Rentmeisters an die Herrschaft, so hatte er diese aus den einzutreibenden Rückständen im folgenden Jahre natürlich zuerst zu begleichen. Die Abrechnungsergebnisse mit den Dorfvögten und den anderen Unteramtleuten wurden in sog. „Fronfastenzettel“ eingetragen, die als Hilfskassenbücher zur Rechnungsbelegung dienten<sup>2)</sup>.

#### Rentmeister in der Grafschaft Fürstenberg.

Caspar Reser, 1501—20 nachweisbar.

Matthias Faller, 1528—63 (†1564). (Bei der Renovation der Zinsen und Gülten des Grafen Friedrich, welche im Jahre 1534 vorgenommen wurde<sup>3)</sup>, war neben Faller, der „am Wald“ tätig war, der Rentmeister Cunrat Nällinger „in Bare“ beschäftigt. — Von 1558 an ist Hans Stör von Ostrach als Nebenrentmeister tätig. Dieser wohnte 1562 zu Geisingen „in m. gn. herrn obern hauß“.)

auf eine beabsichtigte Verrufung dieser Münzen in der Kinzigtaler Herrschaft schließen läßt. Kaspar Reser verrechnet 1504 einen Verlust von 6 β 8 hl. an einem „bösen“ Gulden, den ihm Köß aus dem Kinzigtale wieder zurückschickte.

1) Auf der Straßburger Messe kaufte H. Köß 150 „raitpfennig“. (1500/01er Rechnung.)

2) Siehe Abbildung 2: Aus dem Fronfastenzettel der Grafschaft Fürstenberg von Luciae 1555 bis Pfingsten 1556. — Eine Abschrift erhielt der Graf, eine zweite der Landvogt zugestellt.

3) Vgl. vorn S. 17.

**Schaffner in der Herrschaft Kinzigtal.**

Christoffel Schultheiß von Wolfach, 1509.

Heinrich Ruch von Fürstenberg, 1513—15.

Jörg Berger, 1519.

Jacob Schad, 1519—23(?).

Alexander Glockner, 1528.

. . . Horn, 1531 tot.

Dietrich Eicher, 1536—51.

Andreas Rügeler, 1552—66.

**f) Der Forst- und Jägermeister.**

Zur Zeit seines ersten Auftretens zählte der Forstmeister zu den gräflichen Oberamtleuten, mit denen er in verschiedenartigen Geschäften der Verwaltung, bei Abrechnungen mit den Dorfögten, Angelttern und Zollern etc. tätig ist. Erst im 16. Jahrhundert, als je ein Forstmeister in der Landgrafschaft Baar und in der Herrschaft Kinzigtal nicht mehr genügte, um die Interessen des Grafen in der erforderlichen Weise zu wahren, wurden mehrere Förster angestellt. Der Förster wurde zu einem Lokalbeamten, der mit den Untervögten etwa in eine Reihe zu stellen ist. Immerhin ragt er hinsichtlich seiner Stellung über die niederen lokalen Verwaltungsbeamten hinaus, sodaß wir ihn wohl noch zu den gehobeneren Verwaltungsbeamten rechnen können. Aus diesem Grunde und weil aus der Tätigkeit des Forstmeisters einigermaßen ein Bild zu gewinnen ist, wie die gräflichen Waldungen und Wildbänne verwaltet wurden, dürfte die Einbeziehung dieses Abschnittes in unsere Betrachtung gerechtfertigt sein.

Die erste Erwähnung eines Forstmeisters in der Baar geschieht im Jahre 1457. Demselben war auch die Mühlen-schau übertragen. Im Kinzigtal wird ein Forstmeister erstmals im Jahre 1469 genannt. An Martini 1498 wurde Michel Marstaller zu einem Forstmeister in der Herrschaft Kinzigtal bestellt. Als solcher hatte er „zu dienen und

warten von hufß uß in sinem costen, so witt sin vorst gat“<sup>1)</sup>). Dem Forstmeister oblag in erster Linie die Ausübung der Forstpolizei. Zu seiner Unterstützung war ihm eine Anzahl von Forstknechten zugeteilt.

Michel Marstaller hatte die Aufgabe, die Dörfer und alle Orte, wo es not tat, mit 8 oder 9 Hunden zu bejagen, die er mitsamt einem Knaben auf eigene Kosten zu halten hatte<sup>2)</sup>). Das Wildbret hatte er an die vom Grafen bestimmten Plätze im Kinzigtal abzuliefern. Die im Dienste abgehenden Hunde wurden ihm ersetzt. M. Marstaller versah seinen Dienst im Kinzigtal noch im Jahre 1529. Er war nicht nur der Waldförster, wie die Forstmeister, die nach ihm diesen Titel führten, sondern zugleich auch der Jägermeister im Kinzigtal<sup>3)</sup>). Der

1) Für seine dienstlichen Berrichtungen, die in einer, leider nicht erhaltenen Verpflichtung niedergelegt waren, erhielt er zu Sold auf sein Pferd 20 Fuder Haber und 1 Fuder Heu, für sich selbst aber 6 fl. an Geld, 6 Fuder Korn und jährlich ein Kleid. Von dem von Wölfen erjagten und dem sonst aufgefundenen Wild, das nicht von des Grafen Gejagd herrührte, gehörten ihm die Bälge, von Bären die Hälfte des Schmalzes, von allen Fellen ein Teil des Erlöses und von wilden Bienen die Hälfte. Von den angefallenen Forststrafen gehörten dem Forstmeister vom Hirsch 2 fl., vom Tier 1 fl., außerdem alle Forststrafen, die 2 fl. und darunter betragen. Wurde er vom Grafen mit besonderen Aufträgen bedacht, so erhielt er dafür jeweils eine Vergütung.

2) Für die Hunde bekam er jährlich 30 Fuder Haber und 10 Fuder Korn, außerdem das ganze Jägerrecht an Häuten und Hälften, wie die Jäger es bis dahin genommen hatten.

3) Als sein Nachfolger erscheint in der Rechnung von 1532/33 Forstmeister Schüfelin mit einem Sold von 3 U z. Im Jahre 1539/40 ist ein Forstmeister Claus genannt. Diesem war, ebenso wie seinem Vorgänger, ein Jäger unterstellt. Nach Erwähnungen aus den Jahren 1549—51 war Christoph Stehelin von Stockburg, Burgvogt zu Hausen, Forstmeister im Kinzigtal. An seiner Stelle wurden von 1552 ab zwei Forstknechte gehalten, die dem Oberamtmannt unterstellt wurden (Kinzig. Rechnung von 1551/52. Christoph Stehelin von Stockburg war 1533 in Tübingen immatrikuliert.) Aus dem ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts datiert eine Jagdordnung, welche Graf Wolfgang für das Kinzigtal erließ (Mi. I, 772).

erste uns mit Namen bekannte Forstmeister in der Landgrafschaft Saar ist Lienhard Schmelz<sup>1)</sup>.

Dem Forstmeister, wie wir ihn bis jetzt kennen lernten, war die Aufsicht über die gräflichen Waldungen und die Wildbänne übertragen. Ihm oblag die Abhaltung der Jagden, soweit sie der Graf nicht selbst ausübte. Der Forstmeister war dem Obervogt unterstellt und nahm wohl auch an den Riggerichten teil, auf denen die Untertanen die den Forst berührenden Verfehlungen bei ihrem Eide zu offenbaren hatten. Nachdem im 16. Jahrhundert für die Jagden besondere Beamte, die Jägermeister, bestellt worden waren, hatte der Forstmeister die Pflicht, dem Jägermeister bei Abhaltung der Jagden zu helfen, die Untertanen zu Jagdfronden aufzurufen und darauf zu sehen, daß diese Fronden nicht über das notwendige Maß hinaus gefordert wurden<sup>2)</sup>. Für die Grafschaft Fürstenberg waren um 1550 vier Forstmeister bestellt. Die Wahrung der gräflichen Interessen hatte die Zerlegung des Gebietes in kleinere

1) Schmelz ist erstmals im Jahre 1502 erwähnt. Er ist mit einem Dienstpferde ausgestattet und erhält im Jahre 1504 eine Geldbesoldung von 12 fl. Neben seiner Tätigkeit als Forstmeister wurde er auch zu anderen Geschäften herangezogen. Im Jahre 1502 nimmt er z. B. zusammen mit dem Obervogt, dem Landschreiber und dem Rentmeister an einer Gerichtsverhandlung über einen Totschlag teil. Im Jahre 1504 verreitet er mit Rundschaftsbriefen etc. Aus dem Umstande, daß Schmelz im Jahre 1514 zu Wartenberg weilte, ist zu schließen, daß er nach dem Tode des Grafen Wolfgang Forstmeister des Grafen Wilhelm wurde. Neben ihm wird im Jahre 1512 Konrad Dierberg als Forstmeister erwähnt (M. I, 43). Dieser war ebenfalls mit einem Pferde ausgestattet und wurde, wie Schmelz, zu allen möglichen Dienstleistungen, besonders zu Ritten außer Landes, herangezogen. Seinen Wohnsitz hatte er zu Fürstenberg, weshalb anzunehmen ist, daß er im Dienst des Grafen Friedrich stand. Mit dem Schultheißen von Fürstenberg war er für die Burghut verantwortlich (M. I, 73). Sein Nachfolger war 1516 der auf Schloß Zindelstein gefessene Jerg Mul (Fürstenberg. Rechnung 1516).

2) Im Jahre 1548 erteilte der Landvogt Hans Roth von Schreckenstein dem Forstmeister Jörg Weltin in Zindelstein einen strengen Verweis, weil er die Untertanen im Neufürstenberger Amt „in den brumften zu hart bruche“.



Bezirke wünschenswert erscheinen lassen. Damit verlor die Stellung der Forstmeister stark an Bedeutung. Je ein Forstmeister saß zu Geisingen, Neidingen, Zindelstein und Lenzkirch<sup>1)</sup>. Gleichzeitig war zu Blumberg ein Forstmeister angestellt, dem die Waldungen in der Herrschaft Blumberg und später vermutlich auch jene in der Herrschaft Möhringen unterstanden. Jeder dieser Forstmeister hatte einen genau abgegrenzten Bezirk zu verwalten. In diesem hatten ihm die Schultheißen und Vögte in allem, was den Forst betraf, zu gehorchen und behilflich zu sein. Alles Federwild sowie Wölfe, Luchse, Marder und Füchse mußten, wie eine Erinnerung des Grafen Friedrich vom Jahre 1548 an die Forstmeister der Landgrafschaft Baar besagt<sup>2)</sup>, nach Heiligenberg abgeliefert werden.

Im Jahre 1536 ist vom Heiligenberger Forstmeister Felix die Rede<sup>3)</sup>, dem wahrscheinlich auch die Forsten und Wildbänne in den Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen zugeteilt waren.

Die Forstmeister waren mit einem Dienstpferde ausgestattet. Damit hatten sie ihren Bezirk abzureiten und alle Unregelmäßigkeiten abzustellen. Übergriffe der Nachbarn hatten sie dem Grafen oder dessen Stellvertreter anzuzeigen, damit Ordnung geschaffen werden konnte<sup>4)</sup>.

Dem Forstmeister oblag die Hut und Pflege des Waldes und der Schutz der Jagd. Für seine Dienste bekam er eine

1) Der Forstmeister von Lenzkirch erhielt im Jahre 1535 auch das Stand- oder Stellgeld auf den Kirchweihen zu Schluchsee, nämlich von einem Krämer ein Duzend „nestel“ oder ungefähr deren Wert (M. I, 324). Der Bezug des Standgeldes durch den Forstmeister scheint allgemein üblich gewesen zu sein. (Vgl. auch Tumbült, Die Grafschaft des Hegaus in Mitt. d. Inst. für österreichische Geschichtsforschung. III. Erg. Bd. 1890/94, S. 638. Unter den als Lage abzuliefernden Nesteln sind wohl lederne Schuhriemen zu verstehen. Die gleiche Naturalabgabe kommt auch im Salzburger vor. Vgl. Mayr, J. R., Geschichte der salzburgischen Zentralbehörden von der Mitte des 13. bis ans Ende d. 16. Jahrh. Mitt. d. Gesellsch. f. Salzbg. Landeskunde. 65. Jahrg. 1925 S. 30.

2) M. I, 613.

3) Jungnauer Rechnung.

4) Vgl. M. I, 180.

Behausung, Wiesen u. dergl. und Futter für sein Pferd, außerdem erhielt er eine Geldbesoldung<sup>1)</sup>.

Das Amt des Jägermeisters scheint erst unter dem Grafen Friedrich errichtet worden zu sein. Unter diesem treten uns gleichzeitig zwei Jägermeister entgegen. Im Gegensatz zu den Forstmeistern, denen ein genau abgegrenzter Bezirk zur Beaufsichtigung und Verwaltung zugeteilt war, ist den Jägermeistern die Jagd übertragen, soweit der Wildbann des Grafen reicht. Ausgenommen sind nur diejenigen Jagdgebiete, welche der Graf verliehen hatte. Beide Jägermeister hatten ihren Wohnsitz in der Grafschaft Fürstenberg und waren mit Hunden und einem Pferde ausgerüstet. Im Benehmen mit dem Grafen hatten sie die Jagden mit den ihnen unterstellten Jägern, unterstützt durch die Forstmeister, abzuhalten und zusammen mit den letzteren Jagdordnungen festzulegen<sup>2)</sup>. Außer einer Besoldung und Hofkleidern überließ der Graf den Jägermeistern für ihre Dienstleistung bestimmte Jagdgebiete zur Selbstnutzung<sup>3)</sup>.

#### g) Der landesherrliche Rat.

Schon im 14. Jahrhundert können wir feststellen, daß die Grafen zu Fürstenberg bei wichtigen Entscheidungen bisweilen einen gewissen Kreis von Personen um Rat befragen. Der Grund ist naheliegend. — Sie erkannten, daß mit der Ausbildung der Landeshoheit die Bedeutung der äußeren Politik und damit ihre Verantwortung sowohl ihrem Hause als auch den Untertanen gegenüber ständig wachse.

Der Verkauf der Stadt Villingen, der am 30. November 1326 erfolgte, geschah „mit Günst und Räte unserer fründe<sup>4)</sup> und diener“. Die Grafen befragten in dieser Angelegenheit

1) Im Jahre 1558 jährlich 25 fl.

2) Vgl. Mi. I, 403: Wartenbergische Wolfordnung von 1540.

3) Mi. I, 892.

4) Entsprechend ihrer Stellung zum Landesherrn werden seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts die Räte als „Freunde“ bezeichnet. (Vgl. auch: Aubin, Hermann, a. a. O. S. 67.)

also den aus adligen Lehensleuten und etwaigen Beamten bestehenden Rat. Unter dem Grafen Heinrich IV. wird eines Rates Erwähnung getan, auf dessen Zuspruch hin der Graf am 19. Oktober 1377 auf zwei Jahre dem Bunde der schwäbischen Reichsstädte beitrug, der damals mit dem Grafen Eberhard von Württemberg im Streite lag. Adlige Lehensleute zusammen mit den jeweiligen Hof- und Verwaltungsbeamten haben auch noch die ganze erste Hälfte des 15. Jahrhunderts hindurch den Grafen beraten<sup>1)</sup>. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts zog der Graf vorzüglich seine Oberamtsleute zu Rate und ließ sie so an den Regierungshandlungen teilnehmen<sup>2)</sup>. Wichtige Entschlüsse werden jetzt von den Grafen mit Rat ihrer „diener, amtsleute und lieben getreuen“ gefaßt<sup>3)</sup>. Die Beziehung der Oberamtsleute zu wichtigen Geschäften war umso naheliegender und ihr Rat war umso wertvoller, weil dieselben in der Förderung der gräflichen Interessen die kräftigste Stärkung ihrer eigenen Stellung erblicken mußten. Dazu kommt, daß sie über alle Fragen aus dem Gebiete ihres Amtsbereichs

1) Mit Urkunde vom 30. Okt. 1429 haben die Vormünder des Grafen Heinrich VI. im Einvernehmen mit seinen Bögten, Amtleuten und Räten beschlossen, dem Bündnisse beizutreten, welches Walthar zu Geroldsee und dessen Söhne, ferner Graf Johann von Mörs und Saarwerden, Herzog Reinald von Urslingen und die Brüder Dietpold, Georg und Hans von Geroldsee-Sulz gegen die Brüder Dietpold und Heinrich von Geroldsee geschlossen hatten (F.-U. III, 205). Im Jahre 1438 ist ein Schiedsgericht erwähnt, gebildet vom Grafen Heinrich V. und seinen Räten (F.-U. III, 279).

2) Wenn Michel Spiser bei der Beschreibung der Taten des Grafen Heinrich sich selbst auch einen Anteil an den Verdiensten seines Herrn zuschreibt, so geschieht dies nicht mit Unrecht, denn als Berater des Grafen hatten die Amtleute Anteil sowohl an der Verantwortung als auch an den Erfolgen (Kiezler a. a. D. S. 375).

3) So im Jahre 1491 die Übereinkunft, wonach weder die Grafen Heinrich VII. und Wolfgang noch ihre Erben Bestandteile der Herrschaft Fürstenberg einschließlich künftiger Erwerbungen ohne Zustimmung der Agnaten veräußern sollten. — Die Bezeichnung „liebe getreue“ ist gleichbedeutend mit dem Namen „familiares“ oder „Freunde“. (Vgl. Aubin, S., a. a. D. S. 70.)

die beste Auskunft zu geben vermochten. Sie bildeten hinfort den Hauptbestandteil des landesherrlichen Rates<sup>1)</sup> und waren nach der Errichtung des gräflichen Hofgerichtes als Räte dessen ständige Beisitzer. Die Oberamtleute bildeten den ordentlichen oder täglichen Rat des Grafen. Daneben bediente sich der Graf weiterhin unständiger Berater. Solche waren befreundete und verwandte Grafen und Herren und adlige Lehensleute<sup>2)</sup>. Neben seinen Oberamtleuten und den adligen Beratern sah sich der Graf schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts veranlaßt, auch rechtskundige bürgerliche Elemente, vor allem Juristen, in den Rat aufzunehmen. Diese gehören dem außerordentlichen Rate an, wurden also nur in besonderen Fällen zu Rate gezogen und erhielten eine feste jährliche Besoldung. Sie berieten den Grafen in schwierigen Rechtsfragen und verfaßten Schriftsätze für höhere Gerichte, Polizeigesetze, Gerichtsordnungen etc.<sup>3)</sup> Diese juristischen Berater standen jedoch nicht ausschließlich im Dienst der Grafen<sup>4)</sup>. Das Kollegium der

1) Nach einem Eintrag von ca. 1500 im Kinzigtaler Lagerbuch von 1493, S. 193, ging die Appellation in Zivilsachen vom Stadtgericht Haslach an den Grafen oder „sin ober rät ald amptlüt“. — Graf Wolfgang bezeichnet im Jahre 1506 (F.-U. IV, 415) als seine Amtleute, Räte und Diener die Junker Martin von Blumeneck, Bogt im Kinzigtal, Zerg von Reckenbach, Bogt in der Baar, Gallus Fürstenberger, Bogt zu Hausen und den Schreiber im Kinzigtal, Andreas Köh.

2) Unter den Hofräten oder Räten, welche im Jahre 1539 im gräflichen Hofgericht sowohl zu Heiligenberg als auch in der Grafschaft Fürstenberg mitwirkten, sind zunächst die Oberamtleute dieser Grafschaften zu verstehen und ferner die als Beisitzer zugezogenen adligen Lehensleute.

3) Graf Friedrich ließ durch den Straßburger Advokaten Dr. Bogheim im Jahre 1558 eine Niedergerichtsordnung verfassen (Mi. I, 463, 2).

4) Im Kinzigtal waren es die zwei Straßburger Advokaten Dr. Ludwig Grempp — Ludwig Grempp studierte in Ingolstadt. Er ist 1536 dortselbst inskribiert: „Ludovicus Grempp Stutgardianus L. L. Licentiatius“. Annales Ingolstadiensis Academiae hrsg. von J. N. Mederer. I. 1782, S. 156.) — und Dr. Bernhard Bogheim, die um 1550 viel in Geschäften der Grafen Wilhelm und Friedrich, besonders in Sachen, welche die Lösung der Pfandschaft Ortenau betrafen, in Streitigkeiten um hochobrigkeitliche Rechte u. a. und zur Besetzung des Hofgerichtes (Mi. I, 704) im Kinzigtal gebraucht wurden.



Oberamtleute oder der ständige Rat des Grafen Friedrich in der Graffschaft Fürstenberg besaß in den Jahren 1539 bis 1548 einen ausschließlich im Dienste des Grafen stehenden Juristen in der Person des Kanzlers Dr. Matthias Rast, der die Rechtsfragen bearbeitete und zu wichtigen Verhandlungen abgeordnet wurde<sup>1)</sup>. In der Graffschaft Heiligenberg hören wir, abgesehen von dem Kanzler Dr. Rast, der auch hier tätig war, erst nach 1550 von einem Juristen unter den Beratern des Grafen<sup>2)</sup>.

Die Grafen standen in einem vertrauten Verhältnis zu ihren Räten<sup>3)</sup>. Diese werden selbst in Familienangelegenheiten zugezogen und mit ehrenvollen Aufträgen betraut. So wurde z. B. im Jahre 1516 der Obervogt Jerg von Reckenbach von dem damals erkrankten Grafen Friedrich bevollmächtigt, an seiner Stelle seine Heirat mit der Gräfin Anna von Werdenberg „zuzusagen und zu bejassen“<sup>4)</sup>. Unter dem Voritze des Grafen oder seines Stellvertreters saßen die Räte als Urteiler im gräflichen Hofgericht<sup>5)</sup>. Sie nehmen die Rechnungsabhör vor und werden vom Grafen mit diplomatischen Missionen betraut. Als Graf Friedrich im Jahre 1546 auf den Regensburger Reichstag wollte, bestellte er den Landvogt, Kanzler und

1) Vgl. den Abschnitt „Der Kanzler und die gräflichen Kanzleien“. Auch nach seinem Ausscheiden aus dem gräflichen Dienste wurde Dr. Rast noch um Rat angegangen, so im Jahre 1562 in der schwierigen Angelegenheit, welche die Aufnahme der Lauinger Nonnen in das Kloster Mariahof bei Neidingen betraf. (Registratura gottshauß Neidingen herfürendt S. 12 a = altes Repertor vor 1643 — F. F. Archiv.)

2) Als Fürstenbergischer Rat zu Heiligenberg ist 1561 Dr. Johann Ehinger genannt. Dieser erscheint schon 1556 im Dienste des Grafen Friedrich und wurde 1557 auf den Regensburger Reichstag entsandt.

3) Wegen Abhaltung eines Hofgerichts im Kinzigtal befragt, schrieb Graf Friedrich 1549 an seine Amtleute daselbst: „Ich wurt nyeman schicken. Ich vertrauch in großer m, dorum darff es niemans zu schicken und nemen darzu, wen ier maindt, guott sey“. (Vgl. Mi. I, 703 und 704.)

4) Mi. I, 78, 1.

5) Vgl. Mi. I, 390 und 390, 1.

Rentmeister der Graffschaft Fürstenberg zu sich nach Heiligenberg und hielt dort vermutlich einen größeren Rat ab. Viele der außergewöhnlichen Geschäfte, mit denen wir die gräflichen Amtleute beauftragt finden, werden von diesen in ihrer Eigenschaft als landesherrliche Räte ausgeführt. Eine besondere Bezahlung erhalten sie für ihre Tätigkeit im Rate nicht. Nur die Auslagen werden ihnen vergütet. Die juristischen Berater sind als unständige Beamte für ihre Dienste bezahlt. Gelegentlich erhalten diese auch Geschenke als Anerkennung ihrer geleisteten Dienste<sup>1)</sup>. Als eine ständige Einrichtung kam der landesherrliche Rat in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, also etwa gleichzeitig mit den ersten Berufsbeamten auf. Eine Behörde mit fest umgrenzten Kompetenzen war dieser Rat jedoch nicht; er wurde es auch in der Folgezeit nicht, da der Landesherr sich durch seine Räte nicht einschränken ließ und die Regierung auch weiterhin selbst führte<sup>2)</sup>. Dagegen bildete der landesherrliche Rat die Vorstufe für die kollegialen Verwaltungsbehörden, denen bestimmte, dauernde Befugnisse vom Grafen eingeräumt wurden. Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts war die Leitung der Verwaltungsgeschäfte und die Handhabung der Gesetze und Ordnungen den „Amtleuten oder Räten“<sup>3)</sup> anvertraut, „in Reichs- und anderen trefflichen Händeln“ hatten

1) Vgl. Mi. I, 715.

2) So war es auch noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts in den meisten deutschen Kleinstaaten. Vgl. Kraemer, Horst, Der deutsche Kleinstaat des 17. Jahrhunderts im Spiegel von Seckendorfs „Teutschem Fürstenstaat“. Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. N. F. 25, S. 34 ff.

3) Der Behördencharakter dieser Kollegien war um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch lange nicht gefestigt, wie gerade die Bezeichnung „Amtleute oder Räte“ kund tut. Er war es auch 100 Jahre später in den meisten deutschen Kleinstaaten noch nicht, wie aus Beitz Ludwigs von Seckendorf Buch „Teutscher Fürstenstaat“, das 1666 erschien, zu entnehmen ist. Dieser behandelt die Verhältnisse nach dem Muster, das ihm die herzoglich Gothaer Verwaltung bot, und spricht darin noch vorwiegend von den „Räten“. — Vgl. Kraemer, S., a. a. O. S. 32.

diese dagegen keine Gewalt<sup>1)</sup>. Der Graf hatte einen bestimmten Kreis von Reservatsfachen seiner persönlichen Entscheidung vorbehalten. Solche waren z. B. die Verleihung der Lehen, die Publikation von Landesordnungen und ähnlichen Gesezen<sup>2)</sup>, Kammergerichtsfachen, Änderungen in Religions- und Rechtsfachen, die Besetzung der Ämter, Erteilung von Verwaltungsordnungen und Straffachen gegen Beamte.

#### h) Der Landtag.

Der Name „Landschaft“ im Sinne von Landtag taucht erst im Jahre 1491 auf<sup>3)</sup>. Diese Erwähnung ist ein Beweis dafür, daß schon damals die Landstände, wenigstens im Kinzigtale, tatsächlich vorhanden waren, bei welchen die Grafen nach dem Mandat des Königs Maximilian vom Jahre 1492<sup>4)</sup> die Bewilligung des durch den Koblenzer Abschied genehmigten Steueranschlages von den Feuerstätten erwirken sollten. Wenige Jahre später, nämlich in der Kinzigtaler Rechnung von 1503/04, ist wiederum von einer „Landschaft zu Husen“ die Rede. In der 1548/49er Rechnung verausgab der Schaffner der Herrschaft Kinzigtal unter dem Titel „ußgab von der schazung wegen“ den Betrag von 3  $\mathbb{R}$  6  $\beta$  8  $\mathcal{S}$ , der „ufm landtag“ verzehrt wurde.

Aus der Baar sind uns nur spärliche Nachrichten erhalten, aus denen auf das Vorkommen solcher Landtage zu schließen ist. So wurden im Jahre 1504<sup>5)</sup> „die vögt allenthalben gen

1) Vgl. Mi. I, 265.

2) z. B. die neue Kinzigtaler Landesordnung, die Graf Friedrich im Jahre 1551 publizieren lassen wollte, und die Mähringer Stadtordnung von 1556 (Mi. I, 751 und 856.)

3) Gelegentlich der Übereinkunft, welche Graf Heinrich VII. in diesem Jahre für sich und seinen Bruder Wolfgang mit den Schultheißen, Bürgermeistern, Gerichten und Räten der Städte Wolfach, Hausach und Haslach über die Vollziehung einer testamentarischen Bestimmung des Grafen Heinrich VI. traf, sind die Vertreter der genannten Städte zugleich auch Vertreter der Landschaft des Kinzigtals (F.-U. VI, 121).

4) Tumbült, a. a. O. S. 89.

5) Fürstenberg. Rechnung von 1504.

Eschingen gekommen beschieden der 50 knecht in pundt halb". Die dem Grafen Wilhelm resp. seiner Gemahlin im Jahre 1508 dargebrachte „Schenke“ der Grafschaft Fürstenberg beruht wohl auf einer vorausgegangenen Bewilligung durch Vertreter der Untertanen (vgl. S. 54 Anm. 2). Die Versammlung am 4. Juli 1551, bei welcher den Bögten der Baar das erneute Verbot Karls V. (vom 14. 2. 1551) gegen fremde Kriegsdienste, Rottierungen und gartende Knechte durch den Landschreiber vorgelesen wurde<sup>1)</sup>, und ebenso die Versammlung der Waldbögte, welche am 7. Juli desselben Jahres zu Friedenweiler stattfand, sind, wenn auch noch nicht als Landtage, so doch bestimmt als Beamtentage aufzufassen, welche sich von den Kinzigtaler Landtagen wohl nur dadurch unterscheiden, daß der Kinzigtaler Landtag schon von Anfang an eine vom Grafen anerkannte, mit Bewilligungsrecht ausgestattete dauernde Einrichtung war, wogegen uns in der Grafschaft Fürstenberg ein solches Recht der Untertanen erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts begegnet<sup>2)</sup>.

Auf den Landtagen wurde über die Bewilligung außerordentlicher Besteuerungen, Reichsumlagen, Schatzungen, Devotionalbeiträge<sup>3)</sup> und die damit zusammenhängenden Veranlagungen sowie überhaupt über öffentliche Angelegenheiten verhandelt und

1) Wie in der Baar, so wurde auch im Kinzigtale am 22. Juli 1551 das genannte Mandat den wegen der „Anlage“ versammelten Gesandten der Landschaft, also dem Landtage, vorgelesen.

2) Vgl. Lumbült a. a. O. S. 132. — Nach D. 3. 15 des Teilungsvertrags von 1620 (F. Archiv) hatte der Landschreiber den Einzug der außerordentlichen Abgaben („ein zeit hero gewöhnliche zinz und herdtstat sampt erhöchtem umbgelt und doppelter steir“) zu besorgen. Dieses Geld sollte zum Abzahlen der auf der Landgrafschaft Baar ruhenden Schulden verwendet und darüber „dem von gemeiner Landtgraffschafft darzue verordnetem ausschuß jährliche rechnung gegeben werden“.

3) Zu der oben erwähnten „schenke“ von 1508 haben die Untertanen der Grafschaft Fürstenberg rd. 100 fl. aufgebracht. Dieselben stifteten auch eine Hochzeitsgabe an den im Jahre 1556 mit der Gräfin Barbara von Montfort vermählten Grafen Christoph I. Die Verhandlungen wegen der Beschaffung dieses Geschenkes (Silbergeschirr) führte der Landvogt Hans Roth von Schreckenstein im Benehmen mit „denen von der landtgraffschafft



Beschluß gefaßt. Wollte der Graf dem Lande eine außerordentliche Besteuerung oder Schätzung auferlegen, so war er an die Bewilligung durch den Landtag gebunden<sup>1)</sup>. Ein solches Gesuch richtete Graf Friedrich am 2. Dezember 1552 an die Schultheißen, Bürgermeister, Räte und Gemeinden seiner Herrschaft Kinzigtal, wobei er bemerkte, daß die Untertanen seiner anderen Graf- und Herrschaften seiner Bitte schon entsprochen hätten, besonders habe er die zuvor doch durch Kriegsschäden stark heimgesuchten Untertanen der Grafenschaft Heiligenberg bereitwillig gefunden<sup>2)</sup>.

Fürstenberg hvrzu verordneten bevelchabern“. (Fürstenberg. Archiv Mistbücher. 1556.) Auch gelegentlich der Vermählung des Grafen Heinrich mit der Gräfin Amalie von Solms, welche im Jahre 1560 stattfand, brachten die Untertanen der Landgrafschaft Fürstenberg 400 fl. zu einer „Verehrung“ zusammen. Die Geistlichkeit der Landgrafschaft steuerte 45—46 fl. und die Klöster Amtenhäufen und Reidingen je 30 fl.. Das Kloster Friedenweiler war damals ausgestorben. Mit den 400 fl. sollten zu Straßburg „zwei credenz oder silber gschier“ und für das von der Geistlichkeit und den zwei Klöstern aufgebrauchte Geld drei Silbergeschirre gekauft werden (M. II, 30). — Gelegentlich des am 23. September 1568 zu Wolfach abgehaltenen Vormundschaftstags, auf welchem über die weitere Erziehung des damals 11½ Jahre alten Grafen Albrecht und sein Studium auf der Universität zu Oble in Burgund verhandelt wurde, verkehrte die Landschaft der Herrschaft Kinzigtal mit Wöhringen und Blumberg ihrem jungen Herrn ein kostbar gesatteltes Pferd (Kinzigt. Landschaftsrechnung).

1) Als Graf Heinrich im Jahre 1579 von seinen Untertanen über Wald verlangte, sie sollten ihm für eine Schuld von 15000 fl. bürgen und diese Summe mit 750 fl. jährlich verzinsen, lehnten die Bögte, Schultheißen, Gerichte und Gemeinden der vier Ämter über Wald diese Forderung mit der Begründung ab, daß sie schon die zweifache Steuer und den Aufschlag von 3 Bagen auf den Saum Wein auf zehn Jahre bewilligt hätten, ohne die dafür versprochene Schuldverschreibung erhalten zu haben. Wohl wegen dieser ablehnenden Haltung der Landschaft trat Graf Heinrich die Regierung des schwarzwälder Teiles der Grafschaft Fürstenberg zusammen mit dem erhöhten Ungelt und den neuen Steuern, die ihm seine Untertanen in der Baar bewilligt hatten, auf 8 Jahre ab (M. II, 474).

2) M. I, 810.

Sieraus ist zu entnehmen, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts in den Fürstenbergischen Territorien in der Tat Landesvertretungen bestanden, die zu Landtagen je nach Bedarf sich zusammenfanden. Drei Landtage sind zu unterscheiden, nämlich derjenige in der Herrschaft Kinzigtal, der Landtag in der Baar oder Grafschaft Fürstenberg mit den Herrschaften Blumberg und Mähringen<sup>1)</sup> und derjenige der Grafschaft Heiligenberg mit den Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen. Im Kinzigtal wurden schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die vom Landtag bewilligten Mittel nicht der Amtskasse überwiesen, sondern der von dieser getrennt verwalteten Landschaftskasse. Der Landschreiber führte sowohl die Landschaftsrechnung als auch die Protokolle über die Landtagsbeschlüsse<sup>2)</sup>. In die Landschaftskasse flossen die der Landschaft auferlegten Steuern und Schatzungen und alle jene Erhebungen, die vom Landtag bewilligt waren. Die in der Landschaftskasse gesammelten Reichssteuern etc. wurden an die für diese bestimmte Kasse abgeliefert, aus dem übrigen Gelde wurden die Kosten für die Unterhaltung von Wegen und Brücken, Brand- und Bausteuern, Almosen und andere öffentliche Ausgaben bestritten. Die Abhör der Landschaftsrechnungen geschah vor Vertretern des Grafen und solchen der Landschaft<sup>3)</sup>.

1) Von 1560 ab ist öfters von der Landschaft des Kinzigtales die Rede. Zu dieser gehörten jetzt auch die Herrschaften Blumberg und Mähringen.

2) Als Beispiel für ein solches Protokoll vgl. den Kinzigtaler Landschaftsabschied vom 16. Oktober 1582 (Mi. II, 531). — Einnehmer der gemeinen Landschaft des Kinzigtales war von 1545 bis 1582 der Landschreiber oder Landschaftner Johann Saal.

3) Zugegen waren z. B. im Jahre 1569 vonseiten der Obrigkeit: Johann Branz, Oberamtmann im Kinzigtal, Andres Kugler, Schaffner, Jakob Herma, „jetziger Schaffner zu Haslach“, Jakob Finck, Landschaftner in Wittichen. Von Rippoldsau sollte der Prior erscheinen.

Vonseiten der Landschaft waren anwesend: der Schultheiß und zwei Vertreter von Wolfsach, der Schultheiß und ein

Leider besitzen wir keine Landschaftsrechnungen aus der Zeit der Grafen Wilhelm und Friedrich, dafür aber schon im Jahre 1545 das Amt des Landschaftners, weshalb wir zu der Annahme berechtigt sind, daß gleichzeitig auch schon die Landschaftskasse bestanden hat.

Die Landtage der Grafschaften Fürstenberg und Heiligenberg mit ihren zugehörigen Herrschaften waren keine soweit ausgebildeten Einrichtungen wie die Landtage in der Herrschaft Kinzigtal. Wir treffen hier auch keine Landschaftsrechnung an<sup>1)</sup>.

#### IV. Das Finanz- und Rechnungswesen.

##### a) Die Entwicklung im 15. Jahrhundert.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts kennen wir in den Fürstenbergischen Gebieten noch keine zentrale Verrechnungsstelle. Es wäre jedoch falsch, wollten wir aus diesem Umstande schließen, daß die verschiedenartigen Gefälle, wie sie in der Zeit um 1400 den Grafen von Fürstenberg zufließen, nicht genau fixiert waren und daß deren Beitreibung und Überwachung eine mangelhafte gewesen sei. Diese Gefälle bestanden in der landesherrlichen Steuer oder Bede, Grundgefällen (Zehnten, Zinsen und Giltten), Einnahmen aus Geleite und Zoll, dem Angeld, den Abgaben

---

Betreter von Haslach, der Schultheiß und ein Vertreter von Hausach, jeweils der Vogt und ein Gerichtsmann von Oberwolfach, Schapbach, Kaltbrunn, Schenkenzell, Kinzigtal, Einbach, Weiler, Bollenbach, Steinach, Welschensteinach, Hoffteten und Mühlentbach und der Vogt von Schnelllingen. — Im Jahre 1573 nahm für die Herrschaften Blumberg und Mähringen Hieronymus Schinbein, der Obervogt von Mähringen, an der Abhör der Kinzigtaler Landschaftsrechnung teil.

1) Ausgesprochene Landeseinnahmen, wie z. B. die auf die Untertanen umgelegten Beiträge der Grafschaft Fürstenberg zum Schwäbischen Bund und das an die Stadt Schaffhausen zu zahlende Burggeld sind in den Amtsrechnungen neben den Einnahmen aus dem Kammergut nachgewiesen; die ersteren in den Amtsrechnungen von 1504, 1508 und 1509, das Burggeld (Mi. I, 154,2.) in derjenigen von 1516.

der Leibeigenen, in Gerichtsbußen und Erträgen aus Bannrechten (Fischereiabgaben, Mühlenzinse etc.). Der herrschaftliche Besitz an Grund und Boden sowie sämtliche Einkünfte waren genau kodifiziert. Wir müssen dies als bestimmt annehmen, auch wenn uns nur wenige Beweise dafür erhalten sind. In der Zeit zwischen 1409 und 1413 entstand das Lehenbuch des Grafen Heinrich V. Der Rest eines alten Lehenbuchs aus dem 14. Jahrhundert, das unter dem Grafen Konrad († 1370) angelegt und im 15. Jahrhundert ergänzt wurde, gibt Aufschluß über die von diesem Grafen verliehenen Lehen. Die Lehenbücher wurden, wie die Randnotizen beweisen, stets auf dem Laufenden gehalten. Die festen jährlichen Gefälle waren in Urbaren und Zinsrödeln verzeichnet, in denen nicht nur die mit Abgaben behafteten Liegenschaften und deren Inhaber verzeichnet sind, sondern auch die Eigenleute, die auf Grund ihres Leibes ihrem Herrn zu Abgaben verpflichtet waren. Diese Codices, welche über die jährlich den Grafen zufließenden Einkünfte Auskunft geben und in denen der gesamte Besitz verzeichnet steht, zählen zu den sog. Salbüchern. Solche besaßen in damaliger Zeit alle größeren Grund- und Gerichtsherren zum Zwecke der Überwachung, des Nachweises und des Einzugs ihrer Einkünfte, in unserem Gebiete besonders auch die Klöster. Einen derartigen, zwischen 1450 und 1460 entstandenen Beschrieb des Einkommens der Grafen von Fürstenberg aus dem Kinzigtale enthält das von Michel Spiser angelegte sog. Kinzigtaler Ökonomieprotokoll.

Dieser Beschrieb wurde im wesentlichen im Urbar des Grafen Wolfgang von 1493 wiederholt. Über die Einkünfte in der Baar unterrichten die Teilungsnötel über die am 9. Nov. 1455 erfolgte Erbteilung zwischen den Grafen Konrad und Egen, das Urbar des Grafen Konrad von 1464/66 und jenes der Grafen Heinrich und Wolfgang, welches am 10. Mai 1484 „in Beisein der Amtleute verzeichnet und bei ihren Eiden gerechtfertigt und erfragt wurde“. Diese Urbare oder Einkommenbeschriebe wurden aus älteren Beschrieben übernommen



und von Zeit zu Zeit auf Grund eidlicher Ausfagen erneuert<sup>1)</sup>, wobei im Zweifelsfalle als Eigentum des Inhabers galt, was dieser „länger, denn Stadt- und Landrecht und Menschengedächtnis“ innehatte. Als Beweis für die Zusammensetzung der Urbare aus einzelnen älteren Beschrieben genügt allein schon die verschiedenartige Abfassung ihrer Abschnitte, wie dies uns besonders in dem Urbar der Grafen Heinrich und Wolfgang von 1484 entgegentritt. Hier ist deutlich zu erkennen, daß die einzelnen Teilbeschriebe zu verschiedener Zeit entstanden und von verschiedenen Schreibern verfaßt sind<sup>2)</sup>. In der Hand der Stadtschultheißen, der Dorfvögte, der Keller und Rastner befanden sich Einzugsrödel, welche mit dem Inhalt der herrschaftlichen Einkommensbeschriebe übereinstimmen. In diesen waren alle gräflichen Güter, Nutzungen, Steuern, Silten und Gefälle genau verzeichnet<sup>3)</sup>.

1) 1528—29 ließ die Gräfin Elisabeth zu Fürstenberg durch ihre Amtleute das Urbar der Herrschaft Kinzigtal von Gemeinde zu Gemeinde mit Beizug der Schultheißen der drei Städte und der Vögte der Landgemeinden erneuern (M. I, 231).

2) Der Abschnitt über die Einkünfte zu Niedböhlingen entstammt vermutlich dem alten Zinsrodel des Klosters Reichenau, von welchem die Gefälle im Jahre 1392 durch Belehnung an den Grafen Heinrich von Fürstenberg kamen. Der Beschrieb geschieht nach Eigentümern, wobei der Schreiber sich an alte Guts- resp. Besitzernamen hält. Es heißt z. B.: „Jacob Duzer git zwei mut vesan ab des Duzers schuopus und hüffel-schuopus“, oder „Jos. Lenzkircher git zwei mut vesan ab Mangoldts guot“. Ganz anders sind die Einkünfte unter Sondingen aufgeführt, wie aus Anm. 3 zu ersehen ist.

3) Wir bleiben bei dem schon erwähnten Urbar der Grafen Heinrich und Wolfgang von 1484 und entnehmen diesem Beispiele, was der Vogt von Sondingen in der Jahrrechnung nachzuweisen hatte. Hier heißt es wörtlich: „Item die von Haindingen geben jertlich zu stur zuo mayen 20 lib. hlr. und zuo herbst 20 lib. hlr., vell, gläs, freveln und hünr.

Item der zoll daselbs, und der buw, was die tond.

Item der zehend daselbs an beider korn und an hów von allen den guottern, so in Haindinger ban ligt und zehenden git, sy gehören gon Fürstenberg oder anderswa hin, tuot jars nach des vogts rechnung

Das Urbar führt die regelmäßig zu zahlenden Abgaben im einzelnen auf. Ergaben sich im Laufe des Jahres Abweichungen, so hatte der Vogt diese bei der Abrechnung nachzuweisen. Zu den in den gräflichen Einkommensbeschrieben aufgezählten Gefällen kommen ferner die Abgaben beim Tode oder beim Wegzuge eines Leibeigenen, die Gerichtsbußen und andere außerordentliche Einnahmen. Die unregelmäßigen Einnahmen waren bei dem geringen Umfange der damaligen Ortschaften<sup>1)</sup> leicht zu

(thut zu gemaynen jaren by 100 mlt., wänn die verlihen würd, und darob).

Item so sol den korn zehenden der vogt zu zuo Haindingen zuo Blumberg uns, wie von alter her, inpringen; tuot nach lof des jars.

Item wöllicher zu Haindingen winschender oder wirt wil sin, der sol geben uns  $\frac{1}{2}$  som wins; so bald er die maß umb kert, so ist er den win verfallen und mag darauf ein jar schenden.

Item welcher pfister bach und am laden vial (sic!) hat, git jars 4 schilling hlr.

Item ain hof zu Haindingen, darin gehören 2 schüren und die hofreitlin mit dem garten, lit an der kilchstraß und an der widem, (wirdt der hof gebuwen, in die schüren gelegt).

(Item der gart gilt 2 lot risten.)

Und sind das die äcker und wissen:

Am ersten der esch hinder der kilchen hinab“.

Es folgen jetzt die Beschriebe der einzelnen Äcker nach den drei Fluren oder Dörfern, sodann der Beschrieb der Wiesen unter Angabe des jeweiligen Zinses bei verliehenen Grundstücken. Die übrigen Äcker und Wiesen, soweit sie nicht im freien Eigentum der Bauern sich befanden, wurden von den Einwohnern von Hondingen und Niedböhringen in der Fron gebaut und der Ertrag in die beiden Scheunen zu Hondingen gelegt. Des Weiteren ist das Vogtlehen beschrieben und eine Anzahl von Gütern, deren Gefälle Graf Konrad im Jahre 1472 zu einer Jahrzeit gestiftet hatte. Sodann folgen die Namen der außerhalb der Grafschaft und unter anderen Gerichtsherren ansässigen Leibeigenen der Grafen von Fürstenberg, deren Abgaben der Vogt von Hondingen einzuziehen hatte. Zum Schluß nennt das Urbar die von dem Vogt aus seinen Einnahmen zu leistenden regelmäßigen Ausgaben.

Wir haben hier also im großen und ganzen alle Einnahmen und Ausgaben verzeichnet, welche der Vogt von Hondingen nachzuweisen hatte.

1) Niedböhringen hatte 1455 27 Herdstätten, Neidingen zählte 37 und Sumpfohren nur 8 Häuser.

kontrollieren und schwer zu verheimlichen, weil die Abrechnung vor Zeugen geschah. Auch der Ertrag des Zehnten stand ungefähr fest und konnte selbst in Fehljahren annähernd geschätzt werden. Die Abrechnung hatte sich also im wesentlichen auf die Prüfung der Unregelmäßigkeiten zu beschränken, und deren Richtigkeit konnte durch Zeugen, Kerbhölzer und andere Belege leicht beglaubigt werden. Hieraus ergibt sich klar, daß, wenn so die Amtstätigkeit des Vogts und seiner Hilfsorgane geprüft wurde, die durch die Einkommenbeschriebe der Urbare gegebenen Grundlagen vollkommen genügten, und in der That hat es lange gedauert, bis man zu einer vollkommeneren Methode weiter-schritt<sup>1)</sup>. Gleichzeitig mit der Abrechnung wurde auch über Überschuß und Fehlbetrag bezw. über Rassenvorrat und Vorschuß des Beamten Verfügung getroffen. Wenn der Graf bei der Abrechnung mit seinen Schultheißen und Vögten nicht selbst zugegen war, so ließ er diese vermutlich unter Aufsicht eines ihm verantwortlichen Ministerialen, durch einen Geistlichen oder einen schreibkundigen Laien vornehmen. Ist, wie z. B. bei Vormundschaften, ein gräflicher Obervogt bestellt, so überwachte natürlich dieser die Tätigkeit der Schultheißen und Vögte. Dieses Bild des Rechnungswesens zu Beginn des 15. Jahrhunderts ergibt sich für uns aus den Zuständen, die wir um die Mitte dieses Jahrhunderts antreffen. Die größeren Geldgeschäfte waren diesem ganzen Wirtschafts- und Verwaltungssystem angepaßt und ihre Form dadurch bedingt.

Für Schulden und deren Verzinsung werden Teile der Grafschaft resp. die daraus fallenden Einkünfte verschrieben<sup>2)</sup>.

1) Noch aus der Bestallung des Dietrich Eicher zu Wolfach zum Schaffner der Herrschaft Kinzigtal vom Jahre 1541 (Mi. I, 438) ist ersichtlich, daß noch zu jener Zeit alle Zinsen, Steuern und Gefälle laut des Urbarbuches einzuziehen waren, obwohl die Führung von Amtsrechnungen damals schon längst in Übung war.

2) So entlich Graf Hugo von Fürstenberg im Jahre 1370 von Johannes dem Löffler von Lanzenhofen und dessen Bruder Rudin von Lanzenhofen 600 Goldgulden gegen jährlich 60 Gulden Zins und

Nicht so tiefgreifend waren die Verschreibungen, denen wir im 15. Jahrhundert begegnen. Es sind dies keine vollständigen Loslösungen von Gebietsteilen mehr, sondern lediglich Versicherungen von Kapitalien und Zinsen auf nutzbare Objekte und Anweisungen an die Erheber, den Gläubiger aus den gräflichen Einkünften in erster Linie oder ausschließlich zu befriedigen<sup>1)</sup>. Es werden also Nutzungen aller Art verschrieben oder gegen Widerlösung verkauft und zwar nicht nur Liegenschaften und Regalien, sondern auch Eigenleute.

Solche Verschreibungen oder Verkäufe von Zinsen waren die übliche Form der Kapitalaufnahme. Sie boten dem Geldgeber die Möglichkeit einer sicheren Anlage und regelmäßigen Rente. Aus diesem Grunde wurden derartige Nutzungen auch als Dienstbefoldungen verliehen und den Töchtern und Gemahlinnen der Grafen als Heimsteuer und Widerlegung<sup>2)</sup> verpfändet.

---

verpfändete diesem dafür seine Dörfer Wolterdingen und Tannheim mit Gericht und allem Zubehör, ausgenommen den Kirchensatz zu Wolterdingen. Die von Lanzenhofen wurden so zu Ortsherren der beiden Dörfer. Sie bestellten Bögte und Amtleute, welche sie auf sich vereidigten; auch die Leute der beiden Dörfer mußten ihnen schwören. Durch ihre Bögte und Amtleute ließen sie die Gefälle einziehen und zu Billingen hinterlegen. Eine Vermehrung der Lasten durch die Pfandherren hatte der Graf ausdrücklich untersagt. Von dem zu Billingen hinterlegten Ertrag erhielten die von Lanzenhofen jährlich ihre 60 fl. Zins, der Rest gehörte dem Grafen. Wir haben hier also eine völlige Loslösung eines Gebietsteiles für vorübergehende Zeit vor uns.

1) Im Jahre 1409 verschreiben die Grafen Heinrich, Konrad und Egen den Städten Wolfach, Hausach und Haslach für die Übernahme einer Bürgschaft für ein Kapital von 1500 Gulden und 100 Gulden Jahreszins bis zur Ablösung der Schuld alle ihre Rechte, Zinsen, Zehnten, Steuern, Gilt, Nutzen und Gefälle, die sie bei allen Leuten und Gütern des Tales Oberwolfach und dem Dorfe Pföhren beziehen, also ihre gesamten dortigen Einkünfte, ferner den Zoll zu Hausach. Die Städte haben sich direkt an den Zöllner zu Hausach, die Amtleute und die Untertanen der verschiedenen Dörfer zuhalten.

2) Vgl. Schröder, a. a. D. S. 815.



Eine unwesentliche Verbesserung des bisherigen Verfahrens der Finanzverwaltung begegnet uns im sog. Kinzigtaler Ökonomieprotokoll, das im Jahre 1447 von Michel Spiser, dem Schreiber des Grafen Heinrich VI., begonnen und von ihm und andern bis 1484 fortgeführt wurde. Dieses Buch enthält außer dem schon erwähnten Einkommensbeschrieb (vgl. S. 126) in kurzer Fassung die Ergebnisse der Abrechnungen mit den verschiedenen gräflichen Amtleuten, meist unter Benennung der anwesenden Zeugen<sup>1)</sup>. Die ersten spezifizierten Rechnungen stammen aus der Zeit des Grafen Wolfgang und wurden eingerichtet im Kinzigtal von Andreas Röß und in der Baar von Caspar Meser<sup>2)</sup>.

Wenn auch noch weiterhin die Verzinsung und Schuldentilgung durch die einzelnen Vogteien geschah, so war sie jetzt

1) Im Jahre 1449 tut Pfaff Johans Rot „ein rechnung“ über den Zoll zu Wolfach in den Jahren 1448 und 1449 und über Hofstattzins „ze Wolfach in dem tal und zue der statt“ von den 10 letzten Jahren. Am 21. Juli 1450 gibt er zu Haslach Rechenschaft über den Zoll zu Wolfach seit Weihnachten 1449. Diese Abrechnung geschah in Gegenwart des Geistlichen Johann Gattrer, der vermutlich Verwalter der gräflichen Einkünfte zu Haslach war. Auch die Ergebnisse der Abrechnungen mit Stadtschultheißen, Dorfvögten und anderen Amtleuten sind protokolliert, ferner diejenigen des Schreibers selbst, der die Ablieferungen der gräflichen Amtleute in den Städten und Dörfern vereinnahmte. Vielen Abrechnungen wohnte der Graf persönlich bei. Unter den gräflichen Amtleuten tritt besonders der Pfaffe Albrecht hervor. Seine Abrechnungen erstrecken sich auf Einnahmen aus Zöllen, Steuern und anderem. (Vgl. S. 67 und 89.) Die Verwaltung des Kastens zu Wolfach lag in den Jahren 1456—59 in den Händen des Heinrich Henrice, der auch die Steuer zu Wolfach, die Hofstattzinsen daselbst, den Zins aus dem verliehenen Kornmeh und der Salzbitte, d. h. den herrschaftlichen Originalmaßen, mit welchen Getreide und Salz ausgemessen wurde, einzutreiben hatte. Der Salzhandel selbst war ein Privileg der Stadt. Ferner hatte Henrice einzuziehen: die Bankzinsen (Abgaben von Metzgen, Schustern und Ledergerbern), den Floßzoll, die Mühlzins und die Zehnten „umb die stat und by dem wasser us“. Schließlich sind die Lohnabrechnungen mit den Amtleuten und dem Hofgesinde und die Abrechnungen mit Handwerkern und Krämern nachgewiesen.

2) F.-U. VII, 199, 1.

doch buchmäßig zusammengestellt und von den übrigen Ausgaben unterschieden. Die Nachweisung der urbarialmäßig festgelegten Einkünfte, der sog. „besetzten Nutzung“, geschah immer noch summarisch unter Berufung auf das Urbarbuch. Dagegen wurden die Erträge des Angeltz, des Zolls, die aus der Leibeigenschaft entspringenden Abgaben, Erlöse aus verkauften Naturalien, außerordentliche Einnahmen, z. B. aufgenommene Kapitalien, Devotionalbeiträge etc., und die Ausgaben der Amtskasse spezifiziert.

Von der Finanzverwaltung in den Fürstenbergischen Gebieten während des 15. Jahrhunderts gewinnen wir kein günstiges Bild. Ordentliche und außerordentliche Einnahmen werden unterschiedslos für die laufenden Bedürfnisse verwendet, ebenso aufgenommene Gelder. Steuern, Zölle, Angeld und andere Einnahmen öffentlichrechtlicher Natur werden wie Einnahmen aus Kammergütern verbraucht, und ebenso erscheinen Ausgaben für private Bedürfnisse der Herrschaften neben solchen, die mit der Verwaltung und den Erfordernissen des Territoriums zusammenhängen.

#### b) Die Verbesserungen im 16. Jahrhundert.

Die zu Anfang des 16. Jahrhunderts gebräuchlich gewesene Form der Amtsrechnungen wurde noch jahrzehntelang beibehalten. Erst kurz vor 1550 trat eine Reihe von Verbesserungen ein. Zunächst ist die Naturalrechnung zu erwähnen, die von jetzt an beim Amt geführt wurde und die auf Grund der Zinsbücher und der Abrechnungen mit den Dorfvögten, Fronhofmeiern, Kellern und Kastnern zustande kam<sup>1)</sup>. Dadurch erhielt der Obervogt oder Amtmann eine bessere Übersicht über die Vorräte und die Möglichkeit, über deren Verwendung Verfügung

1) Zur Verwaltung der Naturalgefälle und zur Führung der Fruchtrechnung in der Grafschaft Fürstenberg wurde ein Kornmeister bestellt. Als solcher wird 1540—48 Hans Ziegler und nach ihm Wolf Hensler zu Geisingen erwähnt. Die Geldbesoldung des Kornmeisters betrug im Jahre 1540/41 35 fl.

zu treffen. Seit 1545 ist im Kinzigtal ein Landschaftner mit der Verwaltung der Landschaftskasse beauftragt. In diese flossen die außerordentlichen Steuern und die von der Landschaft bewilligten Anlagen und Schatzungen, deren Verwendung nachgewiesen wird.

Die Rechnungsabhör hatte alljährlich stattzufinden. Dieselbe geschah in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor einer vom Grafen mit diesem Geschäfte beauftragten Kommission, die jedoch kein festes Kollegium bildete. Die Abhörkommission war je nach Ort und Zeit verschieden zusammengesetzt. Einmal sind es die gräflichen Oberamtleute und die Stadtschultheißen; ein andermal nur gräfliche Oberamtleute oder diese und der eine oder andere gräfliche Lehensmann. Die Amtsrechnungen der kleinen Herrschaften werden von den übergeordneten Grafenschaftsbeamten abgehört; vielfach wohnte der Graf selbst dem Abhörgeschäft bei. Über den Befund resp. den Saldo oder „Rezeß“ wurde ursprünglich eine separate Urkunde in doppelter Fertigung ausgestellt, bisweilen in Form von Spaltzetteln, von denen der eine dem Grafen, der andere dem Rentbeamten ausgefolgt wurde<sup>1)</sup>. Später wurde der Bescheid in die an den Grafen abgehende abgehörte Rechnung eingetragen und von den Beteiligten unterschrieben. Zur Rechnungsabhör wurden alle Quittungen, Zettel, Frevel- und Ungelddbücher und die Zettel über die Abrechnungen mit den Maiern auf den Höfen herangezogen und nachgeprüft<sup>2)</sup>. Mit der Rechnungsabhör war ein Sturz der Naturalien verbunden. Dabei wurde dem Verwalter des Kastens ein gewisser Abgang zugestanden, der als „kastenschweynin“ oder „kastenschwainung“<sup>3)</sup>, d. i. Kastenschwund, bezeichnet wird.

Graf Friedrich war eifrigst bestrebt, die Kosten der Verwaltung so niedrig wie möglich zu halten und das Rechnungs-

1) Einen solchen Rechnungsrezeß in Spaltzettelform zeigt die Abbildung 3.

2) Mistobuch 1548.

3) mhd. sweinen = verringern, schwächen.

wesen nach Kräften zu verbessern. Im November 1551 befahl er seinem Amtmann im Kinzigtal, den gräflichen Bediensteten, insbesondere den Forstmeistern, keine Zehrung und Fütterung mehr zu geben, wenn die Betreffenden keinen von ihm (dem Grafen) selbst ausgestellten Ausweis vorzeigen könnten; er dulde solch überschwängliche Zehrungen, wie er sie in den Rechnungen gefunden habe, nicht länger. Schon im Jahre 1548 hatte er durch den Landvogt in der Baar eine Verwaltungsordnung erlassen, welche auch Vorschriften über die Rechnungsabhör enthielt<sup>1)</sup>. Der Landvogt der Landgrafschaft Fürstenberg hatte jetzt alle Rechnungen in der Baar abzuhören und den Grafen über den jeweiligen Stand des Finanzwesens auf Grund einer aus sämtlichen Amtsrechnungen gezogenen Gesamtübersicht zu unterrichten. Am 7. März 1551 befahl Graf Friedrich seinen Amtleuten im Kinzigtal und wohl gleichzeitig auch denen seiner übrigen Herrschaften, daß die Amts- und Jahrrechnungen in Zukunft zuerst einen Index über die darin vorkommenden Titel und die Einnahmen vom letzten Rechnungsrezeß enthalten sollten. Wie die jährlichen Gefälle am Beginn der Einnahmen, so sollten die Lasten zu Anfang der Ausgaben erscheinen. Die Abschlüsse sollten mit Worten geschrieben und der Rezeß am Ende wörtlich beigefügt werden<sup>2)</sup>. In einer besonderen, dem Landvogt in der Baar anvertrauten Kasse ließ Graf Friedrich aus den Ertragsüberschüssen der Verwaltung ein Kapital ansammeln, das er zur Einlösung und zum Ankauf von Verschreibungen und Gütern verwenden wollte. Von diesem Gelde befanden sich beim Tode des Grafen noch 6700 fl. im Gewölbe zu Weisingen vor.

Das Bild, das wir von der Finanzverwaltung des Grafen Friedrich gewinnen, ist ein überaus günstiges. Er war ein trefflicher Organisator und haushälterischer Wirtschaftler. Hierdurch

1) Vgl. S. 87.

2) Ein Beispiel einer nach dieser Vorschrift abgefaßten Amtsrechnung ist die Kinzigtaler Rechnung von 1551/52. — Den Index derselben siehe in Beilage Nr. 4.



zeichnete er sich im Gegensatz zu seinem Bruder Wilhelm besonders aus. Freilich hatte auch er fast dauernd mit finanziellen Nöten zu kämpfen, die ihn als Folgen des Bauernkrieges und als solche seiner wiederholten Kriegsfahrten und kostspieligen Gesandtschaften bedrückten<sup>1)</sup>. Daß er sich dieser Lasten zum größten Teil entledigen konnte, hat seinen Grund neben der glücklichen Vermehrung des Besitzes vor allem in seiner vortrefflichen Finanzverwaltung.

## V. Die Gerichtshoheit der Grafen von Fürstenberg von ihren Anfängen an und das Gerichtswesen im 15. und 16. Jahrhundert.

a) Die hohen Gerichte unter besonderer Berücksichtigung des Landgerichts in der Baar.

Von allen Befugnissen der Grafen von Fürstenberg war das Landrichteramt in der Baar die wichtigste und geschichtlich ehrwürdigste<sup>2)</sup>. Dieses Landgericht ist hervorgegangen aus dem alten Grafengericht des Baargaus. Die Grafen von Fürstenberg trugen die Landgraffschaft Baar vom Reiche zu Lehen<sup>3)</sup>. Mit dem Reichslehen erhielten sie nach dem Schwabenspiegel die Gerichtsbarkeit und die Gerichtsgewalt, also die Befugnis und die Verpflichtung, Gericht zu halten oder halten zu lassen<sup>4)</sup>.

1) Vgl. Mi. I, 384.

2) Vgl. Lumbült, a. a. O. S. 8.

3) Als Graf Hermann von Sulz im Jahre 1282 freiwillig zurückgetreten war, übertrug König Rudolf am 18. Januar 1283 dem Grafen Heinrich I. von Fürstenberg die Grafschaft der Baar plene et integre. Daneben nannten sich freilich auch noch zwei Herren von Wartenberg, consanguinei der Grafen von Sulz, zwischen 1273 und 1302 Landgrafen in der Baar und fungierten als Landgerichtsherren zu Geisingen, woraus zu entnehmen ist, daß zwischen den Grafen von Sulz und den Herren von Wartenberg unstatthafter Weise eine Teilung der Grafschaft stattgefunden hatte. (Dasselbst S. 12.)

4) Vgl. Hedinger, G., Landgraffschaften und Vogteien im Gebiete des Kantons Schaffhausen. Berner Diss. 1922, S. 63 und die dort angegebene Literatur.

In dem Landgerichte des 15. Jahrhunderts haben wir das alte placitum comitis in seiner Weiterentwicklung vom Gerichte der Freien zum landesherrlichen Hochgerichte vor uns, dessen sachliche Zuständigkeit die Strafsachen umfaßte, die Leib und Leben betrafen und die Prozesse um Freiheit und Eigentum<sup>1)</sup>. Die Strafgerichtsbarkeit des Landgrafen bildete als Blutbann dessen wichtigstes Herrschaftsrecht. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts erstreckte sich, wie beim alten Gaugericht, auf die ganze Landgraffschaft, soweit sie nicht durch Exemtionen unterbrochen war<sup>2)</sup>. Es war das hohe Gericht für die unfreie Bevölkerung des Landes.

Für die Bürgerschaft der Städte war das Stadtgericht allein zuständig<sup>3)</sup>.

1) Den Grafen als Vorsitzenden in dem von Freien und für Freie gebildeten Gerichte haben wir vielleicht noch in den Urkunden F.-U. I, 642 und 645 von 1296 und 1297 vor uns. In der ersten Urkunde sind 12 Zeugen aus dem Stande der Ritterbürtigen und Freien aufgezählt, in der zweiten sind es 8 Freie, die als Zeugen bezw. Beisitzer oder Schöffen genannt sind.

2) Exemt waren die Herrschaft Blumberg im Städtchen Blumberg, die Herrschaft Schellenberg in Hüfingen, ferner die österreichischen Städte Bräunlingen und Billingen. Durch Freiheitsbrief vom 13. Januar 1299 (F.-U. I, 652) hatte auch das Kloster Auf Hof bei Reidingen das Privileg erhalten, daß seine Insassen, solange sie im Klosterbereiche wohnten, sowohl von der Leibeigenschaft als auch von der gräflichen Jurisdiction entbunden sein sollten. (Über Bräunlingen vgl. Lumbült, Die Verfassung der Stadt Bräunlingen in Baden. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, XVI, 1897, S. 160—163 und Balzer, Überblick über die Geschichte der Stadt Bräunlingen. 1903, S. 39—43.)

3) Die Städte Billingen, Fürstenberg und Haslach, von denen die erstere im Jahre 1326 durch Kauf an Österreich überging, hatten schon im Jahre 1278 von König Rudolph durch Erneuerung eines alten Privilegs die Freiheit erhalten, daß ihre Bürger auch für peinliche Sachen ihren Gerichtstand ausschließlich vor ihrem eigenen Stadtgerichte haben sollten. Eben solche Rechte besaßen die Bürger des Städtchens Böhrenbach auf Grund ihres Freiheitsbriefes von 1387, wonach das dortige Stadtgericht auch für peinliche Fälle zuständig war (F.-U. II, 516). Nach der Bestätigungsurkunde über die alten Rechte und Freiheiten, welche König Sigismund







Damit das Landgericht für die Freien und Ritterbürtigen, denen ein *judicium parium* gebührte, auch nach dem starken Dahinschwinden der freien Bevölkerung des Landes noch zuständig sei, wurden die Bürger der Städte Fürstenberg und Geisingen im Jahre 1425 dem Stande der Schöffenbaren des Landgerichts in der Baar gleichgestellt. Das Landgericht blieb die erste Instanz für die landsässigen Freien, doch suchten diese jetzt mehr und mehr ihre Streitigkeiten untereinander durch Schiedsgerichte zu beseitigen. Als Kaiser Friedrich den Grafen Heinrich und Wolfgang im Jahre 1493 das Recht verliehen hatte, ihr Landgericht in der Baar nach ihrem Gutdünken mit tauglichen Richtern und Urteilsprechern aus ihren Untertanen zu besetzen und auch Totschläge abzuurteilen, ohne verpflichtet zu sein, diese an die exemten Gerichte der Grafschaft zu weisen, war der letzte Schritt zur Umwandlung des Landgerichts der Baar in ein gräfliches Gericht geschehen.

Den Blutbann im Kinzigtale besaßen die Grafen als Lehen vom Reiche<sup>1)</sup>. Die Stelle des Landgerichts vertraten hier die Stadtgerichte. Sie sind die hohen Gerichte für die Stadt und einen zugehörigen Bezirk.

Wie die Landgrafschaft Baar, so bildete auch die Herrschaft Kinzigtal einen Hochgerichtsbezirk. Für das dem Landgericht gleichstehende Gericht wurde das Schöffenskollegium hier bisweilen

---

am 19. Januar 1425 den Grafen Heinrich V. und Egen sowie ihrem Neffen Heinrich VI. erteilte, ist zu vermuten, daß auch die Bürgerschaft der Stadt Geisingen dieselben Freiheiten besaß, wie die der anderen Fürstenbergischen Städte; in dieser Urkunde werden die Bürger von Geisingen denen von Fürstenberg gleichberechtigt an die Seite gestellt (F.-U. III, 167). Die Grafenrechte wurden durch den Verkauf der Stadt Billingen in dem österreichischen Bezirk außerhalb derselben nicht berührt, und ebenso war es bei Bräunlingen, bis vor dessen Tore Fürstenberg die Grafenrechte, freilich nicht unangefochten, für sich in Anspruch nahm. (Vgl. Balzer, a. a. O. S. 68—87.)

1) Kaiserliche Lehenbriefe über den Blutbann in der Herrschaft Kinzigtal: 1521 für Gräfin Elisabeth, 1541 für Graf Wilhelm (auch als Lehenträger für seinen Bruder Friedrich), 1550 für Graf Friedrich.

aus Richtern der drei Stadtgerichte Haslach, Hausach und Wolfach gebildet<sup>1)</sup>. Dieses Gericht fand gewöhnlich in einer der genannten drei Städte statt. Richter war der Graf und statt seiner der Schultheiß oder ein für den letzteren verordneter Richter eines Stadtgerichts. Zuweilen wurden die Gerichtssitzungen auch an einer außerhalb der genannten Städte gelegenen alten Malsstätte abgehalten, so z. B. im Jahre 1503, wo das Wolfacher Stadtgericht wegen eines Totschlags „an des hl. richs straßen under den linden by der kirchen“ zu Oberwolfach tagte<sup>2)</sup>. Der Stadtschultheiß oder der Amtmann durfte, wie z. B. bei Haslach nachweisbar ist<sup>3)</sup>, peinliche Sachen und „hohe stroff uff inen tragende“ Händel namens der Herrschaft und ohne Zuzug des Rates „verboten, gebieten und verwalten“<sup>4)</sup>, also kraft seiner Eigenschaft als Vorsitzender des mit dem Blutbann ausgestatteten hohen Gerichts.

Die Gerichtsbarkeit der Grafen zu Fürstenberg war schon im 14. Jahrhundert soweit entwickelt, daß sie die Rechtspflege einschließlich des Blutbannes ihren Beamten übertragen konnten. Nur in Ausnahmefällen saß der Graf persönlich zu Gericht<sup>5)</sup>. In der Regel ließ er das Richteramt durch den von ihm

- 1) F.-U. VII, 143, 9. } Aus den hier berührten Umständen ergibt sich  
 2) F.-U. IV, 546 a. } klar, daß wir es mit einem besonderen Gerichte  
 3) F.-U. IV, 203. } und nicht mit dem Stadtgerichte zu tun haben.

4) Beispiele für die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit durch die drei Stadtgerichte im Rinzigtal siehe F.-U. IV, 510 g (Haslach), 510 h (Hausach) und 546 a (Wolfach).

5) Am 1. April 1346 sitzt z. B. Graf Johann zu Wolfach der Stadt an offener Landstraße zu Gericht gelegentlich eines Güterverkaufs an das Kloster Alpirsbach und am 29. April 1370 Graf Heinrich „ze Wolfach in der statt unnder der loben“, als Hartmann von Huserbach seiner Hausfrau, Berene von Bispingen, zwei Halblehen zu einem Pfand setzte (Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920, S. 357). Mit der Ausübung des Malefizgerichts sehen wir die Grafen im 15. und 16. Jahrhundert nie persönlich beschäftigt. Den Grund hierfür haben wir wohl in der Auffassung des 15. und namentlich des 16. Jahrhunderts zu suchen, wonach diese Tätigkeit für einen Adligen als schimpflich und entwürdigend angesehen wurde. (Vgl. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. I, 1889, S. 56.)

ernannten Landrichter ausüben<sup>1)</sup>. In gleicher Weise hatten sich die Verhältnisse auch in anderen Territorien entwickelt<sup>2)</sup>. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde durch die Stadt- und Dorfgerichte ausgeübt. Die uns vorliegenden Ordnungen des Landgerichts der Baar wurden vom Grafen Wolfgang erlassen, um Bräuche und Gewohnheiten zu beseitigen, welche den gemeinen Rechten und der Vernunft widersprachen. Dies geschah durch den vom Grafen beauftragten Obervogt im Benehmen mit dem Landrichterkollegium<sup>3)</sup>. Die um 1580 entstandene „Erneuerte Landgerichtsordnung der Grafschaft Heiligenberg“ enthält nicht nur die Vorschriften über den Gang der Verhandlungen, sondern auch die Formeln für die Verurteilungen und für die Abfassung der verschiedenartigen Landgerichtsurkunden<sup>4)</sup>. Die Verfasser der Landgerichtsordnungen sind juristisch gebildete gräfliche Verwaltungsbeamte, denen auch die Überwachung des Landgerichts oblag. Über die Höhe der verhängten Strafen unterrichtet uns einigermaßen die kurz nach 1534 entstandene Heiligenbergische Strafordnung<sup>5)</sup>, die wohl auch in der Baar Geltung hatte. Der Umstand, daß die Landrichter und Urteilsprecher seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts fast ausschließlich aus den Bürgern der Städte Fürstenberg und Geisingen genommen wurden, und der Schutz, den diese Städte boten, hat dazu geführt, daß man die Gerichtssitzungen jetzt nur noch in diesen zwei Städten oder in deren unmittelbaren Nähe abhielt<sup>6)</sup>, auch nachdem die Grafen im

1) Der erste namentlich genannte Landrichter in der Baar ist der Freie Berthold Ganser. (1397) F.-U. II, 566.

2) Vgl. Wintterlin, a. a. D. I, S. 1/2.

3) F.-U. IV, 328 und 328 a. Die beiden Entwürfe haben offenbar den Obervogt Georg von Reckenbach zum Verfasser.

4) Mi. II, 485.

5) Mi. I, 317.

6) Urkundlich überlieferte Landgerichtsstätten in der Baar befanden sich bei Sondingen, zu Geisingen vor dem Obertor und bei der St. Walburgiskirche, bei Fürstenberg unter der Linden und bei Fürstenberg unter der Steige.

Jahre 1493 das Recht erhalten hatten, das Landgericht innerhalb der Grafschaft beliebig zu verlegen.

Am 3. Mai 1510 erneuerte Kaiser Maximilian den Grafen Wilhelm und Friedrich das schon von König Sigismund den Grafen von Fürstenberg im Jahre 1425 erteilte Privileg, wonach diese und ihre Leute und Güter weder vor des Reichs Hofgericht zu Rottweil noch vor irgend ein anderes Gericht geladen werden konnten. Klagen gegen die Grafen mußten vor den Kaiser oder das Kammergericht, gegen gräfliche Diener, Amtleute und Zugehörige vor die Grafen und gegen deren Vogtleute, Hinterlassen und Untertanen vor die Gerichte, in welchen diese saßen, gebracht werden<sup>1)</sup>.

Durch die starke Vergrößerung des Fürstenbergischen Gebietes infolge der Heirat des Grafen Friedrich vermehrten sich auch die gräflichen Hoheitsrechte. Außer den Grafschaftsrechten in der Reichsgrafschaft Heiligenberg erwarb Graf Friedrich alle Hoheitsrechte in der Herrschaft Trochtelfingen, sowohl die Grafenrechte als auch die niedere Gerichtsbarkeit, und die volle Hoheit innerhalb des Ortsetzers Jungnau und im Orte und der Gemarkung Inneringen. Die hohe Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Jungnau war unter den Grafschaften Sigmaringen und Hohenberg und der Herrschaft Gutenstein geteilt. Die Grafenrechte, welche Graf Friedrich in der Grafschaft Heiligenberg erwarb, sind in einem Weistum von 1322<sup>2)</sup> niedergelegt. Die Stätte des Heiligenberger Landgerichts war Schapbuch, daneben wurde es aber auch zu Beuren und Bizenhofen, später regelmäßig zu Beuren abgehalten. Seit dem 13. Jahrhundert saßen Landrichter als ständige Beamte der Grafen von Werdenberg an deren Statt dem Heiligenberger Landgericht vor. Der erste ist Swigger von Deggenhausen (1281).

1) Trotz dieser Befreiung von fremden Gerichten erging im 16. Jahrhundert vom Hofgericht zu Rottweil eine ganze Reihe von Vorladungen und Urteilen gegen Fürstenbergische Untertanen. Die Grafen erhoben in der Regel Einsprache und forderten die Streitfachen vor ihre eigenen Gerichte ab (Mi. I, 873, 1).

2) Vgl. Lumbült a. a. D. S. 97.



Als Graf Friedrich im Jahre 1537 die Herrschaft Blumberg und 1553 die Herrschaft Möhringen kaufte, gewann er die zu der Herrschaft Blumberg als Lehen von Fürstenberg gehörige hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt Blumberg zurück und erwarb die vom Reiche verliehene hohe Gerichtsbarkeit und den Blutbann in der Stadt Möhringen. Neben diesen durch Erbschaft und Kauf erworbenen Besitzungen besaßen die Grafen von Fürstenberg von 1504 bis 1551 auch in der an sie verpfändeten Hälfte der Ortenau die hohen und niederen Gerichte.

## b) Die Beamten des Landgerichts.

### 1. Der Landrichter.

Als erstes Erfordernis für die Qualifikation zum Landrichter stellen wir das Indigenat fest; sodann verlangte man von dem Inhaber dieses Amtes gereifte Erfahrung, Kenntniß des Landrechts und gebiegene geistige und sittliche Eigenschaften. Aus diesem Grunde wurde das Landrichteramt im 15. und 16. Jahrhundert zumeist einem freien Manne bürgerlichen Standes übertragen. Bei der Bedeutung der auch für peinliche Fälle ihrer Bürger zuständigen Stadtgerichte lag es nahe, daß der Graf nach dem starken Rückgang der freien Bevölkerung auf dem Lande das Amt des Landrichters mit Vorliebe dem Vorsitzenden eines Stadtgerichts, also einem Schultheißen der Städte Fürstenberg und Geisingen übertrug. Nach dem Privileg von 1425<sup>1)</sup> war er berechtigt, die Bürger dieser Städte nicht nur zu Urteilsfindern, sondern auch zum Landrichteramte heranzuziehen. Der Landrichter oder der Stabhalter des Landgerichts saß an Stelle des Grafen dem Landgerichte vor. Er bekundet dies in der Regel durch folgenden Wortlaut der intitulation der Landgerichtsurkunden: „Ich N. N., frei, Landrichter in der Baar, an Statt und im Namen des edeln, wohlgebornen Herrn Grafen N. N. zu Fürstenberg, Landgrafen in der Baar etc.“ Der Landrichter hebt also seine Berufung durch den Grafen hervor.

1) F.-U. III, 167.

Auch unter dem Stabe des Landrichters entscheidet das Landgericht aus eigener Machtvollkommenheit. Das Urteil ist ohne gräfliche Bestätigung rechtskräftig und wird unter dem Siegel des Landgerichts beurkundet<sup>1)</sup>.

Abgesehen von seinen richterlichen Funktionen hatte das Landgericht in der Baar alle vier Jahre einmal Maß und Gewicht und die Mühlen in der ganzen Grafschaft Fürstenberg zu besichtigen.

Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde der Heiligenberger Landrichter aus der Mitte der leibeigenen Untertanen erkoren und vom Grafen für die Dauer seiner Amtszeit freigelassen<sup>2)</sup>.

Der erste urkundlich erwähnte Landrichter in der Baar ist der Freie Berchtold Ganser<sup>3)</sup>. Ganser war zugleich Schultheiß zu Fürstenberg.

Im Jahre 1422 sitzt Berchtold Schultheiß von Fürstenberg, „frei, Landrichter in der Baar“, vor der Stadt Fürstenberg bei den Linden zu Gericht<sup>4)</sup>. Im gleichen Amte erscheint dieser noch im Jahre 1426<sup>5)</sup>.

Im Jahre 1429 beglaubigt der Freie Hans Ulrich von Geisingen als Landrichter in der Baar im Namen des

1) Das Siegel des Grafen Heinrich IV. (abgebildet: F.-U. VII, Siegelabb. 4) blieb auch noch nach seinem Tode als Landgerichtssiegel in Verwendung, obwohl seine Umschrift diesen Gebrauch nicht rechtfertigte. Das seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gebräuchliche Landgerichtssiegel siehe F.-U. IV, Seite 302.

2) Vgl. Göß, Gg., Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im Badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Dr. D. v. Gierke, 121. Heft. 1913, S. 73.

3) Im Jahre 1397 sitzt er bei Hondingen im Namen und an Statt des Grafen Heinrich von Fürstenberg, Landgrafen in der Baar, offen zu Gericht (F.-U. II, 566), ebenso im Jahre 1400 bei „St. Walpurg kilchen zu Gisingen“ (F.-U. VII, 204,1).

4) F.-U. VII, 204,1.

5) F.-U. III, 180.

Grafen Heinrich zwei Urkundenabschriften für die Stadt Zofingen<sup>1)</sup>.

Am 23. Oktober 1435 tagte das Landgericht bei Fürstenberg bei den Linden unter Jacob Marly, „frei, Landrichter in Bare“<sup>2)</sup>. Es ist dies derselbe, der im gleichen Jahre<sup>3)</sup> als „Jacob Reiser, den man nempt Maile“, erwähnt wird und der 1445 noch im Amte ist<sup>4)</sup>.

Bis zum Jahre 1469 hören wir nichts mehr von einem Landrichter. In diesem Jahre treffen wir Heinrich Roetembacher als Landrichter in einer Sitzung zu Fürstenberg „an der Staig vor dem stettlin, an der statt, da man pflegt, das landtgericht daselbs zu habend“<sup>5)</sup>.

Sein Nachfolger war wiederum ein Schultheiß von Fürstenberg, nämlich der im Jahre 1473<sup>6)</sup> erwähnte Heinrich Ulin, der als „frei Landrichter“ in den Jahren 1474—79 urkundlich nachweisbar ist.

Sein Amtsnachfolger war vermutlich Othmar Roetembacher, erwähnt 1496—1503.

Nach Urkunden aus dem Jahre 1515—35 war in dieser Zeit Alexius Rößch, Bürger zu Fürstenberg „fry landt-richter in Bare“.

Sein Amtsnachfolger war Urban Dierberger, „frei, Mitbürger zu Fürstenberg“, belegt durch Urkunden aus dem Jahre 1539—53.

Auf diesen folgte im Jahre 1554 der Freie Jerg Münzer und auf diesen im gleichen Jahre Conrad Hensler, frei, Mitbürger zu Fürstenberg, der bis 1568 nachweisbar ist.

1) F.-U. III, 205 a. — Henslin Ulin ist erstmals 1408 unter den Richtern zu Geisingen genannt (F.-U. III, 44). 1437 erscheint Hans Ulin als Schultheiß zu Geisingen (F.-U. III, 260).

2) F.-U. VII, 204, 1.

3) F.-U. III, 237.

4) F.-U. III, 363.

5) F.-U. III, 557, 1.

6) F.-U. VII, 53, 1.

## 2. Der Landschreiber<sup>1)</sup>.

Das Amt des Landschreibers in der Baar ist erstmals 1363 erwähnt<sup>2)</sup>. Der Landschreiber ist der Kanzleibeamte oder notarius des Landgerichts. Als solcher war er dem Landrichter unterstellt<sup>3)</sup>. Die dem Landgericht vorgelegten Klagen trägt er in das Klagebuch ein. Er erhebt Rundschaften, führt die

1) Als Landschreiber in der Baar sind überliefert:

Der notarius Franciscus, erwähnt 1363.

Paulus von Furndow, erwähnt 1458.

Im Jahre 1467 wurde Swenzlin von Furnow von den Grafen Konrad und Heinrich zu Fürstenberg als Amtmann und Schaffner des Klosters Untenhausen bestellt, wobei ihm auch erlaubt wurde, „seiner Kunst mit Schreiben und anderem zu genießen ohne Schaden des Klosters“. (F.-U. IV, 534.)

Silvester Thierberg, erwähnt 1478—79.

Asmus Bitterlin, erwähnt 1489.

Johann Ruch von Fürstenberg, erwähnt 1494—1504.

Konrad Moß, erwähnt 1512.

„Conradus Mogk de Mestilch Constant. dioc.“ ist im Jahre 1497 zu Freiburg i. B. immatrikuliert. — 1519 war er Hofgerichtsprocurator, 1533 Beisitzer des Hofgerichts, 1536 und 1539 Schultheiß zu Rottweil.

Samson Wyß, notarius publicus, Landschreiber zu Fürstenberg, erwähnt 1516.

(1516er Fürstenberg. Rechg. — Das F.-U. IV, 96 publizierte Weistum des Dorfes Wolterdingen mit der Unterschrift des Samson Wyß ist eine nach 1512 entstandene Abschrift. Samson Weiß war später Procurator des kaiserl. Hofgerichtes zu Rottweil. F. Archiv, Relationes et rescripta 1546).

Caspar Lang, Landschreiber zu Geislingen, erwähnt 1542—50.

Wolf Hensler, Landschreiber zu Geislingen, erw. 1550—53; später Kornmeister.

Johann Hensler, erwähnt 1555—63.

Sohn des Kornmeisters; brachte es bis zum Oberamtman.

### Kanzleischreiber im Kinzigtal.

Andreas Köh, erwähnt 1510—26.

Hans Adam Köh, erwähnt 1528—43.

Johann Saal, Landschaffner, erwähnt 1545 ff.

### Landschreiber zu Heiligenberg.

Eitel Hans Ebinger, erwähnt ca. 1543—55.

2) Franciscus notarius iudicii provincialis districtus in der Bar (F.-U. VI, 160, 1.)

3) Vgl. auch Hedinger, a. a. O. Seite 67.



Protokolle über die Gerichtsverhandlungen, fertigt die Urteile oder „Verkündigungen“ und andere Urkunden auf Beschluß des Landgerichts aus, er führt das Aichtbuch, verwahrt das Landgerichtssiegel und vereinnahmt die Gebühren. Als öffentlicher Schreiber wurde er von den Untertanen zur Ausfertigung von Verbriefungen aller Art und oft auch zu Beurkundungen in Anspruch genommen<sup>1)</sup>. Im Laufe des 15. Jahrhunderts hören wir vom Landschreiber in der Baar nur wenig. Soviel aber ist festzustellen, daß das Amt niemals mit dem des gräflichen Kanzleischreibers und Einnehmers, also mit dem eines Beamten der Landesverwaltung vereinigt wurde, denn auch nach der Umwandlung in ein herrschaftliches Gericht hat das Landgericht in der Baar seine Selbstverwaltung beibehalten.

Erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wurde der Landschreiber auch zu Diensten in der Landeskanzlei herangezogen<sup>2)</sup>. Der Graf übertrug ihm die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und setzte ihn als Oberpfleger über die einzelnen Heiligenpfleger. Wurde die Stelle des Landschreibers vakant, so kümmerte sich jetzt der Chef der Landesverwaltung um die Wiederbesetzung<sup>3)</sup>. Im gräflichen Hofgericht war ihm

1) Z. B. F.-U. IV, 247.

2) Nach der Bestallung des Landschreibers Mich. Hermann von 1563 mußte dieser die gräfliche Kanzlei „seinem besten Vermögen nach verrichten helfen“. Dafür standen ihm die Kanzleigefälle zu (M. II, 112).

3) Der Landschreiber Caspar Lang zu Geisingen starb am 21. Sept. 1550. Sein Verweser wurde zunächst der Geisinger Stadtschreiber. Über die Neubesezung der Stelle schrieb der Landvogt an den Grafen: „Es hat auch bißher meins wissens umb solch amt oder landschreyberey nyemats gebeten als Jerg Henen sun Philip, so bey denen von Schellenberg zu Hüfingen, uffm Schiemberg (Schimberg = Schönberg [Zinken b. Lahr], eine Vogtei der Herrschaft Geroldseck) bey Merzen auch als schreyber gedient, die weil er aber noch bey denen von Schellenberg gewest, hat er Thomas von Schellenberg selligen magt oder junkferen genomen und dan negsthin sein hochzeit ghalten, darumb er sich villicht yezo gern setzen welt, und Ew. Gn. statschreyber oder schulmeister hie, Wolf Hensler, der hat auch gebeten“ (Missivb. 30. IX. 1550).

gewöhnlich das Amt des Kommissars zugewiesen, dem ebenso wie dem Kommissar des Reichshofgerichts die Untersuchungen an Ort und Stelle übertragen waren<sup>1)</sup>.

Der Landschreiber bezog seine Besoldung aus den Gerichts- und Schreibgebühren, welche durch die Landgerichtsordnung genau geregelt waren<sup>2)</sup>. Aus diesen Einnahmen hatte er auch den Gerichtsboten oder Landwaibel zu bezahlen<sup>3)</sup>. Den Landrichter mußte er während der Gerichtstage mit Essen und Trinken kostenfrei halten. Die Urteilsprecher erhielten für jede Tagung 6  $\beta$  hl. und von jedem Urteilbrief  $\frac{1}{4}$  der Gebühr. Auf Weihnachten gab der Landschreiber dem Landrichter und dem Gerichtsboten je einen Ächter und ebenfalls einen Ächter den Urteilsfindern<sup>4)</sup>.

Anders als in der Baar liegen die Verhältnisse im Rinzigtal. Hier vertraten die Stadtgerichte die Stelle des Landgerichts und der Stadtschreiber war zugleich auch Gerichtsschreiber. Das Amt des öffentlichen Schreibers versah der gräfl. Kanzleischreiber. Ein Landschreiber oder Landschaftner begegnet uns erst vom Jahre 1545 an. Dieser besorgte gegen Überlassung der Kanzleigefälle die Schreibgeschäfte der gräflichen Kanzlei, stand aber gleichzeitig als Verwalter der Landeskasse im Dienste der Landschaft<sup>5)</sup>. Im gräflichen Hofgericht versah er das Amt des Hofschreibers. Im Jahre 1551 wurde ihm gleichfalls die Aufsicht über die Kirchenpfleger übertragen.

Als die Grafschaft Heiligenberg an das Haus Fürstenberg fiel, stand dem Landvogt ein Landschreiber als einziger Kanzlei- und Hilfsbeamter zur Seite. Da uns kein Rentmeister aus dieser Zeit überliefert ist, müssen wir annehmen, daß die

1) Vgl. Schröder, a. a. D. S. 600.

2) Vgl. F.-U. IV, 328 u. 328<sup>2</sup>.

3) Dem Landgerichtsboten waren die Botendienste und Urteilsvollstreckungen übertragen. Vgl. Schröder, a. a. D. S. 610.

4) Die Gebühr, welche der Ächter zu zahlen hatte, um sich der Acht zu entledigen, richtete sich nach der Vermögenslage des Geächteten. Unter einem „Ächter“ ist hier offenbar der Betrag von 1fl. zu verstehen.

5) Vgl. S. 124.

Hauptaufgabe des Landeschreibers in der Besorgung der Kanzlei- und Kassengeschäfte bestand. Daß er auch als Gerichtsschreiber im Land- und ebenso im gräflichen Hofgericht tätig war, steht wohl außer Zweifel. Die Lostrennung der Finanzverwaltung und die Berufung eines Rentmeisters scheint unter dem Grafen Friedrich geschehen zu sein.

Nach dem Teilungsvertrag vom 27. Mai 1620 wurde das Landgericht in der Baar altem Herkommen nach jährlich auf Hilarii (13. Januar) in Gegenwart der Herrschaft oder ihrer Beamten „auf ihren selbst aignen costen mit gemayner freyhaltung des landtgerichts samt dem landtgerichtschreyber und landtpoten“ von neuem besetzt. Zunächst wurden der Landrichter und nach ihm alle Beisitzer ihrer Pflichten und Eide gegen die Herrschaft enthoben und sodann einzeln befragt, „ob sie fühl oder mangel von ihren respektive landtrichter und miturteilsprechern oder auch vom landtgerichtschreyber und protokollisten haben, damit dieselben gebührendt remediert werden mögen“. Ohne erhebliche Ursache sollten jedoch weder der Landrichter noch die Urteilsprecher „lokomoviert und ihrer ehren entsetzt werden“.

### c) Die Appellation und das gräfliche Hofgericht.

Das Aufkommen der Appellation in den weltlichen Gerichten ist eine allgemeine Erscheinung am Ende des 15. Jahrhunderts<sup>1)</sup>. Sie war eine Folge der Aufnahme des römischen Rechts. Der jetzt kommende dreifache Instanzenzug bildete sich allgemein aus. Die Möglichkeit, sich gegen ein ergangenes Urteil zu wenden, hat zwar schon vorher bestanden, nämlich durch das Urteilschelten und das Einholen einer Rechtsbelehrung, doch ging man damit nicht an ein höheres, sondern an ein gleichartiges Gericht, an einen sog. Oberhof. Nach einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1403 war das Freiburger Stadtgericht der Oberhof für die Städte

1) Vgl. Stölzel, a. a. D. S. 168.

Wolfach und Fürstenberg. Dasselbe Stadtgericht war auch 1441 der Ort, vor den die Bürger von Haslach ihre Urteile zu ziehen pflegten<sup>1)</sup>. Auf Grund der Rechtsbelehrung oder der Entscheidung des Oberhofs wurde das Verfahren vor dem ordentlichen Gerichte erneuert. Von Bischof Albrecht von Straßburg wurde im Jahre 1491 in einem Streite zwischen dem Grafen Wolfgang und der Stadt Haslach entschieden, daß die Appellation und Berufung von Urteilen des Stadtgerichts zu Haslach ordentlich an den Grafen zu gehen habe und, wenn eine weitere Appellation nötig werde, an die „Oberhand“, d. h. an das königliche Kammergericht<sup>2)</sup>. In einem kurz nach 1500 entstandenen Entwurf einer Ordnung für das Landgericht in der Baar ist über die Appellation bestimmt, daß jeder, der sich berufe oder an die Oberhand appelliere, dem Landrichter eine Inhibition zu übergeben habe, aus der sich ergebe, daß die Oberhand die Appellation angenommen habe<sup>3)</sup>.

Sehr wesentlich für die Förderung des schriftlichen Gerichtsverfahrens war der Umstand, daß die Appellanten die ergangenen Urteile schriftlich an das Appellationsgericht einreichen mußten.

Von den Dorfgerichten<sup>4)</sup> ging die Appellation zunächst an das gräfliche Landgericht<sup>5)</sup>, im Kinzigtal an ein diesem gleichstehendes Stadtgericht. Die Appellation mußte auf den ersten auf das betreffende Vogtgericht folgenden Landtag eingelegt

1) F.-U. IV, 52<sup>b</sup> und 52<sup>ca</sup>

2) F.-U. IV, 203. Über die Form, wie eine Appellation vor sich zu gehen hatte, heißt es hier: „und uff das die von Haslach irer gegebenen urteylen wyter wie bißhar in appellacionibus nit bedurfen muntlich furtragen, mügen sy dieselben ire urteylen in geschrift fassen und übergeben lossen“. — Das Reichsgericht beginnt von 1440 an als Appellhof tätig zu werden. Vgl. Franklin, Das königl. Kammergericht bis 1495. Berlin, 1871.

3) F.-U. IV, 328<sup>b</sup>.

4) Über die Dorfgerichte vgl. Gög, G., a. a. D. S. 23.

5) So verhielt es sich auch in der Grafschaft Heiligenberg schon zu Ende des 15. Jahrhunderts. Vgl. Gög, G., a. a. D. S. 74.



werden, widrigenfalls dieselbe verworfen wurde<sup>1)</sup>. Glaubte man, auch vor dem Landgericht nicht zu seinem Rechte gekommen zu sein, so stand die Appellation an den Grafen offen.

Der Appellationsantrag hatte vor den niederen Gerichten durch den Appellanten „die einest, anderst und zum dritten malle“ zu geschehen; genau so war auch erst nach dreimaligem Antrag der Zug vom Landgericht vor den Grafen gestattet.

Aus dem Jahre 1529 besitzen wir ein lehrreiches Beispiel über den Gang einer Appellation in Civilsachen<sup>2)</sup>. Martin Gebhard von Riedböhlingen klagte vor dem dortigen Dorfgerichte gegen Michel Schmid von da, dieser habe eine ihm (dem Kläger) zugehörige Lehenwiese abgeheut und „gefrätzt“. Die Urteilsfinder fällten ein zwiespältiges Urteil, die Minderheit zu Gunsten des Klägers. Dieser ging nun mit dem „mindern Urteil“, also zur Einholung einer Rechtsbelehrung, zunächst vor das Dorfgericht zu Hondingen, wo das Urteil der Minderheit als gut bestätigt wurde. Michel Schmid, der Beklagte, aber appellierte gegen das Hondinger Urteil an das Landgericht der Baar, indem er erklärte, die von Hondingen hätten „mit bevestigung der minder urtail übel geurtailt, des sol auch mit des landtgerichts urtail erkannt werden“. Nach Umfrage des Vorsitzenden wurde durch die Urteilsprecher des Landgerichts „nach clag, antwurt, red, widerred, verhörung ingelegter appellation und allem fürwand zu recht erkennt und gesprochen, daß die von Haindingen des orts übel geurtailt“ und der Appellant „davon wol geappelliert habe“. Michel Schmid gab sich mit diesem Spruch des Landgerichts jedoch nicht zufrieden, sondern appellierte „nach löblichem gepruch und fryhait dis landtgerichts für und an“ den Grafen<sup>3)</sup>.

1) F.-U. VII, 333<sup>7a</sup>.

2) F. Archiv, Jurisdict. R. Fasc. III, A.

3) Das Urteilschelten und Einholen einer Rechtsbelehrung erfolgte, wenn es sich um das Urteil eines Dorfgerichts handelte, vor einem bestimmten benachbarten Dorfgericht. So ging z. B. herkömmlicher Weise i. J. 1535 der Zug vom Dorfgericht zu Sunthausen nach Hochemmingen und bei einhelligem Urteil an das Fürstenbergische Landgericht (Mi. I, 331<sup>2</sup>).

Der Graf galt also ursprünglich persönlich als Berufungsinstanz. Vor diesen gelangten auch die Appellationen der Bergleute gegen Urteile, welche der Bergrichter mit seinen Geschworenen gefällt hatte<sup>1)</sup>. Die Appellationsfachen konnte der Graf entweder selbst erledigen oder dieselben seinen verordneten Räten und Amtleuten zuweisen. War es dem Grafen Friedrich vor der großen Gebietsvermehrung noch möglich, die Appellationen persönlich zu entscheiden, so ergab sich doch gleich danach für ihn die Notwendigkeit, diese seinen Räten und Amtleuten zu übertragen. Die Gewohnheit, ein bestimmtes Kollegium mit der Entscheidung der Appellationen zu beauftragen, und das Vorbild der Nachbarterritorien führte um 1535 auch in den Fürstenbergischen Herrschaften zur Bildung einer Appellationsinstanz, die als Hofgericht bezeichnet wurde<sup>2)</sup>. Die Besetzung dieses Hofgerichts geschah nach der vom Grafen erlassenen Hofgerichtsordnung<sup>3)</sup>.

Durch diese wurde eine Organisation geschaffen, welche un schwer die Einwirkung der im Reichskammergericht und den Hofgerichten der Nachbarterritorien bestehenden Vorbilder erkennen läßt.

Wir besitzen die Hofgerichtsordnung in einer aus einem Hofgerichtsbuch von 1553 entnommenen Abschrift, welche indessen auf ein noch älteres Original zurückgeht, da an der Spitze der Hofräte und Beisitzer der Kanzler steht, während doch der letzte Kanzler des Grafen Friedrich, Dr. M. Kast, schon i. J. 1548 in die Dienste des Fürstbists von Rempten übergetreten ist.

Im gräflichen Hofgericht für die Herrschaft Rinzigtal und die Ortenau war der Obervogt als Stabhalter, der Landschreiber als Hoffschreiber tätig. Die Besetzung erfolgte hier durch die Schultheissen und die geschicktesten Vögte und Ratsfreunde der Städte im Rinzigtal und in der Ortenau.

1) Mi. I, 250 S. 174.

2) In Württemberg wurde das Hofgericht schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts errichtet. Vgl. Winterlin, a. a. O. S. 22 ff.

3) Beispiele für die Besetzung des Hofgerichts siehe Beilage Nr. 5.

Das Hofgericht für die Grafschaft Heiligenberg und die Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen fand wohl zumeist unter dem Vorsitz des Grafen selbst oder unter dem des dortigen Landvogts statt. Über seine Besetzung zur Zeit des Grafen Friedrich haben wir keine Nachricht, doch gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß auch hier der Landschreiber als Hofschreiber oder Commissar, der Rentmeister, die Oberamtleute von Jungnau und Trochtelfingen und die geschicktesten Bögte als Beisitzer fungierten. Das gräfliche Hofgericht war die oberste Berufungsinstanz für die untertänige Bevölkerung. Allen jenen aber, welche den Grafen mit Pflicht und Eid nicht untertan waren, stand die weitere Appellation an die nächst höhere Instanz, nämlich an das kaiserliche Kammergericht offen. Nach der künftaler Landesordnung mußte bei einer Appellation an das gräfliche Hofgericht die Streitsumme den Betrag von 10 fl. übersteigen; andernfalls hatte sie an das nächste unparteiische Stadtgericht zu gehen<sup>1)</sup>.

Wie die von der Hand des Kanzlers Dr. Matthias Raft geschriebenen Protokolle des Hofgerichts der Grafschaften Fürstenberg und Heiligenberg aus den Jahren 1539—1542 beweisen, zählte das gräfliche Hofgericht bald nach seinem Entstehen, wenn nicht von Anfang an, wenigstens einen Rechtsgelehrten unter den Hofräten und Beisitzern<sup>2)</sup>. Wenn dadurch das Hofgericht auch den Charakter eines gelehrten Gerichts

1) Vom gräflichen Landgericht, bzw. dem für dieses als zweite Instanz gesetzten Hofgericht, war eine weitere Appellation nur möglich, wenn die Streitsumme den Wert von 200 fl. überstieg (Privilegien von 1545, 1559, 1566, 1579 und 1613). Diese Appellationssumme erhöhte Kaiser Ferdinand I. J. 1627 auf 700 fl. (bulla aurea). Vom Heiligenberger Landgericht war eine weitere Appellation nur gestattet, wenn der Streitwert 50 fl. Rh. überstieg (Privilegien v. 1508, Juli 6. und von 1521, März 7. Mi. I, 132.)

2) Der Rentmeister Faller hat studiert (vgl. S. 109, Anm. 1.) und, wie aus der Adresse eines Briefes von 1544, der an den „edeln, ernvesten, würdigen, hochgelehrten, ernngeachten und fürnemen Hanssen Roth zu Hausen „landvogt“ gerichtet ist, hervorgeht, besaß auch dieser juristische Kenntnisse.

erhält, so erfolgte seine Rechtsprechung doch vorzüglich nach dem einheimischen, d. h. nach dem gewohnheitsmäßigen Partikularrecht. Jedenfalls ist aber durch das gelehrte Element das Eindringen des römischen Rechts in das gräfliche Hofgericht sehr gefördert worden.

Gründete sich die Rechtsprechung der Schultheissen- und Vogtgerichte ebenso wie das Verfahren vor den Landgerichten der Baar und der Grafschaft Heiligenberg auch im 16. Jahrhundert noch auf das heimische Recht, so war man wegen des neu aufgekommenen Appellationsgerichts und vor allem wegen derjenigen Rechtsgeschäfte, die vor das Reichskammergericht gelangten, auf rechtskundige Amtleute oder die Hilfe von Juristen angewiesen. Galt das heimische Recht, wie es in der Tradition, den örtlichen Weistümern und anderen Aufzeichnungen<sup>1)</sup> vorhanden war, wie schon gesagt, auch vor dem gräflichen Hofgerichte als primäres Recht, so stand es diesem in schwierigen Fällen doch wohl frei, welches gemeine Recht, das römische oder das schwäbische, es als subsidiäres Recht heranziehen wollte<sup>2)</sup>. In Rechtsfachen, welche an das Reichskammergericht gingen, mußte der Graf sich eines von diesem Gerichte bestätigten Advokaten und eines Procurators bedienen. Auch für die Vertretung des Grafen vor dem Hofgericht zu Rottweil war ein Procurator am Sitze dieses Gerichts bestellt, der ebenso wie der Procurator in Speier und die Advokaten, die der Graf für Rechtsfachen vor dem Reichskammergericht in Speier und dem Hofgericht in Rottweil verwendete, ein festes Jahresgehalt aus der gräflichen Kasse bezog.

## VI. Allgemeines über die Verhältnisse des gräflich Fürstenbergischen Beamtentums am Ende des Mittelalters.

Betrachten wir die Ergebnisse unserer Untersuchung, so sehen wir, daß die Ausbildung der Behördenorganisation in

1) Landesordnungen etc.

2) Vgl. hierzu: Stölzel U., Die Entstehung der gelehrten Rechtsprechung II. 1910, S. 162.



den gräfl. Fürstenbergischen Gebieten, wie sie bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts sich entwickelte, nicht nur eine administrative, sondern vor allem eine politische und finanzielle Notwendigkeit war. Die schlechte finanzielle Lage im Anfange des 15. Jahrhunderts erheischte in erster Linie eine bessere Ordnung der Verwaltung und eine dauernde Überwachung der gräfl. Einnahmen und Ausgaben, die aber nur durch Berufsbeamte möglich war. Die Tätigkeit dieser ersten Verwaltungsbeamten ist noch am Ende des 15. Jahrhunderts ziemlich unbestimmt. Die Kompetenzen des obersten Verwaltungsbeamten (Obervogts) und des Kanzleischreibers (Kanzlers) greifen in einander über. Hof- und Verwaltungsbeamte werden nicht geschieden und zwar deswegen nicht, weil die gräfl. Hofhaltung nur sehr klein war und der Graf deshalb keine höheren Hofbeamten benötigte. Die ersten Verwaltungsbeamten bildeten als herrschaftliche Räte die Regierungsbehörde des Landes und besaßen als Stellvertreter des Grafen das höchste Ansehen. Seit der Schaffung weiterer Beamtenstellen im Anfange des 16. Jahrhunderts waren auch die Befugnisse der einzelnen Amtleute genauer festgelegt. Die erste Beamtenordnung, die im Jahre 1548 entstand und die uns leider nur in ganz geringen Bruchstücken erhalten ist, regelte offenbar die Kompetenzen der einzelnen Verwaltungsbeamten bis ins Einzelne.

Nach dem Ausbau der Verwaltungsorganisation bis zu dem Grade, den sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts erreicht hatte, war auch die Landeshoheit soweit gefestigt, daß der Graf jetzt in der Lage war, durch seine Verwaltungsorgane seine landesherrlichen Gerechtsame zu hüten und zu verteidigen. Im Großen und Ganzen war jetzt auch die räumliche Abgrenzung der Territorien zum Abschluß gediehen.

Daß die Grafen beim Ausbau der Verwaltungsorganisation sich an gegebene Vorbilder hielten, liegt auf der Hand. Den stärksten Einfluß dürften die Nachbarterritorien ausgeübt haben, mit denen man in wechselseitigem Verkehr stand. Von diesen war es aber, wie schon dargetan, offenbar das Herzogtum

Württemberg, welches deswegen das Muster abgegeben haben dürfte, weil Graf Wolfgang als württembergischer Landhofmeister dessen Verwaltungsorganisation besonders gut kennen gelernt hatte und diese in reduziertem Maßstabe sich auch gut auf die gräflichen Verhältnisse anwenden ließ. Auch dort waren Hochgerichtsbezirke zu Ämtern zusammengefaßt und einem adeligen Vogt zur Verwaltung übertragen. Die Führung der württembergischen Zentralkasse war Aufgabe der Landschreiberei, deren Tätigkeit in den Fürstenbergischen Herrschaften der Rentmeister versah und auch bei uns ist der Kanzler Mitglied der Regierungsbehörde des bedeutendsten Herrschaftsgebietes und seine Stellung entsprach etwa derjenigen des württembergischen Beamten mit der gleichen Amtsbezeichnung. Daß die badische Verwaltungsorganisation größere Ähnlichkeiten mit der fürstenbergischen aufweist, hat seinen Grund einzig und allein darin, daß auch jene kleineren Verhältnissen angepaßt war.

Im Finanzwesen wurde zwar immer noch das System der Spezialanweisungen auf die einzelnen Ämter beibehalten, doch erzielte man durch planmäßige Schuldentilgung größere Eingänge in die Zentralkassen der aus mehreren Herrschaften gebildeten, aber auch jetzt noch getrennt verwalteten drei gräflichen Einzelterritorien. Am das Jahr 1550 kam eine zentrale Verrechnungsstelle für sämtliche Herrschaftsgebiete auf mit einer Zentralkasse, in welcher die Geldüberschüsse für bestimmte Zwecke angesammelt wurden. Der Landvogt hatte jetzt in der Hauptsache die Aufgaben des württembergischen Kammermeisters zu erfüllen.

Wie in anderen Territorien, so trat auch in den Ländern der Grafen zu Fürstenberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts an die Stelle des alten Ministerialendienstes die Anstellung von Amtleuten durch Vereinbarung der Dauer des zu übernehmenden Dienstes und der dafür zu gewährenden Besoldung. Die vereinbarten Bedingungen wurden in einem Diener- oder Lohnabrechnungsbuche notiert<sup>1)</sup>. Aus dem Jahre 1498 sind uns

1) Solcher Vermerke über den Lohn hauptsächlich niederer Hof- und Verwaltungsbediensteter enthält das Rinzigtaler Rechnungsbuch von 1447

Bestellungen für zwei Beamte erhalten, welche damals schon längst in gräflichen Diensten standen<sup>1)</sup>. Hieraus mag man schließen, daß Graf Wolfgang die schon unter Heinrich VI. vorkommende Regelung des Dienstverhältnisses durch die Bestellung allgemein einführte.

Der Graf war der oberste Leiter der Regierung. Er bestimmte, wieviele und welche Beamten einzustellen waren und verlieh diesen durch persönliche Bestellung ihr Amt<sup>2)</sup>. War es auch sein Bestreben, die Ämter mit eigenen Landeskindern zu besetzen<sup>3)</sup>, so gab er, um tüchtige Beamte zu bekommen, doch solchen Männern den Vorzug, die schon anderwärts in ähnlicher Stellung tätig waren. Aus dem Umstande, daß die Grafen zu Fürstenberg in der Zeit, als sie ihre Regierungs- und Verwaltungstätigkeit zu erweitern begannen, nämlich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, auch Beamte in ihre Dienste stellten, welche die städtischen Verwaltungsorganisationen sicherlich genau kannten<sup>4)</sup>, könnte man schließen, daß die Grafen sich bei ihren Organisationen das städtische Vorbild zum Muster nahmen.

ff. eine ganze Anzahl und pag. 137 auch die Abmachungen mit dem Schreiber Andreas Köh. Vgl. F. U. IV, 3<sup>4</sup>.

1) F. U. IV, 244 u. 245 (Bestellungen des Forstmeisters und des Obervogts im Kinzigtal).

2) Als dem Grafen Friedrich i. J. 1549 durch den strabßbg. Advokaten L. Grempe ein Amtmann empfohlen wurde, ließ der Graf durch den Obervogt Eicher Nachforschungen anstellen, da er vermutete, daß es sich um einen Obervogt des Grafen Jost von Zollern handle, der dem Grafen als „voller, ungeschickter mensch“ bekannt war, und den er „um kains guott“ um sich wissen wollte.

3) Zum Gehilfen seines Landvogts in der Baar wollte derselbe Graf den Sohn der Schaffnerin von Wolfach, wenn derselbe tauglich sei, „lieber haben, dann ain fremden“.

4) Der von 1528 an im Dienste des Grafen Friedrich stehende Rentmeister Matthias Faller ist von Geburt Billinger und hat in Freiburg i. B. studiert. Der aus Ulm gebürtige gräfl. Oberamtmann und spätere Bürgermeister von Ulm, Sebast. Besserer, besaß zweifellos juristische Kenntnisse (Vgl. Mi. I, 288<sup>2</sup>), der seit 1536 im Kinzigtal bedienstete Schaffner und spätere Amtmann Dietrich Eicher, der zuvor lange Jahre zu Billingen wohnhaft war, ist aus dem geistlichen Stande hervorgegangen und der

Unserer Ansicht nach trifft dies jedoch nicht zu. Die in Frage kommenden Beamten sind wahrscheinlich vielmehr ihrer gelehrten Bildung wegen auf ihre Amtsstellen berufen worden<sup>1)</sup>. Die Bestallung enthält keine Verpflichtung für die Nachfolger des Grafen, die Amtleute ihres Vorgängers zu übernehmen. Gleichwohl wurden diese zumeist lediglich durch neue Eidesleistung übernommen<sup>2)</sup>. Die Bestallungsurkunden enthalten in der Regel kurze Angaben über die Amtspflichten und Rechte, sowie über die Besoldungsverhältnisse des angenommenen Beamten<sup>3)</sup>. Die Bestallung hatte ursprünglich den Charakter der Verleihung der beschriebenen Nutzungen und Einkünfte gegen die Verpflichtung zu den geforderten Dienstleistungen. Mit der Bestallung wurde zwar immer nur ein ganz bestimmtes Amt verliehen, was jedoch den Grafen nicht daran hinderte, seine Amtleute auch auf andere Ämter zu versetzen und sie in höhere Dienststellen aufzurücken zu lassen. Die Besoldung bestand in Geld und Naturalien und wurde nur für die jeweilige Gültigkeitsdauer der betreffenden Bestallung festgesetzt. So kommt es, daß die Inhaber ein und desselben Amtes zu verschiedener Zeit und unter veränderten Verhältnissen höhere oder niedrigere Besoldungen beziehen<sup>4)</sup>.

erste Landvogt in der Baar, Truprecht von Krogingen, war im Jahre 1521 Schultheiß zu Gengenbach. (Vgl. Kurer, Die Gerichtsverfassung der Stadt Gengenbach, Die Ortenau, 12. Heft 1925, S. 56).

1) Vgl. auch: v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild d. spät. Territorialverwaltg. Hist. Zeitschr. 75. Bd. 1895 S. 420.

2) Vgl. Mi. I, 594.

3) Die Bestallungsurkunden wurden vielfach in der Form von Spalt- oder Korbzetteln ausgestellt und jedem der Kontrahenten ein Exemplar ausgefolgt. Vgl. F.-H. IV, 245, Mi. II, 156 u. 252.

4) Außer den vorn Seite 76<sup>1</sup>, 77<sup>2</sup>, 78<sup>1</sup>, 79<sup>1</sup>, 94, 113<sup>1-3</sup>, 114<sup>1</sup>, 116<sup>1</sup> und in Beil. Nr. 2 gemachten Angaben über die Besoldungsverhältnisse der gräflichen Amtleute seien hier noch folgende Besoldungen aufgeführt:

1536 Obervogt von Jungnau: Geld 30 fl., für sich und seinen Knecht für 4 Kleider lt. Bestallung 14 fl., ferner 25 Malter Besen und 25 Malter Haber Jungnauer Maß.

1550 Obervogt von Blumberg: 35 fl.



Zu den Naturalbezügen zählt auch die Versorgung der Beamten mit Behausung, Beheizung und Hoffleibern, mit Feldern und Gärten. Die Zuteilung von Pferden und Knechten gehörte zur Ausstattungs des verliehenen Amtes<sup>1)</sup>. Der Diener mußte die Bestallung entweder beschwören<sup>2)</sup> oder einen Revers ausstellen, der den Inhalt derselben wiederholte. Das Vertragsverhältnis wurde entweder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen<sup>3)</sup>. Dabei wurde meist eine für beide Teile gleich lange Kündigungsfrist vereinbart. Für den Fall, daß irgend welche aus dem Dienstverhältnis herührende Streitigkeiten sich ereignen sollten, ist zumeist auch gesagt, wo und wie ein solcher Streit zu schlichten ist<sup>4)</sup>. Außer den auf den Dienst bezüglichen besonderen Bestimmungen werden auch allgemeine, auf das Verhältnis der Amtleute zu

Forstmeister von Blumberg: 27 fl.

1551 Schaffner zu Wolfach: Geld 10  $\mathcal{R}$  10  $\beta$  Strßbg. = 20 fl., 2 Viertel Weizen, 20 Viertel Roggen, 25 Viertel Haber u. 2 Viertel Gerste.

1555 Landvogt der Grafschaft Fürstenberg: Geld 110 fl.—

Oberamtman der " " " 90 fl.—

Rentmeister der " " " 60 fl.—

1559 Oberamtman der " " " 125 fl.—

24 Malter Besen Geisinger Maß, 24 Malter Haber, 1½ Fuder Wein und je 6 Fuder Heu und Stroh, für sich und seinen Knecht Sommer- und Winterkleider und für den reisigen Knecht Jahresbefoldung, wie sie des Grafen andere Diener haben.

1) Der Kinzigtaler Obervogt Hans von Reckenbach erhielt 1498 drei Pferde, während sein Nachfolger, Martin von Blumeneck, nur noch mit einem Pferde ausgestattet wurde (Kinzig. Lagerb. 1493 ff).

2) Vgl. Mi. I, 438.

3) Vgl. Mi. I, 62.

4) Nach dem Vertrage zwischen dem Grafen Wilhelm und seinem Obervogt Jörg Stauffer hatte jeder, „ob sich zwietracht und spen zwijßen baiten tailen sich begeben“, einen unparteiischen Schiedsrichter zu bezeichnen. Bei dem Schiedspruch dieser Unparteiischen sollte es verbleiben. Mi. I, 62. Der im Jahre 1541 abgeschlossene Vertrag mit dem Schaffner D. Eicher enthält die Bestimmung, daß, wenn sein Herr und er des Dienstes halber mit einander „spänig“ würden, der Schaffner sich mit dem Rechte vor den Amtleuten des Grafen begnügen lassen müsse. Mi. I, 438.

ihrer Herrschaft bezügliche Sätze in die Bestallungsurkunde aufgenommen, so z. B. die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses und das Gelöbniß, Ehre, Ruß und Frommen des gräflichen Hauses nach Kräften zu fördern, Schaden, Gefahr und Nachteil dagegen abzuwenden. Das Recht, Dienstleistungen für bestimmte andere Herren anzunehmen, konnten sich die Amtleute ausdrücklich ausbedingen<sup>1)</sup>. Schon im 15. Jahrhundert ist gelegentlich in Bestallungsurkunden die Rede von Gewährung einer mit dem Ruhegehalt zu vergleichenden Rente, die dem Beamten im Falle der Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechlichkeit zugesagt wird<sup>2)</sup>.

Wurden leibeigene Untertanen zu gräflichen Amtleuten ernannt und über die niederen gräflichen Lokalbeamten gesetzt, so stattete der Graf sie gewöhnlich mit besonderen Freiheiten aus<sup>3)</sup>.

Die Amtleute genossen bereits im 15. Jahrhundert einen besonderen Schutz. Durch Verträge mit den Gebietsnachbarn wurde die Anantastbarkeit der den beiderseitigen Landesherren dienstbaren Edlen, verpflichteten Diener, Lehensmannen, Amtleute und ihres Hofgesindes vereinbart<sup>4)</sup>. Ferner besaßen die gräflichen Beamten und Diener dadurch ein besonderes Vorrecht, daß sie nicht vor jedes Gericht gezogen werden konnten<sup>5)</sup>. Im Jahre 1496 entschied der Bischof Albrecht von Straßburg in einem Streite zwischen dem Grafen Wolfgang und der Stadt Haslach unter anderem, daß Schulden von herrschaftlichen Dienern oder Knechten an Bürger oder Einwohner der Stadt zuerst vor ihrer Herrschaft verklagt werden sollten. Erst wenn

1) So stand Jost Münch von Rosenberg zugleich als Obervogt zu Hornberg im Dienste des Herzogs Ulrich von Württemberg und der Amtmann Hans Musler war zugleich Amtmann des Grafen Philipp zu Nassau und Saarbücken, Herrn zu Weilburg. (Musler starb im Jahre 1581 zu Lahr im Alter von 84 Jahren als der letzte seines Stammes und wurde daselbst mit Schild und Helm beigelegt.)

2) F.-U. IV, 534.

3) Vgl. S. 65 Anm. 4 und 66 Anm. 1.

4) Vgl. F.-U. VII, 55.

5) Vgl. F.-U. VII, 144<sup>1</sup>.

in dreimal 14 Tagen die Klage nicht befriedigt werde, sollte der Stadt die weitere Betreibung zustehen. Nach der von Kaiser Maximilian am 3. Mai 1510 den Grafen Wilhelm und Friedrich erteilten Freiheit mußten alle Klagen gegen die gräflichen Diener, Amtleute oder Zugehörigen vor die Grafen gebracht werden. Die häufige Verwendung der Amtleute für persönliche Dienste der Grafen läßt erkennen, daß die Beamten dieser Zeit immer noch als Gehilfen und persönliche Diener ihres Herrn aufgefaßt wurden. Daß Vater und Sohn in gräflichen Diensten standen, ist öfters nachzuweisen; auch unterstützte der Graf gelegentlich seine Beamten durch Zuschüsse zum Studium ihrer Söhne<sup>1)</sup>. Aus besonderen Anlässen und zu Erholungszwecken wurde auch Urlaub gewährt, den sich die dem Grafen unmittelbar unterstellten Oberamtleute von Fall zu Fall von ihrem Herrn erbitten mußten<sup>2)</sup>.

Sind die an gräfliche Amtleute ausgetanen Lehen auch nicht ausdrücklich als Dienstlehen bezeichnet, so waren ihnen dieselben doch wohl zumeist mit Rücksicht auf ihren Dienst und als eine Art Ruhegehalt verliehen<sup>3)</sup>.

1) Im Jahre 1504 erhielt der Sohn des Schreibers Röh 22 fl. 3 Ort zum „verstudieren“. Nach der Künzigt. Rechg. v. 1502/03 erhielt „des lantschreibers sun uff sin erst meß 4 fl. geschenkt (Heinrich Ruch von Fürstenberg? — vgl. S. 109 Anm. 1).

2) Im Jahre 1548 wollte der Landvogt Hans Roth von Schredenstein sich zur Hebung „seines leybs notturrfft gern an vierzehen tag ungerlich anheim oder eingezogen enthalten“, damit er folgendes den Befehlen und Geschäften seines Herrn „bester baß auffwarten mecht“. Derselbe erbat sich vom Grafen einen Urlaub zu der am 1. September 1550 im St. Katharinenkloster zu Augsburg stattfindenden Profeß seiner Tochter (Missivb. 1548 u. 1550).

3) Als Beispiele: Hans von Bernbach, der Schultheiß zu Haslach und dessen Ehefrau werden i. J. 1440 auf ihr beider Lebtage mit Lehengütern ausgestattet, die nach ihrem Tode heimfallen (F.-U. III, 294). Im Künzigtaler Lagerbuch von 1493 ff. sind unter den zu zahlenden Renten erwähnt: „8 fl. kipping der schriberna uff Martini“. Hierunter ist vermutlich eine an die Witwe des Schreibers Mich. Spifer zu zahlende Rente zu verstehen. Vgl. auch oben S. 66 Anm. 1.

Gegen ungetreue Beamte wurde mit Strenge vorgegangen. Die Dienstentlassung und Einstellung der Bezüge war in der Regel die Folge. Außerdem wurden sie für den Ersatz eines etwaigen Schadens haftbar gemacht<sup>1)</sup>. Andererseits wurden Ungehorsam und Tätlichkeiten gegen Amtleute nicht minder streng geahndet<sup>2)</sup>.

Nach der Neuordnung der Verwaltung durch den Grafen Friedrich werden von der Mitte des 16. Jahrhunderts an in steigendem Maße auch bürgerliche Elemente mit hohen Beamtenstellen betraut. Die Ämter des Rentmeisters oder Schaffners und das des Landschreibers sind von ihrer Entstehung ab nur mit Beamten bürgerlicher Herkunft besetzt.

## VII. Die Betätigung der Regierung auf kulturellen und wirtschaftlichen Gebieten.

Als Landesherren richteten die Grafen zu Fürstenberg ihr Augenmerk darauf, ihre Territorien in kultureller und wirtschaftlicher Beziehung zu ihrem eigenen Nutzen und zum Besten ihrer Untertanen zu heben.

Als eine Folge der Ausbildung der Landeshoheit, zum Teil aber auch als ein Ausfluß der Reformation ist es anzusehen, wenn die Grafen zu Fürstenberg im 16. Jahrhundert ein weitgehendes Kirchenregiment ausübten, das begründet war hauptsächlich in der Schwäche der bischöflichen Gewalt, welche der Landesherr durch sein Eingreifen ersetzen zu müssen glaubte. Als die von Gott gesetzte Obrigkeit hielt sich der Landesherr für berufen, Religion und Kirche zu schützen und auf das Seelenheil seiner Untertanen bedacht zu sein. Aus diesem

1) Vgl. F.-U. VII, 18<sup>18</sup> und den Fall Krauß (Seite 79 Anm. 1). Als der Einzigtaler Kirchenschaffner Gottfried Schueler auf einen, offenbar wegen Amtsunterschlagung auf 6. und 7. Juni 1548 gegen ihn angefügten Tag nicht erschien, wollte der Oberamtman Branz seine Frau und seine Kinder ausweisen, was noch an „Hausplunder“ da war, verkaufen und die Bürgen zur Erstattung der Mängel heranziehen.

2) F.-U. VII, 18<sup>16</sup>.



Grunde übte auch Graf Friedrich II. zu Fürstenberg die Aufsicht über alle kirchlichen Dinge aus und griff in deren Leitung ein. Daß er dabei immer nur das Beste der Kirche im Auge hatte, beweist das von ihm ins Leben gerufene katholische Schutzbündnis, das i. J. 1534 zu Neßkirch geschlossen wurde und das eine Einigung zur Sicherung des Landfriedens und der obrigkeitlichen Autorität, vor allem aber zum Schutze der katholischen Religion darstellte<sup>1)</sup>.

Ueber das den Grafen zustehenden Präsentationsrecht hinaus wurde von diesen vielfach eigenmächtig die Besetzung von Pfründen vorgenommen. Selbst in rein kirchlichen Angelegenheiten griff der Graf ein. Er erließ Verordnungen über die Abhaltung von Gottesdiensten und Prozessionen und über die Erteilung der Kinderlehre. Die Sittenpolizei über die Geistlichen wurde vom Grafen ausgeübt, der dazu auch über die klösterliche Zucht und Ordnung wachte. Auch in das Gebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit griff die Landesregierung über<sup>2)</sup>. Streitigkeiten der Geistlichkeit um Hoheitsrechte, Grundgefälle, Schulden und Liegenschaften wurden vor den weltlichen Richter gezogen, der auch in Ehestreitigkeiten entschied. Trotz energischer

1) Vgl. Riezler, S., Graf Friedrich II. von Fürstenberg als Stifter eines katholischen Schutzbündnisses (1533, 1534). Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau etc. 1872, S. 275 ff.

2) Vgl. Wi. I, 581. Der Fürstenb. Registrator Tinctorius berichtet um 1620: Wenn früher von dem Grafen von Fürstenberg einem Geistlichen eine Pfründe übertragen worden sei, so habe dieser sich verpflichten müssen, wenn er an jemanden in der Landgrafschaft Fürstenberg „spruch und forderung“ habe, so werde er dies vor kein geistliches Gericht, sondern vor das Landgericht der Baar bringen oder dahin, wohin er deswegen vom Grafen gewiesen werde. Als Beispiel dafür, daß diese Verpflichtung auch beobachtet wurde und daß sogar Geistliche, die außerhalb der Landgrafschaft wohnten, sich hieran hielten, führt er an, daß Pfarrer Näplin von Ewattingen, die Pfarrkirchenpfleger von Engen und das Kloster Dieffenhofen im Jahre 1554 gegen den landsässigen Adligen Zimprecht von Freyberg vor diesem Landgerichte um ausständige Zinsen und Jahrtage Klage führten. F. Archiv. Dicafterialia VIII. Subd. III. Vol. II.

Proteste des Bischofs übte der Graf auch die Besteuerung des Klerus aus. Am wichtigsten war das Eingreifen der Landesregierung in die Verwaltung des Kirchenvermögens. Im Jahre 1551 ließ Graf Friedrich die Einkünfte und Lasten aller Kirchen, Kapellen, Pfarreien, Kaplaneien und Bruderschaften beschreiben, „damit er zur Unterhaltung der Pfarrherrn desto besser Ordnung zu geben wisse“. Wie in der Landgraffschaft Baar, so wurde jetzt auch in der Herrschaft Kinzigtal jeder Kirche ein besonderer Pfleger gesetzt. Als Oberpfleger war dem Landschreiber die Gesamtverrechnung des Kirchenvermögens übertragen. Mit Wissen der Oberamtleute hatte die zinstragende Anlage des Geldes zu erfolgen<sup>1)</sup>. Ihr Recht als Schirmvögte über die in ihrem Gebiet gelegenen Klöster übten die Grafen ebenfalls aus. Das Vermögen der entvölkerten Klöster Friedenweiler und Neidingen ließ Graf Friedrich durch dazu geordnete Vögte verwalten<sup>2)</sup>. Daß die Grafen zu Fürstenberg auch das ius

1) Daß die kirchlichen Vermögen ebenso sorgfältig wie die Mündelgelder verwaltet wurden, beweist folgendes Beispiel: Als im Jahre 1560 der zu Bräunlingen gefessene Paul Stehelin von Stöckburg sich beim Waldbvogt zu Friedenweiler um ein Darlehen aus den Heiligenfonds bemühte, erhielt der letztere von den Oberamtleuten zu Geisingen den Bescheid, das Gesuch sei abzuweisen, „den meniglich weiß, wie seine sach stond. Wann ain sunders Person ime leihen will, fragen wir sunders nit nach; daz wir ime aber von hailigen oder kindspflügen leihen ze lassen bewilligen künden, haben wir dißmal nit macht, darumb welts abstellen“. (F. Archiv. Missiv.) Das Barvermögen der Kirchenpflegschaften wurde zum großen Teil von der Landesverwaltung selbst gegen Verzinsung übernommen. So war z. B. schon vor 1560 in der Graffschaft Fürstenberg das Geld nachstehender Heiligenpflegschaften „ins ampt“ einbezogen:

Neidingen, St. Andreaspflegschaft 190 fl.— Neidingen, Unf. lb. Frau Capelle 202 fl.— Neidingen, Hohenlohe'sche Pfründe 101 fl.— Riedböhringen, Pflegschaft der Pfarrkirche 250 fl.— Riedböhringen, Hl. Kreuz-Pflegschaft 200 fl.— Sumpfohren, St. Sylvester-Pflegschaft 110 fl.— Unterbaldingen, St. Gallus-Pflegschaft 24 fl.— (Rechg. 1560).

2) Gegen 1560 zog Graf Friedrich die Stiftung und alles Eigentum der Dominikanerinnen Auf Hof an sich und ließ diesen Besitz durch den

reformandi nach dem Satze: „Cuius regio, eius religio“ handhaben, braucht nicht besonders gesagt zu werden<sup>1)</sup>).

Unter den kulturellen Aufgaben, denen die Regierung ihre Sorgfalt und Pflege angedeihen ließ, steht die Förderung des Schulwesens an bevorzugter Stelle. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß schon vor 1500 in allen Städten der Grafschaft Fürstenberg und der Herrschaft Kinzigtal Schulen bestanden<sup>2)</sup>. Die Schulmeister, denen hier auch das Amt des Stadtschreibers übertragen war, waren zum Teil Geistliche, so der im Jahre 1470 erwähnte Wolfacher Schulmeister Nikolaus Renner.

Infolge der Reformation wurde dem Schulwesen in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts hauptsächlich von kirchlicher Seite, und zwar von der Geistlichkeit beider Konfessionen größeres Interesse entgegengebracht<sup>3)</sup>. Aber auch die staatliche Obrigkeit hatte erkannt, daß die Erwerbung des elementarsten Wissens und Könnens durch die Untertanen nicht allein

dazu verordneten Vogt (Schaffner) Joachim Bocksdorf verwalten; die Verwaltung des Friedenweiler Klostervermögens wurde dem Walbvogt übertragen (Vgl. S. 102).

1) Zu dem Gesagten vgl. Kost, R., Die kirchenrechtlichen Verhältnisse der früher reichsunmittelbaren Fürstl. Fürstent. Lande im XVI. Jahrhundert. Münster'sche Diss. 1908 und Meister, J., Die Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg im 16. Jahrhundert. Freiburger Diözesanarchiv N. F. 19, 1909.

2) In Wolfach ist nach dem Stadtbuche von 1470 ein Schulmeister tätig, dem auch das Stadtschreiberamt übertragen war; zu Fürstenberg ist 1480 Hans von Berckin Schulmeister und wohl ebenfalls Stadtschreiber und im Jahre 1500/01 verwaltet sowohl der Haslacher als auch der Hausacher Schulmeister den gräflichen Kasten in den genannten Städten. (1502 ist auch ein Schulmeister zu Hüfingen erwähnt).

3) Aus dem Kinzigtal sind uns vor 1550 eine Anzahl reformierter Geistlicher als Schulmeister überliefert. 1542 hielt der Pfarrer Martin Schilling zu Wolfach Schule. Zu gleicher Zeit ist auch der Schulmeister zu Haslach erwähnt. Der 1548 zu Schapbach tätige Pfarrer Burkhard Huserbach war Lehrer, „ehe er ins predigt ampt komen“. Gleichzeitig waren Ulrich Vogel und Hans Lemp Helfer und Schulmeister zu Wolfach. Der Legere war 1549 Schulmeister zu Haslach, gab aber diese Stelle auf, worauf die Bürger den Schulmeister des Apts von Alpirsbach bekehrten.

diesen, sondern dem ganzen Lande und nicht zuletzt dem Grafen selbst zum Segen ausschlagen mußte. Diese Erkenntnis spricht Graf Friedrich klar aus, wenn er i. J. 1558 an den Donaueschinger Pfarrer Georg Dierberger schreibt, daß an einem guten Schulmeister nicht wenig gelegen sei; wenn die Jugend in guter Lehr und Zucht erzogen werde, so komme dies sowohl ihm selbst, als auch seinen Untertanen und anderen Leuten zu gute.

Da um 1550 zu Donaueschingen eine Schule besteht<sup>1)</sup>, so darf man wohl annehmen, daß um diese Zeit, jedenfalls aber nicht viel später in vielen größeren Dörfern der gräflichen Gebiete Schulen eingerichtet wurden<sup>2)</sup>. Die Stadtschulen erfuhren, den an sie gestellten erhöhten Anforderungen entsprechend, dadurch eine besondere Förderung, daß man für sie nur gut vorbereitete Lehrer anstellte<sup>3)</sup>.

Ein wichtiger Erwerbszweig, dem die Grafen ihre Fürsorge zuwandten und den sie durch gesetzgeberische Maßnahmen zu kräftigen bestrebt waren, ist der Bergbau<sup>4)</sup>. Die Grafen

1) Im Jahre 1558 erwähnt. Kränkel führt in seiner Arbeit über „Die Schulen in der Fürstenbergischen Paar“ (S. V. 1885) als erste urkundlich erwähnte Schule die von der Gemahlin des Grafen Heinrich i. J. 1589 errichtete „mehrere“, also weitere oder erweiterte Schule, für welche sie zu Donaueschingen ein neues Schulhaus hatte erbauen lassen, an.

2) Der Unterricht wurde in den Dörfern nur im Winterhalbjahr erteilt. Der Schulmeisterdienst war hier meist mit dem des Mesners verbunden oder, wenn dieser weder lesen noch schreiben konnte, über Winter einem fremden Schulmeister übertragen. Erst im Jahre 1623 beantragte der i. J. 1632 zu Hüfingen als Hegenmeister verbrannte Fürstenb. Registrator, Magister Matthias Tinctorius, es solle in jedem Dorfe, wie anderorts auch bräuchig, ein Schulmeister, „so continue winter und sommer schuel halte“, angenommen und demselben zugleich der Mesnerdienst übertragen werden, damit der Graf in Zukunft seine leibeigenen Untertanen zu Ämtern, Diensten und Handwerkmeistern heranziehen könne. F. Archiv Dicafterialia Div. III. Subd. III. Vol. II.

3) Der 1560 zu Geislingen erwähnte Schulmeister Urban Hensler ist i. J. 1558 als „Urbanus Hensler ex Fürstenberg dioec. Constant. laicus“ an der Universität Freiburg i. Br. immatrikuliert.

4) Vgl. Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzw. I. 1892. 9. Kap. Gesch. d. Bergbaus.



nahmen das Bergwerkseigentum in ihren Landen für sich in Anspruch. Diesen Anspruch gründeten sie auf das von König Heinrich VII. dem Grafen Eginio V. von Urach, dem Stammvater ihres Geschlechts, im Jahre 1232 verliehene ausschließliche Recht der Goldgewinnung und des Silberbergbaus im Bereich der Flüsse Rench, Wiese, Brig, Kinzig bis Bengenbach, Mühlenbach, Elzach, Dreisam, Breg und Donau bis Immendingen.

Der Edelmetallbergbau wurde im Kinzigtal betrieben, wo er seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sich namentlich um Haslach und Hausach kräftig entwickelte<sup>1)</sup>. Eisenerz wurde in der Saar und im Schwarzwald bis zum Feldberg gefördert und zu Hammereisenbach verhüttet.

Bedingt durch die im Wesen des Bergbaus beruhende Notwendigkeit war die Wirtschaftsweise eine rein kapitalistische. Nur im Großbetrieb unter Einsatz namhafter Kapitalien war ein rationeller Berg- und Hüttenbetrieb zu ermöglichen.

Die in der Herrschaft Kinzigtal und in der Grafschaft Fürstenberg gelegenen Bergwerke waren im 16. Jahrhundert teils an Unternehmer verliehen, teils hatten die Grafen sie in Eigenbetrieb. In letzterem Falle war ein Verweser oder Schaffner bestellt, dem die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesamten Berg- und Hüttenbetriebs sowie der Verkauf der Produkte übertragen war. Zur Nachweisung seiner Dienstführung hatte er eine genaue Jahrrechnung zu führen, welche vor dem Grafen oder dessen Oberamtleuten abgelegt werden mußte.

Die bergmännische Gemeinde war genossenschaftlich organisiert. Sie hatte ihr eigenes Recht, nämlich das der Bergordnung R. Maximilians von 1517, welche auch in den Fürstenb. Herrschaften anerkannt wurde<sup>2)</sup>. Während in der Grafschaft Fürstenberg keine selbständige Gerichtsverfassung für die Bergleute existierte, wurde eine solche in enger Anlehnung an die

1) Vgl. Dollinger, Die Fürstenberg. Münzen u. Medaillen. 1903 S. 41 ff.

2) Vgl. Gothein, a. a. D. S. 600.

Reichsbergordnung von 1517 im Kinzigtal durch die Publikation der Bergordnung von 1529 errichtet<sup>1)</sup>. Der einem Amtmann etwa gleichstehende, vom Grafen über die im Regalbezirk wohnhaften Bergleute gesetzte Beamte ist der Bergrichter oder Bergvogt. Er ist wie die ihm unterstellten Bergleute auf die Landesherrschaft vereidigt. Als Vertreter des Regalherrn hat er die Gruben zu verleihen und die Bergzehnten zu vereinnahmen, die Erzmaße (Kübel und halbe Kübel) zu eichen und zu überwachen, das gebrannte Silber mit dem Fürstenb. Schild zu zeichnen und das Gewicht jedes Barrens nach Mark, Lot und Quintlein festzustellen<sup>2)</sup>. Die Rechtsprechung innerhalb der Berggemeinde geschah durch ein Schöffenkollegium unter dem Vorsitz des Bergrichters und trat alle Quatember als Berggericht oder „fry bergwerck“ zusammen. Dem Bergrichter zur Seite stand der Bergschreiber, der das Bergbuch zu führen hatte, in welches die Verleihungen von Gruben eingetragen wurden; außerdem war der letztere Gerichtschreiber im freien Berggericht.

Eine Hauptnahrungsquelle der Gräflichen Untertanen im Kinzigtal war das Holzgewerbe. Schon vor dem Jahre 1500 besaßen die Bürger von Wolfach, ebenso wie diejenigen von Schiltach und Alpirsbach die Alleinberechtigung zum Holzhandel, ein Privileg, das hier auf den Grafen Wolfgang zurückgeführt wird. Die Wolfacher, anscheinend schon vor dem Jahre 1523 ins Leben getretene Holzflößer- oder Schiffergesellschaft, welche zunfänglich organisiert war, stand dauernd unter dem Schutze der Regierung. Schon frühe waren Verfügungen in Kraft, welche den Bürgern und Einwohnern von

1) Mi. I. 250. — Für das Bergwerk Hammereisenbach war in bürgerlichen Streitigkeiten das Dorfgericht in der Urach, für ehrenrührige und malefizische Fälle aber das Landgericht in der Baar zuständig. (Mi. I. 491.) Die Rechtsprechung geschah aber auch hier vermutlich nach dem kinzigtaler Bergrecht.

2) Von jeder Mark Silber standen dem Grafen 15. xr. Wechselgeld zu, die der Bergrichter zu vereinnahmen hatte.

Wolfach „zu wohlfahrt und besserung irer narung“ verhelfen sollten, „diemil die sonst kein hantierung, dan allein den holz-gewerb“ betreiben könnten. Die Landesregierung wendete sich nicht nur gegen die Förderung des kapitalistischen Betriebs der Waldwirtschaft, indem sie den Verkauf von Wäldern an Straßburger Unternehmer nicht zuließ und Rodungen von Wäldern von ihrer Zustimmung abhängig machte, sondern sie schützte ihre Untertanen auch dadurch, daß sie gegen alle Benachteiligungen sich wandte, die den Holzflößern durch Maßnahmen der benachbarten Gebietsheerrn drohten. Als im Jahre 1500 die Holzflößerei, die einzige Nahrungsquelle der „Wäldgänger“ im Kinzigtal, durch allerlei Mißstände Schaden litt, vereinbarte Graf Wolfgang eine auf drei Jahre gültige Floßordnung mit Vertretern des Herzogs Ulrich zu Württemberg und mit dem Abt von Alpirsbach; ebenso unternahm die Gräfin Elisabeth Schritte bei der württembergischen Regierung, als die Existenz ihrer Untertanen im Jahre 1524 durch eine vom württembergischen Obervogt zu Hornberg und dem Abt von Alpirsbach beschlossene neue Floßordnung bedroht wurde<sup>1)</sup>. Im Jahre 1535 vereinbarten sodann Vertreter des Herzogtums Württemberg, des Abts von Alpirsbach und der Herrschaft Kinzigtal eine gemeinsame Floßordnung<sup>2)</sup>. Die Holzflößerei und die Ordnungen der Schifferschaft erfuhren unter dem Grafen Friedrich nochmals eine neue Regelung durch die Wolfacher Schifferordnung v. J. 1557<sup>3)</sup>.

Nach der Kinzigtaler Landesordnung des Grafen Wilhelm von 1543 haben schon seine Vorfahren das Handwerk in die Städte gezogen, um diesen dadurch zum Aufstiege zu verhelfen. Zur Gründung städtischer Zünfte ist es indessen in unserer Zeit noch nicht gekommen. Um Ordnung in der Preisbildung und

1) Vertrag zwischen Württemberg, Alpirsbach u. Schramberg v. J. 1523.

2) Mi. I. 334.

3) Ueber das Holzgewerbe im Kinzigtal vgl. Barth, Ludwig, Die Geschichte der Flößerei im Flußgebiet der oberen Kinzig. 1895.

im Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten überhaupt zu schaffen, wurden die gräflichen Amtleute beauftragt, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Ordnungen zu erlassen und die Preise für die gewerblichen und landwirtschaftlichen Produkte festzusetzen. Noch vor 1550 wurden auch dem Handwerk in der Baar, vorzüglich dem Nahrungsmittelgewerbe, Satzungen gegeben. Das erste zunftmäßig organisierte Gewerbe war die Bruderschaft der Weber zu Fürstenberg, in welcher die überwiegend aus Dorfhandwerkern bestehenden Weber der Grafen zu Fürstenberg und jene der Herren von Schellenberg seit dem Jahre 1485 vereinigt waren. Diese mit Wunsch und Wissen der Obrigkeit gestiftete Landeszunft hatte besonders den Zweck, Ordnung im Weberhandwerk zu schaffen und den Verkehr zwischen den Webern und ihren Kunden zu regeln. Die Weber betrieben nur die Kundenweberei; zur Auflage auf dem Markt arbeiteten sie nicht. Die Zunftmeister wurden von der Regierung, den Statuten entsprechend und um das Handwerk vor Nachteil zu bewahren, in ihrem Vorgehen gegen Uebertreter der Ordnung unterstützt.

Von einer Fürsorge für die Landwirtschaft weiß die Landesregierung noch nichts. Es genügte ihr, wenn die Felder der Flurordnung gemäß umgetrieben und die Abgaben richtig bezahlt wurden. Durch die Wolfacher Schifferordnung von 1557 ordnete Graf Friedrich den Anbau von Reben auf der Almende der Stadt Wolfach an. Jeder „Schiffer“, der „eine ganze Summe“ Holz während eines Jahres flößen wollte, mußte ein Joch Reben bauen, derjenige aber, der nur die Hälfte flößte, sollte ein halbes Joch bauen. Statt des Rebbaues war auch die Zahlung einer Abfindung in Geld gestattet. Der Rebbau war der Aufsicht zweier Sachverständigen unterstellt, nach deren Anweisungen zu handeln war, „damit der Rebbau desto stattlicher fürgetrieben werde“<sup>1)</sup>. Graf Friedrich strebte also, wohl zur Hebung des Wohlstandes seiner Untertanen und um diesen eine neue Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen, die Einführung des

1) Vgl. Barth, Ludw., a. a. O. S. 51.



Weinbaues an den gerodeten Halben um Wolfach an, obwohl die Verhältnisse dafür höchst ungeeignet waren<sup>1)</sup>.

---

### Literatur.

- Außer der im Texte genannten Literatur wurde benützt:
- Beemelmans, W., Die Organisation der vorderösterreich. Behörden in Ensisheim im 16. Jahrh.; in der Zeitschrift für Geschichte des Ober-rheins N. F. 27.
- Fellner, Th., Zur Geschichte der österr. Centralverwaltung (1493 — 1848). I. Bis zur Errichtung der österr. Hofkanzlei. Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. 8.
- Fester, R., Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates. Bad. Neujahrsblätter. 6, 1896.
- Goldschmidt, Hans, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte. 7, 1908.
- Knapp, Theod., Gesammelte Beiträge zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. 1902.
- Der selbe, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. 2 Bde. 1919.
- Mayer, Th., Die Verwaltungsorganisationen Maximilians I., ihr Ursprung und ihre Bedeutung. 1920.
- Riezler, S., Geschichte des Fürstl. Hauses Fürstenberg und seiner Ähnen. 1883.

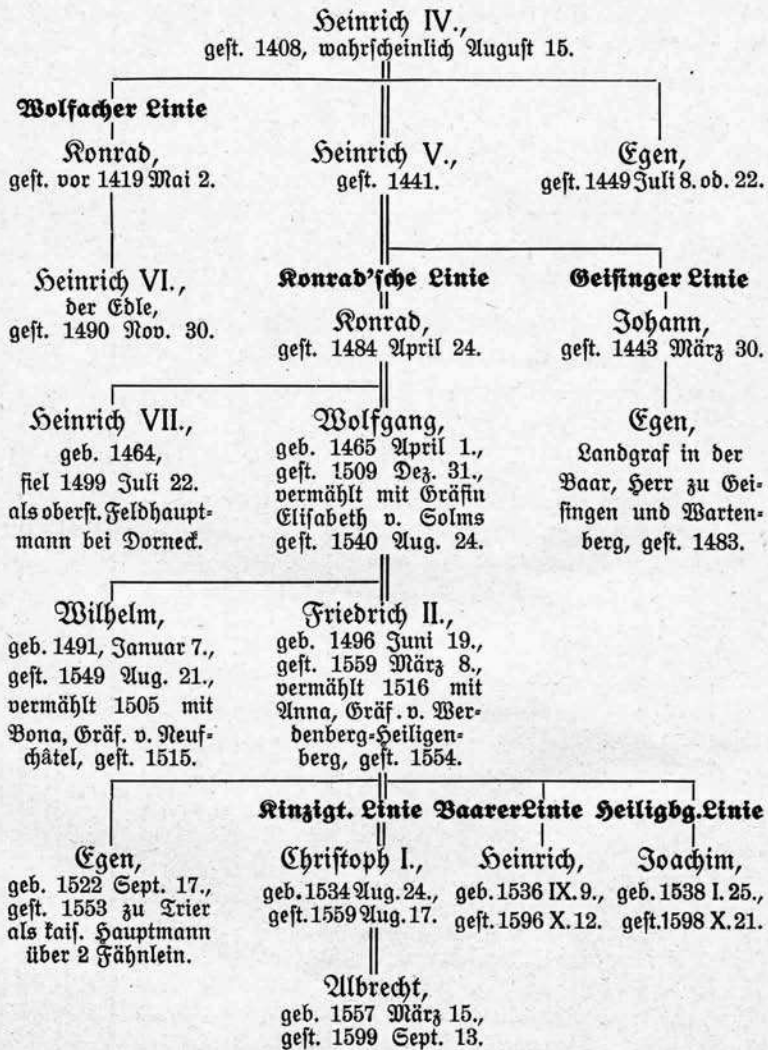
---

1) Vorstehende Arbeit wurde im Februar 1925 als Inauguraldissertation zur Erlangung der Doctorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Albert Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. eingereicht. Die Anregung dazu gab Herr Geh. Hofrat Dr. G. v. Below. Ihm sowie Herrn Archivrat Dr. G. Lumbült statte ich für das bewiesene Interesse an dieser Arbeit und für ihre wertvollen Auskünfte hiermit den geziemenden Dank ab.

Beilage Nr. 1 (zu Seite 57).

Stammtafel

Nach der Stammtafel des Hauses Fürstberg von F. R. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg und Dr. G. Lumbült 1861/1915.



Beilage Nr. 2 (zu Seite 94).

Dr. Wolfgang Breiningck an den Fürstenb. Landvogt Hans Roth von Schredenstein.

Speier, 27. August 1550.

Mein guttwillig dienst zuvor. Lieber juncker, ewer schryben in sachen und von wegen meins gnedigen herren grauff Friederich zu Fürstenberg, bey zaiger dises gethon, hab ich gestrigs tags sampt den acten wider Eßyam juden und vier guldin ain ort, zu funffzehen bagen den guldin, von wegen Jacob Geyers für die execulariales empfangen und seins inhalts vernomen und soll, sovil möglich, gedachts Geyren sachen gefördert werden.

Es wundert mich aber nit wenig, das uff mein negst den sibenden july euch und dan darfor wohlgedachtem meinem gnedigen herren selbst und seinen amptleuten vilmals gethan schreyben mir uff diesen tag nit angezaigt werden will, ob in den alten und sonderlich den fünff appellation sachen wider den thumbropst zu Costenng witters procediert oder still gestanden werden soll.

So hab ich euch in beriertem meinen jungsten schreyben anzaigt, das ich von wolermeltem meinem gnedigen herren allein als ain procurator und gemainer anwald bestellt und allein das ihenig, so einem procurator zustande, zuverrichten schuldig sey, auch viler anderer meiner obligenden geschefften halben weitters nit verrichten thönde, der halben dann, die weil doctor Mathis Rascht vormals in sollichen sachen meins gnedigen herren advocatus gewesen und mir yederzeyt gepurende handlungen und schriften, wie die gerichtlich haben eingelegt werden sollen, überschickt hab, das ir mich berichten wellen, wer nun hinfüro sollichs erstaten und meins gnedigen herren advocatus sein werde. Hierauf zaigen ir mir an, das euch ufferlegt worden, mir jederzeyt in solchen sachen ewer gutt bedunden zuzuschreyben und bericht zu geben etc., welches dann woll ain gute mainung und ich mir auch gefallen ließ, wo ich wolernanten meinen gnedigen herren in seiner gnaden sachen zumal bede ampter, ains advocaten und procurators, zu vertreten schuldig were. Dieweil aber ich allein ihrer gnaden gmainer anwaldt und nit advocatus bin, auch bede solche ampter gegen drey oder vier sacher größerer besoldung nitt vertreten welle, noch, wie angezaigt, vill anderer geschafft halben, thun kunte, so laß ich es bey vorigem meinem schreyben bleyben und wurdt vorgedachtem meinem gnedigen herren vonnoten sein, entweder gemelten doctor Raschten die sachen advocando zuverrichten zuvermögen, oder aber ein anderen advocaten, der mir jeder zeyt gepurende handlung zuschide, anzumannen, dieweil doch die sach wider Eßeya juden kein lenger zeitt oder stillstand haben kan, so will wolermeltem meinem gnedigen herren zu underthenigem gefallen

ich jehyge handlung gern selbst verfertigen, damit nichts verabsumpt werde.

Mein jarbesoldung belangend, so Jacobi negst vervallen, wais ich gar nichts, das mir daruff geben; bin verschinen weynacht des dienst gelts Jacobi anno etc. 49 verfalli und ander außstandts für copyen und sunst entricht worden. Solichs hab ich euch in der eyl uff ewer schreyben und begeren nit verhalten wellen und bin zu eweren gselligen diensten allzaytt willig.

Datum Speier, den 27. Augusti anno etc. 50.

Wolfgang Breiningck doctor und sbst. (Substitut.)  
(Missivob.)

### Beilage Nr. 3 (zu Seite 101).

23. April 1565.

Bestallung Christoffs Rholleffels, vogt zu Jungnau;  
actum Georgii anno 1565.

Zuwissen, das der wolgeboren herr herr Joachim Grauw zu Fürstenberg etc., mein gnediger herr, Christoph Rholleffeln zu ain obervogt ihrer gnaden herrschaft Jungnow, darundter hernachbestimte flecken, dörffer, weyler und hof gehörig, benentlich Jungnow, Blätteringen, Hohenberg, Oberschmeyen, Underschmeyen, Storzigen, Nidhofen, Dietfurt und Bilsingen, gnediglich uff- und angenommen hat, dergestaltt, das er solliche herrschaft mit aller zugehörd und gerechtighait in allerley amptsachen und geschäften mit bestem fleiß, als ainem obervogt zustett und gepürt, verwallten und versehen, aller fräsel, fäl und sachen fleißig acht nemen, desgleichen die zins, güllten, landtgarben, zehenden und alle andere gefell an besetzten und unbesetzten güllten nach lut und inhalt des rechen- und renovation buechs fleißig einziehen und nichts davon ußgeben noch verkhauffen, sondern zuvor allwegen meins g. h. bescheids erwarthen solle. Allein was an järlichen zinsen und leybgedingen usser sollicher herrschaft geben würdet, solliche ußgeben mit fleiß lut registers und uff jedes zil und tag one fäl zuverrichten.

Was dann für exceß, fresel, fäl und sachen sich straffbar begeben und zuthragen, soll er rechtverttigen und straffen nach inhalt und ußweisung des renovation buechs wolgedachts unserens g. h. statuten und ordnungen. Was sich aber für fäl oder sachen, die khain gesetzte ordnung und straff hetten, oder andere handlungen, darüber er bescheid zugeben nit wisse, verlossen würden, dieselben soll er mit fleiß vermercken, guete khundtschaft oder bericht darüber innemen unds ußfuerlich verzanchnen, allßdann monatlich mit selbigen oder anderen uffgeschobnen amptshandlungen sich allher zu wolg. m. g. h. versuegen unds irn gnaden underthenig fürbringen, allßdann darundter ir gn. bevelch nach handeln. Was aber für sachen einfielen, die khain verzug erleiden möchten, soll ers schriftlich oder



mündtlich nach gelegenheit und gestalt der sachen allßbald allwegen zu wolermeltem mein g. h. gelangen lassen und sich ir gnaden bescheids darüber erholen.

Dagegen ist seine besoldung:

Item behausung und beholzzung zu Jungnow in meins gn. h. hauß, gen. das rathuß, und soll das hollz, in sein costen gescheitet, ime mit der fron ingefürt werden.

Item zwai hoffhlaider,

Item 65 fl. in münz,

Item 7 malter vesen,

Item uff ein pferdt, das er allwegen in sein costen erhalten soll, item 6 malter habern — Heyligenberger meß.

item die wiesen zu Leiz, so schultheiß zu Bilsingen inngehapt, item vier wägen mit stro, doch wenn ir gnaden selber zu Jungnow hofhalten und die gütter buwen lassen würden, do allßdann, und vor nit, irn gn. der thung volgen solle.

Item den khlainsal, namlich von jedem leybeignen menschen in bemelter herrschafft geseffen, so mit tod abgangen, 1 lb. dt.'

Item die schreiberei in gedachter herrschafft.

Und wenn er in meins gnedigen herren geschäften hin und wider reit, als die gericht zubesehen und dergleichen, und allher zum Hayligenberg, soll er allwegen in gepürlicher zerung [in] ir gn. costen sampt dem pferdt erhalten werden.

Und hieruff hat er gelopt und ain ayt zu gott und den heyligen geschworen, wolgemeltem meinem g. h. gethrew, gehorsam und gewerttig zu sein, ir gnaden nutz zu fürdern und schaden zu warnen und zu wenden, auch sich in sollichem sein anbevolhnen ampt uffrecht, eherlich, redlich, gestifßen und dermaßen zu hallten, wie sich gepürt, alles sonders geverde.

Des zu urkhundt so sein diser bestellungen zwo gleichlautendt gemacht und mit wolgenants meins g. h. uud sein Christoff Kholleffels handen underschriben. Geben und beschehen zu Hayligenberg uff Georgii nach Christi unsers lieben herrn gepurt gezellt 1565 jar. (F. Archiv; vgl. Mi. II. 1401.)

#### Beilage Nr. 4 (zu Seite 134).

Wolfacher Amtsrechnung 1551/52.

I n d e g.

Register oder zaiger der rubriken, wie es in diser rechnung intituiert seindt, und an welchem platt man sie nach der ziffer suchen soll.

A bedeut das erste thail am platt,

B bedeut das annder thail am platt.

Syebei ist auch zumerken, wo ein rubric oder titul mehr dann ain platt begreiff, das die zal allein das platt anzeigt, da die vollkommen summa desselben tituls gesetzt ist.

Innam gelt.

Vendrig receß folio 1 a.  
 Rypolzawer zins folio eodem b.  
 Rypolzawer zehenden fol. 2a.  
 Schätzung fol. eodem b.  
 Bodenzins.  
 Giletterzins.  
 Wasserzins.  
 Tagnerstewr.  
 Frongelt.  
 Mülinzins.  
 Glainzehenden.  
 Beynugungen.  
 Wielands.  
 Silenergelt.  
 Radhoffs gäl im Brechtal.  
 Wasserzoll.  
 Umb fruchten.  
 Umb vich.  
 Umb verkaufft hew und strow.  
 Landacht<sup>2)</sup> und dechnam<sup>3)</sup>.  
 Umb verkoufft gfüll<sup>4)</sup>.  
 Umb höffen<sup>5)</sup> und trusen<sup>6)</sup>.  
 Innam gelt in gmain.  
 Summarium aller gelt innam.

Zaiger der usgaben in gelt.

Järllich zins oder beschwerden, wie sy yezo im gange seindt.  
 Järllich zins oder beschwerden, so man us fünffzig usrichten muß.  
 Angelegt und erkaufft.  
 Marcal-zins<sup>1)</sup> in ablösungen.  
 Uß bevelch.  
 An Eschinger baw.  
 Mit m. g. herrn usgangen zerung und anders in die hoffhaltung etc.  
 Auslösungen für gastung.  
 Fronvasten und amptszerung  
 Gericht und gfangenen zerung.  
 Gmain zerung.  
 Zerung mit dem hußrhat von Straßburg.  
 Unkost mit den ecker schwynen.  
 Jäger zerung.  
 Jäger kost.  
 Bottenlon zu m. g. herrn.  
 Bottenlon in gmain.  
 Umb wein.  
 Drott, reben und herbstkosten.  
 Binder und kiefferlon.  
 In m. g. herrn hußhaltung.  
 Umb gfüll.  
 Almussen.  
 Schmidt.  
 Furlon und wiltbredt und dergl. an m. g. h. hof.  
 Furlon von brennholz, zehenden und sonst im gmain.

1) Verhältniszahl = Zinszahl.

2) Landgarbe.

3) Zehntgelt für Eichel- oder Büchelmaß oder nur der Zehnte.

4) Wildfelle.

5) Hefe.

6) Rückstände von ausgepreßtem Obst.

Tagelönern in gmain.  
 Mülinkosten zu Haßlach.  
 Mülinkosten zu Hußen.  
 Giletterkosten zu Hußen.  
 Verpawen kosten zu Hußen.  
 Verpawen kosten zu Haßlach.  
 Verpawen kosten zu Wolfach.  
 Dienstgelt.  
 Bögglon.  
 Abgang an besetzter nuzung.  
 Gmain außgab.  
 Summarium aller gelt-ußgab.  
 Bschluß der gelt rechnung.

Beilage Nr. 5 (zu Seite 150.)

Beispiele für die Besetzung des gräflichen Hofgerichts:  
 Hofgericht zu Geisingen am 23. Januar 1548.

Hofrichter:	Graf Egon zu Fürstenberg.
Hofräte und Beisitzer:	Der Landvogt, der Rentmeister, Anthoni Strachwitz, Urban Dierberger, Christoph Koler, Burgvogt zu Donaueschingen, Peter Küng, Probst zu Friedenweiler, Hans Ziegler, Kornmeister, Bastian Luttold, Burgvogt zu Wartenberg.
Hofgerichtschreiber:	Rilianus Faller.
Commissarius:	Der Landschreiber.
Fürsprechern:	Eduard Engesser, Schultheiß zu Geisingen, Paulin Lang, Altschultheiß zu Fürstenberg.
Diener des Hofgerichts:	Der Landbote und der Stadtknecht von Geisingen.

Hofgericht zu Geisingen am 4. Februar 1550.

Hofrichter:	Graf Egon.
Hofräte und Beisitzer:	Der Landvogt, der Oberamtmann, der Rentmeister, Hans Caspar von Reischach zu Neuhöwen, Hauptmann Wolf Haim zu Geisingen, Peter Küng, Probst zu Friedenweiler, Urban Dierberger, Bastian Littoldt, Burgvogt zu Wartenberg.

Hofgerichtschreiber: Wolf Hennfler.  
 Commissarius: Casper Lang, Landschreiber.  
 Diener: Der Landbote,  
 Der Stadtknecht.

Ueber die Besetzung des am 16. Juni 1567 zu Geisingen abgehaltenen Hofgerichts (Mi. I. 811<sup>1</sup>) berichtet das Protokoll, wie folgt:

„Hofgericht, so der wohlgeborn mein gnediger herr, herr Heinrich Graf zu Fürstenberg, durch ir. gn. verordnet halten lassen, wie hernachfolgt.

Hofrichter.

Zundher Geörg Giß von Giffenberg, hoffmeister uff Wartenberg.

Benfizer:

Zundher Hans Christoff von Knöringen,  
 Zundher Veit von Reischach,  
 Zundher Hans Ulrich Blez von Rottenstain,  
 Zundher Geörg von Schwarzach zu Zell<sup>1</sup>),  
 Johann Stör von Osterach, oberamptmann,  
 Hans Hensler, rentmeister,  
 Jerg Schmid zu Neidingen,  
 Carlin Renz, kornmaister,  
 Joachim Bodstorff, schuldthais zu Berenbach.

Hofgerichtschreiber:

Hans Kemmerlin.

Comissarius:

Michael Herrmann, landschreiber in Bare.

Füersprechen:

Marg, vogt zu Sumpfohren,  
 Hanns Schmid, vogt zu Neidingen,  
 Jacob Engeßer, kornmaister.

Diener (des) hofgerichts:

Caspar Bischer, landtbott,  
 Gils Kreuzer, stattknecht.

1) Georg von Schwarzach zu Zell ist am 23. Dez. 1542 als „nobilis laicus diocesis Constant.“, zu Freiburg i. Br. immatrikuliert.



Hofgerichtschreiber:	Wolf Hennfler.
Commissarius:	Casper Lang, Landschreiber.
Diener:	Der Landbote, Der Stadtknecht.

Ueber die Besetzung des am 16. Juni 1567 zu Geisingen abgehaltenen Hofgerichts (Mi. I. 811<sup>1</sup>) berichtet das Protokoll, wie folgt:

„Hofgericht, so der wohlgeborn mein gnediger herr, herr Heinrich Graf zu Fürstenberg, durch ir. gn. verordnet hallten lassen, wie hernachfolgt.

Hofrichter.

Zuncker Geörg Wiß von Giffenberg, hoffmeister uff Wartenberg.

Benziger:

Zuncker Hans Christoff von Knöringen,  
Zuncker Veit von Reischach,  
Zuncker Hans Ulrich Blez von Rottenstain,  
Zuncker Geörg von Schwarzach zu Zell<sup>1</sup>),  
Johann Stör von Osterach, oberamptmann,  
Hans Hensler, rentmeister,  
Jerg Schmid zu Reidingen,  
Carlin Renz, kornmaister,  
Joachim Bockstorff, schulthaisß zu Berenbach.

Hofgerichtschreiber:

Hans Kemerlin.

Comissarius:

Michael Herrmann, landschreiber in Bare.

Füersprechen:

Mary, vogt zu Sumpfohren,  
Hanns Schmid, vogt zu Reidingen,  
Jacob Engeßer, kornmaister.

Diener (des) hofgerichts:

Caspar Bischer, landtbott,  
Gilg Kreuzer, stattknecht.

#### Berichtigungen und Ergänzungen.

- S. 50 Anm. 1 Zeile 6 lies 1913 statt 1912.  
 „ 76 Text Zeile 2 von unten. Nach „Storzingen“ ergänze: Zuneringen,  
 „ 77 Anm. 2 Zeile 2. Nach „1535“ ergänze: u. 1536  
 Zeile 3 von unten. Lies Bolt (jetzt Paulterhof) statt Boll.  
 „ 86 zu Anm. 2 ergänze: Hans Roth von Schredenstein starb zwischen dem 14. September und 23. Dezember 1564 (Fürstenb. Rechg. 1564/65).  
 „ 90 Anm. 2 Zeile 3. Nach „Schwarzwalde“ ergänze: , 1535 den Zehnten zu Radolfzell, 1536 die Einkünfte der Herrschaft Jungnau  
 „ 120 Anm. 3 Zeile 5. Lies 1655 statt 1666.  
 „ 160 Anm. 1 Zeile 3. Lies 1558 statt 1548.

## Petrus Canisius am Hofe des Grafen Albrecht zu Fürstenberg 1579.

Von

Pfarrer Dr. S. Feurstein.

Albrecht zu Fürstenberg (1557—99<sup>1)</sup>, Sohn des frühverstorbenen Christoph I. von der Rinzigtaler Linie, erhielt durch seine Vormünder<sup>2)</sup> von frühester Jugend an eine sorgfältige Erziehung mit stark religiösem Einschlag. Es ist rührend zu sehen, wie die Erzieher immer wieder zur genauen Überwachung des religiös-sittlichen Lebens ihres Zöglings angehalten werden<sup>3)</sup>.

Von Döle aus, wo er französische Sprache und höfische Sitte erlernte, unternahm er im Jubeljahre 1575 seine erste große Reise nach Italien und Rom, von der er seinen Verwandten in begeisterten Worten berichtet<sup>4)</sup>. Seine kirchliche Gesinnung fand an höchster Stelle Beachtung, und noch 1594 bittet ihn Papst Clemens VIII. auf dem Regensburger Reichstage im Sinne des apostolischen Stuhles zu wirken<sup>5)</sup>. Rudolf II.

1) Siehe über ihn Münch, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg II 167—181; Baumann und Tumbült, Mitteilungen aus dem F. F. Archive II Nr. 348—368, 376, 387, 430. Über seine religiöse Haltung und kirchenpolitische Stellung siehe Meister, Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg im 16. Jahrhundert, (= Freib. Diöz. Archiv N. F. X 1909) S. 17 f.

2) Die Grafen von Montfort, Hanau und Heinrich zu Fürstenberg, später Georg von Frundsberg, Joachim und Heinrich zu Fürstenberg. Meister a. a. o. S. 17; Mitt. a. d. F. F. Archive II Nr. 487.

3) Mitt. Nr. 289, 371.

4) Er hat schon in den ersten Tagen seiner Ankunft in Rom solche Dinge gesehen, daß er nicht großes Geld dafür nehmen wolle. (Mitt. II Nr. 371.)

5) Münch a. a. o. S. 177.

schätzte ihn hoch und verlieh ihm den Rang eines Kaiserlichen Rates und Oberststallmeisters. Der Kaiser gebrauchte ihn mehrfach zu vertraulichen Missionen. Bekannt sind seine allerdings fehlgeschlagenen Bemühungen, den Isenheimer Altar des Matthias Grünewald an die kaiserliche Kunstkammer zu bringen<sup>1)</sup>.

Die religiöse Grundeinstellung verblieb dem Grafen zeitlebens als bestimmender Teil seiner geistigen Gesamthaltung. Seine Vermählung mit Elisabeth aus dem streng religiösen Geschlechte derer von Pernstein in Prag<sup>2)</sup> wirkte zweifellos in derselben Richtung. Der Ordenshistoriker der Jesuiten Francesco Sacchini stellte ihm das Zeugnis aus, daß er „a pietatis non abhorrebat studiis“<sup>3)</sup>, und seine fromme Gemahlin war, vom Hofe der Kaiserin her, an die tägliche Gewissensreinigung gewöhnt.

Am 26. Juni 1579 schreibt der Ordensgeneral P. Mercurian an den Deutschen Provinzial Pater Hoffäus, Pernstein und seine Gemahlin hätten für ihre jüngst nach Schwaben verheiratete Tochter und deren Gemahl einen Seelenführer aus der Gesellschaft Jesu erbeten<sup>4)</sup>. Von der dauernden Übernahme eines solchen Postens könne aber nach den Bestimmungen des Ordens und den gemachten Erfahrungen keine Rede sein. Es könne indes von Zeit zu Zeit ein Pater für die Dauer einiger Monate zugestanden werden, da der Ort nicht weiter als 24 Meilen entfernt sei, und die Bittsteller sich große Verdienste

1) Schmid, H. A., die Gemälde und Zeichnungen von Matthias Grünewald, Straßburg 1911 Textband, Anhang; Feurstein, S., Zur Deutung des Bildgehalts bei Grünewald (=Beiträge zur Gesch. der Deutschen Kunst, Augsburg 1925) S. 137; Mitt. a. d. F. F. Archive II Nr. 964.

2) Die Hochzeit fand unter großem Pomp in Anwesenheit des Kaisers am 31. August 1578 in Prag statt. (Münch a. a. D. S. 176.) Die Braut war die Tochter des Bratislaus von P., Kais. geh. Rat und des Königreichs Böhmen oberster Kanzler.

3) Braunsberger Otto S. J., B. Petri Canisii S. J. Epistulae et acta.

4) Braunsberger a. a. D. S. 514.

um den Orden erworben hätten. Einem weitergehenden Verlangen dürfe auf keinen Fall stattgegeben werden. Der Bescheid des Generals werde für Mitte Juli in Augsburg erwartet, wo Albrecht und seine Gemahlin durchkämen.

Der Provinzial scheint jedoch erst um den 15. August den ihm nicht sehr angenehmen Auftrag erledigt und einen Priester seines Dillinger Kollegs in der Person des angesehenen Theologen Petrus Canisius für die gewünschte Aufgabe bereitgestellt zu haben<sup>1)</sup>. Der General billigt unterm 9. Oktober 1579 diesen Entschluß und gibt seiner Genugthuung Ausdruck, daß gerade Canisius gewählt wurde, der zum Advent zurück sein müsse, um in Landshut vor dem Herzog Wilhelm von Bayern zu predigen<sup>2)</sup>.

Am 17. September schreibt Canisius, der über diese Missionen an Fürstenhöfe, wie wir unten sehen werden, seine eigene Meinung hatte, an den General nach Rom, er werde sich in dieser Sache dem Willen Gottes fügen. Im übrigen wundere er sich über das Schweigen des Grafen, der ihn bis zur Stunde nicht angefordert habe. Der Brief war indes noch nicht zu Ende geschrieben, als sich die Abgesandten des Grafen melden ließen<sup>3)</sup>.

Die Reise ging zweifellos nach Blumberg, dem Wohnsitz des jungen, damals noch unter Vormundschaft stehenden Grafen Albrecht<sup>4)</sup>. Die Entfernung auf der alten Poststraße von Dillingen über Ulm, Biberach, Mengen, Pfullendorf, Stockach, Engen, Blumberg mißt tatsächlich 23½ alte Meilen. Über Einzelheiten der Reise sind wir zufällig unterrichtet. Die Abholung erfolgte „con grande spesa“, unter militärischer

1) Braunsberger a. a. D. S. 513.

2) Braunsberger a. a. D. S. 520.

3) Braunsberger a. a. D. S. 517 f.: Cum hucusque scripsissem, vocatus a Domino praefato me accinxi itinere, quod Christus per P. T. [preces fortu] nare dignetur.

4) So auch die Vermutung Braunsbergers a. a. D. S. 523.



Bedeckung in einem vierspännigen Wagen<sup>1)</sup>. Da der Heilige sich wohl noch am 17. September auf den Weg machte, dürfte die Ankunft in Blumberg um den 20. September erfolgt sein.

Über die Tätigkeit des Heiligen in Blumberg sind wir nur aus der bekannten Ordensgeschichte des Francesco Sachini unterrichtet. Sachini schöpft hier zweifellos aus einem der beiden Briefe des Canisius an seinen Ordensgeneral, die heute verloren sind<sup>2)</sup>. Das gräfliche Paar sei angenehm überrascht gewesen, den bedeutenden Theologen der Deutschen Provinz zur Aushilfe zu erhalten. Seine dankbar aufgenommene und erfolgreiche Tätigkeit<sup>3)</sup> erstreckte sich nicht nur auf die gräfliche Familie, sondern auch auf das umliegende Volk, das von ihm in der *Doctrina christiana* gefördert wurde. Mißbräuche wurden abgestellt, päpstliche Neuerungen eingeführt. Die Trennung sei dem gräflichen Paare überaus schwer gefallen, aber Canisius habe sich nicht halten lassen, zumal er für den Advent nach Landshut verpflichtet war. Da der Heilige am 22. November von Dillingen aus nach Rom seine Rückkehr meldet, dürfte er um diesen Termin heimgekehrt sein, sodas eine Anwesenheit in Blumberg von ziemlich genau 2 Monaten — von etwa 20. September bis etwa 20. November — angenommen werden muß. Diese Annahme wird durch den Umstand gestützt, das

1) Aus einem Briefe des P. Julius Priscianensis S. J. dat. Dillingen 2. Januar 1580 an den Ordensgeneral: „Quasi 3 mesi fa andò col P. Canisio un padre di questo Collegio ad un Conte, con grande spesa mandando molte giornate qua un cocchio con 4 caualli e compagni e cosi rimandandolo, ma, per quanto intendo, mai s' uscì fuora à insegnar la dottrina christiana e simil cose: ma fecero molt' istanza di tornare ne, qui hanno che fare; altrimenti quel Conte uolentierissimo li teneua e concedeuoli cio che uoleuano.“ Die offenbar aus einer persönlichen Bestimmung heraus unternommene Anweisung der selbstlosen Absichten des Canisius und seines Begleiters: „mai s' uscì fuora à insegnar la dottrina christiana e simil cose“ ist wohl ebenfalls Beweis dafür, das derartige Missionen an Fürstenhöfen auch von den Ordensgenossen mit gemischten Gefühlen gesehen wurden.

2) Braunsberger a. a. D. S. 521.

3) *gratus in dies magis ac fructuosus.*

die junge Gräfin am 27. Oktober 1579 ihres ersten Kindes genas. Canisius wird wohl dieses Ereignis abgewartet und die hl. Taufe, die am 9. November stattfand, gespendet haben. Pate war der Kaiser, vertreten durch den Grafen Heinrich zu Fürstenberg<sup>1)</sup>. Blumberg gehörte damals noch zum Pfarrverbande Sodingen<sup>2)</sup>. Canisius dürfte daher auch Sodingen, und da der Pfarrer damals zumeist auf Fürstenberg saß<sup>3)</sup>, auch diesen Ort besucht haben. Es ist anzunehmen, daß der Heilige auch in der Residenz des Vormünders, des Grafen Heinrich von der Hauptlinie, also in Donaueschingen, seine Aufwartung machte.

Bei dem Besuch in Blumberg scheint auch die Frage des theologischen Nachwuchses, die Petrus Canisius und seinem gräflichen Herrn in gleicher Weise am Herzen lag, besprochen worden zu sein. Vielleicht hängt damit die Meldung der gräflichen Schaffner im Kinzigtal vom 30. November 1579 zusammen<sup>4)</sup>, die beiden Schuljungen könnten mit Nutzen nicht länger in der (lateinischen) Schule zu Rottweil verbleiben. Achilles Wehrlin<sup>5)</sup> berichte, daß Herr Canisius ihnen um 60 fl. jährliches Kostgeld und eigene Beholzung Gelegenheit zu Dillingen verschaffen wolle<sup>6)</sup>.

Canisius äußert in einem zweifellos in dieser Zeit entstandenen Briefe schwere Bedenken über die Verwendung von Ordensgenossen an Fürstenhöfen<sup>7)</sup>. Sie führe leicht zu allerlei

1) Mitt. a. d. F. F. Archive II Nr. 481. Die erstgeborene Tochter Maria starb unvermählt im März 1605.

2) Der erste Pfarrer erscheint im Jahre 1603.

3) Mitt. a. d. F. F. Archive II Nr. 261, 1287.

4) Mitt. a. d. F. F. Archive II Nr. 484.

5) Aus Bischofszell, der frühere Famulus und Kämmerling des Grafen Albrecht. Er hatte ihm 11 Jahre gedient und war am 18. November 1574 zugleich mit dem Hofmeister Escher unter Anerkennung seiner Dienste entlassen worden. Mitt. a. d. F. F. Archive II Nr. 360.

6) Offenbar zwei Studenten aus den Städten Wolfach, Hausach oder Haslach. Da die Dillinger Universitätsmatrikel aus diesen Jahren den Herkunftsort nur selten verzeichnet, läßt sich näheres nicht feststellen.

7) Braunsberger a. a. D. S. 522.

Zumutungen, die sich mit der priesterlichen Würde und dem guten Rufe der Patres nicht vertrage. Zum Teil seien geradezu sittliche Gefahren gegeben. Er spricht von einer ansteckenden Wirkung der *Corrupta nobilium disciplina*. Es wäre natürlich wichtig zu wissen, ob dieses nicht datierbare Schreiben vor oder nach dem Blumberger Aufenthalte anzusetzen ist. Bei der geistigen Haltung des Grafen und seiner Gemahlin ist es nicht wahrscheinlich, daß die Blumberger Erfahrung gemeint ist. Braunsberger<sup>1)</sup> gibt die Möglichkeit zu, daß der Brief vor der Reise an den Hof Albrechts geschrieben wurde. Auch der günstige Gesamtbericht des Heiligen über seine Wirksamkeit in Blumberg legt diesen Schluß nahe.

---

1) Braunsberger a. a. O. S. 522.

# Zur Geschichte der ehem. Johanniterkirche in Billingen.

Von

Paul Revellio.

Mit einem Plänen und fünf Abbildungen.

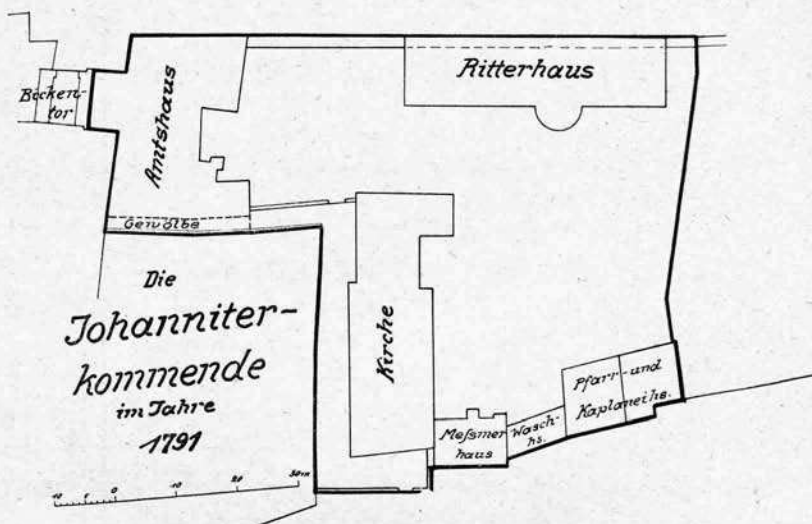
Der Einbau eines Gemeindefaales in den Chor der ehemaligen Johanniterkirche und die dabei gemachten Entdeckungen und Funde lenkte die Aufmerksamkeit auf die Vergangenheit dieses Gebäudes. Der Chor der ehemaligen Kirche war bis jetzt unbenutzt und zeigte noch die Spuren der Verwahrlosung aus der Zeit, da die Kirche noch den Zwecken des Amtsgerichts diente. Damals hatte man in die Südostecke des Chors einen Turm mit Gefängniszellen eingebaut und dabei mit rauher Hand die Stukkaturen der Decke herausgeschlagen. Es war dieselbe Zeit, da man auch den grandiosen Raum der Franziskanerkirche der Landwirtschaft ausgeliefert hat.

Das Johanniterhaus zu Billingen (*domus hospitalis Sancti Johannis*) ist im Jahre 1257 von Graf Heinrich zu Fürstenberg gegründet worden. Graf Heinrich verdankt Billingen auch die Gründung des Franziskanerklosters, den Neubau des Spitals und den Ausbau des Münsters. Seine Stiftung ist auch der Fürstenberger Kelch des Münsters. Erwähnt wird die Kirche des Johanniterhauses zuerst, soviel ich sehe, 1336<sup>1)</sup>. Das Langhaus der Kirche ist einschiffig, der Chor etwas eingezogen und von größerer Höhe als das Langhaus. An die Südseite des Chors ist auch der quadratische Turm angebaut. Die vier Seiten des in seiner unteren Hälfte schmucklosen Turmes laufen in Giebeln aus, zwischen denen die schlanke Helmpyramide

1) Fürstenbergisches Urkundenbuch II. 198.



herabgreift. Die vier Ecken des Turmes endigen in Fialen, während die Spitzen der vier Giebel von Kreuzblumen bekrönt werden. Der Turm ist in der Höhe der Glockenstube von Maßwerkwfenstern mit einfachem Dreipaß durchbrochen. Archi-



Den Plan hatte gütigst Obergemeister Maier für mich gezeichnet.

tektonischen Schmuck zeigt nur das Westportal. In einen von birnförmigen Rundstäben gebildeten Spitzbogen sind zwei Säulen mit naturalistischem Laubwerkcapitell eingestellt, die als Bekrönung einen Kleeblattbogen tragen. Das Portal ist nicht etwa, wie Kraus meint, in einem Bau der Barockzeit wiederbenutzt, sondern steht an alter Stelle. Daß dieser Umbau sich nur auf die innere Ausstattung, kaum aber auf die Umfassungsmauern der Kirche erstreckte, zeigt das gotische Fresko, das wir an der Südseite des Chors zwischen den beiden Chorfenstern freilegen konnten. Es war schlecht erhalten, aber es ließ sich in dem schmal rechteckigen Rahmen eine weibliche Heilige mit Nimbus erkennen. Sie hatte ein ziegelrotes Gewand auf blauem Grunde.

Ihre rechte Hüfte war stark eingebogen. In beiden Händen hielt sie auf der linken Seite einen nicht mehr zu erkennenden Gegenstand. Dieses Fresko gehört seinem Charakter nach noch dem 14. Jahrhundert an. Weitere Spuren an der Nordseite des Chors waren so stark zerstört, daß sich zusammenhängende Reste nicht mehr erkennen ließen.

In die Ostwand des Chors ist eine Sakramentsnische eingebaut, die sich in einem Kleeblattbogen öffnet.

Über die innere Ausstaffung der Johanniterkirche sind wir seit dem 17. Jahrhundert eingehender unter-



Haupt des hl. Johannes in der Schüssel.  
Städt. Altertümersammlung Billingen.

richtet<sup>1)</sup>. Im Chor befand sich der große dem hl. Johannes dem Täufer, dem Ordenspatron geweihte Hochaltar. Das Altarbild zeigt Johannes den Täufer. Außerdem waren zwei Nebenblätter vorhanden, beatae virginis Mariae,

S. Liborii et S. Antonii de Padua. Auf dem Hochaltar befand sich 1624 St. Johannes Haupt in der Schüssel zwischen zwei Engeln und im Chor noch ein großes Kreuzifix mit dem Wappen des Komturs Hans Philipp Lösch von Müllheim 1582—1601.

Seit 1682 stand im Chor auch „das schön von ganz aichin Holz furnierte und zu beiden Seiten ausgeschnitzte Chorgestühl der Länge nach“. Es ist das Chorgestühl, dessen eine Seite heute wieder in der Altertümersammlung steht, ein Werk von kraftvollem ruhigem Barock. Es ist abgebildet Baarheft der Bad. Heimat S. 139. Es ist unter dem Johanniterkomtur

1) Inventar vom 10. und 11. Mai 1624 über alle Fahrnisse, Mobilien, Früchte, Silbergeschir, Leinwand des Johanniterhauses zu Billingen, welches von dem alten Schaffner Johann Georg Mayenberg dem neuen Georg Hafner eingereicht worden. Generallandesarchiv. — Melioramente anno 1691. Stadtarchiv — Melioramentenvisitation der Kommende Billingen vom Jahr 1761, Stadtarchiv.

Franz von Sonnenberg geschaffen, von dem uns noch einige andere Stiftungen bekannt sind<sup>1)</sup>. Im Jahr 1671 stiftet er den rechten Nebenaltar in der Vickenkapelle, der dem hl. Carolus Boromäus geweiht ist. Der Altar trägt heute noch sein Wappen<sup>2)</sup>. Die Meister dieses Altars und des zweiten 1679 gestifteten Seitenaltars in der Vickenkapelle sind Johann Glicker, Schreiner, Johann Schupp, Bildhauer und Johann Kaspar Dober, Maler<sup>3)</sup>. Die ruhigen und doch wuchtigen Formen dieser Altäre stehen denen des Chorgestühls sehr nahe. Namentlich die hängenden Fruchtschnüre zeigen bei beiden Werken große Ähnlichkeit, sodaß man mit großer Wahrscheinlichkeit in dem Schreiner Glicker und dem Bildhauer Johann Schupp die Meister des Chorgestühls vermuten darf. Der Chor enthielt auch die Grablege der Johanniterkomture. Nach einer Aufzeichnung des Ratsmitgliedes Jakob Appenmeyer waren hier begraben bis 1682<sup>4)</sup>: Wolfgang von Maßmünster † 1536, Rechler von Schwandorf † 1571, Philipp Lösch von Müllheim † 1601, Enzberger † 1611, Dietrich Rollmann von Dattenberg † 1632. Ob von den späteren Komturen noch einer in der Kirche beigesetzt war, entzieht sich meiner Kenntnis.

1) Einen Altar des hl. Antonius v. Padua hatte Franz von Sonnenberg im Juli 1677 der Franziskanerkirche gestiftet. Freiburger Diözesanarchiv V. 1904 S. 270. Eine Wappenscheibe desselben Komturs, ein Werk des Meisters Michael Müller von Zug ist im November 1912 bei Helbing, München versteigert worden. „Vor gelbem Hintergrund steht in lustiger Säulenarchitektur das volle Wappen mit dem Kreuz des Johanniterordens. Das Oberbild zeigt eine Seeschlacht (wohl die von Rhodos). Am Fuße halten zwei kleine Putten eine große Tafel mit Inschrift: Franzisg von Sonnenberg, St. Johann. Ordens Prior in Ungarn. Ihr Kay. Mayst. Rhet. Commentur der ritterlichen heufern Billingen Leuggeren Hochreyn und Heyden 1668.

2) Die Inschrift, die Kraus, Kunstdenkmäler Billingen noch las, ist nicht mehr vorhanden, wohl bei der letzten Restauration überstrichen.

3) Kunstdenkmäler S. 128 und Pfründarchiv. Glicker machte 1683 auch die Münsterstühle.

4) Bürgerbuch von 1509, Stadtarchiv. Die Todesdaten, die Appenmeyer gibt, sind z. T. unrichtig. Sie sind hier, soweit sie ermittelt werden konnten, berichtigt.

Es mag auffallen, daß Appenmeyer keine früheren Gräber aufführt. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß die früheren Komture auf dem Kirchhof bestattet wurden, der vor 1568 zu einem Garten umgewandelt wurde. „Aus dem Kirchhof sei ein Garten gemacht worden wahrscheinlich ohne Anzeige bei



Grabmal Rollmanns von Dattenberg.  
(Johanniterkirche)

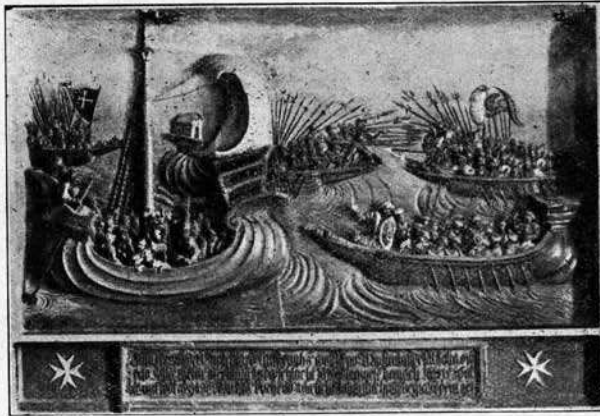
den Obern“, so beschwerte sich der Billinger Rat 1568. So würde man es auch eher verstehen, daß das schönste der Grabdenkmäler, das des Komturs Wolfgang von Masmünster erst geraume Zeit nach seinem Tode errichtet wurde nämlich erst dann, als man sich nach Aufgabe des Friedhofs entschloß, den Chor dauernd zur Grablege der Johanniterkomture zu machen. Das Grabmal Wolfgangs ist ein Werk Hans Krauts, das dieser, wenn es alsbald nach dem 1536 erfolgten Tode Wolfgangs bestellt worden wäre, schon in recht jungen Jahren hätte machen müssen. Das

Grabmal war „auf seiten des Hauptaltars“ eingemauert. Es zeigte einen Maltheser Ritter in voller Rüstung, bekrönt von dem Wappen Wolfgangs. Er hatte einst an der Seeschlacht bei Rhodos 1523 teilgenommen, eine der stolzesten Erinnerungen des Ordens; und hatte die rauhen Kriegsgewohnheiten nur schwer in dem stillen Städtchen ablegen können<sup>1)</sup>. Eine

1) Der was ain überfluffig, kostfriger (verschwenderischer) her, aber gar streng, der ferlies groß schulden hie, ob tuffend guldin; wie sy bezahlt



Darstellung dieser Seeschlacht von Rhodos schmückte nun auch sein Grabmal, von Hans Kraut in Ton gebrannt. Es trägt die Unterschrift: Anno 1523 ist der erwirdig, edel, gestreng her Wolfgang von Maßmünster, sat. Joha. ordens ritter comentur zu Billingen in der schlacht zu Rodis gewesen, hernach anno



Grabmal des Komturs Wolfgang von Maßmünster.  
Städtische Altertümersammlung.

1536 alhie mit todt abgangen und in dieser kirche und riterlichen Johanniterhaus begraben, dem got... Dieses Relief ist das einzige, was sich von dem Grabmal erhalten hat<sup>1)</sup>. Es kam einstens als Geschenk des Pfarrers Oberle von Dauchingen, eines geb. Billingers in den Besitz der Altertümersammlung. Von dem Grabmale der Komture waren um 1850 noch folgende vorhanden: das Rechlers von Schwandorf, Enzbergs und Rollmanns von Dattenberg<sup>2)</sup>.

wurden, laus ich beliben. Heinrich Hugs Billinger Chronik herausgegeb. v. Chr. Roder S. 175 und Stadtarchiv Lit. D. 43.

1) Mitteilungen Förderers in dem alten Inventar der Altertümersammlung. „Als die Kirche zu einem Gefängnis umgewandelt wurde, erbarmte sich ein Privatmann dieses Kunstschazes und ließ das Monument aus der Mauer herausbrechen, leider nicht ohne Beschädigung. Ritter und Wappen wurden aber vorher schon vandalisch zerstört“.

2) Better, Gedenkbüchlein auf die Industrieausstellung von 1858, Karlsruhe 1858 S. 33.

Rechlers von Schwandorf Denkmal ist wohl für immer verloren. Dagegen hat sich in der Altertümersammlung von ihm noch eine Wappenscheibe erhalten. Sie zeigt das Wappen Rechlers und des Ordens in einem Schild, der flankiert ist von einem Ritter und einem Türken, darüber in einem Medaillon St. Georg, den Drachen tötend und zu dessen Seiten eine Seeschlacht zwischen Sarazenen und Johanniter, also wieder die Schlacht von Rhodos. Unter dem Wappen ist zwischen zwei Postamenten die Inschrift: Georg Andres Rechler von Schwandorf, Ritter Sant Johannis ordens Comenther der heußer Billingen, Nordorff und Däzingen Anno 1567<sup>1)</sup>.

Der streitbare Herr, der wegen seines stolzen Wesens manchen Streit mit dem Rat auszufechten hatte, paßte anscheinend nicht so recht in den bürgerlichen Geist des Städtchens. Er verkehrt gegen alles Herkommen nicht in der Herrenstube, wie seine Vorgänger es gemacht haben, unterläßt truziglich den bisherigen Brauch seiner Vorgänger, an der Kirchweih die Amtleute über Imbiß zu Gast zu laden, erscheint auch in wichtigen Angelegenheiten nicht persönlich auf dem Rathhaus, so beklagt sich 1568 der Rat über ihn<sup>2)</sup>. Auch wegen der oben genannten Wappenscheibe ist er damals mit dem Rat in Streit geraten. Viele von den Prälaten und Adel haben ihre Wappen in neuen Fenstern auf die Herrenstube gegeben. Rechler hatte sein Wappen ebenfalls bewilligt; als er aber hörte, daß er wie bisher nicht nur das Wappen, sondern auch das ganze Fenster bezahlen sollte, so nahm er das Wappen wieder an sich.

Die beiden Grabsteine Enzbergs und Rollmanns von Dattenberg wurden bei den diesjährigen Bauarbeiten wieder gefunden. Beide Grabsteine sind einander sehr ähnlich und zeigen das kombinierte Ordens- und Familienwappen der beiden Komture, das Enzbergs einen Fingerring mit Stein und das

1) Eine kleine Wappentafel von rotem Sandstein mit dem Ordenswappen und dem Wappen Rechlers mit der Jahreszahl 1562 befindet sich in dem Giebel des Hauses Josephstr. 22 gegenüber dem Knabenschulhaus anscheinend als Baustein eingemauert.

2) Stadtarchiv Lit. C. C. 4.

Kollmanns einen Adler. An dem linken Rand sind die kaum noch erkennbaren Ahnenproben verwandter Geschlechter. Beide Platten sind ziemlich abgeschliffen, waren also wohl im Boden eingelassen.

Die Person Enzbergs ist bis jetzt aus den Quellen kaum bekannt. Appenmeyer, der ihn unter den Komturen aufführt, gibt als sein Todesjahr 1611 an. Andererseits erscheint Ferdinand von Muckenthal zu Hochsenacker schon 1601 als Administrator der Kommende Billingen<sup>1)</sup>.

Mehr wissen wir von Dietrich Kollmann von Dattenberg. Das wohlgepflegte Antlitz einer Persönlichkeit voll ernster Würde spricht aus seinem Bilde in der Altertümersammlung, das uns den letzten Sprossen eines reichen rheinischen Adelsgeschlechts im Schmucke seiner vollen Ordens-tracht zeigt und ebenso tritt uns Kollmann entgegen aus Worten voll restloser Bewunderung, die ein unverdächtiger Zeuge und Zeitgenosse der Abt Gaiffers vom Sankt Georgenstift beim Tode Kollmanns seinem Tagebuch anvertraut<sup>2)</sup>. Mit vorzüg-



Ölbild Kollmanns von Dattenberg.  
(Städtische Altertümersammlung Billingen)

lichen Gaben des Körpers und Geistes ausgestattet war er ein Mann voll sittlicher Strenge gegen sich selbst, wie auch gegen andere. Selten ließ er sich bei öffentlichen Gastereien sehen,

1) Krieger, Topograph. Wörterbuch II. Sp. 1281.

2) Georg Gaiffers Tagebücher Mone, Quellenammlung II S. 212, 213.

aber er führte ein gastfreies Haus, so jedoch, daß er die Gastmahlle nie in die Länge zog. So war er auch ein vortrefflicher Verwalter seiner großen Einkünfte, die sowohl aus seinem Familienbesitz wie aus dem Orden stammten. Diese Gaben setzten ihn instand, für seine Leidenschaft, die Verherrlichung des Gottesdienstes und die Ausschmückung des Gotteshauses, außerordentliche Mittel einzustellen. So hat er die Kirche der Kommende neuhergerichtet, sie mit Bildern, Paramenten und einer Orgel neuausgestattet, aber auch das Pfarrhaus für den Pfarrer der Kommende neugebaut, wie die Inschrift zeigt. S. u. Dann machte er am 2. Juni 1630 jene große Stiftung von 20 600 fl., aus deren Erträgen sowohl die Unterhaltung des Gotteshauses, die Anschaffung von Paramenten, der Gehalt des Pfarrvikars und des Kaplans von Grüningen bestritten werden sollten und auch bestritten wurden. Mitten in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges war der treffliche Mann am 26. April 1632 im Alter von 66 Jahren gestorben. Nicht mit Unrecht trägt heute noch die Stuckdecke der Kirche sein Wappen<sup>1)</sup>.

Einem der Bestatteten, man möchte am liebsten an den reichen Rollmann denken, hat auch das massiv goldene Ordenskreuz mit weißer Emailleinlage gehört, das in diesem Jahr, als der Boden des Chors in der Mitte aufgegraben wurde, zusammen mit einem Skelett gefunden wurde. Es befindet sich im Besitze der evangelischen Gemeinde. Der Chor war gegen das Langhaus durch ein Chorgitter abgeschlossen. Über demselben im Triumphbogen war ein Triumphkreuz mit Maria und Johannes.

Außerhalb des Chors befand sich eine, nicht gar hohe Säule, auf der das Haupt von St. Johannes in einer Schüssel lag. Vielleicht ist dieses das Haupt, das 1624 noch auf dem Hochaltar war. Auch die Altertümersammlung besitzt ein solches holzgeschnitztes Haupt spätgotischen Charakters, das wohl mit einem zweiten kleineren identisch sein dürfte, das ebenfalls in den Inventarien

1) Sein Delbild in der Altertümersammlung; die Jahreszahl 1650 von dem Restaurator falsch gelesen, muß 1630 heißen, aetatis suae 64.



der Kirche angeführt wird. Außerdem war im Langhaus auf der rechten Seite die Orgel, wohl das von Rollmann gestiftete Werk und ihr gegenüber auf der linken „die wohl proportionierte Kanzel“. Zu beiden Seiten des Chors waren noch zwei Altäre. Und zwar waren es 1624 „ein altar zur rechten Hand, darauf eine tafel samt zwei flügeln, daran die Kreuzerhöhung“. Es dürfte wohl derselbe Altar sein, der 1691 auf der Evangelienseite, also auf der linken Seite stand und das Wappen des Komturs Lösch 1571—1601 trug, also ein Werk der Renaissance war. Auf der linken Seite stand 1621 noch ein spätgotischer Altar „mit Flügeln, daran die hl. drei König, neben an den Flügeln St. Johannes Baptist und Evangelist; dabei das Spetisch Wappen“. Wilhelm Spät ist als Komtur bezeugt um 1464<sup>1)</sup>. Dieser Altar ist 1691 nicht mehr vorhanden. An seiner Stelle stand jetzt der Kreuzaltar; und auf der rechten Seite stand damals ein Marienaltar mit dem Wappen Enzbergs † 1611, der also 1621 auch schon vorhanden gewesen sein muß. Diese Umstellungen dürften wahrscheinlich mit der Restauration der Kirche unter Dattenberg zusammenhängen. Nach dem Inventar von 1621 waren außer einer Anzahl von Bildern zwei Marienstatuen und ein Vesperbild, auch noch eine Statue von St. Johann in der Kirche. Außerdem war vor dem Marienaltar 1691 eine große, ganz eiserne Kartaunenkugel, „so während der schwedischen Belagerung ohne Schaden eingeworfen worden“.

Im Jahre 1711 erfuhr die Kirche eine durchgreifende Renovation<sup>2)</sup>. Damals wurde wohl die heutige Stuckdecke und die Empore eingebaut. Es geschah unter dem Komtur Freiherr von Schönau, dessen Wappen im westlichen Langhaus deshalb heute noch die Decke schmückt. Das mittlere Medaillon der Decke zeigt das Ordenskreuz, und das östliche das Wappen

1) Krieger, Topograph. Wörterbuch II Sp. 1280.

2) Melioramentenvisitation von 1761: Die Kirche ist in anno 1711 gänzlich renovieret und gleichsam aus dem Grund erbaut worden.

Kollmanns von Dattenberg, mit dessen Stiftung auch diese Erneuerung ermöglicht wurde. Ob diese Stuckdecke auch von Ignatius Bürkner gemacht wurde, der zur gleichen Zeit im Münster als Stuckateur tätig war, vermag ich nicht zu entscheiden. Außer der Kirche gehörte noch zur Kommende das Ritterhaus, das Amtshaus, das Kaplaneihaus, das Haus für den Pfarrvikarius und die sog. alte Schaffnei.

Das Ritterhaus lag im Zuge der Stadtmauer, hinter der Kirche, etwa an der Stelle des heutigen Bezirksamts. Seiner Westseite war in der Mitte ein Treppenturm vorgebaut. Es diente den Rittern und dem Komtur der Kommende als Wohnung. Das Inventar von 1621 zeigt das Ritterhaus noch mit guter Ausstattung. Erwähnt werden eine mittlere Stube, eine vordere Stubenkammer, zwei obere Kammern, ein Reiterstüblein, oberes Stüblein, eine Reiterkammer, Portners Kammer und ein Badstüblein. Unter der Ausstattung sind bemerkenswert eine ganze Anzahl von Himmelbettstellen, eine Karrenbettstatt mit Rädlein. Die an den Bettstellen angebrachten Wappen Enzbergs und Muggentals zeigen, daß das Haus noch in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts bewohnt war. 1691 aber war das Ritterhaus nicht mehr bewohnt und seines ganzen Inventars beraubt. Es diente anscheinend nur noch als Fruchtschütte. Auch 1761 war das Haus noch stark reparaturbedürftig. Man hat es angeblich deshalb nicht mehr hergestellt, weil es sonst bei Durchmärschen nur zu Einquartierungen benutzt worden wäre. Das Ritterhaus wurde um 1811 abgebrochen.

Auch für die Zwecke der Unterbringung von Ordensrittern, Priestern, Brüdern etc. wurde das Ritterhaus nicht mehr gebraucht, denn ein Konvent hatte schon 1691 und auch längere Zeit vorher nicht mehr bestanden, obwohl man aus der Errichtung des Chorgestühls 1682 gern auf einen solchen schließen möchte.

Auch der Komtur scheint in jener Zeit Residenz in Billingen nicht gehabt zu haben. Die Kommende war am 1. Mai 1688 auf fünf Jahre an den Verwalter Hieronymus Schöttlin gegen die Zahlung einer jährlichen Summe von 2400 Reichstalern

verpachtet worden. Dabei hatte sich der Komtur das Recht ausbedungen mit Bedienten und Pferden 8 Tage im Jahre gegen ein kleines Entgelt auf der Kommende verpflegt zu werden. 1756 wurde die Kommende von dem Amtmann Josef Ignaz Jodoc Baumgartner verwaltet; er bezog dafür neben Naturalien 200 Gulden. Auch im 18. Jahrhundert scheinen nur wenig Komture dauernd Wohnung in Billingen genommen zu haben. Die Kommende war zur Verwaltungsstelle der Güter und Gerechtsame des Johanniterordens geworden, in der die Komture nur gelegentlich Wohnung nahmen. An das Ritterhaus stieß das Archiv; es wurde 1760 von Grund aus repariert und „über dem Archiv ein ganz neue Rundell in Steinen aufgeführt“. In dem Archiv befanden sich 12 mit Eisen beschlagene und mit guten Schlössern versehene Kästen.

Das Amtshaus an der Bickenstraße, jetzt die Glockengießerei Grüninger, war wohl als Wohnhaus des Komturs und für die Verwaltung der Kommende gebaut worden. 1621 heißt es der neue Bau. (Vielleicht ist es 1610 für diese Zwecke gebaut worden<sup>1)</sup>). Es diente dem Komtur als Wohnung. Es war also wohl an die Stelle des Ritterhauses getreten und war schon 1621 reichlich mit Mobilien ausgestattet. Das Inventar von 1691 nennt unter den Räumlichkeiten ein Fürstenzimmer, einen großen Saal. Alle sind sehr reichlich mit Gemälden, Porträts von Ordensleuten, Landschaften aus dem Orient, Bildern aus den Kämpfen der Türken mit dem Orden geschmückt. Als nach Auflösung der Kommende im Jahre 1810 das Direktorium des Donaukreises nach Billingen kam, wurde das Gebäude von der Stadt mit einem Kostenaufwand von 12000 Gulden neuhergerichtet<sup>2)</sup>. Von der Bickenstraße führte an der Westseite des Amtshauses entlang ein langer, schmaler Gang zur Kirche, das sogenannte „Gewölb“.

An der Gerberstraße standen das Mesnerhaus, das 1791 noch unausgebaut war, das Waschhaus, das jetzt abgebrochen ist und an

1) Die Herren vom großen Bau werden zu des Komturs Bau verordnet. Ratsprotokoll vom 2. Juni 1610.

2) Chronikalische Notizen von Lukas Ummerhofer. Stadtarchiv.

der Stelle der heutigen Toreinfahrt stand, und das Pfarr- u. Kaplaneihaus. Diese letzteren waren, wie die Wappentafel mit Inschrift zeigt, von Dattenberg 1630 als Pfarrhaus errichtet worden<sup>1)</sup>.

Zur Kommende gehörte endlich auch noch die sogenannte alte Schaffnei, die in den Urbarien von 1688 und 1791 genannt wird, aber 1791 außerhalb des geschlossenen Bezirks der Kommende lag, wie denn auch Pfarrhof, Kaplanei und Waschhaus nicht zu dem privilegierten Bezirk der Kommende gehörten, weil sie nach 1257 erworben wurden.

Zwischen Kirche und den Häusern an der Gerberstraße lag der Kommendegarten, dessen hinter der Kirche gelegener Teil ursprünglich der Friedhof der Kommende war. In ihm befand sich in der Nähe des Kirchturms ein springender Brunnen, welchem das Wasser von dem neuen Weier zugeleitet wurde; er war während der Jahrhunderte oft Gegenstand der vielen Streitigkeiten zwischen Stadt und Kommende.

Die großen Umwälzungen der Napoleonischen Zeit brachten auch das Ende unserer Kommende. Die Güter des Ordens sollten den Rheinbundfürsten zur Vergrößerung ihrer Macht dienen. Schon wenige Tage nach dem 30. November 1805 kamen 25 Franzosen nebst 3 Offizieren, um die Komturische Kasse in Besitz zu nehmen. Sie hatten also wohl von den kommenden Dingen auf irgend eine Weise Kenntniss erhalten. Sie kamen vergebens; die Kasse war nicht mehr da<sup>2)</sup>. Am 14. Dezember 1805 erschien dann der Verweser des Oberamts Hornberg, Schmidtlin in dem Amtshaus der Kommende und brachte einen Befehl seines Herrn, des Königs von Württemberg mit vom 7. Dezember, die Johannitergüter in Neuhausen, Oberschach und Billingen in Besitz zu nehmen<sup>3)</sup>. In

1) Siehe Plan in „Beantwortung mehrerer von der Regierung an den Stadtrat gestellter Fragen betr. die Johanniterkommende vom 14. 9. 1791“. Stadtarchiv.

2) Tagebuch S. Clara — S. Ursula in Billingen 1782—1808. Archiv des Bienenklosters.

3) Die Auflösung der Kommende nach den einschlägigen Akten des Stadtarchivs, Lit. M. M. und Generallandesarchivs.



Oberschach und Neuhausen war dies bereits geschehen, und die Württembergischen Wappen angeschlagen. Der Kommendeamtman Willmann protestierte, er sei nur dem Komtur von Flachslanden verpflichtet. Eine Abordnung des Rats unterstützte diesen Protest. Dieser wird in seiner Haltung noch bestärkt durch die vorderösterreichische Regierung, die der Ansicht war, bei Aufhebung des Johanniterordens falle die Kommende vermöge Territorialheimfälligkeitsrechts an den Landesherrn und an keine auswärtige Macht. Aber Landesherr war inzwischen der König von Württemberg geworden. In einem Patent vom 1. Januar 1806 erklärt der König, daß er kraft eines mit dem Kaiser von Frankreich am 12. Dezember 1805 abgeschlossenen Traktats von den von seinem hohen Alliierten eroberten und überlassenen Ländern und Städten auch die Stadt Billingen in Besitz nimmt. Es waren Abmachungen, die dem Preßburger Frieden unmittelbar vorausgingen. Die Besitznahme der Stadt erfolgte am 3. Januar 1806. Württemberg hatte die Billinger Kommende nur „rückfichtlich der Souveränität“ in Besitz genommen, hingegen alle Verwaltung und Einkünfte dem Kommandeur von Flachsland nach wie vor gelassen.

Bei der Gründung des Rheinbundes fand zum Zwecke des Ausgleichs der Interessen der Rheinbundfürsten eine Reihe von Gebietstauschen statt. So trat in der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 Württemberg an Baden unter anderm auch Billingen und Bräunlingen ab. Da aber die Kommende Billingen in der Akte nicht besonders erwähnt war, so ließ der Großh. Kommissär von Draiss die Wappen nicht ohne Zweifel an der Kommende anheften. Aber in den vier auswärtig liegenden Dörfern, die zur Kommende gehörten, wagte er „keinen faktischen Schritt“. Der Kommendeamtman Willmann aber hatte von dem letzten Kommandeur die Weisung erhalten, sich in alles, was vorgehen dürfte, zu fügen. Baden verstand aber unter der Besitzergreifung nicht nur die Landeshoheit über die komturischen Güter, sondern den eigentümlichen Besitz der ganzen Kommende. Damit hatte also die Kommende ihr Ende erreicht.

Der letzte Komtur, Herr Baili von Flachslanden, damals 67 Jahre alt, wohnte auf der Kommende Neuburg in Bayern. Er hatte die Billinger Kommende einst aus besonderem Verdienst von dem Kaiser von Rußland als damaligem Großmeister erhalten und hatte die Einkünfte der Kommende auf neun Jahre verpachtet, und der König von Württemberg hatte die Verpachtung für das Jahr 1806 gutgeheißen. Am 14. November kam der badische Regierungsrat Weizenegger, um die Komturei in Besitz zu nehmen. Am Sonntag, den 31. Mai 1807 ist in der Kirche zu St. Johann der letzte Gottesdienst gehalten worden<sup>1)</sup>. Der Pfarrer Fladt wurde am 4. August 1808 als Pfarrer und Beichtvater am Ursulinerinnenkloster bestellt. Er blieb als solcher in seinem alten Komtureipfarrhaus wohnen. Als er 1815 gestorben war, wurden Pfarr- und Kaplaneihaus zum Verkaufe ausgeschrieben. Der Verkauf wurde freilich erst am 16. April 1822 abgeschlossen.

Die Kirche wurde 1814 auch für die Besucher geschlossen; sie diente damals als Magazin für die Effekten des aus dem Kriege heimgekehrten 2. Landwehrebataillons<sup>2)</sup>. Noch blieb in ihr ein großer Teil des alten Inventars. Aus alter Anhänglichkeit hatte sich die Kirche in Oberebach um Stücke desselben beworben, wie es scheint, ohne großen Erfolg. Denn als man zu Anfang des Jahres 1822 daran gehen wollte, einen Teil der Johanniterkirche zu Gefängnissen einzurichten, da mußte man erst noch das alte Inventar verkaufen. Es waren damals noch 14 große Gemälde, meistens Komture darstellend, ein großer, aber sehr alter Altar, zwei Seitenaltäre, alt und gebrechlich, das Triumphkreuz mit Johannes und Maria, zwei ziemlich gute Kästen für die Messgewänder und das Chorgestühl. Bei der Versteigerung vom 18. 3. 1822 erstand der Schloßlehwirt und spätere Bürgermeister Vetter den Hochaltar um 15 fl. Unter den Steigerern befand sich auch der Vogt Beha von Unterkirnach. Er ist es wohl gewesen, der die eine Seite des

1) Tagebuch S. Clara — S. Ursula in Billingen 1782—1808.

2) Vetter, siehe oben.

Chorgestühls erstand; die eine wurde um 4,40 fl., die andere um 5 fl. versteigert. Aus der Kirche in Unterkirnach wurde die eine Seite des Chorgestühls nach einem Beschluß des Gemeinderats vom 19. August 1904 um 200 Mark zurückgekauft; sie befindet sich heute in der Altertümersammlung.

Die Umwandlung der Kirche in ein Amtsgefängnis bedrohte auch das Wahrzeichen der Johanniterkommende in der Stadt, den Turm. Die Großh. Bauinspektion Donaueschingen wollte den Turm im Jahre 1841 bis auf das Viereck abtragen und ihn mit einem Satteldach versehen. Es ist bezeichnend für den Geist jener Tage, daß man auf den Widerspruch der Stadt erklärte, für das schöne Aussehen der Stadt Billingen habe die Großh. Regierung weder Türme zu bauen noch zu erhalten. Es gehört zu den Ruhmestiteln der Stadt, daß sie sich mit dem hochmütigen Bescheid der Seekreisregierung, auf ihre Reklamation keine Rücksicht zu nehmen und den Abbruch des Turmes sofort zu beginnen, nicht zufrieden gab, sondern ihre Sache mit aller Kraft bis zur höchsten Stelle weiter verfolgte, wo sie schließlich durchdrang. „Der Turm sei eine Zierde der Stadt“, so schrieb sie damals, „an ihn knüpfen sich die erhebensten Erinnerungen des durch seine Taten berühmten Johanniterordens. In unserer materiellen Zeit, wo es so schwer hält, einen solchen Bau zustande zu bringen, sollte man ein solches Denkmal frommen Glaubens nicht ohne allen Grund zerstören“.

So steht der Turm heute noch, und man möchte seine wohl gegliederte Silhouette nicht in der Gesellschaft der Türme des Billinger Stadtbildes missen.

Seit dem 5. Februar 1854 hatten die evangelischen Einwohner der Stadt besonderen Gottesdienst. Da es an einem geeigneten Lokal fehlte, so kaufte die evangelische Kirchengemeinde von dem Justizministerium am 6. März 1859 die Johanniterkirche samt dem ehemaligen Metzmerhaus um den Preis von 2862 Gulden. Damit war der ehrwürdige Bau einem würdigeren Zweck zurückgegeben.

# Die Volkstracht der Saar.

Beiträge zu ihrer Geschichte.

Von

Eduard Johne.

## Angaben der wichtigsten Literatur und hauptsächlichsten bildlichen und altemäßigen Quellen:

Bader, Josef: Badische Volksitten und Trachten. Karlsruhe 1843/44. — Falke, Jakob: Die deutsche Trachten- und Modenwelt. Teil 1—2. Leipzig 1858. — Fehle, Eugen: Badische Volkskunde. Leipzig 1924. — Flamm, Hermann: Marc Rosenbergs Badische Sammlung IX: Badische Bauerntrachten, Katalog der graphischen Darstellungen bis 1870. Frankfurt 1908. — Gothein, Eberh.: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Straßburg 1892. — Hasemann, Wilhelm: Bilder aus dem Schwarzwald. München [1897]. — Hefner-Alteneck, Jakob Heinrich von: Trachten des christlichen Mittelalters. Abtlg. 1—3. Frankfurt u. Darmstadt 1840—1854. — Hottenroth, Friedrich: Handbuch der deutschen Tracht. Stuttgart 1893—95. — Hottenroth, Friedrich: Deutsche Volkstrachten vom 16. bis zum 19. Jahrh. 2. Aufl. Bd. 1—3. Frankfurt 1923. — Jensen, Wilhelm: Der Schwarzwald. Berlin 1890. — L'illustration de Bade. Journal littéraire et artistique de la vallée du Rhin et de la Forêt Noire. Bade, Strasbourg 1858—1865. — Jffel: Volkstrachten aus dem Schwarzwald, gezeichnet von Jffel. Mit einem Vorwort von Dr. Hansjakob, hrsg. von Joh. Eschlepp. Freiburg [1900]. — Julien, Rose: Die deutschen Volkstrachten. München 1912. — Keller, Jos.: Zwischen Bodensee und Rhein. Indianapolis, U. S. A. 1912. — Köhler, Karl: Die Entwicklung der Tracht in Deutschland. Nürnberg 1877. — Kolb, S.: Die Frauentracht im Markgräfler Lande. Mein Heimatland, Jg. 9, 1922, Heft 5. — Kraus, Alfr. E.: Die St. Georgener Tracht. Mein Heimatland, Jg. 13, 1926, Heft 3—5. Kretschmer, Albert: Deutsche Volkstrachten. 2. Aufl. Leipzig [1876.] — Lallemand, Charles: Les paysans badois. Strasbourg [1860.] — Lallemand, Charles: Le Mercure de Bade. Strasbourg, Bade, Paris 1860—1865. — Lallemand, Charles: Galerie Universelle des Peuples: Grand Duché de Bade. Strasbourg, Paris, Londres u. a. 1865. — Lallemand, Charles: Galerie Universelle des Peuples de la Forêt-Noire. Paris, Londres u. a. 1866. — Lauffer, Otto: Die Bauerntrachten in Deutschland. Badische Heimat, Jg. 3, 1916. — Lauffer, Otto: Die



Frauentracht im Rengtal. Mein Heimatland, Jg. 9, 1922, S. 2. — Liebich, Curt: Die Trachten des Kinziggaues. Eckhart, Kalender für das Badener Land 1921. — Maier, Richard: Die Volkstracht des Hanauer Landes. Eckhart 1923. — Maier, Richard: Die Hauensteiner Volkstracht. Eckhart 1924. — Maier, Richard: Die Markgräfler Volkstracht. Badische Heimat, Jg. 10, 1923. — Neumann, L.: Der Schwarzwald. Bielefeld und Leipzig 1902. — Reich, Lucian: Blätter aus meinem Denkbuch. Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar, Heft 9, 1896. — Reich, Lucian: Hieronymus. Karlsruhe 1853. — Der Schwarzwald und seine Bewohner. Badenia II, Karlsruhe 1840. — Reich, L.: Die badische Landschaft Baar und ihre Bewohner. Badenia I, Heidelberg 1859. — Rott, Hans: Zur badischen Trachtenkunde im 18. und 19. Jahrhundert. Eckhart 1925. — Sammlung, Neue — von Schweizertrachten aus den 22 Cantonen. Zürich [1812.] — Schreiber, Aloys: Nationaltrachten Deutschlands, Volksefeste, charakteristische Beschäftigungen etc. I. Großherzogtum Baden. Freiburg 1820—1827. — Valerio, Theodor: Costumes du Grand Duché de Bade et des bords du Rhin. [Paris 1841.] — Walter, Max: Die Volkstracht des hinteren Odenwaldes. Eckhart 1922. — Weiß, Hermann: Kostümkunde. Stuttgart 1864. — Welte, Adolf: Die Baar. Badische Fortbildungsschule, Jg. 8, Heft 1—3, 5. 1893/94. — Wingenroth, Max: Schwarzwälder Maler. Vom Bodensee zum Main, Nr. 19. Weitere Literatur siehe Fehrlé, C.: Badische Volkskunde S. 198 f.!

Sammlung der Fürstenbergischen Verordnungen. — Fürstenbergische Kleidererlässe von 1757 (im Fürstlichen Archiv Donaueschingen). — Die Nachlassakten aus den Baarerer Ortschaften (im Amtsgericht Donaueschingen).

Trachtenbilder von R. Gleichauf u. L. Reich, Zeichnungen von C. Feederle, Zeichnungen und Lithographien von H. Frank, J. R. Heinemann, Delgemälde von Fernbach, Ign. Weißer, Joh. Bapt. Kirner und Joh. Bapt. Seele (z. T. im Fürstlich Fürstenbergischen Kupferstichkabinett und in der Fürstlichen Gemäldegalerie in Donaueschingen). — Gemälde in der städtischen Altertümersammlung zu Billingen. — Botivtafeln in den Wallfahrtskapellen Gnadental und Schenkenberg bei Emmingen ab Egg, Botivbild in der Kirche zu Mistelbrunn.

Sammlung von Originaltrachten und Trachtenstücken der Baar in den Fürstlich Fürstenbergischen Sammlungen in Donaueschingen.

#### Druckfehlerberichtigung.

Seite 220	Zeile 4	von unten	lies	Abb. 6, <sub>3</sub>	statt	Abb. 6, <sub>1</sub>
" 224	" 3	"	oben	" Abb. 1, <sub>4</sub>	statt	Abb. 1, <sub>3</sub>
" 224	" 7	"	"	" Abb. 1, <sub>3,4</sub>	statt	Abb. 1, <sub>1,2</sub>
" 226	" 3	"	unten	" Abb. 1, <sub>4</sub>	statt	Abb. 1, <sub>3</sub>

Keine Geschichte der Baaremer Tracht soll geschrieben werden, einfach aus dem Grunde, weil sie nicht geschrieben werden kann, wenigstens heute noch nicht. Es klaffen da in unserer Kenntnis zahlreiche Lücken, die schwer, zum Teil vielleicht nie mehr ausgefüllt werden können, vieles ist dunkel und vieles zweideutig. Oft ist man nur auf Vermutungen angewiesen, auf verbindende Schlüsse; und Irrtümern öffnet sich dann allzuleicht ein Sträßlein. Nur „Beiträge zu einer Geschichte der Baaremer Tracht“ wollen die folgenden Untersuchungen, die von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg angeregt worden sind, sein, sie wollen wenigstens das festlegen, was heute noch erkennbar und erforschbar ist und was es nach 50 Jahren vielleicht schon nicht mehr sein wird. Denn es ist Zeit, hohe Zeit, unser für viele Gegenden schon sehr spärlich gewordenes Wissen um die Volkstracht festzuhalten, ihrem Werden und Wachsen, ihrem Wechsel und — leider — ihrem Sterben nachzugehen.

Um die Geschichte der Tracht auch nur einer Gegend schreiben zu können, müßte man jene der näheren, weiteren und recht weiten Umgebung genauestens kennen, denn es gibt bei den einzelnen Stücken der Volkstrachten so viele gegenseitige Entlehnungen, soviel wechselseitige Einflüsse, daß man ohne genaue historische Kenntnis der Trachten eines sehr großen Umkreises kein klares Bild von der Trachtengeschichte einer bestimmten Gegend gewinnt. Ein einzelner kann diese zahlreichen sehr weit ausgebreiteten Untersuchungen schwer leisten. Erst wenn einmal von jeder Gegend die genauen Beschreibungen der Tracht in allen ihren Phasen seit den ältesten erreichbaren Zeitläuften vorliegen, wird man zu geschlossener geschichtlicher Darstellung schreiten können. Die Beschreibungen der Trachten allein sind vorerst das Wichtigste, aber sie sind nicht alles, sie sind nur das Knochengeriüst; die Volkstracht der gleichen Gegend war in ständigem Flusse, in immerwährendem Wechsel und erst die Antwort auf die Frage nach dem „Warum“, „Woher“ und „Wieso“ dieses Wechsels geben dem Knochengeriüst Fleisch und Blut und Leben, sie lassen uns erst von den „Regesten“ der

Tracht zur lebendigen Darstellung ihrer Geschichte gelangen.

Die Volkstracht ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Eigenleben des Landvolkes und steht mit diesem Eigenleben — nicht nur als Kleidung — in den vielfältigsten Beziehungen. Es erheben sich im Zusammenhang mit der Volkstracht die mannigfachsten Fragen volkswundlicher, kultureller, wirtschafts-, kunst- und sittengeschichtlicher und selbst sprachlicher Art, Fragen, die bei einer geschlossenen geschichtlichen Darstellung auch nur einer landschaftlich abgegrenzten Volkstracht zur Beantwortung drängen.

Die schriftlichen und, was wichtiger ist, die bildlichen Quellen zur Erforschung der Volkstrachten fließen in der einen Gegend reichlich, in einer andern wieder sehr spärlich. In den Alpenländern, in Tirol etwa, wo alte Wallfahrtskapellen und Wallfahrtskirchen mit ungezählten Motivtafeln zahlreich stehen, wo außerdem die Sitte der „Marterln“ zuhause ist, gibt es bis weit zurück in die Vergangenheit genügend Material. Für die Baar liegen die Verhältnisse recht ungünstig. Für das 19. Jahrhundert, namentlich die Mitte desselben, haben wir wohl genug Beschreibungen und Abbildungen der Tracht, besonders durch die Maler Feederle, Seele, Kirner, Weißer, Lucian Reich, Heinemann, Gleichauf und Heinrich Frank, die zum großen Teil aus der Baar stammen oder hier gelebt haben, für das 18. und 17. Jahrhundert aber stehen die Dinge schlimm. „Marterln“ kennt die Baar so gut wie nicht und auch die vereinzelt Wallfahrtskirchen versagen bis auf ganz wenige. Ebenso waren die Bemühungen, Bildermaterial aus dem 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus Privatbesitz aufzutreiben, vergeblich. Die reichste und beinahe einzige Ausbeute für die ältere Zeit gewährte die Wallfahrtskapelle Gnadental bei Neudingen; die Kirche Schenkenberg bei Emmingen ab Egg enthält wohl sehr viel Material für die Trachtengeschichte des Hegaus, umso weniger aber für die der Baar. Die alte Wallfahrtskirche Witterschnee bei Löffingen bietet für Trachtenforschungen nicht das Geringste mehr. Übrigens ist auch bildlichen Darstellungen

nicht immer zu trauen. Selbst Maler, die Volkstrachten genau wiedergeben wollen, sind nicht unter allen Umständen verlässlich).

Unsere Untersuchungen befassen sich nur mit der Tracht der badischen Westbaar, also dem katholischen badischen Teile der alten Bertholdsbaar. Die Tracht der protestantischen Ostbaar gehört einem anderen Kulturkreise an, ist volkstkundlich mit Württemberg viel enger verbunden als mit der badischen Baar, wie denn die Orte der Ostbaar auch Jahrhunderte lang politisch zu Württemberg gehörten. Der konfessionelle Trennungsstrich scheidet auch die Trachten der Baar. Die Darstellung der Ostbaaremer Tracht, die vielfach andere Voraussetzungen hat als jene der Westbaar muß einer späteren selbständigen Arbeit vorbehalten bleiben.

Wichtig wäre es, von vornherein das Gebiet scharf zu umgrenzen, innerhalb dessen die Westbaarer Tracht Geltung hat. Für die ältere Zeit ist das so gut wie unmöglich, da uns Trachtenbeispiele aus alten Zeiten eben nur sehr spärlich erhalten sind, wir aber, um den Geltungsbereich einwandfrei festlegen zu können, von beinahe allen Dörfern der Baar und der benachbarten Gebiete die Trachten bis in die kleinsten Einzelheiten kennen müßten. Aber auch für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts sind wir aus den gleichen Gründen nicht viel besser daran. Der Westbaaremer Trachtenbezirk war jedenfalls nicht zu allen Zeiten gleich groß. Im allgemeinen fällt der Geltungsbezirk der katholischen Baaremer Volkstracht im engeren Sinne mit dem landschaftlichen Begriffe der badischen Baar, soweit sie katholisch ist, zusammen; in Kleinigkeiten aber ist die Tracht oft dorfweise verschieden und gegen die Ränder der Baar zu wird der Einfluß der benachbarten Trachtenbezirke größer. Als

---

1) Angenehmste Pflicht ist es dem Verfasser, Herrn Dr. Barth den wärmsten Dank auszusprechen für mannigfache Hinweise und tatkräftige Mithilfe, die er ihm beim Sammeln des Materials hat angedeihen lassen; besonders herzlichen Dank schuldet der Verfasser Herrn Viktor Mezger, Überlingen, der in freundschaftlich selbstloser und liebenswürdiger Weise die Umzeichnungen für die Klischees vorgenommen hat.



Mittelpunkt des Baaremer Trachtenbereiches kann Donau-  
eschingen und seine nächste Umgebung angesehen werden.

Wenn wir versuchen wollen, den Westbaaremer Trachten-  
bezirk zu umgrenzen, so wird die Grenzlinie etwa durch die  
Orte Möhringen, Eßlingen, Unterbaldingen, Sunthausen, Hoch-  
emmingen, Dürnheim, Kirchdorf, Tannheim, Mistelbrunn,  
Dittisshausen, Bachheim, Blumberg, Riedöschingen, Leipfer-  
dingen, Hintschingen, Immendingen und zurück nach Möhringen  
laufen. Es soll aber damit durchaus nicht behauptet sein, daß  
diese Linie zu allen Zeiten ihre Gültigkeit hat.

Wir dürfen die Baaremer Volkstracht keineswegs als eine  
vollkommen selbständige Tracht innerhalb der oberbadischen  
Trachten auffassen; sie ist nur eine Unterabteilung eines viel  
größeren Trachtenkreises, in den wohl auch die Gegend von  
Hornberg, Eriberg, Schönwald, das Bregtal mit Furtwangen  
und das Gebiet von Simonswald und Neustadt i. Schw. gehört.  
Zu Zeiten ähneln sich diese Trachten sehr stark, zu Zeiten wieder  
weichen sie schärfer von einander ab. Sie lassen sich aber sicher,  
trotz der mehr oder weniger ausgeprägten Sonderentwicklungen, die  
sie genommen haben, auf ein und dieselbe Grundlage zurückführen.

Zwei Irrtümern begegnet man in Bezug auf die Volkstrachten  
immer wieder; einmal glaubt der Aneingeweihte gern, die Volks-  
tracht sei uralte und auf dem Boden jenes Bezirkes, wo sie  
getragen wird, aus sich selbst heraus gewachsen; und zum andern-  
male hält man die Volkstracht für unveränderlich, ein für  
allemale für feststehend und sieht gerade darin, daß sie keinem  
Wechsel unterworfen sei, ihr Hauptmerkmal gegenüber der ewig  
unbeständigen, in tausend Formen, Farben und Stoffen schillern-  
den Modetracht. Und doch ist beides nicht richtig.

Bis ins 14. Jahrhundert hinein war die allgemeine Tracht  
in Deutschland für größere Zeiträume beständig, der Wechsel  
in der Mode vollzog sich bis dahin langsam und gerade des-  
wegen umspannte die Mode ohne große Unterschiede Stadt und  
Land. Von einer Volkstracht im heutigen Sinne kann damals  
keine Rede sein; es gab lediglich Standestrachten. In Frankreich

setzte schon Ende des 13. Jahrhunderts ein stärkerer Wechsel in der Mode ein und der französische Einfluß spielt im 14. Jahrhundert über den Rhein herüber<sup>1)</sup>. Aber bis ins 16. Jahrhundert beherrscht in Deutschland die Zeitmode Stadt und Land gleichmäßig, wenn auch mit gewissen Unterscheidungen für die einzelnen Stände. Als die politische und konfessionelle Zersplitterung Deutschlands ihren Höhepunkt erreicht, als sich Stadt gegen Stadt, Landschaft gegen Landschaft abgeschlossen, ungezählte Reichstädte und zahlreiche kleinere und kleinste Fürstentümer ihre territoriale Herrschaft fest begründet und sich mit Zollschranken umgeben hatten, als die Freizügigkeit namentlich der ländlichen Bevölkerung eng eingeschränkt war, als überdies die Zeitmode sich rasch änderte und Ungeheuerlichkeiten gebar, die weder der Handwerker noch der Bauer mitmachen konnten, da löst sich allmählich die Mode auf dem Lande von der allgemeinen Mode los, hier früher, dort später und selbst die Städte nehmen in Bezug auf die Tracht vielfach ihre Sonderentwicklung, wenn sie auch immer wieder rascher den Anschluß an die allgemeine Zeitmode finden als die ländlichen Kreise. So entsteht im 16., hauptsächlich aber im 17. und selbst noch im 18. Jahrhundert das, was wir heute Volkstrachten nennen<sup>2)</sup>. Die Volkstracht ist also nichts anderes als selbständige Entwicklung vergangener Zeitmoden oder deutlicher gesagt: die Volkstracht besteht aus Stücken und Formen zeitlich und räumlich verschiedener alter Zeitmoden, die im ländlichen Sinne umgewandelt und weiterentwickelt sind. So ist es erklärlich, daß einerseits auf deutschem Boden so viele Volkstrachten entstehen konnten, daß aber andererseits bei genauerem Zusehen die Volkstrachten von einander — wenn man die Kopfbedeckung ausnimmt — gar nicht so sehr verschieden sind, als es auf den ersten Blick erscheinen mag, und daß oft in räumlich weit von einander entfernten Gegenden gleiche oder sehr ähnliche Formen auftauchen. Die große Zeitmode läuft im Eilschritt weiter,

1) Vgl. Gottenroth, Handbuch der Deutschen Tracht S. 305 ff.

2) Vgl. Gottenroth, Deutsche Volkstrachten I, S. 2 und Falke, die Deutsche Trachten- und Modenwelt II, S. 14 ff.

aber auch die Volkstracht ist alles andere als unbedingt starr und unbeweglich. Es kommt freilich für viele Volkstrachten eine Zeit, da sie ganz erstarren, aber da beginnen sie naturnotwendig zu sterben: das sind jene Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts, in denen so manche Volkstracht in Erstarrung untergeht und verschwindet. Solange die Volkstrachten aber leben, fließt ihnen von verschiedenen Seiten immer neues Blut zu: einmal entwickelt sich die Volkstracht von sich selbst aus weiter, bildet sich, wenn auch langsam, aus sich fort und um, dann aber geht auch die allgemeine Mode nicht spurlos an ihr vorüber; aus der Zeitmode nimmt die Volkstracht immer wieder Stücke und Formen an, die sie für ihre Zwecke wandelt; der Weg, den die Zeitmode aufs Land findet, geht über die größeren Städte, an die der betreffende ländliche Kreis kulturell und wirtschaftlich angeschlossen ist. Für die Baar kommen da in erster Reihe Straßburg und Basel in Frage. Schließlich beeinflussen die Volkstrachten einander gegenseitig, entlehnen von einander, und das in viel stärkerem Maße, als man gemeiniglich glaubt. Wirtschaftliches Überwiegen einer Gegend über benachbarte Bezirke mag oft ausschlaggebend gewesen sein, in den meisten Fällen aber werden die Gründe ganz äußerlicher Natur sein, das bloße Gefallen an Stücken einer anderen Tracht, Abwechslungsbedürfnis, die große Triebfeder jeder Mode; Heiraten aus einer Gegend in die andere werden das ihrige dazu beigetragen haben. Der Wechsel innerhalb ein und derselben Volkstracht kann so groß sein, daß sie alle 50 Jahre ganz anders aussieht und daß selbst jene Stücke, die uns heute als besonders charakteristisch für eine Volkstracht erscheinen und die wir deshalb für besonders alt halten, in Wirklichkeit ganz jung sind. Das Busentuch der weiblichen Tracht Oberbayerns z. B. ist erst reichlich hundert Jahre alt; vordem trug man an seiner Stelle den Koller. Auch die so charakteristische Baaremer Haube in ihrer heutigen Gestalt hat ein Alter von kaum 80 Jahren.

Im 16. Jahrhundert drang die spanische Tracht nach Deutschland und fand auch auf dem Lande allgemein Eingang; sie bildet

in den meisten Gegenden die erste Grundlage, auf der sich die Volkstracht aufbaut. Denn bis ins 17. Jahrhundert hinein behauptet die spanische Tracht im Kampfe mit der französischen ihren Vorrang.

### Die männliche Volkstracht.

#### Die Tracht im 17. Jahrhundert.

Die Baaremer Volkstracht dürfte sich wie so viele andere Volkstrachten im Laufe des 17. Jahrh. allmählich als selbständige Tracht entwickelt haben. Freilich die älteste mir bekannte Darstellung, die die Kleidung der abgebildeten Personen klar wiedergibt, eine Votivtafel aus Gnadental bei Neudingen, stammt erst aus dem Ende des 17. Jahrhunderts (1692). Aber gerade der Umstand, daß diese früheste erreichbare Trachtendarstellung aus der Baar kostümlich noch nichts allzu Charakteristisches zeigt, nur wenig, das von der gleichzeitigen oder etwas älteren allgemeinen Mode besonders abweicht, deutet darauf hin, daß die Sonderentwicklung der Baaremer Tracht in jener Zeit noch nicht übermäßig weit vorgeschritten war. Trotzdem aber muß die in Frage stehende Tracht bereits als Volkstracht der Baar angesprochen werden. Mangels einwandfreier älterer Darstellungen müssen wir von diesem Bilde ausgehen<sup>1)</sup>. Die Votivtafel sehr großen Formates stellt die Geißelung Christi dar. Am unteren Rande des auf Leinwand gemalten Bildes kniet der Stifter Philipp Better vom Dorfe Gutmadingen mit seinen beiden Ehefrauen und 22 Kindern, 12 Söhnen und 10 Töchtern. Auf den ersten Blick haben die männlichen Personen in Kleidung, Bart- und

1) Es gibt zwar noch zwei ältere Votivbilder: eines vom Jahre 1584 in der Kirche zu Mistelbrunn, das jedoch so stark restauriert und übermalt ist, daß es trachtlich wenig Anhaltspunkte mehr bietet; das andere, eine Begebenheit des Jahres 1648 darstellend, stammt aus Gnadental und zeigt neben 4 Klosterschwestern eine Klostermagd; es ist gleichfalls übermalt und läßt im Kostüme der Magd, auf das es hier lediglich ankommt, nur wenige Details erkennen. Wir kommen bei der Behandlung der weiblichen Tracht auf diese beiden Bilder noch zurück.



Haartracht wenig Bäuerrisches an sich. Daß aber Better tatsächlich Bauer und nicht etwa Fürstenbergischer Vogt war, geht einwandfrei aus einer Eintragung v. 1680 im Gutmadinger Urbare hervor, das im fürstl. Archiv zu Donaueschingen verwahrt ist<sup>1)</sup>.

Wie kleidet sich nun der Baaremer Bauer um 1690? Sehen wir uns zuerst den Vater Philipp Better näher an! (Abb. 1, 1.) Der Einfluß der Zeitmode, also der spanisch-französischen Tracht, ist in seinem Kostüm unverkennbar. Der Rock, den er trägt, ist ein altes Bauernkleidungsstück, freilich etwas umgewandelt; es ist die Bauernschaube, die schon im Anfange des 16. Jahrhunderts bei den niederen Ständen in Stadt und Land beliebt war. Damals war die Schaube aus einem Stück zugeschnitten und taillenlos, fiel also sackartig über den Körper herab; bald wurden rückwärts einige Falten eingenäht, wodurch die Schaube eine Taille erhielt. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts tauchen auch schon vereinzelt Schauben mit angefügtem Schoße auf. Weitere Veränderungen machte die Schaube durch, als sie im Dreißigjährigen Kriege von den Soldaten übernommen und schließlich am französischen Hofe Ludwigs XIV. zu einem Moderock umgestaltet wurde. Sie bekam dort eine größere Länge, wurde vorn herab mit Knöpfen versehen, sodaß sie von oben bis unten verschließbar war, erhielt Taschen mit breiten Deckeln und große Armelausschläge, die auch oft mit Knöpfen besetzt wurden. Der Schoß ward lang und hatte tiefe Falten und schließlich wurde der Rock vielfach mit Borten und Lizen verbrämt. So kam die Schaube wieder nach Deutschland unter dem vornehmen Namen Justaucorps zurück und wirkte auch auf die in den niederen Ständen erhalten gebliebene alte Bauernschaube modisch ein<sup>2)</sup>. Als Ehren- und Festtagsrock hat sich die Schaube ja bis heute, natürlich verändert, sowohl in unserem schwarzen Gehrock als in den langen Röcken der verschiedenen Volkstrachten und etwa im Rutscherlivreemantel erhalten.

1) Darnach hatte Philipp Better neben größeren Lehengütern einen Eigenbesitz von  $11\frac{3}{4}$  Jauchert Aekern und  $26\frac{1}{2}$  Mannsmahd Wiesen.

2) Vgl. Sottenroth, Deutsche Volkstrachten I, S. 18 ff. Falke, a. a. O. II 241 f.

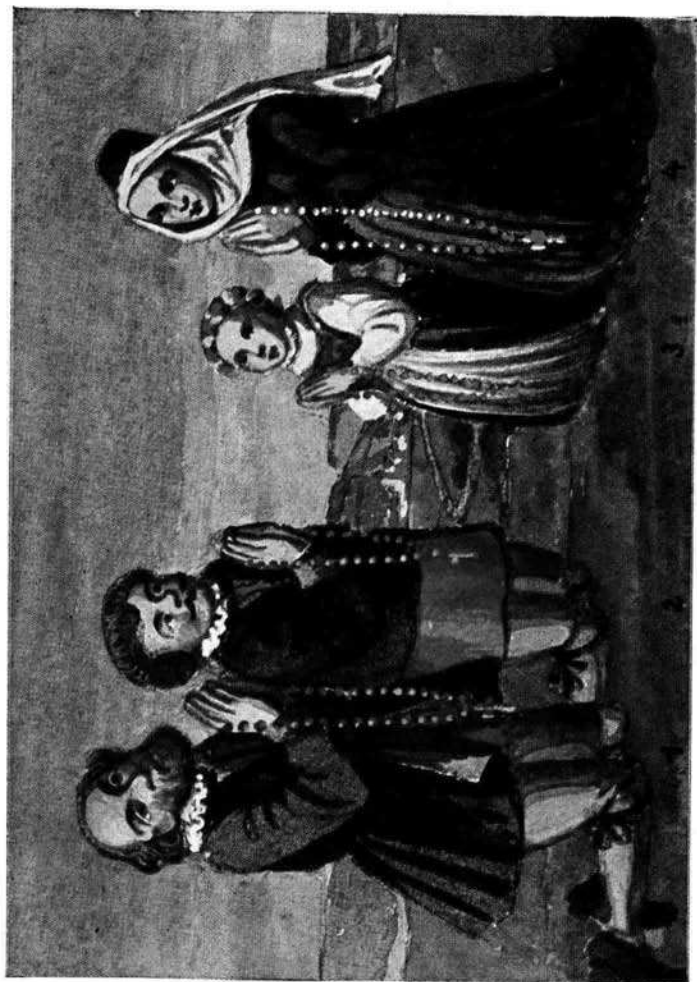


Abb. 1. Ausschnitt aus einem Postbild von 1692 aus der Kapelle Gnadental.



Im Rock des Vaters Better erkennen wir die alte Schaubе wieder. Modeeinflüsse daran sind der angegesetzte, gefaltete Schoß, vielleicht auch die Ärmelumschläge, die sich aber in sehr mäßigen Grenzen halten. Mit der schlichten alten Bauernschaube hat er das Fehlen jeglicher Knöpfe, Lizen und Taschen gemein; dies sowie seine Kürze — er reicht bis zu den halben Oberschenkeln herab — kennzeichnen das fragenlose Kleidungsstück als Bauernrock<sup>1)</sup>. An der Brust herunter bis zum Ende des Schoßes schlägt sich der offen getragene Rock leicht um und läßt das grüne Unterfutter sehen; ebenso kommt an den Ärmelumschlägen der Futterstoff zum Vorschein. Die Farbe des Rockes, ein dunkles Blau-Gräu, ist wichtig, da für alle späteren Zeiten ein stumpfes Blau — nur vereinzelt erscheint ein Gräu — für den Baaremer Bauernrock feststehend und demnach charakteristisch ist. Ein derartiger Rock aber wurde nicht allein in der Baar getragen. Wir finden ihn gleichzeitig in den verschiedenen Landschaften Deutschlands (z. B. in Ulm, Basel und Augsburg) bei Bauern und Handwerkern.

Die Beine des Baaremer Bauern sind mit kurzen gelben Hosen von Leder bekleidet, die bis an die Knie reichen. Die hier erscheinende Form der Kniehose hat sich bis in die letzte Zeit, da die Baaremer Bauertracht lebendig war, erhalten. Vermutlich war die Hose damals vorn durch Nestel geschlossen, vielleicht aber auch schon wie später durch einen Laß. Aus dem Bilde wird dies nicht ersichtlich. Die Kniehose ist die eigentliche Bauernhose jener Zeiten<sup>2)</sup>. Ob der Baaremer früher Pumphosen, wie sie auch in der ländlichen Bevölkerung üblich waren, getragen hat, bleibe dahingestellt. Die Pumphosen waren weit geschnittene gegen das Knie zu enger werdende Beinkleider, die oft polsterartig mit Werg und Wolle, selbst mit

1) Im Zimmersehen Totentanz von ca. 1570 (Handschrift Nr. 123 der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek in Donaueschingen), der in der Nachbarschaft der Baar entstanden ist, sieht die Bauernschaube ganz ähnlich aus.

2) Die lange Hose kommt bekanntlich erst durch die franz. Revolution auf.



Kleie und Weizen ausgestopft waren<sup>1)</sup>; daneben gab es aber auch unausgestopfte Hosen, die, leicht faltig, knapp ober oder knapp unter den Knien so gebunden waren, daß ein wenig Stoff der Hose sackartig über die Knie herunterhing. In dieser Form waren die Pumphosen bei Bürger und Bauer allgemein.

An die Kniehosen schließen sich, wie die Abbildung zeigt, weiße Strümpfe, die unter dem Knie mit einem schwarzen zu einer Schleife verknöteten Bande festgehalten werden. Die Strümpfe, deren Einführung man den Landsknechten zuschreibt — vordem bestand Strumpf und Hose aus einem Stück —, waren ursprünglich von Stoff oder Leder. Gestrickte Strümpfe im heutigen Sinne tauchen erst um 1550 auf, während der Bauer sie sich noch später, um 1600, aneignet.

Unter dem Rock wird das sogenannte „Wollenhemd“ von roter Farbe getragen, ein Kleidungsstück, das in den mannigfaltigsten Volkstrachten eine große Rolle spielt<sup>2)</sup>. Seit dem 16. Jahrhundert ist das Wollenhemd in vielen Gegenden gebräuchlich. Es ist kein richtiges Hemd, sondern ein Unterrock mit Ärmeln, der ursprünglich seitlich zugehakt und unter dem eigentlichen Rocke getragen wurde. Das Wollenhemd vertritt die Stelle der späteren Weste. Mitunter hing das Wollenhemd der Volkstrachten über den Hosensbund herab, mitunter wurde es mit seinem unteren Teile in die Hose hineingesteckt. Aus diesem Wollenhemd entwickelt sich allmählich durch Verkürzung nach allen Seiten hin und durch Verlust der Ärmel der noch heute in der Volkstracht vieler Gegenden übliche Brustfleck oder Brustflak. Das Wollenhemd des Baaremer Bauern reichte um 1690, wie aus dem Motivbilde hervorgeht, bis zum oberen Drittel der Oberschenkel, ist also ungefähr so lang wie der offene Rock, aus dem es hervorschaut. Bei den Söhnen Vetter (Abb. 1, 2), die mit dem kurzen Wams bekleidet sind, ragt das

1) Vgl. Falke, a. a. O. II, S. 122 f.

2) Vgl. Hottenroth, a. a. O. I, S. 14 f. Im Höhenwalde ist es heute noch in alter Form üblich.

Wollenhemd in breitem Streifen unter dem Rocke hervor<sup>1)</sup>).

Eine Unterscheidung in der Rockform war damals bereits vorhanden, eine Unterscheidung, die sich in der Baar wie in manchen anderen Gegenden bis zum Aussterben der männlichen Volkstracht erhalten hat: der lange und der kurze Rock. Das feierliche Festtagsgewand des Bauern ist in der Regel der lange Rock, während der kurze Rock, das Wams, mehr das Alltagsgewand darstellt.

Heute ist das höchste Festtagsgewand des städtisch sich kleidenden Bauern der lange schwarze Gehrock, den der Bauer sich in der Regel aber erst zu seinem Hochzeitstage anfertigen läßt. Mit dem Frack des Städters verhält es sich übrigens genau so. In den Zeiten der Volkstracht wird es nicht anders gewesen sein. Daraus erklärt es sich, daß die jungen, ledigen Burschen der Baar immer im kurzen Wams dargestellt sind, während die verheirateten Männer den langen Rock tragen. Die zweierlei Röcke waren in der Baar ebenso im Gebrauche wie in vielen anderen Schwarzwaldgegenden, im Odenwald oder in den württembergischen Oberämtern Nagold und Böblingen. In der Baar hieß der kurze Rock „Schopen“ (aus dem rom.; franz. jupe, ital. giubba), der lange einfach „Rock“<sup>2)</sup>).

Auf unserem Bilde (Abb. 1, 2) erscheinen die Söhne des Philipp Vetter bis auf drei durchwegs mit dem kurzem Wamse angetan; es ist von graugrüner Farbe, reicht knapp über die Taille, klappt am oberen Teile der Brust, wo das grüne Futter und das rote Wollenhemd sichtbar werden, und hat anscheinend einen ganz niedrigen Kragen. Die Ärmel haben kleine Umschläge, die wiederum das Futter zeigen. Knöpfe sind nirgends bemerkbar. Der „Schopen“ ist nichts anderes als der verkürzte

1) Bei unserem Motivbilde, das teilweise übermalt ist, hat der Restaurator das Wollenhemd irrtümlich für eine Pluderhose gehalten, die als Überhose auf der Lederhose sitzt. Durch vorsichtiges Abnehmen der neuen Farbe konnte jedoch der Irrtum des Renovators einwandfrei festgestellt werden.

2) Nach den amtlichen Nachlässakten.

„Rock“, gleichsam nur der obere Teil desselben ohne Schoß.  
 Noch eine dritte Art von Rock erscheint auf unserem Bilde  
 (Abb. 2a). Zwei Söhne des Philipp Vetter tragen einen braunen



Abb. 2 Der städtische Rock; a nach der Gnadentaler Botivtasef von 1692; b nach einem Bilde um 1790.

bis auf die Knie reichenden langen Rock; er ist leicht in die Taille geschnitten, der Schoß selbst in Falten gelegt; der Rock ist fragenlos, die Ärmel haben große, weit herabreichende Umschläge, die mit Knöpfen besetzt sind; ebenso ist der Rock an der Brust herab mit Knöpfen versehen. Aus dem Brustoberteil schaut das weiße Halstuch heraus, das haltsbindenartig auf die Brust herunterreicht. Diese Art der Halsbinde erscheint bei den Bauern sonst erst später, sie stammt eigentlich von der Soldatentracht her<sup>1)</sup>; in der städtischen Mode war sie aber damals durchaus gebräuchlich. Gerade diese Halsbinde, der Schnitt und die Länge des Rockes, der Knopfbesatz, die großen

1) Vgl. Hottenroth, a. a. O. I, S. 16.

Ärmelauffschläge und auch die Haartracht, auf die wir gleich zu sprechen kommen werden, deuten darauf hin, daß die Tracht dieser beiden Söhne nicht Bauertracht ist, sondern städtischen Charakter hat. Vermutlich waren diese beiden Söhne nicht Bauern, sondern sind Städter geworden. Auf einem Motivbilde aus der Baar von etwa 1790, das den 3. Orden des hl. Franziskus darstellt, erscheint der den städtischen Stand verkörpernde Mann in einem noch ganz ähnlichen ebenfalls braunen Rocke, der Taschen mit umbordeten Knopflöchern hat. (Abb. 2b).

Der jüngste Sohn Vetter schließlich ist mit einem grünen, bis fast auf die Füße reichenden hemdartigen Kittel bekleidet, der ein Kindergewand ist und nicht weiter betrachtet zu werden braucht.

Den Hals der männlichen Personen umschließt (abgesehen von der oben erwähnten Halsbinde bei zweien der Söhne) die Halskrause oder „Kröse“ (Abb. 1, 1; 1, 2). Sie stammt noch aus Großvaters Zeiten und wurde mit der spanischen Tracht eingeführt. Es ist dieselbe Krause, die als Mühlsteinkrause die ungeheuerlichsten Formen annimmt, sodaß der Kopf der Krösenträger oft aussteht, wie das Haupt Johannes des Täufers auf der Schüssel der Herodias. Die Kröse wurde von beiden Geschlechtern gleichmäßig getragen und war in Stadt und Land gebräuchlich, wenn sie sich auch beim Bauern in bescheidenen Grenzen hielt. Auf unserem Bilde ist sie recht klein. Ursprünglich ist die Kröse nichts anderes als der aufrechtstehende Hemdkragen, der mit der Brennscheere gekraust wird. Als aber die Kröse sich immer größer gestaltet, wird sie sehr bald ein eigenes Kleidungsstück, das vom Hemd losgetrennt wird. Zu gleicher Zeit ist übrigens auch in ländlichen Bezirken schon eine andere Art des Kragens üblich, der sogenannte „Schwedenträger“, ein weißer, vielfach mit Stickereien und Spitzen gezielter Leinwandkragen, der mehr oder weniger breit auf den Achseln aufliegt. Die Reste dieses Kragens, der aus der schwedischen Soldatentracht des Dreißigjährigen Krieges stammt, haben sich bekanntlich bis heute in der einen und anderen Amtstracht als sogenannte „Beffchen“ erhalten.



An den Füßen tragen die Personen unseres Bildes schwarze Halbschuhe mit anscheinend roten Laschen. (Abb. 1, 1).

Noch einige Worte zur Haar- und Barttracht! In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde das männliche Haar allgemein kurz geschnitten, im 17. Jahrhundert während der Zeit des Dreißigjährigen Krieges aber ließ man es länger und länger wachsen, bis es schließlich lockig auf die Schultern herabfiel; der Bart bestand zur gleichen Zeit in Knebel- und Schnurrbart, letzterer leicht aufgezwirbelt. Bald nach dem großen Kriege nimmt die dann von Ludwig XIV. geheiligte Perücke, die immer umfangreicher wird, ihren Siegeszug durch Deutschland; freilich die Bauern können die Allongerperücke nicht brauchen. Aber auch sie nehmen die Tracht des längeren natürlichen Haares nach der allgemeinen Mode an und behalten es bei in der Zeit der Allongerperücke. Auch auf unserem Motivbilde tragen die männlichen Personen ziemlich langes, teilweise gelocktes Haar (Abb. 1, 1; 1, 2). Die beiden Söhne, die oben als Städter angesprochen wurden, scheinen eine richtige Perücke aufzuhaben, die aber in der Art des natürlichen Haares hergestellt ist (Abb. 2a). Ihr Haar ist sorgsam gescheitelt und fällt in Locken bis auf die Schultern. Bei dieser Art von Perücken ist es freilich immer sehr schwer, auf Grund von bildlichen Darstellungen zu entscheiden, ob wir tatsächlich eine Perücke oder natürliches Haar vor uns haben. Der Vater Vetter trägt einen rund geschnittenen, nicht sehr langen Vollbart und einen nach abwärts gerichteten Schnurrbart, eine Barttracht, die nicht als modisch zu bezeichnen ist, sondern einer älteren Generation angehört. Einige der Söhne sind nach der Zeitfittte bartlos oder tragen ein kleines an den Spitzen leicht aufwärts gebürstetes Schnurrbärtchen.

Eine Kopfbedeckung der männlichen Personen ist auf dem Bilde nicht zu sehen. Es ist das deswegen zu bedauern, weil gerade die Kopfbedeckungen für die Volkstrachten charakteristische Kleidungsstücke sind.

Alles in allem ist also die Tracht des Baaremer Bauern um 1690 bereits als Volkstracht zu bezeichnen, doch ist der

Abstand von der allgemeinen Mode, wenn wir vom roten Wollenhemd absehen, noch nicht allzu groß, vielleicht nicht größer, als er sich zeigt, wenn wir einen heutigen Bauern in seiner vom Dorffschneider gefertigten Gewandung neben einen Großstadtherrn stellen, der seine Kleider von einem erstklassigen Maßschneider bezieht.

Auf die Farbe der einzelnen Kleidungsstücke ist schon hingewiesen worden; die spanische Mode hatte nicht viel Verständnis für die Farbenfreudigkeit des Kostüms, sie bevorzugte düstere Töne. Gegenüber der gleichzeitigen städtischen Kleidung ist die Baaremer Tracht von 1690 zweifellos freudiger und lebhafter in der Farbe. Auch das charakterisiert sie als Volkstracht.

#### Die Männertracht von 1700—1750.

Anschließend sei, um ein halbwegs geschlossenes Bild zu gewinnen, gleich der Weiterentwicklung der männlichen Tracht nachgegangen. Ein 15 Jahre jüngeres Bild von 1707<sup>1)</sup>, das den im Bett krank liegenden Jakob Münzer aus Dorf Kirchen mit seiner Frau und seinen Söhnen und Töchtern darstellt (Ausschnitt des Bildes Abb. 3), zeigt nur geringe Veränderung in der männlichen Tracht. Der fragenlose Rock (Abb. 3, 1) ist etwas länger geworden und weist nurmehr an den Seiten des Schoffes einige wenige Falten auf; die Schoßseitenteile stehen nach außen hin weit ab. Das sind Einflüsse der Zeitmode. Als Bauernrock aber ist das Kleidungsstück wie früher knopflos, steht offen, hat weder Außentaschen noch ist er mit Litzen irgendwie ausgeschmückt. Der Rockärmel hat kleine Umschläge in der Farbe des Rockes, dem charakteristischen Blaugrau. Die Kniehosen, wieder aus naturfarbenem Leder, reichen jetzt über die Knie herab und schließen knapp unter denselben. Dadurch, daß sie das Knie umhüllen, müssen sie um das Kniegelenk entsprechend weiter geschnitten sein. Die Beine bekleiden

1) Aus Gnadental.

wie früher weiße Strümpfe, die einen dunkeln Zwickel haben. An den Füßen sitzen wiederum schwarze Halbschuhe; Laschen sind daran nicht zu erkennen. Das rote Wollenhemd wird in der gleichen Form getragen wie 1692; die Ärmel desselben blicken an den Handgelenken aus den Rockärmeln hervor. Die Halskröse ist verschwunden; dafür umschließt den Hals eine schwarze Halsbinde, deren Endteile vorn übergeschlagen werden und krawattenförmig auf die Brust fallen. Die Halsbinde kommt, wie schon gesagt, aus der Soldatentracht über die Stadt aufs Land. Die Haare werden lang getragen; der zu Bett liegende Münzer hat einen kurzen Vollbart und einen herabhängenden Schnurrbart, die Söhne sind bartlos. Das Bild zeigt uns auch die männliche Kopfbedeckung: es ist ein schwarzer, runder Filzhut mit breiter Krempe und niedriger halbkugeliger Kappe. (Abb. 3, 1). Ein etwas helleres Band umgibt die Hutkappe. Ebenso dürfte die Kopfbedeckung wohl schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ausgesehen haben. Hundert Jahre später sitzt auf dem Kopfe des Baaremer Bauern noch der gleiche Hut; wir müssen in ihm deshalb ein charakteristisches Stück der älteren Baaremer Männertracht erblicken. Freilich ist seine Form durchaus nicht ungewöhnlich und in Stadt und Land zu finden. Ähnlich sieht der Hut der Männertracht z. B. in Ulm, im Kinzigtal, St. Georgen, Rippoldsau, Renchtal usw. aus. Ob von den Männern neben dem Filzhute damals schon eine Pelzkappe getragen wurde, ist sehr fraglich. In den Nachlassakten des 18. Jahrhunderts ist niemals von einer solchen die Rede, im Gegensatz zur Frauenpelzkappe; Männer-samtkappen werden das erstemal um 1790 erwähnt.

Von 1727, also 20 Jahre später, besitzen wir wieder ein Gnadentaler Bild. Bis auf den Schnitt des Rockes hat sich in der männlichen Tracht nichts geändert; der Rock ist noch länger geworden, vorn herab in glatter Linie verlaufend und nur rückwärts in die Taille geschnitten. Die Falten sind von den Seiten ganz nach hinten gerutscht; über den Falten sitzen rückwärts in der Taille zwei Knöpfe. Sonst ist von Knöpfen

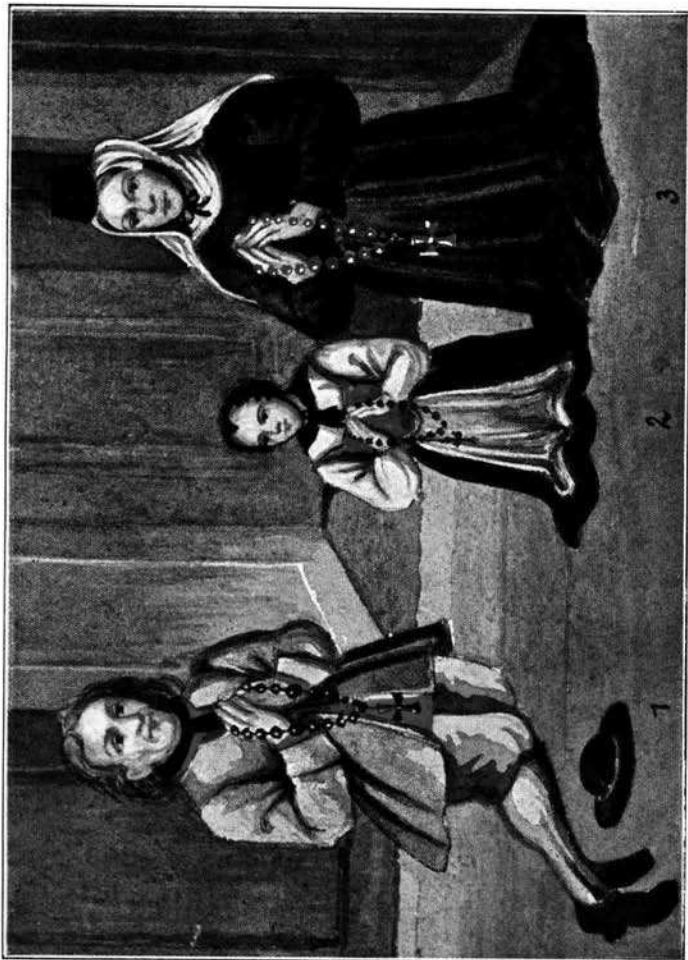
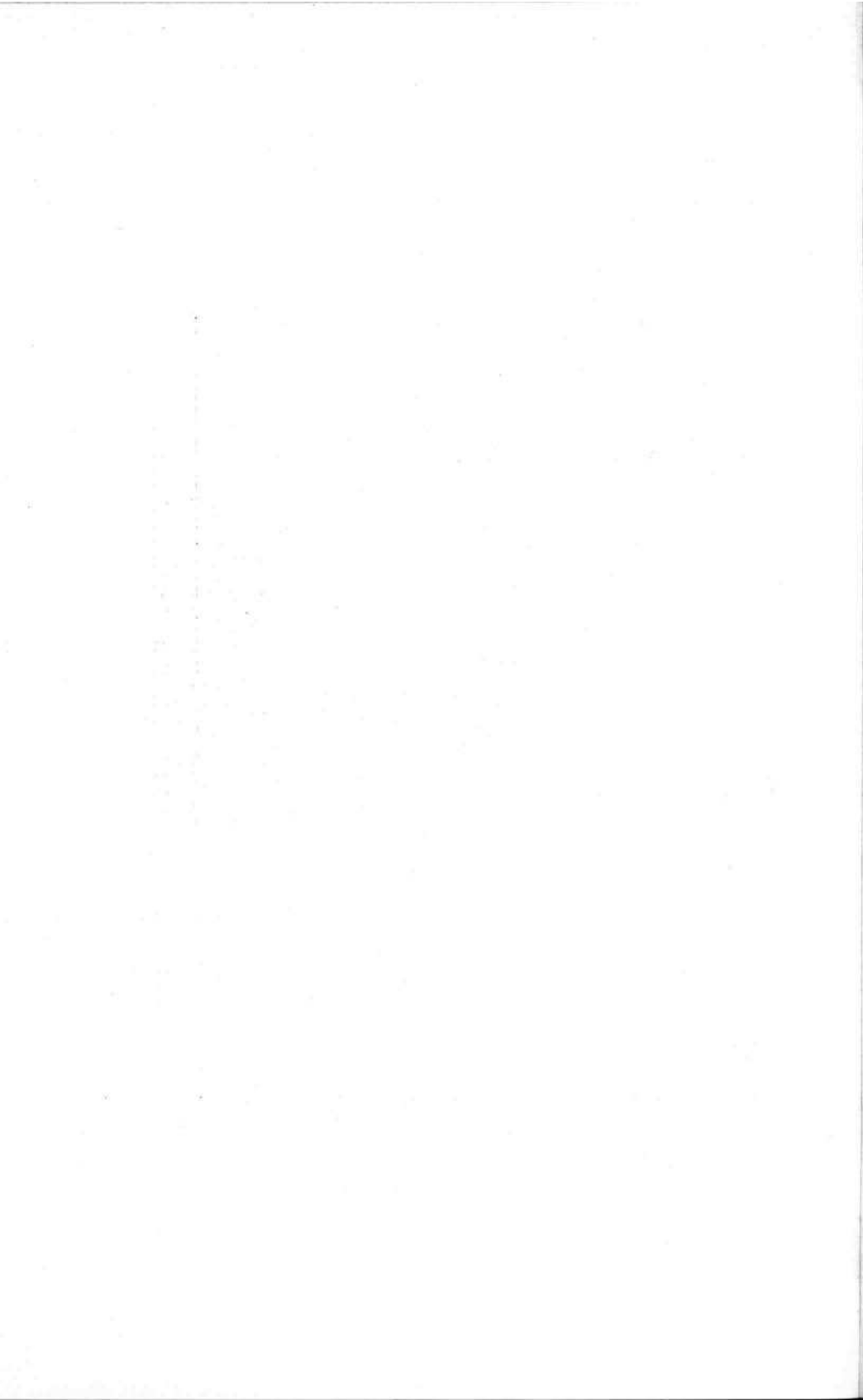


Abb. 3. Ausschnitt aus einem Gnadenater Postbilde von 1707.





oder einer Verschließbarkeit des Rockes noch nichts zu merken. Rückwärts hat der Rock wohl einen Schlit. Am obersten Brustteile sind zwei kleine dreieckige Aufschläge erkennbar, während bisher der Rock aufschlaglos war. Die Farbe des Rockes, ebenso wie die der Rockaufschläge und der Armelumschläge ist wiederum ein Graublau. Die Halsbinde oder das Halstuch



Abb. 4. Ausschnitt aus einem Gnadentaler Votivbilde von 1737.

ist wie früher schwarz, zeigt aber kein auf die Brust herabhängendes Ende; die Enden sind vielmehr unter das Tuch gesteckt. Diese beiden Arten, die Halsbinde umzuschlingen, dürfte ins Belieben des einzelnen gestellt gewesen sein, da wir 10 Jahre später, 1737, wieder die andere Art finden. (Abb. 4, 1).

Die männliche Tracht von 1737 (Abb. 4) — dargestellt ist Johann Engesser von Geisingen mit seiner Ehefrau — unterscheidet sich von jener des Jahres 1727 sonst in gar nichts. Der Rock ist demjenigen, wie ihn der Baaremer Bauer bis zum Absterben der Volkstracht getragen hat, schon stark angenähert.

**Die Männertracht von 1750 bis rund 1800.**

Ein Motivbild von 1779 (also ca. 40 Jahre später) zeigt keine Veränderung in der männlichen Tracht; nur das Wollenhemd ist in seinem unteren Teile aufgeschlitzt, dürfte also nicht mehr seitlich, sondern vorn zugehakt sein. Dasselbe gilt von der Tracht, die auf einer Motivtafel von 1796 — sie stellt den Konrad Weber von Aulsingen mit Frau und Kindern dar — erscheint; das männliche Kostüm ist noch so ziemlich das gleiche wie 1727 oder 1737, lediglich die Hosen sind nicht gelb, sondern schwarz, wahrscheinlich von Tuch, wie ja Leder- und Tuchhosen vielfach nebeneinander hergehen. Der an der Brust herab durch Hastel bewirkte Verschluss des Wollenhemdes ist hier deutlich erkennbar. Die Haare sind etwas kürzer geworden und an den Schläfen leicht gelockt, die Gesichter bartlos, entsprechend der Zopfzeitmode in den Städten.

Die Tracht, wie sie bisher geschildert wurde, ist Festtags- oder wenigstens Halbfesttags-tracht. Zur Arbeit in Hof und Feld kleidete sich der Bauer zweckentsprechend anders. Das kurze Wams, soweit es bei der Arbeit überhaupt getragen wurde, war da nicht von Tuch, sondern von „Reisten“, d. h. von Hanf- oder Flachstuch oder auch von Zwillich; an Stelle des langen „Wullehemets“ wurde ein kurzes „Leibl“ getragen, also eine Weste, aus Tuch, Zwillich oder Manchester gefertigt, das ursprünglich, wie in anderen Gegenden auch, wohl mit Ärmeln versehen war, im Laufe des 18. Jahrhunderts aber unter dem Einflusse des französischen „Gilet“ — gegen Ende des Jahrhunderts taucht hie und da in der Baar auch diese Bezeichnung auf — ärmellos wurde. Neben „Wullehemet“ und „Leibl“ wird öfters ein „Brusttuch“ von roter Farbe erwähnt, vermutlich ein kurzes Wollenhemd, das noch seitlich zugehakt war und bei der Arbeit das lange Wollenhemd oder das Leibl vertrat. Die weißen wollenen Strümpfe wurden in der Werktagskleidung durch braune wollene oder „reistene“ ersetzt. Im Winter wurden wollene Überstrümpfe und „Stöple“ (Pulswärmer) angelegt.

Die männliche Tracht, wie sie sich auf einem Motivbilde von 1804 darstellt, sieht in der Hauptsache noch immer so aus, wie hundert Jahre früher. Der Rock, wiederum von blauer Farbe, ist verglichen mit jenem von 1796 noch länger und noch etwas weiter geworden, weniger in die Taille geschnitten; die Schoßfalten sitzen wie früher rückwärts, das Futter — es ist jetzt rot — wird an den Brustklappen und den Ärmelumschlägen sichtbar. Um den Hals liegt das einfach geschlungene schwarze Halstuch. Schuhe, Strümpfe und Hosen haben sich in nichts geändert. Der Hut ist noch derselbe wie 1707, höchstens daß die Krempe einen größeren Umfang erhalten hat; das Hutband hängt mit den zwei Enden über die Hutkrempe herunter. Das Gesicht ist bartlos, das Haar lang und an den Schläfen herab gelockt.

Wir sehen also, daß die männliche Volkstracht im allgemeinen von 1692 bis 1804 nicht viel Wandlungen erlebt hat. Hosen, Strümpfe, Schuhe und Hut sind gleich geblieben; das charakteristische rote Wollenhemd ist anfangs seitlich, später vorn zugehaftelt. Die graublauere Farbe des Rockes ist feststehend. Die geringen Umänderungen, die vor allem der Rock erfahren hat, sind durch die Zeitmode bedingt: er wird länger, weiter, weniger in die Taille geschnitten und rückwärts geschlizt; die Falten rücken nach hinten und werden dort an der Taille durch zwei Knöpfe gehalten. Der Rock ist fragen-, anfangs auch brustklappenlos; er erhält erst um 1727 kleine Brustaufschläge. Die Ärmel zeigen durchwegs Umschläge, teils in der Farbe des Rockes, teils in der des grünen, später roten Rockfutters. Der wichtigste Unterschied zwischen dem Baaremer Bauernrock und den Formen des städtischen Rockes besteht darin, daß der Baaremer Rock an den Außenseiten keine Taschen hat und weder Knöpfe noch Knopflöcher trägt. Am Ausgange des 18. Jahrh. ist der Baaremer Rock dem in den Volkstrachten allgemein üblichen langen Bauernrocke stark angeglichen. Die Scheidung in „Rock“ und „Schoopen“ — letzterer gewöhnlich von grüner oder blauer Farbe — ist schon im 17. Jahrhundert vorhanden. Die Halsbinde ist schwarz, zum Teil einfach um den Hals



geschlungen, wobei die Enden unter der Binde verborgen sind, zum Teil an der Kehle geknotet mit herabhängenden Endteilen.

### Die Männertracht von 1800—1830.

Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts bringen manigfache Änderungen. Um 1820 (Abb. 5) ist das oft mit farbiger Webefante versehene rote „Wollehemd“ durch den Einfluß der Weste kurz geworden, reicht nur bis zum Hosensbund und ist ärmellos; mitunter wird der unterste Rand in die Hose hineingesteckt. Vielfach, aber nicht immer, werden über dem Wollenhemde grüne Hosenträger — als Stoff wird Seide genannt — getragen mit je einem Querstege auf Brust und Rücken. Der Las der naturfarbenen oder schwarzen Lederhose, für die Tuchhosen als Ersatz eintreten können, ist an den Rändern abgesteppt und mit einfacher Stickerei verziert. Die schwarzen Halbschuhe zeigen rote Laschen. Die Krempe des schwarzen Filzhutes ist seitwärts aufgebogen. Neben dem Filzhute wird in den Nachlässigkeiten seit dem Ende des 18. Jahrhunderts sehr oft eine Samtkappe erwähnt, die wohl die Form der gleich zu behandelnden Pelzkappe gehabt haben wird. Der lange blaue Rock ist noch immer fragen- und knopflos.

### Die Männertracht von 1830—1850.

Nur noch wenige Jahrzehnte trennen uns vom Absterben der Baaremer Männertracht; und doch bilden sich gerade in diesen Jahren noch einige wichtige Änderungen heraus und geben der männlichen Volkstracht jenes Aussehen, das uns vor Augen steht, wenn wir heute von der Volkstracht der Baar reden. Der lange Rock wird noch mehr der städtischen Tracht angenähert. Von blauer Farbe, nun gewöhnlich weiß gefüttert, erhält er größere Brustaufschläge und einen niederen Stehragen (Abb. 6, 1). Er wird jetzt mit Knöpfen und Knopflöchern ausgestattet. Sein Zuschnitt ist noch weiter geworden. Die Lederhose wird öfter als früher durch eine im übrigen gleich geschnittene Tuchhose ersetzt. Ihr Las ist abgesteppt, mitunter

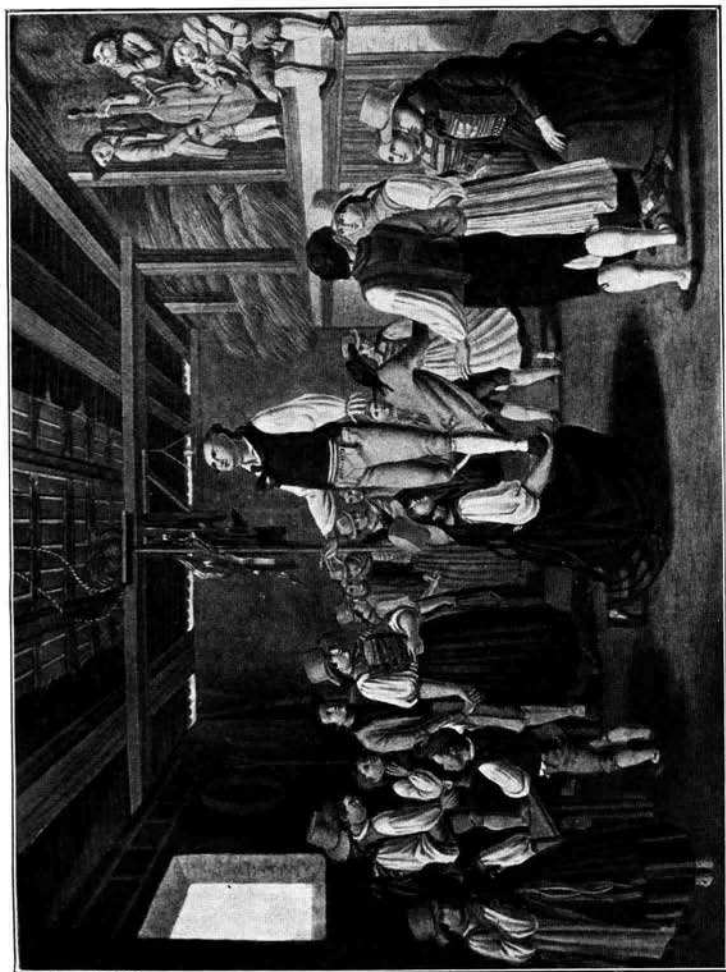


Abb. 5. **Sahnentanz in der Saar.**  
Aus Schreiber, Nationaltrachten Deutschlands. Greiburg 1820—27.



Abb. 6 **Baaremer Volkstracht um 1850.**  
(Nach dem Münchener Bilderbogen 50, Nr. 1198. Mit gütiger Erlaubnis des  
Verlages Braun u. Schneider München).



Abb. 7. Baaremer Volkstracht um 1850.

(Nach dem Münchener Bilderbogen 50. Nr. 1198. Mit gütiger Erlaubnis des Verlages Braun u. Schneider München).





bestickt. Der hohe Schaftstiefel bürgert sich neben dem Halbschuh ein und verdrängt diesen schließlich ganz. Das rote Wollenhemd ist zur richtigen Weste umgewandelt, heißt aber immer noch „Wollehemd“. Es ist übereinander geknöpft und mit zwei Reihen von Knöpfen besetzt. Entsprechend dem Rocke trägt auch das „Wollehemd“ einen kleinen aufrechtstehenden Kragen. Der weiche Hemdkragen, als Steh- oder Umlegkragen, schaut aus der Weste etwas hervor und wird mit der Halsbinde, deren herabhängende Enden unter der Weste verborgen sind, umschlungen. Der alte runde Hut mit niederer Kappe weicht einem zylinderförmigen Hute, der wohl aus der städtischen Mode — vielleicht auch aus einer anderen Volkstracht — übernommen ist. In vielen Gegenden ist ja die zylinderförmige Kopfbedeckung ein alter Bauernhut.

Scharf geschieden von dieser Tracht mit dem langen Rocke ist nach wie vor die Tracht der jüngeren Leute mit dem kurzen Wams (Abb. 7, 1). Die Kniehosen der jungen Männer haben einen an den Rändern mit Ornamenten und Blumen reich bestickten Laß. Schaftstiefel werden auch hier Mode. Die rote kragenlose Weste ist am Verschlusse herab mit Metallknöpfen in dichter Reihe versehen (20—30 Stück); in der Regel werden nur die obersten Knöpfe geschlossen, so daß die Weste in ihrem mittleren und unteren Teile klappt und das weiße Hemd und die auf die Brust herabhängende Halsbinde sehen läßt.

Das Wams, der „Schopen“, gewöhnlich von grüner oder blauer Farbe, aus Tuch oder Samet, reicht bis zur Taille; es besitzt einen Stehkragen und hat entweder Umschläge, die entlang der ganzen Brustteile herabgehen, oder auch genau wie der lange Rock nur am oberen Brustteile dreieckige Klappen. An beiden Brustteilen herab sitzen weißmetallene Schmuckknöpfe. Der „Schopen“, der in der Regel zwei untere Seitentaschen hat, wird immer offen getragen, wenn er auch oft beiderseits Knopflöcher aufweist. Auf dem Kopfe des jungen Bauernburschen sitzt die Pelzkappe, deren Boden aus Stoff oder Samt

besteht und eine goldene Troddel („Zettel“) trägt. (Abb. 7; 8). Der vordere Teil des Pelzausschlages ist höher als der rückwärtige. Derartige Pelzkappen sind altes Gut der Volkstrachten; in der Baar jedoch ist die Männerpelzkappe erst im 19. Jahrhundert nachweisbar. Sie wird übrigens auch, namentlich zur Winterszeit, zum langen Rocke getragen.

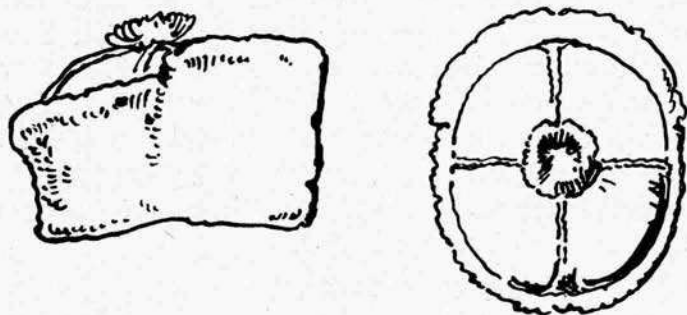


Abb. 8. Die Männerpelzkappe in der Ansicht von der Seite und von oben.

In den an die Ostbaar anschließenden Teilen der Westbaar ist noch heute eine besondere Kopfbedeckung an Halbfeiertagen üblich, das „Schnurkäpple“, über das E. Fehrle ausführlich handelt.<sup>1)</sup> Es ist ein Käppchen, das aus Schnüren hergestellt ist, die mit bunter Wolle umwickelt sind. Für die ältere Zeit habe ich das „Schnurkäpple“ weder auf bildlichen Darstellungen noch aus den Nachlässakten feststellen können. Über die neben der Pelzkappe gebräuchliche Samtkappe ist schon gesprochen worden.

So sieht die Baaremer Männertracht in ihrer letzten Phase aus. Es ist, als ob die Tracht — bei der weiblichen Volkstracht wird es noch deutlicher werden — kurz vor Torschluss durch Aufnahme neuer Elemente, durch Schmuckheit und Farbenfreudigkeit sich gegen ihren Untergang noch einmal wehren wollte.

1) E. Fehrle, Badische Volkskunde. Leipzig 1924. Seite 178.

Und doch läuft die Umänderung — man vergleiche den langen Festrock oder die Weste — auf eine Angleichung an die allgemeine Mode hinaus. Schon in den 20-er Jahren trägt der Baaremer Bauer, wie die Alten dardun, vereinzelt die lange städtische Hose.

Nach 1850 ist es mit der Herrlichkeit der Männertracht in der Baar vorbei, wenn auch vereinzelt der eine oder andere ältere Mann sich von seinem Trachtenkleide bis zu seinem Tode nicht trennen mag. Heute ist selbst die Erinnerung an die Männertracht in der Baar kaum mehr wach.

### Die weibliche Volkstracht.

#### Die Frauentracht im 16. und 17. Jahrhundert.

In noch manigfacheren Formen, noch viel wandelbarer als die Männertracht zieht die Frauentracht der Baar an unseren Augen vorüber. Auch sie geht natürlich aus Bestandteilen der allgemeinen einst Stadt und Land umspannenden Mode hervor. In so tausendfältige, kaum übersehbare Formen auch die Volkstrachten im Laufe der Zeit auseinandergeflattert sind, überall sind die Urahnen der Trachtenstücke noch zu erkennen, ist der Zusammenhang mit vergangenen allgemeinen Moden noch deutlich. Ebenso wichtig wie in der Männertracht ist in der Frauentracht die Farbe der Kleidungsstücke; neben ihr spielt die Kopfbedeckung oder der Koppsuß und das Nieder die bedeutendste, die Volkstrachten von einander trennende Rolle. Das Auge sieht begreiflicherweise viel eher das Unterscheidende als das Gleiche; bei näherer Betrachtung aber wird man immer wieder feststellen können, daß die Trachten eines auch sehr weit gezogenen Gebietes eine gewisse Einheitlichkeit aufweisen.

Auch für die Frauentracht der Westbaar können wir erst vom Gnadentaler Bild von 1692 ausgehen (Abb. 1). Das Bild der Ruchtraut von Allmendshofen in der Kirche zu Mistelbrunn von 1584 scheint aber, wenn wir ihm bei der allzu gründlichen Restaurierung vom Jahre 1775 ein klein wenig Vertrauen schenken dürfen, noch einige ältere Formen festzuhalten. Die



Kleidung, die dies Mistelbrunner Bild zeigt, ist freier, farbenfreudiger als jene von 1692.

Bei der Betrachtung des Gnadentaler Bildes (Abb. 1, 3) springt zuerst die dunkle düstere Farbe des Kostüms und die nonnenhafte Verhüllung der weiblichen Personen in die Augen, sodann die trachtenmäßige Scheidung der verheirateten und ledigen, bezw. der älteren und jüngeren Frauenspersonen (Abb. 1, 1, 2), eine Scheidung, die sich ebenso wie bei den Männern bis in die jüngste Zeit erhalten hat. Das Düstere, Verhüllende ist Einfluß der spanischen Mode.

Schuhe und Strümpfe sind nicht zu erkennen; doch müssen wir annehmen, daß die Strümpfe entsprechend dem Mistelbrunner Bild weiß, die Schuhe schwarze ausgeschnittene Halbschuhe sind. Rock („Tüppe“)<sup>1)</sup> und Jacke („Ärmel“) sind von schwarzer Farbe. Die enge Fältelung der späteren Zeit (die sogenannte Kiefelung) zeigt der Rock noch nicht, er ist lediglich in große breite Falten gelegt. Die starke Kiefelung ist überhaupt nicht ursprüngliche Bauertracht, sondern kommt von der Stadt aufs Land. Dasselbe gilt von dem andersfarbigen am unteren Ende des Rockes angefügten breiten Querstreifen (der „Blege“), von dem auf unserem Bilde noch nichts zu sehen ist. Die Jacke ist am Halse und an der Brust herunter vollkommen geschlossen, unten anscheinend rund geschnitten (ohne Schneppe) und reicht bis zur Taille. Die Ärmel der Jacke sind lang und schließen mit einem kleinen Umschlage von grüner Farbe (wohl dem Futterstoffe) am Handgelenk. Die Oberärmel sind leicht schinkenartig zugeschnitten. Diese mehr oder weniger ausgeprägten Schinkenärmel gehören der städtischen Mode des 17. Jahrhunderts an und haben sich gerade in der Bauertracht in vielen Gegenden bis heute gehalten, mehrfach aufgefrischt durch die städtische Mode, die sie seit jener Zeit zu verschiedenen Malen wieder angenommen hat. Die Schürze, das „Fürtuch“, ist gleichfalls dunkel. Die Schürze, ein uraltes Kleidungsstück, war

1) Aus dem rom.; franz. jupe, it. giubba.

ursprünglich Schutzkleid, entwickelt sich aber schon früh zum Puzkleide.

Kopf und Hals der verheirateten weiblichen Personen sind mit einem weiten weißen Kopftuche umwunden, das vor allem den nonnenhaften Eindruck in der Kleidung hervorruft. Ein großes Kopftuch ist die gewöhnliche Kopfhülle der Bäuerinnen seit alter Zeit; es ist das gleiche Kopftuch, das schon das ganze Mittelalter hindurch seine Rolle in der Frauentracht gespielt hat und das wir auch im 16. und 17. Jahrhundert immer wieder bei der städtischen und ländlichen Bevölkerung antreffen<sup>1)</sup>. Über ein Drahtgestell geordnet ergab es namentlich in der städtischen Tracht die mannigfachsten Formen der Hauben. Die Enden des Tuches reichen auf unserem Bilde schleierartig rückwärts fast bis zur Taille hinab (Abb. 1, <sub>4</sub>). Das Kopftuch wurde nur außerhalb des Hauses getragen.

Unter dem Kopftuche sitzt die eigentliche Haube, die auch im Hause nicht abgelegt wurde. Auf unserer Botiftafel von 1692 ist dieses Häubchen nicht erkennbar, umso deutlicher wird es auf dem Bilde von 1707 (Abb. 3, <sub>2</sub>). Das Häubchen ist von schwarzer Farbe, umschließt eng anliegend Kopf und Ohren, ist also eine Ohrenhaube und hat auch in der älteren Zeit in der Baar diesen Namen. Auf die Stirne greift das Häubchen mit einer Spitze, einer sogenannten „Schniepe“, herab. Die dem Gesicht eng anliegenden Ränder der Haube sind gefranst oder gelappt. Unter dem Rinne werden die Haubenbänder zu einer Schleife gebunden. Damals war die Haube noch nicht mit einer Nackenschleife oder Nackenbändern geschmückt; ebenso wenig besaß sie einen richtigen Kappenboden, mit Stickerei versehen. Die Form der Haube, Nackenschleife und gestickten Boden ausgenommen, dürfte etwa so gewesen sein, wie es Abb. 9, <sub>2</sub> zeigt. Wir haben es also hier mit einer sehr einfachen Haubenform zu tun, wie sie uns in jener Zeit in Stadt und Land öfters begegnet. Früher war die Baaremer Haube

1) In der Zimmerischen Chronik erscheinen die Frauenspersonen vielfach im weißen Kopftuch, das über die Schultern fällt.

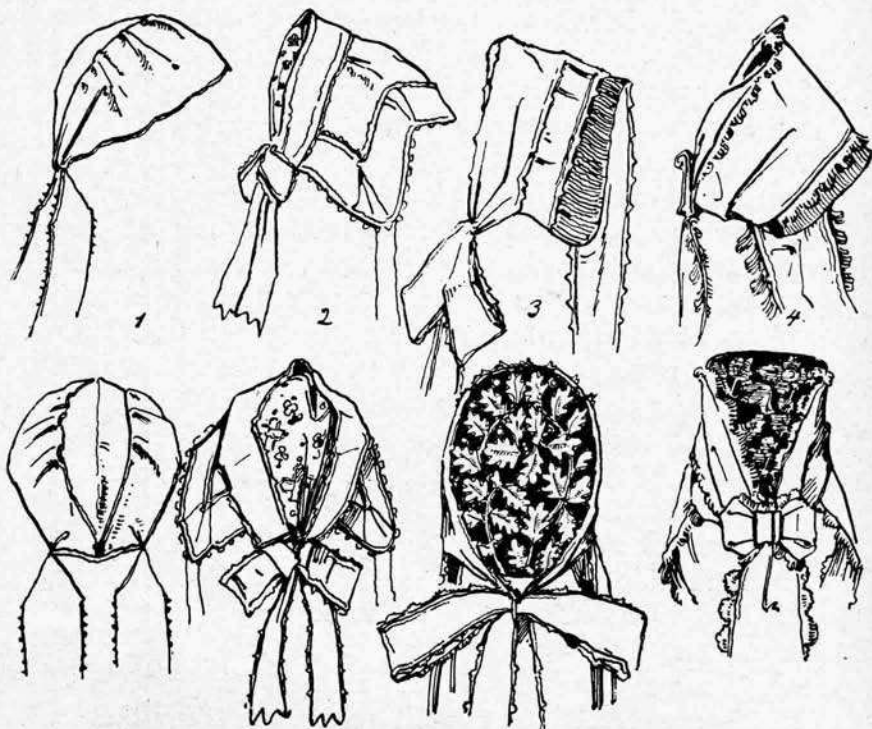


Abb. 9. Haubenformen.

jedenfalls noch einfacher. Das Votivbild von 1648<sup>1)</sup> zeigt uns die Haube als eng anliegendes rundes Käppchen ohne Rinnbänder; die Haube der Ostbaaremer protestantischen Volkstracht scheint diese alte Haubenform, abgesehen von den Nackenbändern, bis heute bewahrt zu haben (Abb. 9, 1). Leider läßt das Bild von 1648 von der sonstigen Frauenkleidung — nur die Halskröse ist deutlich — nichts mehr erkennen.

Auf dem Kopfstuche sitzt ein eigenartiger schwarzer krepfenloser Hut oder eine Kappe, anscheinend aus Filz (Abb. 1, 2). Diese Kappe hat die Form eines Regelstumpfes und erinnert an den türkischen Fez. Entsprechende Kappenformen finden wir

1) S. Seite 207 unter dem Strich!

auch in der städtischen Tracht, hier aber in der Regel aus Pelzwerk; zur gleichen Zeit kommt aber eine ähnliche Kopfbedeckung aus Filz auch in der bäuerlichen Tracht der Straßburger Gegend vor<sup>1)</sup>. Historisch betrachtet ist diese Kopfbedeckung wohl nichts anderes als der letzte Rest der einst in der allgemeinen Mode beliebten hohen spitzkegeligen Hüte<sup>2)</sup>.

Etwa hundert Jahre früher ist die Baaremer Weibertracht, wenn wir dem Mistelbrunner Bilde von 1584 halbwegs glauben wollen, viel freier und lebhafter. Der Rock ist dort rot, die fragenlose, ausgeschnittene Armeljacke blau, an der Brust herab nicht geschlossen, anscheinend durch Fischbein gesteift; die Ärmel der Jacke reichen nur bis knapp unter die Ellbogen und aus ihnen schauen die umgeschlagenen weißen Hemdärmel hervor. Aus der offenstehenden Jacke blickt das rote, nicht verschnürte Nieder. Hals, Brustansatz und oberer Teil der Schultern sind vollkommen frei. Auch das Hemd ist an der Brust ausgeschnitten und endigt knapp über dem Nieder in einer kleinen gefälstelten Krause. Schürze und Strümpfe sind weiß. Das Haar bedeckt ein Tuch oder Häubchen, das vorn entsprechend

1) Auch in der Zimmerischen Chronik sind Frauen mit einer solchen Kappe abgebildet.

2) Lucian Reich in seinem „Hieronymus“, Karlsruhe 1853, faßt das weiße Kopftuch und den fezartigen Hut als Trauertracht auf. Die Gnadentaler Bilder waren ihm gewiß bekannt und seine diesbezügliche Zeichnung (Abb. XXII des „Hieronymus“) fußt sicherlich auf diesen Botivtafeln. Lucian Reich ist in Trachtendingen ein sehr gewichtiger Zeuge, der selbst den Baaremer Trachten nachgegangen ist; überdies stand er den alten Trachten um 70 Jahre näher als wir. Freilich klagt auch er, daß vor wenigen Jahrzehnten noch vorhandene, aber damals schon verschwundene Botivtafeln manchen Aufschluß über die Entwicklung der Baaremer Tracht hätten geben können („Blätter aus meinem Tagebuch“ in „Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar“ Heft 9, S. 116.) Die Frauentracht von 1692 scheint auf den ersten Blick tatsächlich Trauerelemente in dem weißen schleierartigen Kopftuch an sich zu haben. Trotzdem kann man sie nicht als eigene Trauertracht auffassen, da sämtliche Gnadentaler Botivbilder bis 1737 die gleiche Frauentracht darstellen; man kann aber unmöglich annehmen, daß alle abgebildeten Frauen zufällig in Trauer seien.



der gescheitelten Frisur in kleinen Wülsten sich bauscht, rückwärts aber das Haarnest in Kalottenform umschließt. Freilich läßt sich nicht bestimmen, wieviel der spätere Restaurator in all das aus eigenem hinzuphantasiert hat.

Wie schon erwähnt, tragen bereits 1692 die Frauen die Ärmeljace („Ärmel“), die Mädchen jedoch nicht, ein Unterschied, der bis in die jüngste Zeit in Geltung bleibt. Wie sieht nun das Baaremer Mädchen, bzw. die Baaremer Frau, wenn sie die „Ärmel“ ablegt, aus? Zum Unterschiede von der Frau tragen die Mädchen eine weiße Schürze (Abb. 1, 3). Der Oberkörper wird durch das weiße Hemd bis zum Halse verhüllt; die Hemdärmel schließen mit einem Bunde am Handgelenk; unter dem Kinn endigt das Hemd, wie bei den Männern, mit einer Kröse, die aber bedeutend kleiner als bei den Männern ist. Die Darstellung von 1648 zeigt dagegen auch bei der Frau eine recht stattliche Kröse. Über dem Hemde sitzt ein vollkommen geschlossenes (also keinen Ausschnitt tragendes) hoch hinauf reichendes Nieder von roter Farbe; der Verschluss ist wahrscheinlich vorn durch Hastel bewirkt. Vom Brust- zum Rückenteil des Nieders laufen über die Achseln zwei schmale Bänder in der Farbe des Nieders (Abb. 1, 3). Die Mädchen tragen das Haar, soweit sich erkennen läßt, in zwei Zöpfen über den Rücken fallend; ob auf dem Scheitel ein eng anliegendes Häubchen sitzt, läßt sich bei dem Zustande des Bildes nicht sicher behaupten; ebenso ist das die Stirn umschließende kronenähnliche rote Gebilde nicht eindeutig (Abb. 1, 3). Vermutlich stellt es ein Kränzchen aus künstlichen Blumen, Perlenstäbchen oder dergl. vor und ist eine Kinderschapel<sup>1)</sup>.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß die Baaremer Frauentracht jener Zeit — bei der Männertracht haben wir dasselbe konstatiert — sich von der gleichzeitigen allgemeinen Mode der niederen Stände nicht besonders abhebt; als charakteristisch für die Baar ist die fezartige Kopfbedeckung anzusprechen.

1) Über die Schapel siehe weiter unten!

**Die Frauentracht von 1700—1750.**

1707 (Abb. 3) ist die Frauentracht ganz die gleiche wie 1692. Das schwarze Häubchen unter dem Kopftuch ist deutlich wahrzunehmen, seine Form bei dem Mädchen (Abb. 3, 2) klar zu erkennen. (S. oben!) Die fezartige Kappe ist vielleicht etwas höher geworden. Nur ein Unterschied in der Tracht sticht hervor: die Halskrause ist genau so wie in der männlichen Tracht verschwunden; an ihrer Stelle erscheint wie bei den Männern das Halstuch, das dem Männerhalstuch ähnelt; es ist ein schwarzes, dreieckig zusammengelegtes Tuch; vorn am Halse wird es geknotet, die herabhängenden Enden werden in das Nieder gesteckt. Dieses Tuch bedeckt also den oberen Teil des Rückens (in Dreiecksform), den Hals, einen Teil der Schultern und den obersten Teil der Brust.

Bis 1737 ist keine Änderung in der Frauentracht wahrnehmbar. Die fezartige Kappe ist noch immer dieselbe; einmal sehen wir vom oberen Drittel dieser Kappe zwei schmale schwarze Bänder herabflattern. (Abb. 4, 2).

**Die Frauentracht von 1750—1800.**

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts treten wichtige Wandlungen in der Frauentracht der Baar ein, die ihr ein ganz verändertes Aussehen geben. Es ist jene Zeit, die den in den Städten schon längst errungenen Sieg der französischen Mode auch aufs Land trägt, die Zeit des Zopfes, die die Volkstrachten fast aller Gegenden Deutschlands umbildet und ihnen einen heute noch vielfach nicht ausgelöschten Stempel aufdrückt. Der französische Einfluß macht die Tracht wieder freier, farbiger, löst sie zum Teil wenigstens aus der schmetterlingspuppenhaften Verhüllung, in die sie durch spanische Mode verschlossen worden war.

Es setzte ein gewisser Luxus ein, dem die Fürstenbergische Regierung durch 2 im Jahre 1757 an die Ämter und Oberämter hinausgegebene Kleidererlässe zu steuern suchte. Darin

wird die Verwendung von „geschlagenem oder gewirktem Gold und Silber, sei solches hernach gut oder falsch, desgleichen von Samt und Seide, groß oder klein, viel oder wenig“ zu Kleidungs-zwecken verboten. Erfolg hat dieser Kleidererlaß genau so wenig gehabt wie alle Kleiderordnungen.

Der Rock, der am Nieder befestigt ist, wird etwas kürzer,



Abb. 10. Frauentracht um 1790.  
Nach einer Gnadentaler Botiftafel.

so daß die roten Strümpfe und die schwarzen Halbschuhe sichtbar sind (Abb. 10). Die Rocktaille rückt etwas höher hinauf, der Rock selbst wird in zahlreiche Falten gelegt, ohne aber schon „geriefelt“ zu sein. Durch die vermehrten Falten erhält der Rock ein glockenförmiges Aussehen. Seine Farbe ist wie früher schwarz, unten aber schließt sich ein breiter andersfarbiger

Saum, damals gewöhnlich in blauer Farbe, die „Blege“, an, der oft noch durch rote schmale Längsstreifen, die immer zahlreicher, regelmäßiger und breiter werden, unterbrochen wird. (Abb. 10). Dieser Rockbesatz stammt aus der allgemeinen Mode. Das tuchene oder samtene Nieder von verschiedener Farbe ist nicht mehr geschlossen, also kein einfaches Leibchen mehr, sondern besteht aus einem Leibchen, das vorn auf der Brust einen großen nach unten oft spitz zulaufenden Ausschnitt zeigt, der durch einen Brustlaß oder Vorstecker, gewöhnlich von roter Farbe, ausgefüllt ist. Der Niederausschnitt wird über dem Vorstecker mit schwarzen Samtbändern im Zickzack verschnürt. (Abb. 10, 11). Niederleibchen und Vorstecker sind gewöhnlich von verschiedener Farbe oder es ist das Niederleibchen entlang des Brustausschnittes mit schwarzen Samtbändern eingefäumt (Abb. 11). In der Folgezeit entwickeln sich Nieder und Vorstecker immer mehr zu reichen Puststücken und das Nieder wird immer vielteiliger.



Abb. 11. Nach einer Gnadentaler Botistafel von 1804.

Das Halstuch, soweit es getragen wird, dient weniger zum Schutze als zum Schmucke; dementsprechend wird es buntfarbig. Es ist von Seide und heißt das „Mailänder Tuch“ (Abb. 10; 12, 2). Vordem war es ein Schutzkleidungsstück gewesen, das den Hals zu verhüllen und vor Kälte zu schützen hatte. Diese Rolle übernimmt seit etwa 1760 der Koller („Goller“ oder „Göller“), der neu in die Baaremer Tracht eingeführt wird. Der Koller ist in der allgemeinen Mode ein sehr altes Kleidungsstück, ein Schultertragen, der den oberen Teil von Rücken und Brust bedeckt; er wurde notwendig, als man stark ausgeschnittene Kleider trug. In der städtischen Mode nimmt der Koller eine sehr mannigfache Entwicklung, die ihn immer mehr von seiner eigentlichen



Bestimmung, Hals und oberen Teil der Brust zu verhüllen und warm zu halten, abdrängt. In die bäuerlichen Trachten drang der Koller zu sehr verschiedenen Zeiten. Der Baarer Koller war lange Zeit sehr einfach; er war länglich viereckig geschnitten, von wechselnder Farbe, an den Rändern mit einem andersfarbigen Streifen besetzt (Abb. 11). Das Hals-



Abb. 12. Nach Votivtafeln: 1 um 1770, 2 um 1790.

loch hat noch keinen Stehkragen wie später; den Hals läßt der Koller demnach entblößt. Vorn über der Brust war der Koller vermutlich mit Haseln geschlossen. Die Befestigung des Kollers am Nieder geschah wohl auf Brust und Rücken; von einer Verbindung unter den Achseln hindurch ist auf den bildlichen Darstellungen jener Zeit noch nichts zu sehen.

Das Kopfhäubchen, die „Ohrenhaube“, hat vermutlich eine ähnliche Form wie früher; nur sind die Backenteile schmaler geworden und gehen klappenartig über die Ohren herab. Dadurch bleiben die Schläfen und der untere Teil des Hinterkopfes frei (Abb. 10, 12, 1, 2). Von Nackenschleifen und Nackenbändern ist noch nichts zu merken. Neben schwarz erscheint die Haube auch weiß (Abb. 11); die Rinnbänder aber, die immer noch schmal

sind, bleiben stets schwarz. An den Rändern ist das Häubchen wie früher mit kleinen Lappen oder Zäckchen verbrämt, die auch an der schwarzen Haube weiß sein können (Abb. 12, 1, 2). Die Schniepe auf der Stirn scheint weggefallen zu sein. Näher beschreiben läßt sich die Haube aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts leider nicht, da sie auf den Abbildungen in ihrem oberen Teile stets durch die Kopfbedeckung verhüllt ist.

Diese Kopfbedeckung ist eine ganz andere geworden, als sie vordem war. Vom Kopftuche und der schwarzen Kappe ist keine Spur mehr vorhanden; auf dem Haupte sitzt jetzt ein auffallend breitkremziger, weißgelber Strohhut von grobem Geflecht mit mäßig hoher Kappe, um die ein breites schwarzes Band läuft, das rückwärts mit den beiden Enden über die Hutkrempe (das „Dach“) herabhängt (Abb. 10; 11; 12, 2). Die Krempe ist beiderseits leicht geschwungen und oft aufwärts gebogen. Woher kommt nun dieser Hut? Ähnliche Formen sind in den Volkstrachten nichts Unerhörtes. Daß der Baaremer Strohhut die Formen des „Schäferhutes“ zeigt, ist wohl durch die Zeitmode bedingt. Wir stehen in der Schäferzeit, die die Damen, vorerst Frankreichs, so gerne auch das Schäferkostüm nachahmen läßt.

Der äußere Grund, daß jetzt auch in der Baar statt der Filzkappe ein Strohhut getragen wird, liegt im Aufblühen der Strohhutindustrie im Schwarzwalde, namentlich in dem der Baar benachbarten Triberg. Schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts beschäftigte man sich im Tribergischen mit der Grobstrohflechterei, die die Fürstenbergische Regierung auch in ihren Gebieten einzuführen suchte. Die Einbürgerung des Strohhutes in der Baar hängt sicherlich mit der Triberger Strohhutflechterei zusammen. Für den Vertrieb der Strohhüte sorgten die Glasträger.

Neben dem Hut wird, vor allem wohl zur Winterzeit und von wohlhabenden Bäuerinnen, die in Stadt und Land beliebte große Marderhaube, in der Baar „Pelzkappe“ genannt, getragen (Abb. 12, 1). Ihre Höhe ist verschieden; mit-

unter wird ein dunkler Rappenboden von Sammet sichtbar. Seit wann die Pelzkappe von den Baaremer Frauen aufgesetzt wird, läßt sich nicht nachweisen<sup>1)</sup>.

Die Hemdärmel sind noch immer lang und endigen mit dem Bund am Handgelenk. Die Jacke („Ärmel“) reicht nur bis knapp zur Taille und läßt hier zwischen Jacke und Rock noch einen Streifen des roten Nieders sehen. Vorn über dem oberen Teile der Brust stehen die „Ärmel“ gewöhnlich offen, so daß die Niederverschürung mit dem Vorstecker herauschaut (Abb. 10). Die Schürze, das „Fürtuch“, ist von dunkelm Stoffe; ihre rückwärts zu einer Schleife gebundenen Bänder hängen bis unterhalb der Kniekehlen herab (Abb. 10).

Bis 1800 etwa sah die Baaremer Bäuerin in ihrer sonntäglichen Tracht derart aus.

#### Die Frauentracht von 1800—1830.

In den nun folgenden Jahrzehnten zersplittert die Einheitlichkeit der Tracht. Scharfe Zeitgrenzen lassen sich selbstverständlich niemals ziehen; man darf nicht glauben, daß bis zu einem bestimmten Jahr oder auch nur Jahrzehnt die eine Form der Kleidung gebräuchlich ist, die dann rasch von einer anderen Form abgelöst wird. Die Übergänge vollziehen sich langsam, das Alte und Neue verschwimmt und verfließt ineinander. Verschiedene Formen bleiben eine Zeit lang gleichmäßig im Gebrauche, bis die neue Form die Oberhand gewinnt, die alte zurückdrängt und schließlich ganz zum Verschwinden bringt.

Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ist die Zeit des sich mächtig ausbreitenden Verkehrs; die Abgeschlossenheit der ländlichen Kreise wird von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr überwunden. Fremden Einflüssen, sei es der städtischen Mode, sei es anderer

1) Im Fürstenbergischen Amt Neustadt i. Schw. trugen nach einem Berichte des dortigen Vogtes vom Jahre 1757 erst ganz wenige Frauen Pelzkappen. Der Vogt von Emmingen ab Egg nennt 1758 die Frauenpelzkappe „modern“.

Volkstrachten, öffnen sich leichter Tür und Tor. Der Grad der Wohlhabenheit der Trachtenträgerinnen sucht sich mehr als vordem auch in der Kleidung auszudrücken, daneben läßt sich der individuelle Geschmack weniger als früher unterdrücken. Überdies spezialisiert sich die Tracht immer schärfer als Alltags-, Kirchgangs- und hohe Festtagstracht. Alle diese Unterschiede sind mitunter kaum merkbar, prägen sich in erster Linie in der besseren Stoffart der Kleidungsstücke aus, fallen aber auch durch verschiedenen Zuschnitt, verschiedene Farbe und besondere Zutaten auf.

Der Schuh bleibt weiterhin der schwarze Halbschuh, gewöhnlich mit roter Lasche auf dem Riße (Abb. 5). Die Strumpffarbe, früher rot, wird seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts durchwegs weiß. Der Rock — der Name „Süppe“ ändert sich zu „Hippe“ — verkürzt sich noch mehr, reicht nicht ganz bis zu den Knöcheln und ist jetzt in sehr viele und enge Falten gelegt, „geriefelt“ (Abb. 5); er hat den Namen „Ribelesrock“ oder „Ribeleshippe“; die Rockfarbe ist nach wie vor schwarz. Der unten angelegte Saum (die „Blege“, davon der Name „Blegehippe“) ist breit und mit sehr vielen regelmäßigen andersfarbigen Längsstreifen verziert (Abb. 5). Die Schürze, das „Fürtuch“, für die Festtage von Seide, ist auch bei verheirateten Frauen nicht mehr allein dunkel, sondern auch helle Farben kommen vor. Auch das „Fürtuch“ wird eng geriefelt (Abb. 5). Die Taille ist hoch gerückt. Dadurch und durch die Riefelung des Oberrockes erscheint die Figur der Trachtenträgerin durchaus etwas plump. An Unterröcken trug die Baaremerin nur einen einzigen von dickem Stoff und roter Farbe. Um die Taille liegt die Hüftkette, der „Gürtel“. Die Hüftkette, ein durch Verbindung von silbernen oder versilberten Ketten und Kettchen hergestellter Gürtel, diente in früherer Zeit in Stadt und Land dazu, an ihr ein Messer, die Schere oder auch die Schlüssel der Hausfrau zu befestigen. Mitunter, wie in der Gegend von St. Georgen im Schwarzwalde, raffte man mittelst der Hüftkette den Rock an den Hüften hoch. Die Kette wird aber bald lediglich Schmuckstück



und als solches wurde sie in der Baar getragen. Nachweisen läßt sie sich zuerst 1813. Damals umschließt sie, im Gegensatz zur späteren Zeit, eng die Taille (Abb. 5).

Die Hemdärmel sind gegen früher verkürzt und schließen gebauscht am Ellbogen (Abb. 5). Der Rock ist am Nieder befestigt, unter dem ein Leibchen von verschiedener Farbe sitzt. Das Nieder ist gewöhnlich, aber nicht ausschließlich, rot und hat einen großen herzförmigen Ausschnitt (Abb. 5). Am Rücken des Nieders ist nicht selten entsprechend dem vorderen Ausschnitte ein andersfarbiger breiter Längsstreifen eingesetzt. Der Vorstecker von verschiedener Farbe wird im Niderausschnitte durch das im Zickzack geführte Niederband („Nestel“) eingeschnürt (Abb. 5). Die Farbe der Niderschnur wechselt. Der farbig, in der Regel rot gebordete Koller, dessen Vorder- und Rückteil durch je ein unter den Armen durchlaufendes Seidenband verbunden ist, läßt den Hals noch immer frei; die Bedeckung desselben besorgt das „Mailänder“ Tuch, das zu den „Ärmeln“ getragen wird (Abb. 5). Dieses Halstuch aus Seide mit andersfarbig gewebter Kante — oft hat es auch Franzen — wird nach Belieben vorn oder rückwärts geknüpft.

Die wichtigste Veränderung betrifft den Hut. An die Stelle des breitrandigen „Schäferhutes“ tritt ein recht hoher weißer feingeflochtener Strohzyylinder mit ziemlich gerader Krempe, dessen Rappe sich nach oben ein klein wenig verjüngt (Abb. 5; 13, 1). Um den Rappengrund läuft ein schmales schwarzes Sammetband. Festgehalten wird der Hut durch zwei Bänder, die beiderseits am Innenrande des Hutes angenäht sind und unter dem Kinn gebunden werden. An der Befestigungsstelle wird das Band in je ein einfaches kleines Schleifchen gelegt, das an den Schläfen sichtbar wird (Abb. 5; 13, 1).

Dieser Strohzyylinder ist in den Schwarzwaldtrachten nichts Seltenes. Wir finden ihn ähnlich im Bregtale, im Elztale, bei den Simonswäldern, in der Neustädter und in der Triberger Gegend. Man kann ihn geradezu als „Industriehut“ bezeichnen. Im Anfange des 19. Jahrhunderts kam die feine Strohflechterei

nach Schweizer und italienischer Art im Schwarzwald in Blüte, so 1804 in Triberg durch den dortigen Obervogt Huber. Die gefertigten feinen Strohhüte wurden wie früher die groben Geflechte durch die Schwarzwälder Glasträger in die Welt hinausgetragen. So hat wiederum die Triberger Strohhutflechtere den Strohzylinder in der Baar in Mode gebracht<sup>1)</sup>.



Abb. 13. Strohhut und Haube um 1825.

Unter dem Strohhut, der nur beim Ausgange getragen wurde, saß die Haube (Abb. 9, <sub>3</sub>; 13, <sub>2</sub>). Sie ist durchwegs von schwarzer Farbe und beginnt in der Form sich der heutigen Baaremer Haube zu nähern; doch ist sie noch ziemlich flach, dem Kopfe mehr angeschmiegt als später, trägt aber bereits

1) In der Baar heißt diese Kopfbedeckung „Schinhut“ auch „Schlinhut“, wohl nach dem gespaltenen, „geschienten“ Stroh, aus dem der Hut hergestellt war. Schmoller erklärt in seinem bayerischen Wörterbuch, München 1872, „Schinhut“ als „Sonnenscheinhut“; ebenso R. A. Maier, Badische Heimat Jg. 10, S. 103 und „Eckhart“ 1924, S. 70. Hebel in den Anmerkungen zu den allemanischen Gedichten bringt den Ausdruck mit „Schiene“ oder „Schein“ zusammen.

einen steifen Kappenboden in der Regel von rotem Samt, den „Bläs“, der mit Stickerei verziert ist; auch von Brokat kann er gefertigt sein. Der Kappenboden ist viereckig, oben etwas breiter als unten. In jener Zeit ist die Silberstickerei noch oft gemischt mit Goldstickerei. Sie ist noch nicht so reich, überladen und filigranhaft, daß die Grundfarbe des Samtes nicht fröhlich hervorleuchtete. Die Stickerei stellt fast durchwegs Rosen, Rosenknospen, Rosenblätter und Ranken dar. Der Kappenboden ist am schwarzen Futterstoffe angenäht, der in ein breites Seidenripsband, den „Steg“, übergeht, das etwa 5 cm breit unter den darüber genähten „gewässerten“ Bändern an der Haube hervorsticht. Damals waren zwei Bänder über die Haube gelegt; das rückwärtige ragt über den Rand des Haubenbläses hinaus, umgibt ihn in ovaler Form und ist unterhalb des Bläses in eine ziemlich große Nackenschleife — sie entspricht dem Elsfässer „Schlupf“ — gebunden, deren Enden etwa 40 cm lang über den Rücken der Trägerin herabhängen (Abb. 9, 3; 13, 2). Am Steg sind die Bindebänder so angenäht, daß sie gegen das Kinn zu laufen; unter dem Kinn werden sie zu einer Schleife gebunden; manche Abbildungen zeigen sie auch frei herabhängend (Abb. 5; 13, 2). Alle Bänder sind noch verhältnismäßig schmal. Ähnlich gestaltete Hauben sind zu den verschiedensten Zeiten über ganz Deutschland verbreitet, vom Norden bis zum Süden und vom Westen bis zum Osten. Wir finden solche Haubenformen in der näheren und weiteren Umgebung der Baar, in Baden und Württemberg ebenso wie in den entferntesten Gegenden des deutschen Sprachgebietes. Die Haube des Schwarzwälder Bregtates sieht heute noch ähnlich aus.

Die Überjacke, die „Ärmel“, sind von schwarzer Farbe mit Umschlag an den Handgelenken (Abb. 5); die „Ärmel“ haben mehr oder weniger ausgeprägte Schinkenform. Über der Brust sind sie gewöhnlich offen (Abb. 5). An den Brustteilen läuft vom Hals herab meist ein breiter auf- oder angelegter Streifen von schwarz gemustertem Sammet (Abb. 5). Die Haare werden geschaitelt und fallen bei den Mädchen

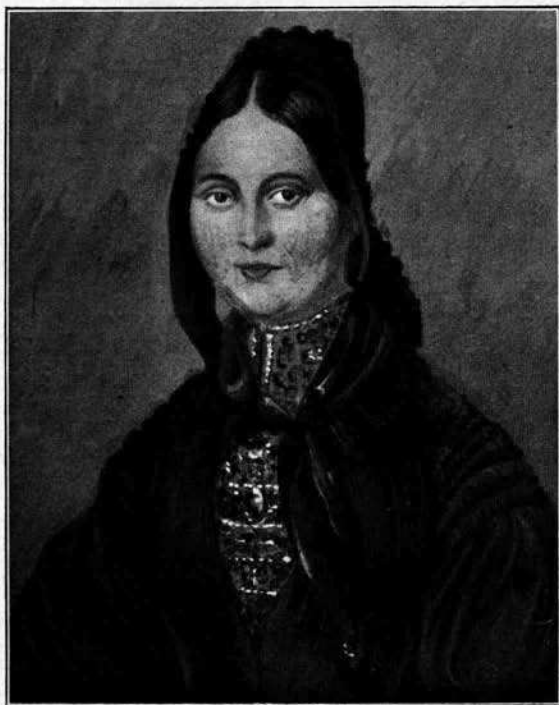


Abb. 14. Portrait von Ignaz Weißer um 1845.

in zwei Zöpfe geflochten über den Rücken herab. Um die Zöpfe länger und dicker erscheinen zu lassen, wird ein schmales Band mit eingeflochten, das in damaliger Zeit etwa bis zu den Kniekehlen reicht<sup>1)</sup>. Diese Sitte, ein Band in die Haare einzuflechten, ist sehr alt. Wir finden sie schon im 16. Jahrhundert in städtischen und ländlichen Moden.

#### Die Frauentracht von 1830—1850.

Die Veränderungen, die die nächsten Jahre von 1830 etwa bis 1850 bringen, sind zum Teil schon gestreift worden. Sie lassen

1) Der Fürstenbergische Vogt von Stühlingen klagt dagegen schon 1758, daß die Zopfbänder bis zum Erdboden herabhängen.



sich dahin zusammenfassen, daß die Festtagstracht immer reicher, kostbarer und noch individueller wird. Schuhe, Strümpfe, Rock und Schürze haben sich kaum gewandelt. Leibchen, Mieder und Vorstecker sind im Zuschnitte im allgemeinen gleich geblieben; doch sind die Stoffe vielfach nicht mehr einfarbig, sondern gemustert. Es kommen Ornament- und Blumenmuster, Brokate, auch quadrierte Stoffe vor. Als Stoffart ist Samt beliebt, als Grundfarbe wird rot bevorzugt. Reiche Gold- und Silberstickerei auf Leibchen und Mieder, Vorstecker und Koller wird in der Festtagstracht allgemein (Abb. 6, <sub>1</sub>; 7, <sub>2</sub>; 14; 16). Das Gewerbe der Trachtenstickerinnen blüht auf. Jede Trachtenstickerin hatte ihre besonderen Muster, die gern von Schaffhausen bezogen wurden. Es ist die Zeit, wo die Baaremer Volkstracht sich uns am prächtigsten, reichsten und üppigsten darstellt. Als Nestel zur Miederverschnürung werden neben Bändern und Silber- und Goldschnüren auch silberne und selbst vergoldete Kettchen verwendet. Der jetzt ebenfalls gestickte und mit Stickereien gebordete Koller erhält einen angefügten Halsstragen, der eine oft recht beträchtliche Höhe erreicht (Abb. 14). Die silberne Hüftkette, der „Gürtel“ oder „Schloßgürtel“, teilt sich über dem Schosse in einzelne Kettchen, die in Bogen herabhängen (Abb. 16).

Abbildung 16 zeigt uns Vorder- und Rückansicht einer reichen Festtagstracht um die Mitte des 19. Jahrhunderts; Abbildung 15 bringt die Trachtenstücke einzeln und zur Tracht zusammengefügt. Die geriefelte „Blegehippe“ ist am Mieder angenäht. Das Leibchen, das unter dem Mieder angelegt wird, ist hier von weißem Leinen, kann aber die verschiedenste Farbe haben und auch aus anderem Stoffe gefertigt sein. Es wird (Abb. 15, <sub>1a</sub>; 15, <sub>3a</sub>; 16) vorn zugehaftelt, trägt am vorderen oberen Rande ein farbiges gefälteltes Seidenband, durch das ein schmäleres andersfarbiges Zugbändchen läuft (Abb. 15, <sub>3a</sub>); dieses Zugband wird in eine Schleife über der Brust gebunden (Abb. 16). Der im Miederauschnitt sichtbare Teil des Leibchens ist mit Gold- oder Silberstickerei geziert (Abb. 15, <sub>3a</sub>). Der

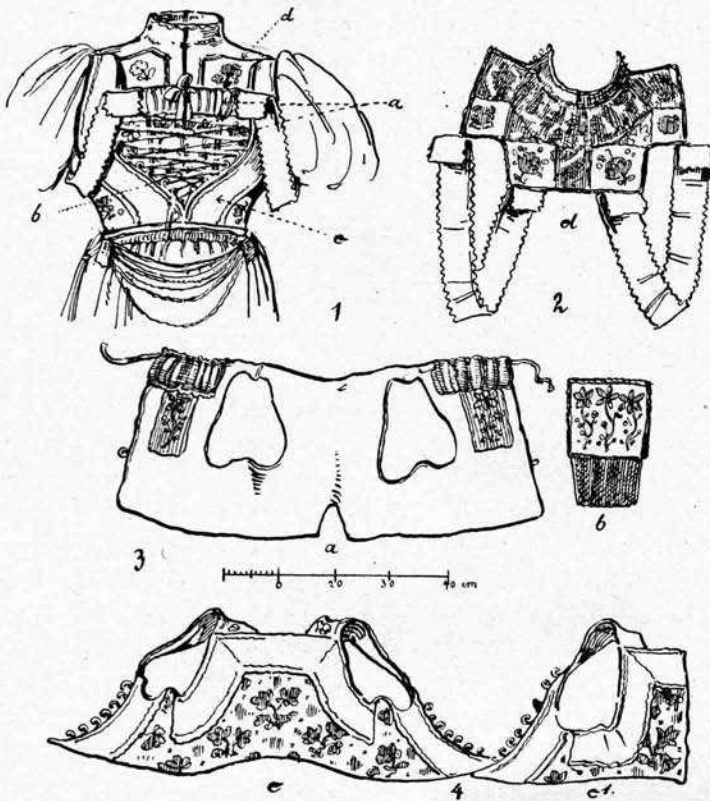


Abb. 15. Tracht und Trachtenstücke um 1850. 1 die Trachtenstücke zusammengesetzt. 2 Koller. 3a Leibchen. 3b Vorstecker. 4 Nieder in Rück- und Seitenansicht. Nach den Originalen in den fürstlichen Sammlungen in Donaueschingen.

Vorstecker (Abb. 15, 1b; 15, 3b; 16) stimmt in der Stickerei gewöhnlich mit der des Leibchens überein. Das Nieder (Abb. 15, 1c; 15, 4; 16) aus gemustertem oder besticktem Samt, Brokat, besticktem Tuche, in den mannigfachsten Farben gehalten, hat einen großen herzförmigen Ausschnitt, der durch das Leibchen und den Vorstecker ausgefüllt und mit Gold- oder Silberschnüren überschnürt ist. Das Nieder ist oft mit Brokat oder besticktem Stoffe besetzt (Abb. 16). Der Koller (Abb. 15, 1a; 15, 2; 16)

wird vorn geschlossen, besteht vielfach aus zweierlei Stoffen und ist reich bestickt. Die breiten, meist roten, gezackten Kollerbänder laufen von vorn nach rückwärts unter den Achseln hindurch (Abb. 15, <sub>1,2</sub>; 16). Die Grundfarbe des Rollers ist meist die gleiche wie die des Rappenbodens. Rot ist vorherrschend. Die geriefelte Schürze, das „Fürtuch“, wird gewöhnlich rückwärts, aber auch vorn gebunden (Abb. 6, <sub>1</sub>; 7, <sub>2,3</sub>; 16). Ihre Farbe ist verschieden, der Stoff bei der Festtagstracht Seide. Über den Koller wird weiterhin das seidene „Mailänder“ Halstuch angelegt (Abb. 6, <sub>1</sub>; 14). Die Haube hat noch die alte niedere Form (Abb. 9, <sub>3</sub>); nur sind die gezackten Bänder breiter und zum Teil auch länger geworden. Infolge der gelappten Bänder, die über die Haube genäht sind, hat diese auf dem Kopfe der Trägerin in der Ansicht von vorn ein kronenartiges Aussehen (Abb. 14). Der Strohzylinder wird wohl noch über die Haube aufgesetzt (Abb. 6, <sub>1</sub>), beginnt aber langsam wieder aus der Mode zu weichen.

Die Jacke, (die „Ärmel“, Abb. 6, <sub>1</sub>; 14) ist wie früher in dunkler Farbe gehalten, schwarz, grün oder blau; sie ist weiterhin fragenlos, die Ärmel daran sind oft gepufft, bei reicheren Kostümen sind die Oberärmel — ein Einfluß der allgemeinen Mode — mit Watte gefüttert, gewulstet und abgesteppt (Abb. 14). Die Jacke hat wie vordem gewöhnlich an der Brust herab einen angefügten Streifen (Abb. 6, <sub>1</sub>), wird entweder offen getragen (Abb. 6, <sub>1</sub>) oder sie klappt am Oberteile der Brust herzförmig, so daß Nieder, Vorstecker und die Verschnürung sichtbar werden, und schließt erst weiter unten gegen die Taille zu (Abb. 14); oft aber ist sie auch bis zum Halse geschlossen. Entlang der Taille ist sie rund geschnitten, seltener zeigt sie nach modischer Art gegen den Schoß zu eine kleine Schneppe.

An Werktagen war die Tracht bedeutend einfacher. Da war das Nieder vollkommen geschlossen, ohne Vorstecker und Verschnürung, einfarbig oder aus gemusterten Stoffen und ohne Stickerei (Abb. 7, <sub>3</sub>; 17).

In den Nachlässen ist mitunter die Stoffart, aus der die Kleidung gefertigt ist, angegeben. Die Hippe besteht bei der

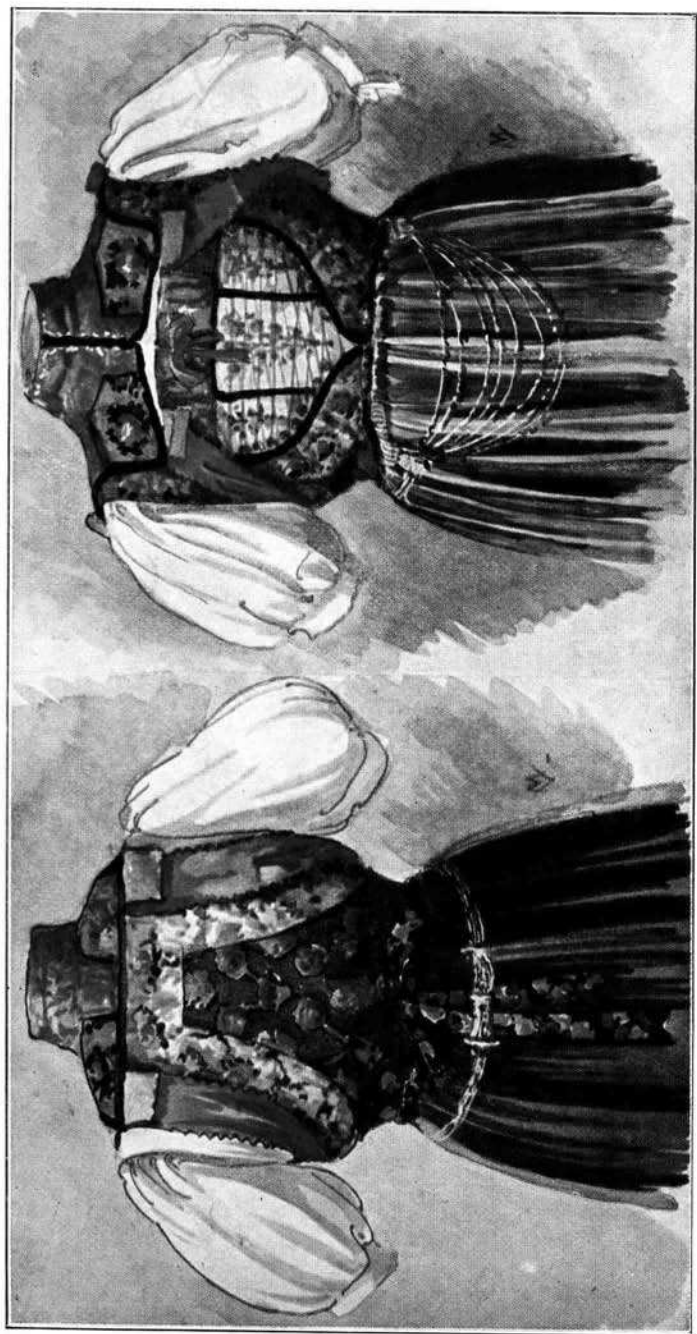


Abb. 16. **Reiche Festtagstracht um 1850.** Rück- und Vorderansicht.  
Nach dem Original in den Fürstlichen Sammlungen in Donaueschingen.







Abb. 17. Mädchen in Werktagstracht um 1860.  
Nach einer Zeichnung von R. Gleichauf.

Sonntagstracht aus Wisling („Wiffel“; Leinen mit Wolleeinschlag), für den Alltag aus „Zeug“, also Baumwolle. Unter den Schürzen erscheinen Wiffel-, Zeug- und Seidenfürtücher. Ursula Hauger in Nasen (1826) besitzt 6 Wiffeljüppen; eine mit roter, die andere mit grüner, die dritte mit rotbrauner, die vierte mit stoffener, die fünfte mit weißer, die sechste mit roter und grüner „Brust“. Ein derartiger Kleiderreichtum ist jedoch eine Ausnahme. Gewöhnlich besitzt die Baaremerin nur zwei

vollständige Kleider, das eine für den gewöhnlichen Gebrauch, das andere für die Festtage. Die „Ärmel“ sind von Zeug, Tuch oder Samt, selbst Seide. Neben Wollestrümpfen kommen vereinzelt auch „gärnene“ Strümpfe (also von Garn) vor. Der Unterrock wird immer als rot und von Wolle bezeichnet.

Bei den sommerlichen Feldarbeiten wurde statt der Haube ein Tuch häubchenartig um den Kopf geschlungen und über das Tuch wurden die Zöpfe in Gretchenfrisur gelegt (Abb. 7, <sub>3</sub>; 17). Die Sitte, die Zöpfe um die Kopfbedeckung zu schlingen, ist in Deutschland alt; in Strassburg erscheint sie schon im 17. Jahrh. Sie geht dort von den Dienstmädchen aus und wird von den Bürgermädchen übernommen<sup>1</sup>).

Nach 1850 beginnt erst langsam, dann rascher die Baaremer Frauentracht vor der allgemeinen Mode zurückzuweichen. Zuerst wird der Rock, die „Hippe“, der städtischen Mode angeähnelte. Er wird länger, die „Kiefelung“ und die „Blege“ — zuletzt besteht sie aus einem blauen Saum mit nur 2 roten Längsstreifen — kommen mehr und mehr ab. Das Mieder aus farbigem Samt oder gewürfeltem und gemustertem halbseidenen Stoff wird geschlossen. Die Stickerei auf dem Mieder — jetzt von Silber, nur bei wohlhabenden Frauen auch noch von Gold — wird einfacher, sparsamer (Abb. 18). Der Koller ist wohl noch bestickt, aber nicht umbordet (Abb. 18). Das Unterleibchen, dessen bestickter Teil früher zu beiden Seiten des Vorsteckers im Niedereauschnitt sichtbar war, verschwindet. Der bestickte Vorstecker schrumpft mächtig zusammen und erreicht schließlich kaum mehr die Größe einer Postkarte. Er wird nur zur Festtagsstracht auf das vorn durch Hastel geschlossene Mieder gelegt und durch die silberne Schnur („Nestel“), die in ganz kurzer Spannweite über vier, höchstens sechs Metallknöpfe kreuzweise gezogen wird, verschnürt (Abb. 18); Die Schnurenden werden zu einer Schleife gebunden und hängen, in zwei Quasten ausgehend, auf die Taille herab. Die Hüftkette liegt lose an. Die Schürze aus Seide (Taft), seltener von Samt, ist einfarbig

1) Vgl. Hottenroth, Handbuch der Deutschen Tracht S. 739.



Abb. 18. Die Frauentracht der Gegenwart.

oder gemuffert. Die „Ärmel“ sind auf der Brust herab durchwegs geschlossen, die Puffen und Absteppungen an den Oberärmeln fallen allmählich weg, so daß die „Ärmel“ mehr das Aussehen einer modischen Jacke gewinnen.

Eine letzte Umwandlung macht die Haube durch; sie wird beträchtlich höher und steifer, sitzt dem Hinterkopfe hoch auf. Der Rappenboden, die „Bläse“, ist steiler gestellt als vorher; statt der früheren zwei um die Haube genähten Bänder erscheint jetzt nur mehr eines von großer Breite, das den Rappenboden in

Dreiecksform hervortreten läßt (Abb. 9, 4; 18). Der Rappenboden von Samt ist sehr dicht und kleinstufig bestickt und läßt die Grundfarbe des Samts auf kurze Entfernung nicht mehr erkennen. Der Rappensteg schaut weniger breit an der Rappe hervor. Die Nackenschleife ist viel kleiner als ehemals (Abb. 9, 4). Alle Haubenbänder werden sehr breit, die Rückenbänder noch länger als früher und reichen bis zum Rocksaum herab. Das Gleiche gilt bezüglich der Länge von den Zopfbandern.

Auf diese neue Haube läßt sich natürlich kein Strohzylinder mehr aufsetzen, so daß er ganz aus der Mode kommt. Diese letzte Haubenform hat sich wohl nicht direkt aus der alten entwickelt, sondern ist aus benachbarten Volkstrachten übernommen worden. Es ist eine ähnliche Haube, wie sie in Freiburg, Neustadt, Schonach und anderen Schwarzwaldgebenden getragen wird.



In dieser Form ist die Baaremer Frauentracht vollkommen erstarrt, wirklich tot. Heute beschränken sich die Trachtenträgerinnen, von besonderen Gelegenheiten abgesehen, darauf, die Haube und allenfalls noch die Schürze zu tragen. Bei einer Tracht, die nur ganz ausnahmsweise einmal aus dem Kleiderkasten oder der Truhe gezogen wird, sind natürlich die Reime zur Weiterentwicklung erstorben und eine Tracht, die nicht mehr im Volke lebt, wird schließlich zum Schaustück und zur — Maskerade.

Zur sommerlichen Feldarbeit wird heute vielfach ein Gewand getragen, das mit der alten Volkstracht wenig zu tun hat. Charakteristisch daran ist lediglich die Perlenstickerei am einfachen geschlossenen Niederleibchen. Die Perlenstickerei ist jungen Datums und ein Ersatz für die kostbare Silberstickerei.

Noch ein Trachtenstück muß behandelt werden, die „Schapel“ (vom französischen „chapel“). (Abb. 6, 2; 19; 20, a). Die Schapel, die Krone der Jungfräulichkeit, spielt in der deutschen Trachtengeschichte seit alters her eine wichtige Rolle. Sie ist in Stadt und Land in den verschiedensten Formen gebräuchlich und vor allem als Kopfbedeckung bei Hochzeiten üblich. Ihr Ursprung wird bekanntlich auf die jungfräuliche Krone der Himmelkönigin zurückgeführt.

Die Baaremer Brautkrone gehört ihrer Form und Ausstattung nach zur großen Gruppe der Schwarzwaldschapeln und ist jedenfalls schon im 17. Jahrhundert in der Baar bekannt. Oft waren die Schapeln Kirchen- oder Gemeindebesitz. Die Baaremer Schapel ist zylinder-



Abb. 19. Schapeltracht.  
Nach einer Zeichnung von  
Lucian Reich.

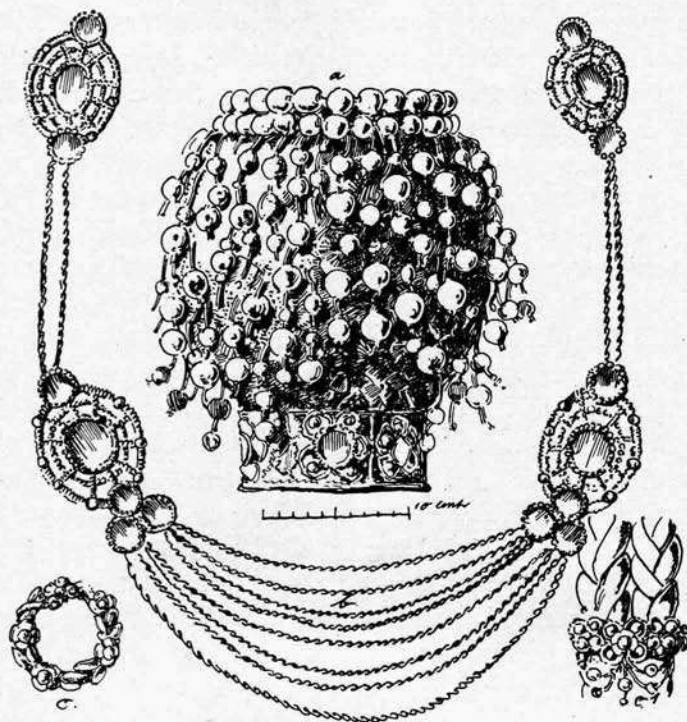


Abb. 20. Schapel, Schapelgürtel und „Lausbrücke“. (Um 1840). Nach den Originalen in den fürstlichen Sammlungen zu Donaueschingen.

förmig und schlanker als viele Schwarzwaldschapeln. In ihrem untersten Teile besteht sie aus einem Pappendeckelreif von wenigen Zentimetern Höhe und einem Durchmesser von rund 10 cm; dieser Reif ist auf der Außenseite mit gemusterten und bestickten Seidenstoffen beklebt und gewöhnlich mit einem Kranze von kleinen Spiegelchen, in Glasperlen oder Golddrähtchen gefaßt, mit Flitter und dergleichen bedeckt (Abb. 20, a). Er setzt sich nach oben in ein zylinderförmiges Gestell, aus Holzspänen gebildet, fort. Auf dieses Gerüst ist ein manigfaches Flitterwerk aus Gold- und Silberdrähten, Glaspiegelchen, an Drähten hängenden Glaskügelchen, Messingplättchen, Münzen, Glasperlen, Glastränen, Goldpapierblättern, Goldpapierkugeln, Glassteinchen, Wollblumen und der-

gleichen gesetzt. Die Höhe der Baaremer Brautkrone ist nicht gleich, dürfte aber 26 cm kaum überschreiten. Die Schapel wird mit Bändern um den Hinterkopf befestigt. Zur Schapeltracht wird der Schapelflor angelegt, ein dunkles florartiges Tuch, das zu beiden Seiten des Gesichtes auf Schultern und Rücken herabfällt und dessen zwei Enden auf der Brust mit einer Brosche oder Spange befestigt werden (Abb. 6, 2; 19). Dieser Flor ist nichts anderes als der in der allgemeinen Mode übliche Brautschleier. Zur Schapeltracht gehört noch ein Schapelgürtel (Abb. 20, b). Er unterscheidet sich von der gewöhnlichen Hüftkette dadurch, daß er durch eine Reihe von Ugraffen unterbrochen wird, die aus in Flitterwerk, Draht, Glasperlen und Glaskugeln gefaßten Spiegelchen bestehen. Die beiden herabhängenden Zöpfe werden bei den Schapelträgerinnen mit der „Lausbrücke“ zusammengefaßt (Abb. 20, c, c<sub>1</sub>). Es ist das ein kleines Kränzchen, gebildet aus Goldflitterblättern, Goldflitterblumen, in Flitter gefaßten Glassteinen, Glasperlen und Glaskugeln, kurz aus allem jenen Flitterwerk, mit dem die Schapel besetzt ist. An Stelle des geschlossenen Kränzchens erscheint die „Lausbrücke“ auch nur als Kranzabschnitt, der mit zwei Bändchen an die Zöpfe gebunden wird. — —

Regelmäßig erhalten sich die Frauentrachten im Volke länger als die Männertrachten. Der Mann kam von jeher weiter in der Welt herum, ist dem Einflusse der städtischen Kultur mehr und leichter unterworfen als die Frau. Damit hängt auch die Tatsache zusammen, daß die Männertrachten von vornherein unter einander nicht so verschieden sind wie die Frauentrachten. Heute aber sind die Frauentrachten auch dort, wo sie noch getragen werden, stark im Zurückweichen begriffen. Auch in der Westbaar ist die weibliche Volkstracht nicht mehr wirklich lebendig.

Es ist ein untrügliches Zeichen für das Schwinden volkstümlichen Lebens, wenn die Federn der Städte sich damit zu befassen beginnen; und das ist leicht verständlich; solange Volksbräuche und Volkstrachten lebendiges Leben hatten, immer und überall zu erblicken waren, waren sie etwas Selbstverständliches,

das nicht weiter auffiel. Erst als sie abzubrockeln begannen, wurde man auf sie aufmerksam, ja vielfach erinnerte man sich ihrer überhaupt erst, als sie nicht mehr da waren. Mit anderen Äußerungen des Volkslebens und der Volksseele ist es ja das Gleiche. Als man daran ging, die Volkslieder zu sammeln, da war die Blüte des Volksliedes vorbei.

Die Volkstrachten als ein Stück der ländlichen Sonderkultur schwinden ganz von selbst, wenn diese mehr und mehr in der allgemeinen Kultur aufgeht. Daß unser Zeitalter der Industrialisierung, unser Zeitalter der Maschine rücksichtslos und ohne Erbarmen über alles hinwegstampft, was ihm nicht genehm ist, darf nicht weiter wundernehmen. Unsere ganze kulturelle Entwicklung drängt nach Ausgleich, sucht alles Auffallende, alles außerhalb der Norm Stehende zu verwischen und abzuschleifen; unsere sozial stark interessierte Zeit strebt die sozialen Unterschiede auszugleichen und das ganze Volk mit einem gleichförmigen Kulturfirnis zu überziehen.

Der Gründe im einzelnen freilich, die für das Verschwinden der Volkstrachten verantwortlich zu machen sind, gibt es viele. Es ist nicht von ungefähr, daß die Volkstrachten zu wanken anfangen, als das Dampfroß durch Deutschland zu schnauben beginnt und seine eisernen Schienen sich immer tiefer und tiefer auch in die entlegenen Täler hineinfressen. Je rascher eine Gegend dem allgemeinen Verkehre erschlossen wurde, umso früher starb die Volkstracht. Tatsächlich sind es heute nur verkehrsferne Gebirgstäler, wo von einem ungebrochenen Leben der Volkstracht noch gesprochen werden kann, von einem ungebrochenen Leben, das nicht verwechselt werden darf mit einem Scheindasein, das nur künstlich noch genährt wird.

Der Zug der Bevölkerung geht einerseits vom Dorfe zur Stadt und die Fabriken erobern anderseits mehr und mehr das Land. Zwischen rauchenden Fabriksschloten aber und neben tausenden und lärmenden Maschinen ist kein Platz mehr für die Poesie der Volkstracht. Wir müssen uns wohl oder übel damit abfinden, daß die Volkstracht sich vor den Automobilen



und Motorrädern, die die ehemals friedlichen Dorfstraßen durchbrausen und durchknattern, auf immer flüchtet.

Der konservative Sinn des Bauern, der ihn zähe und oft starrköpfig am Gewohnten und Althergebrachten, an Tracht, Sitte und Bräuchen der Väter festhalten ließ, hat längst seine Schroffheit verloren.

Eines auch darf nicht übersehen werden: Volkstracht und Herstellung der zur Tracht verwendeten Stoffe im eigenen Hausbetriebe hängen innig zusammen. Flachs und Wolle, in manchen Gegenden auch die Seide, gewann der Bauer aus seiner eigenen Wirtschaft, die Bauersfrau spann und im eigenen Hause oder wenigstens im eigenen Dorfe wurden die Gespinste gewoben. Aus derartigen Stoffen gefertigte Gewandstücke hielten ein Menschenalter aus; dadurch schon war allzu häufigem Wechsel in der Tracht ein Riegel vorgeschoben. Als die Fabriken die Stoffe viel billiger, in reicherer Auswahl und fürs Auge schließlich auch schöner herstellen konnten — die geringere Haltbarkeit fällt demgegenüber auch für die Landbevölkerung fürs erste weniger ins Gewicht —, da kaufte der Bauer die zur Gewandung benötigten Stoffe in der Stadt; der Fabrikant und damit die Stadt gewinnen so einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die ländliche Kleidung.

Es ist ein Irrtum zu glauben, daß alle Stücke der Volkstrachten dem Klima und dem Charakter der Gegend oder den Lebensgewohnheiten ihrer Träger angepaßt, mit anderen Worten, daß sie alle bequem und praktisch sind, ein Irrtum auch zu meinen, daß sie alle vom ästhetischen Gesichtspunkte aus schön genannt werden können. Das ist in der Entstehung und Weiterentwicklung der Volkstrachten begründet. Naturgemäß erhalten sich Trachten und Trachtenstücke, die auf die klimatischen und geographischen Verhältnisse einer Gegend, auf die Tätigkeit ihrer Träger zugeschnitten sind — z. B. in den Alpenländern die Lederhosen, die die Knie bloß lassen —, leichter und länger als unpraktische Kleidungsstücke, an denen die Volkstrachten bestimmt nicht arm sind.

Gewiß sind die Volkstrachten, ist der alte Hausrat des Landvolkes nicht dazu geschaffen worden, als Schaustücke in Museen aufbewahrt zu werden, wohin sie jetzt schon zum größten Teil gewandert sind. Und doch müssen wir den Museen dankbar sein, die ihnen eine Heimstätte gewähren und so altes Volksgut vor spurlosem Untergange bewahren. Wie froh wären wir heute, wenn vergangenen Jahrhunderten ein gleich pietätvoller Sinn zu eigen gewesen wäre.

---

# Rotatorien aus dem „Wuhrholz“ im Ried bei Donaueschingen.

Von

J. Sauer,

Oberschach bei Billingen.

(Mit 10 Figuren<sup>1</sup>).

In dem 1870 herausgegebenen Leitfaden für die Tätigkeit der Mitglieder des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte in Donaueschingen wird besonders auf das Studium der noch wenig bekannten niedern Tiere unserer engern Heimat hingewiesen. Zu diesen gehören auch die tierischen Organismen in unsern Gewässern, welche wegen ihrer Kleinheit dem unbewaffneten Auge verborgen sind. Nur weniges wurde bis jetzt über sie veröffentlicht, obwohl die zahlreichen und verschiedenartigen Wasseransammlungen im Gebiet der oberen Donau zu derartigen Studien besonders locken. Wenn wir von Schlenkers Abhandlung (Lit. 23) über das an der Nordgrenze der Baar, auf der Rhein-Donau-Wasserscheide liegende Schwenninger Zwischenmoor absehen, in der er der niedern aquatilen Flora und Fauna seine besondere Aufmerksamkeit schenkte, bleiben m. W. nur einige Arbeiten von F. Riefer über Kleinkrebse (Lit. 14—18) und vom Verfasser über Rotatorien (Lit. 6—10). Die folgenden Zeilen sind ein weiterer Beitrag zur Kenntnis unserer Rotatorienfauna.

---

1) Fig. 1—9 sind unter der gleichen Vergrößerung gezeichnet.

Rotatorien oder Rädertiere, eine arten- und formenreiche Klasse mikroskopischer Würmer, werden in allen möglichen Wasseransammlungen angetroffen; doch ändert sich mit dem Charakter der Gewässer auch ihre Fauna. Im Wuhrholz, einem mit Wald bestandenen, abgebauten Torffeld, finden sich recht verschiedenartige Wasseransammlungen. Eine interessante Ausbeute war also zu erhoffen. Proben wurden aus den folgenden Gewässern entnommen. Um Wiederholungen zu vermeiden, bezeichne ich sie mit Ziffern.

- W 1. Wenig tiefe, im Sommer bisweilen austrocknende Tümpel am Westrand des Waldes; am Ufer Sphagnum, Bestände von Typha und Scirpus tabernaemontani; im Wasser Lemna trisulca, Hippuris und Utricularia.
- W 2. Mit Sphagnum, stellenweise auch Polytrichum, vollständig zugewachsener, früherer Torfstich im Wald; nur bei anhaltendem Regen Wasser enthaltend.
- W 3. Mit Sphagnum und Polytrichum zugewachsener Graben im Wald mit dunkelbraunem Moorbwasser; in niederschlagsarmen Sommern trocken.
- W 4. Sehr flache, im Sommer austrocknende, große Tümpel in den Eriophorum-Wiesen.
- W 5. Graben am Oststrand des Waldes; mit Sphagnum, Polytrichum und Utricularia bewachsen; im Sommer oft ausgetrocknet.
- W 6. Torfstich (im Abbau) zwischen Wuhrholz und Pföhren-Hüfinger Landstraße; teilweise mit Typha bewachsen.
- W 7. Abzugsgräben am Rande des Waldes.
- W 8. Wiesengräben zwischen Wuhrholz und Straße Pföhren-Hüfingen; nur im Frühjahr Wasser führend.

Beim Sammeln legte ich hauptsächlich Wert auf Erlangung der loricaten Formen zu systematischen Studien; deshalb wurde dem Material einfach Formol zugegeben. Da sich die Illoricata



ohne vorherige Narkotisierung beim Abtöten oft bis zur Unkenntlichkeit zusammenziehen, konnten die meisten nicht bestimmt werden, ebenso die Bdelloidea.

Von letzteren fand Herr D. Bryce, wohl der beste Kenner dieser Gruppe, in einem von mir zugesandten Torfmoospolster mit lebenden Tieren aus dem Wuhrholz folgende Arten<sup>1)</sup>:

*Rotaria macrura* (Ehrenberg).

— *macroceros* (Goffe).

— n. sp. 1.

— n. sp. 2.

*Philodina acuticornis* Murray.

*Habrotrocha constricta* (Dujardin)

*Adineta gracilis* Janson.

Außerdem beobachtete er folgende Ploima.

*Cephalodella gibba* (Ehrenberg).

— *exigua* (Goffe).

*Lepadella acuminata* (Ehrenberg).

*Elosa worallii* Lord.

Die unter *Rotaria* n. sp. 1 und 2 aufgeführten Tiere sind noch nicht beschriebene Arten, die ich früher (Lit. 6) zu *Rotifer vulgaris* stellte, welche Art nach Mitteilung von Herrn Bryce noch nicht in *Sphagnum* angetroffen wurde. Ich möchte der zu erwartenden Veröffentlichung Bryces über die beiden neuen *Rotaria*arten nicht vorgreifen und begnüge mich hier mit dem kurzen Hinweis auf die Feststellung des englischen Forschers, dem ich für die freundliche Unterstützung herzlich danke.

1) Von der von Bryce beobachteten Arten stellte ich auch im Wuhrholz fest *Rotaria macrura* (Ehrbg.), *Rot. macroceros* (Goffe); *Cephalodella gibba* (Ehrenberg), *Ceph. exigua* (Goffe), *Lepadella acuminata* (Ehrenberg) und *Elosa worallii* Lord. — *Philodina acuticornis* Murray, *Habrotrocha constricta* (Dujardin) und *Adineta gracilis* Janson fand ich bis jetzt nicht in den Gewässern des Wuhrholzes, doch sind sie mir sonst schon im Gebiet der oberen Donau begegnet.

### Die beobachteten Arten:

1. *Notommata copeus* Ehrenberg.  
Vereinzelt in W 5 am 24. 5. 21.
2. *Taphrocampa annulosa* Gosse.  
W 1 am 17. 7. 25; vereinzelt.
3. *Proales decipiens* (Ehrenberg).  
Vereinzelt in W 5 (24. 5. 21.).
4. *Eothinia elongata* (Ehrenberg).  
(*Eosphora elongata* Ehrenberg).  
Ein Exemplar in W 6 am 24. 5. 21.
5. *Cephalodella exigua* (Gosse).  
(*Diaschiza exigua* Goffe).  
In W 3 am 15. 5. 21 und 13. 8. 21, W 4 am 15. 5. 21;  
auch von Bryce festgestellt.
6. *Cephalodella forficula* (Ehrenberg).  
(*Fureularia forficula* Ehrenberg).  
Vereinzelt am 17. 7. 21 in W 7.
7. *Cephalodella gibba* (Ehrenberg).  
(*Diaschiza gibba* Ehrenberg).  
W 1 (26. 6. 24, 17. 7. 25); W 2 (26. 6. 24, 14. 5. 25);  
W 3 (26. 6. 24, 30. 6. 21, 27. 7. 21); W 4 (15. 5. 21).  
Auch von Bryce beobachtet.
8. *Cephalodella megaloccephala* (Glascott).  
(*Diaschiza megaloccephala* Glascott).  
Ein Exemplar aus W 1 am 30. 6. 21.
9. *Platyias quadricornis* (Ehrenberg).  
(*Noteus quadricornis* Ehrenberg).  
Am 24. 5. 21 und 13. 8. 21 vereinzelt in W 1.
10. *Keratella quadrata* (Müller).  
(*Anuraea aculeata* Ehrenberg).  
Nur in W 6 am 24. 5. 21. (*brevispina*) und 17. 7. 25.  
(*curvicornis*).

**11. Notholca striata (Müller).**

Häufig in W 8 am 14. 5. 25.

**12. Mytilina bicarinata (Perty).**

(*Mytilina pertyi* Hood).

Diese bis jetzt in Deutschland nur von Bilfinger bei Stuttgart und Lauche im Rheinland beobachtete Art ist im Gebiet der oberen Donau im Frühjahr in Wiefengräben, wo sie in Gesellschaft mit *Euchlanis lyra* lebt, nicht selten. Ich fand sie mit letzterer Art häufig in W 8 am 14. 5. 25.

**13. Mytilina mucronata (Müller).**

Vereinzelt in W 6 am 15. 4. 25.

**14. Mytilina mucronata spinigera (Ehrenberg).**

In W 7 (17. 7. 25) ein Exemplar.

**15. Mytilina trigona (Gosse).**

(*Diplax trigona* Gosse).

Am 24. 5. 21 in W 1 und W 6 beobachtet.

**16. Euchlanis dilatata (Ehrenberg).**

Fig. 1.

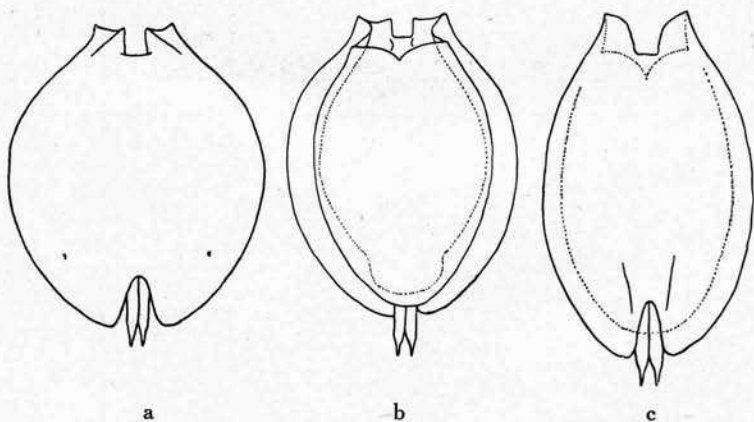


Fig. 1. *Euchlanis dilatata* Ehrenberg.

a) Dorsalanficht eines Tierchens aus W 1.

b) Ventralanficht eines andern Exemplars aus dem gleichen Gewässer.

c) Dorsalanficht eines Tieres aus W 7.

Die Art ist sehr variabel, vorausgesetzt daß nicht mehrere Species unterschieden werden können.

Die in W 1 am 26. 6. 24 beobachteten Tiere (Fig. 1a und b) waren fast kreisrund. Der dorsale mittlere Teil des Kopfausschnitts war eng, fast quadratisch. Etwas schlankere Tiere fand ich am 17. 7. 25 im gleichen Gewässer.

Außerdem erhielt ich die Art aus W 7 am 17. 7. 25. Die Tiere (Fig. 1c) besaßen einen länglichen Panzer. Die Vorderseite der Rückenplatte war breit ausgeschnitten. Die Seitenränder des Ausschnitts waren gerundet und die Zehen breiter als bei den in W 1 beobachteten Tieren.

Größe der abgebildeten Exemplare:

	a	b	c
Dorsalplatte lang	0,205 mm	0,206 mm	0,231 mm
Dorsalplatte breit	0,176 "	0,164 "	0,151 "
Zehnlänge ca.	0,060 "	— "	0,070 "
Zehenbreite	0,0065 "	— "	0,010 "

17. *Euchlanis lyra* Hudson.

Häufig in W 8 am 14. 5. 25 (breite Form). Die Art ist wie *Mytilina bicarinata* (Perty) im Gebiet ein charakteristischer Bewohner der Wiesentümpel und Wiesengräben im Frühjahr.

18. *Lecane amorpha* Harring.

(Fig. 2).



Fig. 2. *Lecane amorpha* Harring. Dorsalanficht.



Harring, 1914, p. 544, Taf. 23, Fig. 1 und 2.

Sauer, 1924, p. 148.

Diese interessante Art, die ich bis jetzt nur noch im Mooswald bei Freiburg i. Br. beobachtete, stellte ich in W 4 am 26. 6. 24 in einem Exemplar fest. In W 2 am 26. 6. 24. und W 3 am 13. 8. 21 lebte sie in Menge. Dort habe ich sie auch schon vor ihrer Beschreibung durch Harring gesehen, sie aber irrtümlicherweise für *Lecane hornemanni* gehalten.

### 19. *Lecane flexilis* (Gosse).

(*Distyla flexilis* Gosse).

In je einem Exemplar in W 6 am 15. 4. 25. und W 8 am 14. 5. 25.

### 20. *Lecane luna* (Müller).

(*Cathypna luna* [Müller]).

In W 1 am 26. 6. 24, 15. 4. 25, 17. 7. 25, W 5 am 14. 5. 25, 30. 6. 21, 27. 7. 21, 24. 5. 21 und W 7 am 30. 6. 21 und 17. 7. 25; immer häufig.

### 21. *Lecane tenuiseta* Harring.

(Fig. 3).

Harring, 1914, p. 543, Taf. 22, Fig. 1—3.

Sauer, 1924, p. 149.

In W 1 am 26. 6. 24 und 17. 7. 25 häufig; ein Exemplar am 26. 6. 24 in W 2.

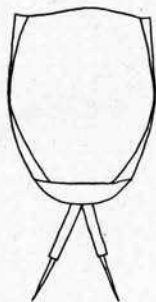


Fig. 3. *Lecane tenuiseta* Harring. — Dorsalanficht.

## 22. *Monostyla acus* Harring.

(Fig. 4a).

Harring, 1913, p. 398, Taf. 36, Fig. 1—3.

Sauer, 1924, p. 147.

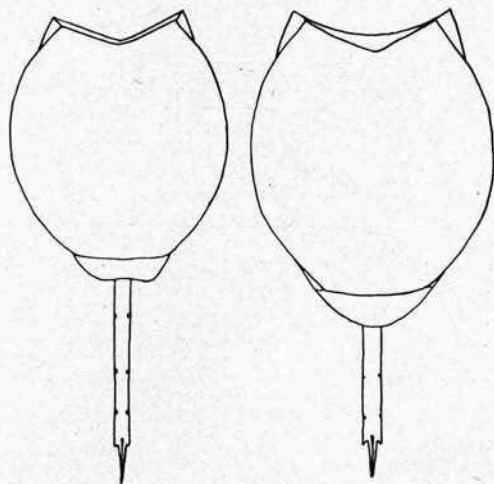


Fig. 4. — a) *Monostyla acus* Harring. Dorsalanfsicht.

b) *Monostyla lunaris* Ehrenberg. Dorsalanfsicht.

Ich habe über diese in den Mooren des Schwarzwalds und der Baar häufige, bis jetzt aber vom übrigen Deutschland noch nicht verzeichnete, doch allem Anscheine nach weit verbreitete<sup>1)</sup> Art, die leicht mit *Monostyla lunaris* verwechselt werden kann, früher berichtet (Lit. 10), weshalb ich hier von einer Beschreibung absehe und nur auf die beiden Figuren verweise.

Das Tierchen lebt in großer Anzahl in den Sphagnum-polstern von W 2 (26. 6. 24, 14. 5. 25). In W 1 fand ich am 17. 7. 25, W 3 am 15. 4. 25 und W 5 am 14. 5. 25 jeweils nur ein Exemplar.

## 23. *Monostyla bulla* Gosse.

Häufig in W 5 am 27. 7. 21 und W 7 am 30. 6. 21;

1) Vor kurzem fand ich sie auch in Moos aus einer Schlenke im „Schwarzen Moor“ (3. 5. 25) in Unterfranken, das ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Dr. Stadler in Lohr a. M. verdanke.

vereinzelt in W 1 am 30. 6. 21 und W 7 am 24. 5. 21. Bemerkenswert ist, daß diese, nach meinen Beobachtungen in der wärmeren Rheinebene häufige Art, mir im Gebiet der obern Donau außer im Wuhrholz noch nirgends begegnet ist, also hier jedenfalls zu den selteneren Arten gehört.

**24. *Monostyla cornuta* (Müller).**

In Menge in W 7 am 30. 6. 21, 17. 7. 25, häufig in W 1 am 26. 6. 24, 17. 7. 25 und vereinzelt in W 5 am 30. 6. 21, 27. 7. 21.

**25. *Monostyla hamata* Stokes.**

(Fig. 5).

Bisher ist mir dieses schöne Tierchen nur in Mooren der Baar, aber nicht in den Hochmooren des Schwarzwalds begegnet. Ich sah es vereinzelt in W 1 am 30. 6. 21, 13. 8. 21, 26. 6. 24 und in W 5 am 14. 5. 25.

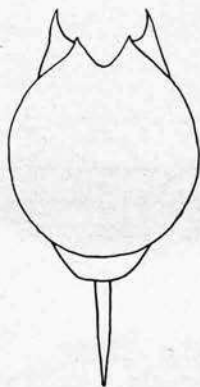


Fig. 5. *Monostyla hamata* Stokes. — Dorsalanfsicht.

**26. *Monostyla lunaris* Ehrenberg.**

(Fig. 4b).

Dieses häufige Rotator verzeichnete ich aus W 1 am 26. 6. 24, 17. 7. 25, W 6 am 15. 4. 25, W 7 am 17. 7. 25 und W 8 am 14. 5. 25 immer vereinzelt. Ein abweichender Bau im Vorderende des Panzers, wie ich ihn in verschiedenen Mooren des Schwarzwaldes beobachtete, ist mir hier nicht zu Gesicht gekommen.

### 27. *Monostyla* sp.

(*Monostyla obtusa*, Sauer, 1924, p. 147).

Herr Frank J. Myers hatte die Liebenswürdigkeit, mir mitzuteilen, daß die von mir als *M. obtusa* Murray angesprochene *Monostyla*, von der ich ihm konservierte Exemplare zusandte, eine noch nicht beschriebene, auch in Amerika lebende Art ist. Da in nächster Zeit über diese Species von Harring und Myers veröffentlicht wird, begnüge ich mich hier mit dieser Feststellung.

Solche Tiere begegneten mir vereinzelt in W 1 am 26. 6. 24 und häufiger in W 2 am 26. 6. 24, 14. 5. 25. Ich besitze auch Zeichnungen von Exemplaren aus W 3 (30. 6. 21).

### 28. *Lepadella acuminata* (Ehrenberg).

(*Metopidia acuminata* Ehrenberg).

(Fig. 6).

Bei den im Wuhrholz erbeuteten Tieren beobachtete ich die verschiedenste Ausbildung des Panzerendes. Bei allen war die Endspitze der Loricula von der Rückenplatte durch eine leichte Einschnürung abgetrennt wie bei Harrings (Lit. 5) Fig. 8 auf Taf. 92. Die Länge der Spitze war bei den einzelnen Tieren verschieden (Fig. 6).

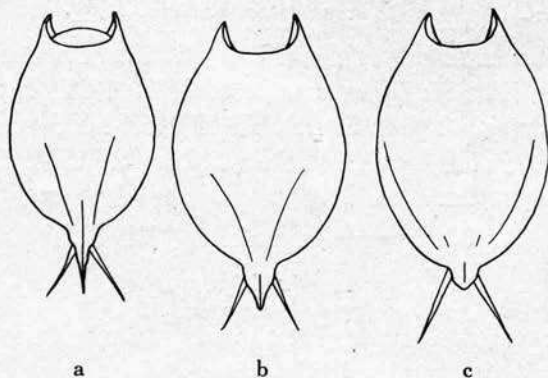


Fig. 6. *Lepadella acuminata* (Ehrenberg).



## Größe der abgebildeten Tiere:

	a	b	c
Panzerlänge . . . . .	0,099 mm	0,104 mm	0,101 mm
Panzerbreite . . . . .	0,055 "	0,067 "	0,067 "
Entfernung der Vorderecken des Kopfausschnitts . . . . .	0,023 "	0,025 "	0,024 "
Länge der Zehen . . . . .	0,023 "	0,025 "	0,025 "
Länge des Enddorns . . . . .	0,023 "	0,013 "	0,009 "

Zwischen allen drei Formen des Panzerendes beobachtete ich Bindeglieder. Form b und c haben große Ähnlichkeit mit *Lepadella cryphaea* Haring (lit. 5); doch ist der Panzer nicht so ausgesprochen birnförmig wie bei dieser Art. Die Zehen aller Tiere waren etwas kürzer als bei der von Haring beschriebenen *Lepadella acuminata*.

Ich fand die Art in

- W 1. Form a am 26. 6. 24 gleichzeitig mit b; letztere auch am gleichen Ort am 17. 7. 25.  
 W 2. Form b am 26. 6. 24 und c am 14. 5. 25.  
 W 5. Form b—c am 14. 5. 25.  
 W 6. Form b—c am 15. 4. 25.

Die Art wurde auch von D. Bryce in der Sphagnumprobe aus dem Wuhrholz beobachtet.

29. *Lepadella ovalis* (Müller).

Haring, 1916, p. 537, Taf. 89, Fig. 4—10.

In allen untersuchten Gewässern mit Ausnahme von W 4 und W 5. Am häufigsten war sie in W 7 (17. 7. 25), weniger zahlreich in W 2 (14. 5. 25), W 6 (15. 4. 25) und W 8 (14. 5. 25). In W 1 am 26. 6. 24 und W 3 am 15. 4. 25 jeweils nur ein Exemplar.

30. *Lepadella patella* (Müller).

(Fig. 7).

Haring, 1916, p. 539, Taf. 90, Fig. 1—12.

Unter diesem Namen faßt Haring verschiedene Formen zusammen. Hierher gehörende Tierchen verzeichnete ich aus W 1 (24. 5. 21, 26. 6. 24, 15. 4. 25 und 17. 8. 25), W 2 am

14. 5. 25, W 5 am 14. 5. 25, W 6 am 15. 4. 25, W 7 am 30. 6. 21 und 17. 7. 25. Die meisten hatten die Gestalt der von Stenroos (Lit. 25) beschriebenen *Metopidia quadricarinata*; die andern entsprachen im ganzen Harrings Fig. 1 auf Taf. 90. In W 5 erbeutete ich am 14. 5. 25 Tiere, deren

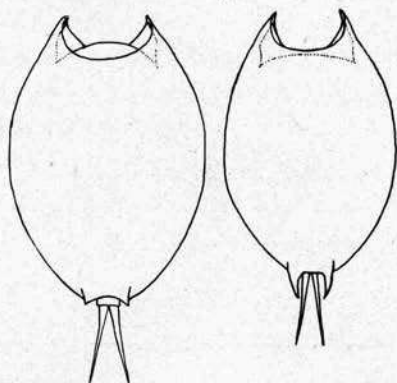


Fig. 7. <sup>a</sup> *Lepadella patella* (Müller). <sup>b</sup>

Panzerende in zwei Dornen auslief (Fig. 7a). Ähnliche Beobachtungen machten Harring Taf. 90, Fig. 3 und Lucks (Fig. 38, p. 119). Diese Dornen waren bei Exemplaren aus W 1 (26. 6. 24 und 17. 7. 25) so lang und spitz (Fig. 7b), wie ich das sonst noch nirgends beobachtet habe.

### 31. *Colurella adriatica* Ehrenberg.

Vereinzelt in W 7 am 17. 7. 25 und ein Tierchen in W 6 am 15. 4. 25.

### 32. *Colurella obtusa* (Gosse).

Tierchen, wie ich sie früher (Lit. 9, p. 181, Fig. 3) abbildete, vereinzelt in W 1 am 17. 7. 25.

### 33. *Colurella uncinata* (Müller).

(Fig. 8a).

Die meisten in den Gewässern des Wuhrholzes erbeuteten *Colurella*-Arten gehörten der *uncinata*-Gruppe an (*Colurella uncinata*, *deflexa*, *bicuspidata*). Ihnen habe ich meine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Tierchen, die mit Müllers Fig. 11

auf Taf. 57 gut übereinstimmten, fand ich in W 5 am 14. 5. 25 (Fig. 8 a) und W 6 am 15. 4. 25.

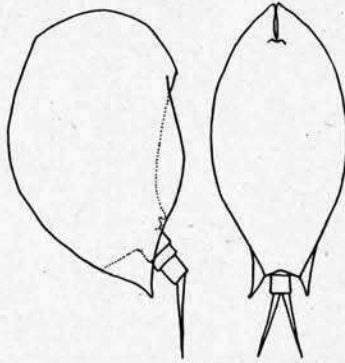


Fig. 8a. *Colurella uncinata* (Müller).—Lateral- und Dorsalanfsicht.

**34. *Colurella uncinata deflexa* (Ehrenberg).**

(Fig. 8 b und c).

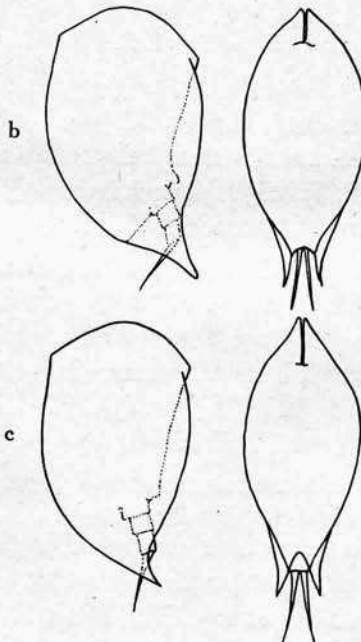


Fig. 8. b. c.) *Colurella uncinata deflexa* (Ehrbg). Lateral- und Dorsalanfsicht.

In W 6 beobachtete ich Tiere, die sich im Bau des Panzers von *C. uncinata* nur durch die Gestalt der Panzerspitzen unterschieden. Diese waren bei einigen nicht länger als bei dieser Art, aber schwach abwärts geneigt; bei andern waren sie ebenfalls abwärts gerichtet, aber auch in die Länge gezogen (Fig. 8 b). In W 1 fand ich am 17. 7. 25 ein Tierchen, das mit meiner Fig. 7 (Lit. 9) übereinstimmte. Eine Trennung der *Colurella deflexa* (Ehrenberg) von *Colurella uncinata* (Müller) halte ich deswegen nicht mehr für gerechtfertigt.

Alle Tierchen besaßen stumpfe Panzerspitzen bis auf ein Exemplar, das ich aus W 8 erhielt (Fig. 8 c). Unlängst hat Idelson eine solche Form auf Nowaja Zemlja gefunden (Lit. 13).

Größe der abgebildeten Tiere:

	a	b	c
Panzerlänge	0,104mm	0,094mm	0,092mm
Panzerhöhe	0,064 "	0,060 "	0,060 "
Panzerdicke	0,051 "	0,046 "	0,045 "
Zehnlänge	0,028 "	0,022 "	0,028 "

a und c besaßen auffallend lange Zehen.

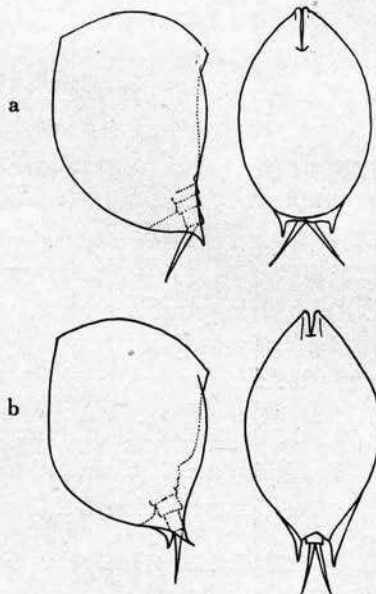


Fig. 9. *Colurella bicuspadata* (Ehrenberg). Lateral- und Dorsalanficht.



**35. Colurella bicuspidata (Ehrenberg).**

(Fig. 9.)

Möglicherweise ist auch dieses Rotator nur eine Form von *Colurella uncinata* (Müller). Müllers Fig. 10 auf Taf. 50 hat auch etwas Ähnlichkeit mit *C. bicuspidata*. Die Art ist aber von der vorhergehenden fast immer leicht zu unterscheiden. Sie ist kleiner<sup>1)</sup> und plumper. Die Panzerspitzen sind mehr (Lit. 9, p. 185, Fig. 6), oder weniger (Fig 9 a aus W 7 am 17. 7. 25) aufwärts gebogen. Der Ventralrand der seitlichen Panzerplatten und der Rand der Kopföffnung sind nicht so stark geschweift.

In W 7 fand ich am 17. 7. 25 ein Exemplar, dessen linke Panzerspitze typisch, dessen rechte aber wie bei *Colurella deflexa* abwärts geneigt war (Fig. 9 b). Seiner Größe, Plumpheit, Form der Rückenlinie und Kopföffnung nach gehört das Tierchen unzweifelhaft zu *C. bicuspidata*; doch war die Ausbildung des hintern Rückenspalts in Dorsalanfsicht ähnlich wie bei *C. uncinata*. Ob hier eines der Bindeglieder zwischen *C. uncinata* und *bicuspidata* oder eine Abnormität vorlag, kann erst bei einem größern Vergleichsmaterial entschieden werden.

Größe der abgebildeten Tiere:

	a	b
Panzerlänge	0,085 mm	0,085 mm
Panzerhöhe	0,055 "	0,057 "
Panzerdicke	0,048 "	0,051 "
Sehnenlänge	0,018 "	—

**36. Trichotria pocillum (Müller).**

(Dinocharis pocillum [Müller]).

Häufig in W 6 am 24. 5. 21.

**37. Trichotria tetractis (Ehrenberg).**

(Dinocharis tetractis Ehrenberg).

Die Ausbildung des Panzerhinterendes bei den in W 1 am

1) v. Hoffstens (Lit. 11) *C. bicuspidata* ist im Gegensatz zu meinen Befunden größer als seine *C. uncinata*.

26. 6. 24 und W 2 am 14. 5. 25. vereinzelt beobachteten Exemplaren war die gleiche wie bei dem von Lucks aus westpreussischen Torffümpfen unter dem Namen *forma caudata* beschriebenen Tiere.

**38. *Trichocerca rattus* (Müller).**

(*Rattulus rattus* (Müller)).

In W 1 am 30. 6. 21, 26. 6. 24, 15. 4. 25 und 17. 7. 25, W 6 am 15. 4. 25, W 7 am 17. 7. 25 und W 8 am 14. 5. 24 immer vereinzelt.

**39. *Diurella brachyura* (Gosse).**

Vereinzelt in W 1 am 17. 7. 25 beobachtet.

**40. *Diurella weberi* Jennings.**

(Fig. 10.)

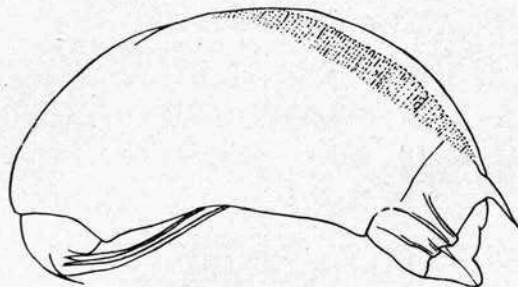


Fig. 10. *Diurella weberi* Jennings. — Lateralansicht.

Diese Art wurde meines Wissens bis jetzt in Deutschland nur von Steinecke (Lit. 24) in einem Flachmoortorfstich bei Ponarth in Ostpreußen und von Sachsse (Lit. 26) in Schlesien beobachtet. Sie besitzt bei Kontraktion eine sehr charakteristische Kopföffnung. Der lange und ziemlich hohe Rückenkiel setzt sich nach vorn in einen fast geraden, nadelspitzen Dorn fort, der etwas rechts vom Kiele steht. Auf der linken Kopfseite befindet sich unten eine breite, schaufelförmige Verlängerung. Die rechte Zehe ist etwas kürzer als die linke.

Vorkommen: Mit der vorigen Art zusammen, aber zahlreicher.

**41. *Elosa worallii* Lord.**

Vereinzelt in W 3 am 26. 6. 24 und zu gleicher Zeit in W 4. Vor Jahren kam das Rotator in den Gewässern des

Wuhrholzes häufiger vor. So notierte ich es als häufig in W 3 am 7. 7. 20, 27. 7. 21 und 13. 8. 21 und als massenhaft am 30. 6. 21. Vielleicht trägt die starke Trockenlegung des Moores durch Vertiefung der Abzugsgräben in den letzten Jahren an dem Zurückgehen der Art schuld. Elosa worallii wurde auch von Herrn Bryce in der Torfmoosprobe festgestellt.

**42. Testudinella elliptica (Ehrenberg).**

(Pterodina elliptica Ehrenberg).

Diese auf Asselus aquaticus lebende Art fand ich in einigen Exemplaren in Material aus W 6 am 15. 4. 25.

**43. Testudinella patina (Hermann).**

(Pterodina patina Ehrenberg).

Vereinzelt nur in W 5 am 14. 5. 25 und W 1 am 24. 5. 21.

**44. Collotheca heptabrachiata (Schoch).**

(Floscularia regalis Hudson).

In W 3 am 15. 5. 21.

**45. Macrotrachela quadricornifera Milne.**

(Callidina quadricornifera [Milne]).

In W 3 am 23. 6. 20 und 13. 8. 21).

**46. Rotaria macroceros (Gosse).**

(Rotifer macroceros Gosse).

Häufig in W 5 am 24. 5. 21 beobachtet. Herr D. Bryce fand die Art auch in der von mir übersandten Moosprobe. Er schrieb mir: „I have never before seen in Sphagnum“.

**47. Rotaria macrura (Ehrenberg).**

(Rotifer macrurus Ehrenberg).

In W 1 und W 4 am 24. 5. 21; auch von Bryce festgestellt.

**48. Rotaria tardigrada (Ehrenberg).**

(Rotifer tardigradus Ehrenberg).

Mit der vorigen Art zusammen.

**49. Dissotrocha macrostyla (Ehrenberg).**

(*Philodina macrostyla* Ehrenberg).

Ich verzeichnete die Art aus W 1 am 30. 8. 21 und W 6 am 24. 5. 21.

---

Obwohl bei der angewandten Sammelmethode nur ein Teil der in den Gewässern des Wuhrholzes lebenden Rotatorien erfaßt werden konnte, läßt sich doch das Ergebnis mit meinen Befunden in Mooren des Schwarzwaldes vergleichen, wo ich im vergangenen Jahre in der gleichen Weise sammelte. Manche Arten, die im Schwarzwald gewöhnliche Erscheinungen sind, wurden hier nicht angetroffen, wie *Keratella serrulata* (-*Anuraea serrulata* Ehrenberg), *Diurella collaris* Rouffelet, *Monostyla pygmaea* Daday, *Lecane intrasinuata* (Olofsön) (-*Lecane ephestra* Haring), *Lecane stichaea* Haring und *Euchlanis oropha* Goffe. Andererseits ist das häufige Auftreten von *Lecane amorphia* Haring, die mir bis jetzt im Schwarzwald noch nicht begegnete, bemerkenswert. Die Ursache dieser Erscheinung liegt jedenfalls nicht in der geographischen Lage, sondern in der physikalisch-chemischen Beschaffenheit der jeweiligen Wohngewässer.

---



Der Übersichtlichkeit wegen gebe ich noch eine

**Liste der erbeuteten Arten und ihre Verteilung  
auf die Einzelgewässer.**

		W							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	<i>Notommata copeus</i> Ehrenberg.					×			
2	<i>Taphrocampa annulosa</i> Goffe.	×							
3	<i>Proales decipiens</i> (Ehrenberg).					×			
4	<i>Eothinia elongata</i> (Ehrenberg)						×		
5	<i>Cephalodella exigua</i> (Goffe)			×	×				
6	— <i>forcicula</i> (Ehrenberg).							×	
7	— <i>gibba</i> (Ehrenberg)	×	×	×	×				
8	— <i>megalcephala</i> (Clascott)	×							
9	<i>Platylas quadricornis</i> (Ehrenberg)	×							
10	<i>Keratella quadrata</i> (Müller)						×		
11	<i>Notholca striata</i> (Müller)								×
12	<i>Mytilina bicarinata</i> (Perty)								×
13	— <i>mucronata</i> (Müller)						×		
14	— <i>mucronata spinigera</i> (Ehrenberg)							×	
15	— <i>trigona</i> (Goffe)						×		
16	<i>Euchlanis dilatata</i> Ehrenberg	×					×		
17	— <i>lyra</i> Hudson	×						×	
18	<i>Lecane amorpha</i> Hanning			×	×	×			
19	— <i>flexilis</i> (Goffe)						×		×
20	— <i>luna</i> (Müller)						×	×	
21	— <i>tenuiseta</i> Hanning	×	×				×		
22	<i>Monostyla acus</i> Hanning	×	×	×		×			
23	— <i>bulla</i> (Goffe)	×				×		×	
24	— <i>cornuta</i> (Müller)	×				×		×	
25	— <i>hamata</i> Stofes	×				×		×	
26	— <i>lunaris</i> Ehrenberg	×					×	×	×
27	— <i>sp.</i>	×	×	×					
28	<i>Lepadella acuminata</i> (Ehrenberg)	×	×	×		×	×		
29	— <i>ovalis</i> (Müller)	×	×	×		×	×	×	×
30	— <i>patella</i> (Müller)	×	×			×	×	×	
31	<i>Colurella adriatica</i> Ehrenberg						×	×	
32	— <i>obtusa</i> (Goffe)	×						×	
33	— <i>uncinata</i> (Müller)					×	×		
34	— <i>uncinata deflexa</i> (Ehrenberg)	×							×
35	— <i>bicuspidata</i> (Ehrenberg)						×	×	
36	<i>Trichotria pocillum</i> (Müller)						×		
37	— <i>tetractis</i> (Ehrenberg)		×						
38	<i>Trichocerca rattus</i> (Müller)	×					×	×	×
39	<i>Diurella brachyura</i> (Goffe)	×							
40	— <i>weberi</i> Jennings	×							
41	<i>Elosa worallii</i> Lord			×	×				
42	<i>Testudinella elliptica</i> (Ehrenberg)						×		
43	— <i>patina</i> (Sermann)	×					×		
44	<i>Collotheca heptabrachiata</i> (Schuch)			×					
45	<i>Macrotrachela quadricornifera</i> Milne.			×					
46	<i>Rotaria macroceros</i> (Goffe)					×			
47	— <i>macrura</i> (Ehrenberg)	×				×			
48	— <i>tardigrada</i> (Ehrenberg)	×				×			
49	<i>Dissotrocha macrostyla</i> (Ehrenberg).	×					×		

## Literatur.

1. Bilfinger, L., Zur Rotatorienfauna Württembergs. 2. Beitrag. Jahreshefte d. V. f. vaterl. Naturf. in Württemberg 1894.
2. Brauer, A., Die Süßwasserfauna Deutschlands. Heft 14. Rotatoria und Gastrotricha. Jena 1912.
3. Ehrenberg, C. G., Die Infusionsthierchen. Berlin 1838.
4. Haring, S. R., Synopsis of the Rotatoria. Bull. U. S. Nat. Mus. (Washington), 81, 1913.
5. — , A revision of the rotatorian genera *Lepadella* and *Lophocharis* with descriptions of five new species. Proc. U. S. Nat. Mus. (Washington) vol. 51, 1916.
6. Hauer, J., Rädertiere aus dem Gebiet der oberen Donau. Mitt. Bad. Landesver. f. Naturkunde und Naturschutz in Freiburg i. Br., N. F. Bd. 1, 1921, pp. 177—186.
7. — , *Sabrotocha thienemanni* sp. n., ein in Höhlungen der Buchen lebendes Rädertier. Archiv für Hydrobiologie, Bd. 14, 1923, pp. 585—591.
8. — , J., Neue Rotatorien des Süßwassers. Archiv für Hydrobiologie, Bd. 13. 1922, p. 693—695, Taf. 9.
9. — , Zur Kenntnis des Rotatorien-Genus *Colurella* Bory de St. Vincent. Zool. Anz., Bd. 59, 1924, pp. 177—189.
10. — , *Lecane lauterborni* n. sp. und einige für die deutsche Fauna neue *Lecane*- und *Monostyla*-Arten. Zool. Anz., Bd. 61, 1924, pp. 145—149.
11. Hoffen, R. von, Rotatorien aus dem Mästermyr (Gottland) und einigen andern schwedischen Binnengewässern. Arkiv för Zoologie (Stockholm), Bd. 6, 1909, pp. 1—125.
12. Hudson, C. T., and Goffe, P. S., The Rotifera or Wheel-Animacules. London 1886—89.
13. Idelson, M. S., Zur Erforschung der Rotatorienfauna der Gewässer auf Nowaja Zemlja. Moskau 1925. (Russisch mit deutschem Resumé).
14. Kiefer, Fr., Beitrag zur Kenntnis von *Cyclops crassicaudis* Sars. Zool. Anz., Bd. 56, 1923 pp. 283—289.
15. — , Zur Kenntnis der Süßwasser-Sarpaceiden Deutschlands: *Maracnobiots vejvodskij* Mrázek. Zool. Anz., Bd. 57, 1923, pp. 122—124.
16. — , Beiträge zur Copepodenfunde. Zool. Anz., Bd. 59, pp. 200—204.
17. — , Zur Kenntnis der languidus-ähnlichen Cyclopiden: *Cyclops languidus* Sars var. *intermedia* nov. nom. Zool. Anz. Bd. 58. 1924, pp. 279—283.
18. — , Ruderfußkrebse aus dem Gebiet der oberen Donau. Mitt. Bad. Landesver. für Naturkunde und Naturschutz in Freiburg i. Br., N. F. Bd., 1, 1925, pp. 339—347.

272 Rotatorien aus dem „Wuhrholz“ im Ried bei Donaueschingen.

19. Lauche, A., Die Rotatorien der Umgegend v. Bonn. Ber. über die Verf. des Bot. u. Zool. Vereins für Rheinland: Westfalen, 1913, pp. 52—73.
  20. Lucks, R., Zur Rotatorienfauna Westpreußens. Danzig 1912.
  21. Müller, D. F., Vermium terrestrium et fluviatilium. 1773.
  22. Olofsson, D., Studien über die Süßwasserfauna Spitzbergens. Zool. Bidr. Uppsala, Bd. 6. 1918.
  23. Schlenker, G., Das Schwenninger Zwischenmoor u. zwei Schwarzwald-Hochmoore in bezug auf ihre Entstehung, Pflanzen- und Tierwelt. Mitt. d. Geol. Abt. d. Kgl. württ. Stat. Landesamtes, Stuttgart 1908.
  24. Steinecke, Fr., Die Rotatorien und Gastrotreichen des Zehlaubbruches. Schriften der Phys.-ökon. Ges. zu Königsberg i. Pr., 69. Jahrgang, 1924, pp. 29—52.
  25. Stenroos, R. E., Das Tierleben im Nurmijärvi-See. Eine faunistisch-biologische Studie. Acta Soc. Fauna et Flora Fennica, Helsingfors, vol. 17, Nr. 1, 1898.
  26. Sasse, R., Zur Rotatorienfauna Deutschlands. Arch. f. Hydrobiologie Planktonkunde, Bd. 9, 1913/14, pp. 495—502.
-

# Über einige Krebse aus der Wasserleitung von Detsingen.

Von

Friedrich Kiefer.

Dilsberg (bei Heidelberg).

Mit 8 Figuren.

Wasserleitungen sind erst an sehr wenigen Orten auf ihre Tierwelt hin untersucht worden. Und doch können wir gerade durch sie über ein Lebensgebiet von hervorragender Eigenart Kenntnis erlangen: über die unterirdischen Gewässer und ihre Bewohner. Wasserleitungen werden in den allermeisten Fällen durch Quellen gespeist. Die Quelle aber ist „der Ort des Austritts des Wassers aus dem Erdinnern, die Gewässer des Tages und die lichtlosen unterirdischen Gewässer stehen also hier an der Quelle in Verbindung miteinander . . .“ (A. Thienemann). In Quellen werden daher da und dort neben Lebewesen, die sonst immer nur in oberflächlichen Wasseransammlungen haufen, auch solche unterirdischer Herkunft angetroffen wie *Niphargus puteanus*, *Asellus cavaticus*, *Lartetien*, blinde *Turbellarien*. Das sind zum Teil verhältnismäßig große Tiere, die, wenn sie vorkommen, dem sorgfältig suchenden Blicke nicht leicht entgehen werden. Anders die mikroskopisch kleinen Lebewesen wie etwa die Ruderfußkrebse oder *Copepoden*. Durch Untersuchungen von Brunnen und Höhlen haben wir eine ganze Reihe von ausschließlich oder doch vorwiegend subterran lebenden Formen dieser Ordnung kennen gelernt. Auch sie gelangen ganz bestimmt mit dem austretenden Quellwasser dann und wann



ans Tageslicht. Da sie aber nicht nur sehr klein sind, sondern, wie unterirdische Tiere fast immer, auch zahlenmäßig recht spärlich vorkommen, so werden sie wohl selten aus der Quelle herausgefunden werden können. Da nun kann die Wasserleitung ein Weg sein, auf dem wir solche Krebschen doch erhalten. Denn wenn Quellen gefaßt sind, so müssen die durch den Grundwasserstrom mitgeführten Tiere gelegentlich auch in die Quellschächte und Brunnenstuben gelangen, von hier aus in die Verteilungsröhren und schließlich durch die Wasserhähnen ins Freie. Es ist also nur nötig, eine genügende Zeit lang das hier ausfließende Wasser durch Seidengaze zu filtern, um die darin enthaltenen Krebschen zu erbeuten. In der Tat habe ich auf diese einfache Weise aus der Dasinger Wasserleitung außer einigen noch nicht bestimmten Fadenwürmern (Nematoden) und Borstenwürmern (Oligochaeten) bisher sieben verschiedene, sehr bemerkenswerte Krebsarten gewonnen; deren Beschreibung möge zunächst folgen.

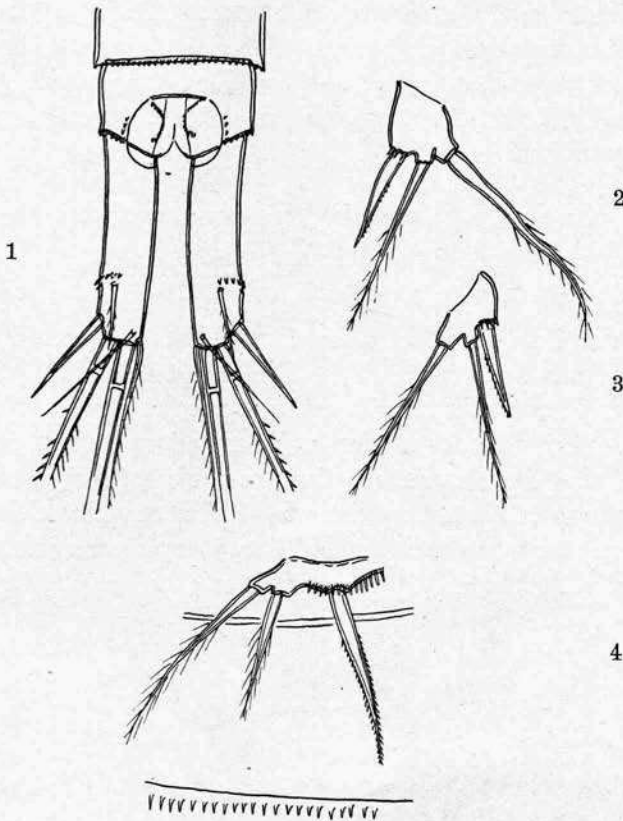
## I. Copepoda.

### a. Cyclopidae.

#### *Cyclops fimbriatus* Fischer var.

(Fig. 1—4).

Unter den Bewohnern von Brunnen und Höhlengewässern wird fast regelmäßig auch „*Cyclops fimbriatus*“ genannt“. Auch ich habe aus der Wasserleitung einen *Cyclops* erhalten, der wegen seines allgemeinen Aussehens hierher gehört. Im Verlaufe meiner Cyclopiden-Studien habe ich aber die Erfahrung gemacht, daß nicht jeder *Cyclops* mit achtgliedrigen ersten Antennen kurzweg als „*fimbriatus*“ (oder *poppei*) bezeichnet werden darf. Denn Tiere verschiedener Herkunft weichen oft nicht unbeträchtlich in einigen Merkmalen voneinander ab, so vor allem in der Bewehrung des rudimentären Füßchens, des letzten Abdominalsegments, im Längen-Breitenverhältnis und der Haltung der Furcaläste. Das mir bis jetzt zur Verfügung stehende Material dieser Art ist aber erst verhältnismäßig gering



*Cyclops fimbriatus* var.

1. Furca ♀, vom Rücken;
2. rudimentäres Fußchen ♀;
3. rudimentäres Fußchen ♂;
4. Genitallappenbewehrung ♂;

und erlaubt noch nicht eine endgültige Beurteilung der verschiedenen Formen.

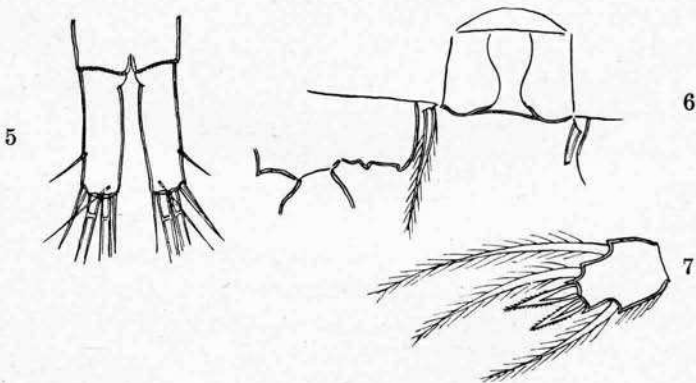
Die Stücke aus der Definger Wasserleitung, von welchen einige sogar noch lebend in meinen Besitz kamen, stimmen vor allem in Länge und Haltung der Schwanzgabeläste weder mit den Angaben Schmeiß noch mit denen Sars' noch mit Tieren

überein, die ich von andern Fundorten untersuchen konnte. Anstatt einer langen Beschreibung gebe ich einige Abbildungen wichtiger Körperteile (Fig. 1—4). Es wäre jedenfalls eine verdienstvolle Aufgabe, die fimbriatus-Gruppe einmal gründlich durchzuarbeiten.

*Cyclops languidoides clandestinus* n. ssp.

(Fig. 5—7).

Aus der languidus-Gruppe hatte ich bei früheren eingehenden Untersuchungen im Gebiet der oberen Donau nur *Cycl. languidus* Sars und *Cycl. nanus* Sars feststellen können<sup>1)</sup>. Nun hat sich hierzu als drittes Glied *Cycl. languidoides* Lilljeb. gefügt und zwar in einer vom Typus nicht unerheblich abweichenden Form. Der erste Unterschied zwischen beiden besteht in der Bewehrung des Innenastendglieds vom vierten Fußpaar. Bei den Definger Wasserleitungstieren sind die beiden apikalen Dornen durchaus kürzer als bei den Lilljeborgschen; sie verhalten sich etwa wie 0,023 mm:0,018 mm anstatt wie 0,030 mm:0,024 mm



***Cyclops languidoides clandestinus*:**

5. Furca ♀, von der Bauchseite.
6. Basale und Verbindungslamelle vom 4. Beinpaar.
7. Endglied des 4. Innenastes.

<sup>1)</sup> Kiefer, Fr., Ruderfußkrebse aus dem Gebiet der oberen Donau. Mitteilungen des Bad. Landesver. f. Natur- und Mensch. N. F. Band I. Heft 16/17. 1925.

(Fig. 6 und 7.) Zum andern unterscheiden sich beide Formen augenfällig durch die Länge ihrer Furcaläste. Bei der Definger Form ist ein Ast rund 3,2 mal so lang wie in der Mitte breit, beim Typus dagegen durchschnittlich 5 mal (Fig. 5). Ausdrücklich sei bemerkt, daß die genannten Verhältnisse an allen untersuchten Tieren je als beständig festgestellt wurden. Die Krebschen aus der Wasserleitung waren alle tot, als ich sie fand (wenigstens die erwachsenen); einige aber mußten kurz vorher noch gelebt haben, was aus dem klar zu erkennenden, mit Sperma gefüllten *Receptaculum seminis* der Weibchen und dem frischroten Auge zu schließen war. Die *n. ssp. clandestinus* erwies sich als der häufigste Copepode der Wasserleitung. Über ihre vermutlichen Beziehungen zum typischen *C. languidoides* und den andern Gliedern der *languidus*-Gruppe möchte ich mich hier nicht näher aussprechen; das sei für eine spätere Arbeit zurückgestellt<sup>1)</sup>.

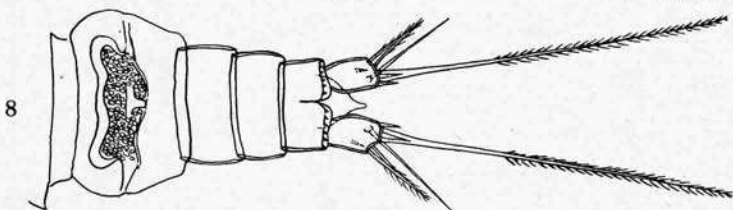
*Cyclops unisetiger* E. Graeter forma *biarticulata* nov.  
(Fig. 8).

*Cyclops unisetiger* war bisher erst in einer Höhle des Neuenburger Juras und in einem Brunnen bei Basel gefunden worden; sonst noch nirgends. Ich war daher begreiflicherweise außerordentlich überrascht, als ich eines Tages ein Weibchen dieser so seltenen Art aus der hiesigen Wasserleitung erhielt. Es war jedenfalls noch nicht lange tot, als es zum Vorschein kam; denn das *Rec. seminis* war in voller Klarheit zu erkennen (Fig. 8). Die genauere Untersuchung des nicht ganz 0,400 mm (ohne Borsten) langen Tierchens ergab, daß es sich in einigen Punkten von früher beschriebenen unterschied. Zunächst war der Analdeckel nicht ausgezackt, sondern ganzrandig und hatte die in Fig. 8 dargestellte Form. Vor allem aber war die Gliederung des vierten Schwimmpfußpaares etwas anders. Während nämlich bei der Graeterschen Form der 4. Außenast drei, der Innenast zwei Glieder besitzt, sind beim Definger Tierchen diese beiden Äste (und also alle Fußäste überhaupt) je nur zweigliedrig.

1) Ist inzwischen in der „Intern. Revue der ges. Hydrobiologie“, Band 14, Heft 5/6, S. 341—370 erschienen.



Eine derartige Abweichung von dem zuerst beschriebenen *Cycl. unisetiger*<sup>1)</sup> ist schon früher von P. A. Chappuis<sup>2)</sup> beobachtet worden. Sie liegt zwar in der Richtung der Weiterentwicklung der Art, die nach A. Graeter ja bei allen sog. Bifida in einer Verminderung der Gliederzahl der Antennen und Fußäste



*Cyclops unisetiger* f. *biarticulata*:

8. Abdomen ♀, von der Bauchseite.

besteht. Aber es ist möglich, daß an ein und demselben Wohnort beide Entwicklungsstufen vorkommen: Tiere mit noch dreigliedrigem vierten Außenast neben solchen, bei denen dieser Ast schon nur zwei Glieder besitzt — wie es ähnlich auch bei einem andern seltenen unterirdischen Cyclops der Fall ist, bei *C. stygius* Chapp. Ich lege aus diesem Grunde dem Definger Tierchen vorerst nur den Wert einer forma bei und bezeichne sie als *biarticulata*.

### b. Harpacticidae.

Von dieser Familie sind mir drei Vertreter ins Netz geraten. Da es von jeder Art nur ein bzw. zwei Stücke waren, scheint die Gruppe im Definger Grundwasser nur recht spärlich vorhanden zu sein — im Gegensatz zu andern daraufhin untersuchten Gebieten z. B. Siebenbürgen und Serbien, wo P. A. Chappuis in den letzten Jahren eine erstaunliche Anzahl neuer Arten und sogar Gattungen auffinden konnte. Zwei der Definger Formen gehören zur Gattung *Canthocamptus*, während für die dritte noch kein sicherer Platz im System ermittelt werden konnte<sup>3)</sup>.

1) E. Graeter, Die Copepoden der unterirdischen Gewässer. Archiv für Hydrobiologie Bd. 4, 1910.

2) P. A. Chappuis, Nouveaux Copépodes cavernicoles des genres *Cyclops* et *Canthocamptus*. Bull. Soc. Sci. Cluj, Bd. 1, 1923.

3) Vergl. Anmerkung weiter unten!

*Canthocamptus echinatus* Mráz. var. *luenensis* Schmeil.

Am 27. 9. 25. fand sich im Netz ein lebendes Weibchen einer *Canthocamptus*-Art. Es maß 0,600 mm und erwies sich als zur Spezies *echinatus* Mráz. gehörig. Da das Grundglied des rudimentären Füßchens an seinem inneren Vorsprung sechs Borsten besaß statt nur fünf wie bei dem von Mrázek beschriebenen Typus<sup>1)</sup>, bezeichne ich das Tierchen als var. *luenensis* Schmeil. Es scheint mir indessen sehr fraglich, ob diese Abart beibehalten werden kann. Sie gründet sich auf ein Merkmal, das von Schmeil seinerzeit zwar noch als „außerordentlich konstant“ angesehen wurde, das sich aber im Laufe der Zeit doch als nicht wenig veränderlich erwiesen hat: die Zahl der Anhänge am rudimentären Harpacticidenfußpaar ist nämlich kleinen Schwankungen unterworfen, so daß allein darauf gegründete Formen nicht wohl haltbar sind. Bemerkenswert ist, daß sich die meisten Literaturangaben über *Canthocamptus echinatus* auf die var. *luenensis* beziehen. Die Form ist bekannt aus Moosen (meist hochgelegener Fundorte) und aus der Tiefe einiger Alpenseen (Lunzer Untersee, Lünser- und Neuenburgersee) und bewohnt nach Chappuis<sup>2)</sup> nahezu ein Drittel aller von ihm in der Umgebung von Basel untersuchten Brunnenstuben. — Das von mir erbeutete Tierchen besaß ein zwar sehr kleines, aber deutlich rotes Auge. Über sonstige morphologische Merkmale ist hier nichts besonderes mehr mitzuteilen.

*Canthocamptus typhlops* Mráz.

Zusammen mit der eben genannten Form kam ein totes Weibchen von *Canthocamptus typhlops* Mráz. zum Vorschein. Es war recht schlank und ähnelte einigermaßen einer *Moraria*. Die Länge betrug 0,460 mm; ein Auge war nicht zu erkennen. Wie

1) A. Mrázek, Beitrag zur Kenntnis der Harpacticidenfauna des Süßwassers Zool. Jahrb. Syst., Bd. 7; 1893.

2) P. A. Chappuis, Die Fauna der unterirdischen Gewässer der Umgebung von Basel. Archiv für Hydrobiologie, Bd. 14; Heft 1, 1922.

die vorige Form ist *C. typhlops* aus Moosen und unterirdischen Gewässern bekannt. Eine sorgfältige Beschreibung hat J. Thallwitz nach Stücken gegeben, die von verschiedenen Fundorten in Sachsen stammten<sup>1)</sup>. Chappuis<sup>2)</sup> hat nun an seinen Exemplaren aus unterirdischen Gewässern gegenüber diesen sächsischen Moosbewohnern einige Abweichungen festgestellt, die ich zum Teil an meinem Exemplar ebenfalls wahrnehmen konnte. So reicht die äußere der drei furcalen Endborsten auch bei ihm nicht bis zum Beginn der Befiederung der längsten Endborste, ist allerdings länger als die Hälfte des unbefiederten Teils dieser Borste. Dann sind die beiden rudimentären Füßchen verschieden voneinander bewehrt, und zwar die Endglieder: während nämlich einerseits die gewöhnliche Zahl von fünf Borsten steht, wobei allerdings die zweite von außen bei weitem nicht so lang ist, wie sie Thallwitz gezeichnet hat, besitzt das Endglied der andern Seite nur vier Anhänge. Weiter ist für das Desinger Tierchen bemerkenswert: das 5. Cephalothorax-Segment trägt jederseits eine kleine Dörnchenreihe. Die seitlichen Dörnchen des 1. Abdominalsegments greifen ziemlich weit auf den Bauch über, so daß man von einer ventralen Reihe mit mittlerer Lücke sprechen kann. Das Analoperculum trägt vier Zähne. Sie sind jedoch nicht einfache Auszackungen des freien Hinterrandes, sondern erscheinen deutlich „aufgesetzt“. Die mittlere der drei Lücken zwischen den Zähnen ist breiter als die beiden seitlichen.

An Harpacticiden habe ich außer den beiden oben genannten Arten noch zwei Stücke einer andern Form erbeutet, ein Weibchen und ein Männchen. Sie gehören ohne Zweifel zusammen. Die systematische Stellung dieser durch verschiedene Eigenheiten sehr bemerkenswerten Tiere ist noch nicht ganz sicher; nicht einmal die Gattung läßt sich bis jetzt mit Bestimmtheit angeben. Wenn

1) J. Thallwitz, Zur Kenntnis von *Canthocamptus typhlops* Mrázek und *C. wierzejskii* Mrázek. Zool. Anzeiger, Bd. 44, 1914.

Über *C. typhlops* Mráz. u. einige verwandten Arten. Ebenda, Bd. 48, 1916.

2) P. A. Chappuis, Sur les Copépodes et les Syncarides des eaux souterraines de Cluj et des Monts Bihar. Bull. Soc. Sci. Cluj. Bd. 2. 1925.

ihr genaues Studium abgeschlossen ist, wird an anderer Stelle Mitteilung darüber gemacht werden.<sup>1)</sup>

## II. Syncarida.

Die einzige in Europa lebende Gattung dieser Crustaceengruppe ist *Bathynella* Wejd. mit vorerst zwei Arten.<sup>2)</sup> Die ältere von ihnen, *B. nataus* Wejd., wurde 1880 in einem Brunnen zu Prag entdeckt; dieser Brunnen besteht nicht mehr. Lange Zeit wußte man für das merkwürdige Tierchen keine rechte Stellung im System, bis man seine Verwandtschaft mit einigen Krebsen aus Australien und Tasmanien (*Anaspides*, *Koonunga* u. a.) einerseits und solchen aus dem Karbon und Perm (*Uronectes*, *Palaeocaris* u. a.) andererseits erkannte. *Bathynella* aber blieb 33 Jahre verschollen. Erst 1913 gelang es P. A. Chappuis, sie in großer Zahl in einem verlassenen Brunnen bei Basel wiederzuentdecken. Der Brunnen wurde bald darauf zugeschüttet; so war auch der zweite Fundort vernichtet. Doch schon 1915 und dann gleich wieder 1916 fand derselbe Forscher *Bathynella* an zwei weiteren Örtlichkeiten, zuerst im Sammler einer Quelle bei Basel, dann in der Grotte de Vert im Neuenburger Jura. Die Tiere von dieser letzten Örtlichkeit stellten sich in der Folge als von *B. nataus* verschieden heraus und heißen heute *B. chappuisi* Delachaux. Diese Art wurde dann noch gefunden in einer Wasserleitung bei Bern und in der von Klausenburg. Unreife und daher nicht sicher bestimmbare Stücke von *Bathynella* erbeutete Chappuis schließlich auch in serbischen Höhlen.

Damit sind alle bis jetzt bekannt gewordenen Fundorte dieses in jeder Hinsicht merkwürdigen Krebschens aufgezählt. Es darf

1) Die beiden Tierchen sind inzwischen in Bd. 66 des Zoolog. Anzeigers, S. 252—256 als *Nitocrella chappuisi* n. sp. eingehend beschrieben und abgebildet worden.

2) Chappuis hat inzwischen im Bull. Soc. Sci. Cluj, Bd. 3 (1926), S. 7—10, unter dem Namen *Parabathynella stygia* n. g. n. sp. einen weiteren Vertreter dieser interessanten Krebsgruppe beschrieben.



daher gewiß als bedeutsam bezeichnet werden, daß ich es nun auch als Bewohner der unterirdischen Gewässer von Defingen ermitteln konnte. Es sind mir bisher etwa 7 Stücke ins Netz geraten. Leider war keines reif; die Artzugehörigkeit ist soweit noch unsicher!).

Die einzige Arbeit über die Crustaceen einer Wasserleitung, deren Ergebnisse auf ähnliche Weise wie die vorliegenden gewonnen worden sind, ist die von P. A. Chappuis über die Copepoden und Syncariden der unterirdischen Gewässer von Cluj. Wenn ich in meinem Gebiet auch lange nicht die reiche Ausbeute hatte wie der schweizerische Forscher (er fand in etwa einem halben Jahr nicht weniger als 23, darunter 10 neue Copepoden), so verdient das wenige, das ich erhielt, trotzdem volle Beachtung, sowohl des Systematikers (vgl. oben) als auch des Tiergeographen. Die Verbreitung von *Bathynella* und *Cycl. unisetiger* ist schon kurz angegeben worden: diese Tiere sind ausschließlich Grundwasser- und Höhlenbewohner. *Cycl. languidoides clandestinus* hat zwar oberirdische Verwandte (*Cycl. languidoides* Lillj. in Schweden, an der Murmanküste und in Quellen bei Basel); er selbst aber ist erst aus der Definger Wasserleitung und aus einem Brunnen bei Aleppo (Kleinasien) bekannt; und ein Verwandter, der ihm m. E. noch näher steht als der vorerst als Hauptort angenommene *C. languidoides* Lillj., nämlich *C. languidoides zschokkei* ist nur in drei Höhlen der Schweiz gefunden worden (vgl. meine Arbeit über die *languidus*-Gruppe). Die Gattung *Nitocrella* muß ebenfalls als ausgesprochen subterran angesehen werden; denn außer der Definger Art *chappuisi* kennen wir bislang nur erst eine weitere: *Nit. hirta* Chapp. aus 2 serbischen Höhlen und der Wasserleitung von Cluj (Klausenburg). Bleibt außer *Canthoc. echinatus* und *C. typhlops*, die nach unsern bisherigen Kenntnissen vorzüglich feuchte Moore bewohnen, nur noch „*Cycl. fimbriatus*“. In der näheren, ziemlich wasserarmen Umgebung Defingens ist mir zwar ein *C. fimbriatus* noch nicht

1) Kiefer, Fr., Ein neuer Fundort von *Bathynella*. Zoolog. Anzeiger. Bd. 64, 1925.

begegnet; trotzdem zweifle ich nicht daran, daß er gelegentlich doch noch in irgend einem Graben gefunden werden kann. Dann ist es jedenfalls wissenswert, ob die oberirdischen und die unterirdischen Tiere einander gleich sind. Sollte dies der Fall sein, so dürfte es als erwiesen gelten, daß sie gegenwärtig noch von der Oberfläche her in die Spaltengewässer eindringen. Mit „*C. fimbriatus*“ aus Gewässern anderer Gegenden konnte ich die Wasserleitungsform, wie gesagt, nicht ganz gleichsetzen; am besten stimmt sie noch mit einer Form aus Quellen von der Insel Rügen überein. — Ein Vordringen in die Tiefe von oben her halte ich dagegen für *C. languidoides clandestinus* nicht für wahrscheinlich, ausgeschlossen ist es für *Bathynella*, *Cycl. unisetiger* und *Nitocrella chappuisi*. Diese letzten sind vielmehr als ausgesprochene, wohl schon alte Bewohner des Grundwassers anzusehen. Für solche wird nun gerade der Jura, auf dem Defingen liegt, mit seinen Spalten- und Höhlengewässern ohne Zweifel recht günstig sein. Weitere Untersuchungen dieser vor allem durch Dunkelheit, niedere gleichmäßige Temperatur und Nahrungsarmut gekennzeichneten Lebensräume werden daher gewiß noch manche Überraschungen bringen.

---

# Notiz über die Säugetierfauna aus dem Gipston am Hohenhöwen.

Von

H. G. Stehlin in Basel.

Dank freundlichen Entgegenkommen von Herrn Dr. Barth hatte ich kürzlich Gelegenheit die in der Fürstlich Fürstenbergischen Sammlung zu Donaueschingen befindlichen Säugetierreste aus den gipsführenden Tonen am Hohenhöwen (Baden) einer Revision zu unterziehen. Aus der Identität der Bezeichnungen und andern Anhaltspunkten ergibt sich, daß dies die Documentenserie ist, welche F. Schalch seinem 1883 publicierten Verzeichnis der Säugetiere von Hohenhöwen zu Grunde gelegt hat<sup>1)</sup>. Lepsius<sup>2)</sup> und Deecke<sup>3)</sup> scheinen dagegen, zum Teil wenigstens, andere Materialien benutzt zu haben.

Da die Liste bei Schalch diverse obsoleete Namen und einige verwirrende Irrtümer enthält, glaube ich das Ergebnis meiner Bestimmungen mitteilen zu sollen, obwohl es nichts besonders bemerkenswertes bringt.

Es lassen sich nach den Donaueschinger Materialien feststellen:  
Mastodon spec.

Phalanx I digiti medii, den gedrungenen Proportionen nach vom Vorderfuß. Daß es sich um Mastodon angustidens Cuv.

---

1) Schalch, F. — Das Gebiet nördlich vom Rhein, enthalten auf Blatt IV des eidgenössischen Atlas. — Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz XIX, 1. 1883.

2) Lepsius, R. — Geologie von Deutschland. Erster Teil 1887—1892, Seite 582.

3) Deecke, W. — Geologie von Baden II 1917, Seite 495.

handelt, wie Schaleh angibt, ist insofern wahrscheinlich, als dieser die häufigere Art des Mittleren Miocaens ist; aber auf Grund dieses Belegstückes läßt sich die Species nicht feststellen.

Lepsius erwähnt von Hohenhöwen Zähne von *Mastodon angustidens* ohne anzugeben wo er dieselben gesehen hat.

*Anchitherium aurelianense* Cuv.

Phalanx II eines Seitenfingers; auf der Etiquette und in der Liste von Schaleh irrigerweise als „*Xiphodon gracile*, Phalanx“ bezeichnet.

Ruminantier von der Größe des *Micromeryx flourensianus* Partet.

Ein Humerus-Distalende eine Metapodialrolle und eine proximal etwas beschädigte Phalanx I passen nach Größe und Form vollständig in den Variationskreis der *Micromeryx flourensianus* von La Grive-Saint Alban. Sie bieten aber nicht genügende Anhaltspunkte um die Möglichkeit auszuschließen, daß sie zu einer *Lagomeryx*-Art von der Größe des *M. flourensianus* gehören könnten.

Der Humerus war als *Palaeomeryx pygmaeus* etikettiert, die beiden andern Stücke als *Palaeomeryx minimus*.

Cervide von der Größe des *Dicroceros furcatus* Hensel.

Ein mittelgroßer Cervide ist durch folgende Belegstücke vertreten: Ein Fragment aus dem hintern Teil des Gehirnschädel-daches mit den doppelt entwickelten convergierenden Temporal-cristen; die Rolle eines rechten Humerus (Breite 26 mm); ein Schaftfragment eines linken Humerus; die proximale Hälfte eines linken vordern Canons (Breite des Gelenkendes ca. 21 mm); das distale Ende einer Tibia (Breite ca. 26 mm); ein linkes Scaphocuboideum (Breite 23 mm); ein rechtes hinteres Canon, dem nur die Rolle des Mt. IV fehlt (Länge 176 mm); das sehr defecte Proximalende eines linken hintern Canons; die Rolle eines Metapods; drei defecte Phalanges I und eine Phalanx II.

Die Dimensionen dieser Fundstücke sind ungefähr diejenigen des *Dicroceros furcatus* von Steinheim; sie halten sich eher



an die untere als an die obere Grenze der Variationsbreite dieser Art. Das nahezu vollständige Metatarsalcanon ist bei gleicher Stärke etwas kürzer als ein mir vorliegendes von Steinheim.

Da auch die Genera *Procervulus* und *Palaeocervus* im mittleren Miocaen Vertreter von dieser Größe haben, erscheint es nicht zulässig diese Knochen unter einer präciseren Bezeichnung aufzuführen.

Das Schädeldachfragment war als „*Anoplotherium*“ bestimmt und figuriert auch unter diesem Namen in dem Verzeichnis bei Schalh. Die übrigen Stücke waren auf *Palaeomeryx pygmaeus*, *minor* und *Scheuchzeri* verteilt.

#### Mammifer indeterminatum.

Der schlecht erhaltene und gequetschte Körper eines Wirbels könnte etwa von einem großen *Palaeomeryx* oder von einem kleinen *Rhinoceren* herrühren, läßt sich aber nicht sicher bestimmen. Für *Anchitherium* scheint er mir zu groß. Auf der Etiquette und bei Schalh wird er als „*Mastodon angustidens*“ bezeichnet, was sicher unrichtig ist.

Deecke (l. c.) citiert, wie schon vor ihm Jaeger (teste Schalh), einen *Amphicyon* von Hohenhöwen. In der Donaueschinger Serie befindet sich kein Belegstück dieses Genus. Die Reste von *Anoplotherium commune* Cuv., *Anoplotherium gracile* Cuv. *Equus spec.* und *Elephas primigenius* Cuv., welche Jaeger (teste Schalh) vom Hohenhöwen citiert, stammen, falls sie richtig bestimmt sind, gewiß nicht von dort.

Die sicher am Hohenhöwen gesammelten Säugetierreste stehen mit der traditionellen Annahme, die Fundschicht gehöre dem Vindobonien an, im Einklang.

Außer den Säugetierresten enthält die Donaueschinger Sammlung auch noch Schalen einer Schildkröte — „*Testudo antiqua Bronn*“ — mit denen ich mich nicht befaßt habe.

Naturhistorisches Museum in Basel

4. April 1925.

# Bereinsnachrichten.

## Bereinschronik.

(1924 und 1925)

Nachdem mit Ausgabe der Rentenmark am 15. November 1923 der Überschwemmung mit ungedecktem Papiergeld Schluß gemacht und wieder eine dauerhafte Währung geschaffen war, ging der Verein unverzüglich an die Drucklegung des 15. Heftes seiner „Schriften“, welches gegen Ende August 1924 zur Ausgabe gelangte.

Wie durch die unten verzeichneten Vorträge so suchte der Verein auch durch gemeinsame Ausflüge seinen Mitgliedern Belehrung und Anregung zu bieten. Am 26. Oktober 1924 wurden bei lebhafter Beteiligung die Sehenswürdigkeiten der alten Reichsstadt Rottweil in Augenschein genommen. Unter Führung und Erklärung des Herrn Diplomingenieur A. Mall ging es zunächst zu dem ehemaligen Hofgerichtsstuhl in der Hochbrückenvorstadt, dann zum Kapellenturm, zum Rathaus, weiter zu den mittelalterlichen Denkmälern in der Lorenzkapelle und schließlich zu der prächtigen Hauptkirche der Stadt, der Heiligkreuzkirche, welche, da bereits die Dämmerung ihren Schleier im Innern gewoben hatte, auf die Beschauer eine um so mächtigere Wirkung ausstrahlte. Die Erklärung der antiken Altertümer in den städtischen Sammlungen übernahm dankenswerter Weise Herr Prof. Dr. Revellio von Billingen. In angeregter Stimmung trafen sich die Teilnehmer schließlich zu einer Erfrischung im „Paradies“, bei welcher der Unterzeichnete Gelegenheit nahm, den Führern den besten Dank des Vereins auszusprechen, und insbesondere den anheimelnden Reiz hervorzuheben, der von solchen mittelalterlichen schwäbischen Stätten ausgeht. — Nicht weniger anregend als der Rottweiler Ausflug verlief der nach Überlingen. Am 17. Mai 1925, einem prächtigen Frühlingssonntag, fand sich eine frohgemute Schar, der sich auch eine Anzahl jugendfrischer Turner und Turnerinnen angeschlossen hatte, in Sipplingen ein. Von hier wanderte man den herrlichen Gestaden des Überlinger Sees entlang zu den sogenannten Heidenlöchern, allwo sich Herr Viktor Mezger von Überlingen, der kundige Präsident des Vereins für Geschichte des Bodensees, zur Führung und

Erklärung eingefunden hatte. Weiterhin wurde bei dem altersgrauen Kirchlein in Goldbach Halt gemacht, dessen Innenwände mit Fresken aus der frühen Reichenaauer Malerschule geschmückt sind; es ist das Verdienst des Herrn Mezger, daß diese Fresken unter der Lünche weg wieder ans Tageslicht gezogen wurden. Noch eine kurze Wanderung, und man befand sich in dem alten Reichsstädtchen Überlingen. Der erste Besuch galt hier dem wiederhergestellten Münster; ebenso eingehend war nach dem Mittagmahl die Besichtigung des Rathauses mit seinem prächtigen Sitzungssaale und des reizenden Heimatmuseums im Reichlin-Melbegg'schen Hause. Überall war Herr Mezger der beredte Interpret, wofür ihm vom Unterzeichneten am Schluß der Führung der verdiente Dank gezollt wurde.

Folgende meist gut besuchte Vorträge wurden in dem Berichtszeitraum gehalten:

1924 Januar 23. Die neuere Atomtheorie. Mit Versuchen. (Prof. Mack)

1924 Februar 19. Aus der Geschichte des Fürstenbergischen Zucht- und Arbeitshauses Hülfsingen. (Amtsgerichtsrat Dr. Wangner)

1924 Februar 26. Die moderne Strafanstalt. (Derselbe)

1924 April 1. Das Münz- und Rechnungswesen in der Landgraffschaft Baar und in der Herrschaft Kinzigtal während des 15. Jahrhunderts. Mit Aussprache. (Dr. Barth)

1924 Mai 8. Steinzeitkunst und moderne Kunst. Ein Vergleich. Mit Lichtbildern. (Prof. Dr. Paulcke von Karlsruhe)

1924 Oktober 25. Die Wasserfauna der Baar. (Hauptlehrer Hauer von Obereschach)

1925 Oktober 13. Die Besiedelung der Baar seit der jüngeren Steinzeit. Mit Lichtbildern. (Prof. Dr. Revellio von Billingen)

1925 November 16. Altes und Neues aus Ägypten. Mit Lichtbildern. (Regierungsrat Wiesendanger)

1925 Dezember 14. Das ehemalige Fürstenbergische Haus-Arsenal zu Donaueschingen. Mit Lichtbildern. Mit Aussprache. (Dr. Barth); dann Referat über die Ergebnisse der Forschungen Pfahmanns über das aschgraue Mondlicht. (Prof. Mack)

Die Sitzungen fanden teils im Physikzimmer des Gymnasiums, teils im Gasthof zum Adler, teils in dem städtischen Rathausaal oder in der Turnhalle der Volksschule statt, für deren Überlassung auch hier der Stadtverwaltung bestens gedankt sei.

Einige Änderungen ergaben sich im Ausschuß des Vereins, insofern in der geschäftlichen Hauptversammlung vom 30. April 1925 Herr Professor R. Neff aus Gesundheitsrücksichten bat, von seiner Wiederwahl abzusehen, desgleichen Herr Professor Dr. Better wegen Übernahme anderer Aufgaben. Beiden Herren, namentlich aber Herrn Professor Neff, der seit 25 Jahren seines Amtes als II. Vorstand des Vereins gewaltet und in dieser Zeit so

manche belehrende Vorträge aus dem Gebiet der Naturwissenschaften gehalten hat, ist der Verein zu großem Danke verpflichtet, dem auch der hohe Protektor, Seine Durchlaucht Fürst Max Egon, in einem huldvollen Handschreiben an Herrn Professor Reff besonderen Ausdruck verlieh. Bei der Neuwahl des Ausschusses wurden die Herren Hauptlehrer Joseph Hauer in Obereßbach, Studienrat Dr. Hund und Amtsgerichtsrat Dr. Wagner, beide in Donaueschingen hinzugewählt, sodaß sich der Ausschuß zur Zeit aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

Dr. Sumbült, Fürstl. Archivrat (I. Vorstand, Abteilung für Geschichte).

Maß, Professor (II. Vorstand, Abteilung für Naturgeschichte).

Dr. Barth, Sekretär (Schriftführer, Abteilung für Geschichte).

Dr. Hall, prakt. Arzt (Schriftführer, Abteilung für Naturgeschichte).

Wieser, Hauptkassenbuchhalter (Rechner).

Ferner aus den Herren:

Dr. Feurstein, Stadtpfarrer.

Fischer, Bürgermeister.

Se. Durchlaucht Max Egon Prinz zu Fürstenberg.

Hauer, Hauptlehrer in Obereßbach.

Dr. Hund, Studienrat.

Dr. Johne, Fürstl. Bibliothekar.

A. Mall, Dipl.-Jug.

Dr. Revalido, Professor in Billingen.

Dr. Wagner, Amtsgerichtsrat.

Besondere Geldunterstützungen erhielt der Verein vom badiſchen Staate, von der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer und von der Stadt Billingen. Allen Wohltätern sei der geziemende Dank abgestattet.

Ehrend sei noch der verstorbenen Vereinsmitglieder gedacht:

Am 11. März 1925 verschied Prof. Dr. Eck in Stuttgart, welcher dem Verein seit 30 Jahren honoris causa angehörte und ihn in der Inflationszeit wirksam unterstützte.

Ferner beklagt der Verein den Tod der ordentlichen Mitglieder:

Behringer, Apotheker in Engen, † 24. September 1921.

Howe, Fürstl. Stallmeister in Donaueschingen, † 24. August 1925.

Keller, M., Erzb. Ordinariatssekretär a. D. und Erzb. Geistl. Rat in Freiburg i. Br., † 1. Mai 1926.

Keller, W., Pfarrer in Lannheim, † 26. September 1924.

Müller, Oberlehrer a. D. in Donaueschingen, † 12. Oktober 1924.

Neuberger, Josef, Professor in Freiburg i. Br., † 13. Oktober 1924.

Neukirch, Forstmeister in Billingen, † 2. September 1925.

Ruh, Franz, Hauptlehrer in Hüfingen, † 18. Mai 1924.

Schey, Sigmund, Bürgermeister a. D. in Niedöschingen, † 21. Septbr. 1925.

Schleicher, Joseph, Bankdirektor in Billingen, † 14. März 1925.



Spath, D., Gymnasiumsdirektor a. D. in Lahr, † 4. Mai 1925.  
Spiegelhalter, D., Fabrikant in Lenzkirch, † 17. Dezember 1925.  
Stelzer, Karl, Kaufmann in Donaueschingen, † 15. Mai 1924.  
Tritscheller, Ad., Fabrikant in Lenzkirch, † 3. April 1921.  
Wilfens, Finanzrat a. D. in Heidelberg, † 18. Februar 1926.

Die übrigen Veränderungen im Mitgliederbestand ergeben sich aus dem Vergleich der Mitgliederverzeichnisse.

Donaueschingen, im Mai 1926.

Der I. Vorsitzende

G. Cumbült.

---

# Mitglieder-Verzeichnis.

Stand am 15. Mai 1926.

Protector:

**Seine Durchlaucht Max Egon Fürst zu Fürstenberg.**

Ehrenmitglieder:

Burger, Robert, Direktor der Humboldtschule in Karlsruhe.  
Finke, Dr., Geh. Rat, Prof. an der Universität Freiburg i. Br.  
Meyer von Knonau, Dr., Professor an der Universität Zürich.  
Ness, Jos., Geh. Hofrat, Gymnasiumsleiter a. D. in Freiburg.  
v. Riezler, Dr., Geh. Rat, Universitäts-Professor a. D. in München.  
Wartmann, Dr., in St. Gallen.

Ordentliche Mitglieder:

A. In Donaueschingen:	Davieds, G., F. Expeditior.
Bammert, Max, F. Hauptkassen- oberbuchhalter.	Dernbach, Ewald, Kaufmann.
Barth, Dr., F. Sekretär.	Dienst, Dr., Rechtsanwalt.
Baumeister, Oskar, F. Bauin- spektor.	Dietrich, Alfred, F. Kanzleirat.
Bauer, Richard, Hofapotheker.	Dietrich, Kapellmeister.
Bender, Rektor.	Dillinger, Edwin, Geometer.
Benz, F. Kammerat.	Duffing, Dr., Bezirksarzt.
Berndt, F. Gartendirektor.	Dullenkopf, Lammwirt.
Boll, Buchbindermeister.	Egle, Karl, Bankbeamter.
Braun, F. Kammerpräsident.	Feurstein, Dr., Stadtpfarrer.
Buch, Professor.	Fischer, Bürgermeister.
Buri, Josef, Schützenwirt.	Frank, Josef, Professor.
Burkard, Sch., F. Musikdirektor.	Se. Durchlaucht Karl Egon Erbprinz zu Fürstenberg.
Dangelmaier, C., Juwelier.	Gänshirt, F. Kammerpräsident a. D.
	Weiß, F. Forstrat a. D.
	Wieseke, Zahnarzt.

- Guggenheim, A., Kaufmann.  
 Guckenhan, Karl, Steueramtmann.  
 Häfner, W., Kaufmann.  
 Hall, Dr., prakt. Arzt.  
 Hanhart, Albert, Professor.  
 Häzler, Julius, Wagnermeister.  
 Hauger, Hermann, Schlossverwalter a. D.  
 Hauser, B., Hauptlehrer.  
 Heinrich, Erwin, Kunstmaler.  
 Hengstler, Willi, Conditor.  
 Hienerwadel, Oberpostinspektor.  
 Himmelsbach, Gutsbesitzer.  
 Hofbibliothek, Fürstl. Fürstenberg.  
 Hoffmann, A., Notar.  
 Hülsmann, Malermeister.  
 Hund, Dr. Andreas, Studienrat.  
 Johne, Dr. E., F. Hofbibliothekar.  
 Kaiser, F. Oberforstmeister.  
 Kammer, Fürstl. Fürstenberg.  
 Kanitz, Hermann, Kaufmann.  
 Kapler, Hans, Kaufmann.  
 Kriener, Fritz, Eichmeister.  
 Koch, K., Forstmeister.  
 Krapp, Major a. D.  
 Kreuzer, F., F. Kammerrat.  
 Kuttruff, Anton, Sparkassenvorstand a. D.  
 Lamey, General a. D.  
 Lang, Hermann, Professor.  
 Lange, Dr. Paul, prakt. Arzt.  
 Laschinger, F. Kanzleiobersekretär.  
 Lauer, Dr., Redakteur.  
 Mack, Professor.  
 Mack, Stadtbaumeister a. D.  
 Mall, Anton, Diplom.-Jug.  
 Mall, Georg, Architekt.  
 Mauch, Landesökonomierat.  
 Mayer, F. Bauinspektor.  
 Mayer, Eduard, Verwaltungsobersekretär.  
 Meier, Leopold, F. Gutsinspektor.  
 Melzer, Veterinärarzt.  
 Mory, D., Hofbuchhändler.  
 Müller, Therese, F. Bibliotheksekretärin.  
 Nagel, F., Bauobersekretär.  
 Neff, K., Professor.  
 Obergfell, W., Bauoberinspektor.  
 Osterwind, Gärtner.  
 Pfister, F. Forstrat.  
 Rechtenwald, L., GewerbeSchulvorstand.  
 Rhese, L., Redakteur.  
 Rieple, L., Kaufmann.  
 Rummel, Guido, Obergemeometer.  
 Sammlungen, Fürstl. Fürstenb.  
 Sattler, Herm., F. Forstassessor.  
 Schelble, Frau, Kanzleiratswitwe.  
 Scheu, Wilhelm, Hauptlehrer.  
 Schiffhauer, Alfred, Steuerinspektor.  
 Schippel, L., Sparkassenvorstand.  
 Schneider, A., Bildhauermeister.  
 Schneger, P., Kaufmann.  
 Schnurr, Hauptlehrer.  
 v. Schönau-Wehr, Oberstleutnant.  
 Schreiber, Rechtsanwalt.  
 Seltenreich, Eugen, Adlerwirt.  
 Seyb, Forstmeister.  
 Simmler, Professor.  
 Specht, E., Direktor a. D.  
 Specht, Maria, Hauptlehrerin.  
 Stadtgemeinde.  
 Stephan, Dr. Heinr., Gymnas.-Dir.  
 Stier, Carl, Malermeister.  
 Sturm, Dr. F., Amtsgerichtsrat.  
 Sulzmann, Wilhelm, Kaufmann.  
 Thedy, D., Kaufmann u. Gemeinderat.  
 Zumbült, Dr., F. Archivrät.  
 Better, Dr., Professor.  
 Wacker, Karl, Fortbildungsschullehrer.  
 Wangner, Dr. Fr., Amtsgerichtsrat.  
 Wehinger, Architekt.

Behinger, Joseph, Kaufmann.  
 Weniger, Leopold, Baurat.  
 Weis, C., Steuerinspektor.  
 Went, Bankdirektor.  
 Wiesendanger, H., Regierungsrat.  
 Wieser, Hermann, F. Hauptkassen-  
 buchhalter.  
 Wisfler, Alfred, Zeichenlehrer.  
 Wocher, F. Oberforstrat.  
 Wöhrle, Gust., Landrat.  
 Würth, K., F. Kabinettsrat a. D.  
 Ziegler, K., F. Kabinettsoberbuch-  
 halter.  
 Zopff, Friedr., F. Oberkammerrat.

## B. Auswärtige:

## Aafen.

Kaltenbach, Konrad, Pfarrer.

## Achern.

Herrmann, Emil, Steuerinspektor.

## Allmendshofen.

Gemeinde.

## Arten-Rielasingen.

Guth, Dr. J., Spitalarzt.

## Bachheim.

Mayer, Hauptlehrer.

## Baden-Baden.

Göbel, Daniel, Direktor.

## Berlin.

Ganter, Oskar, Apotheker.  
 Preuß. Staatsbibliothek.  
 Nofter, G., Kanzleirat beim Kammer-  
 gericht.

## Bernburg i. Anh.

Richter, Kurt, Professor.

## Bettenbrunn.

Färber, W., Hauptlehrer.

## Blumberg.

Barth, Werner, Apotheker.  
 Gemeinde.

## Bräunlingen.

Bertsche, Bürgermeister a. D.  
 Efferenn, Heinrich, Brauereibesitzer  
 zur Fortuna.  
 Egle, Franz, Oberlehrer a. D.  
 Geyer, Installateur.  
 Hornung, C., Kunstmaler.  
 Stadtgemeinde.

## Breisach.

Weber, Richard, Stadtpfarrer.

## Darmstadt.

Lossen, Jos., Musikhistoriker.

## Dürrhein.

Siegel, Wilhelm.

## Eigeltingen (Amt Stodach).

Frank, Dr. Martin, prakt. Arzt.

## Eisenbach.

Maurer, Adolf, Privatier.

## Engen.

Leuther, Verwaltungsoberinspektor.

## Freiburg i. Br.

Vickel, Friedrich, Professor.  
 Böhmel, Heinrich, Professor.  
 Jäger, B., Oberforstrat.  
 Künstle, Dr. F., Amtsgerichtsrat.  
 Kürz, Dr., Medizinalrat.  
 Lehn, Direktor der Oberrealschule.  
 Sauer, Dr. Jos., Universitätsprofessor.  
 Weißer, Steueramtmann.

## Fürstenberg.

Gut, Ferdinand, Bürgermeister.

## Furtwangen.

Straub, Otto, Stadtbuchhalter.



## Geislingen.

Bader, Dr. Hedwig, prakt. Zahn-  
ärztin.  
Marx, Ernst, Referendar.  
Stadtgemeinde.  
Steiger, Dr. W., prakt. Arzt.

## Grünigen.

Maier, Alois, Hauptlehrer.

## Gutmadingen.

Bader, Karl, Hauptlehrer.

## Haasberg (Krain).

Se. Durchl. Dr. Hugo Vinzenz  
Fürst zu Windisch-Grätz.

## Hausenvorwald.

Albicker, Joseph, Landwirt.  
Sernatinger, S., Pfarrer.

## Heidelberg.

Buri, Dr. Th., Professor.  
Künzig, F. Kammerpräsident z. D.  
Mayer, Rich., Regierungsbaumstr.

## Heidenhofen.

Gemeinde.  
Wintermantel, Joh., Hauptlehrer.

## Heiligenberg.

Bowes, Friz, Direktor.

## Hubertshofen.

Gemeinde.  
Singer, Hauptlehrer.

## Hüfingen.

Bach, J., Hauptlehrer.  
Baum, Jos., Weinhändler.  
Bausch, Julius, Landwirt.  
Bausch, Jos., Altbürgermeister.  
Bromberger, K., Steindruckereibes.  
Bürgerliche Lesegesellschaft.  
Frank, G., Metzgermeister.  
Fritsch, Lukas, Baumeister.

Suzler, August, Ratschreiber.  
Ingelfinger, Dr. Th., Apotheker.  
Martin, Joseph, Friseur.  
Mehger, Matthäus, Bürgermeister.  
Moog, Ferdinand, Stadtrechner.  
Moog, Franz Joseph, Stadtbaumeister.  
Moog, Gustav, F. Bauinspektor.  
Revellio, Ludwig, Buchdrucker.  
Rosenstiel, Robert, Kaufmann.  
Schafbuch, Gottfried, Kaufmann.  
Stadtgemeinde.  
Steiner, Camill, Kaufmann.  
Steiner, Gottlieb, Sägewerksbesitzer.  
Sumser, Dr., prakt. Arzt.  
Thoma, Wilhelm, Ratschreiber.  
Welte, Karl, Ochsenwirt.

## Jöhligen.

Maurer, Josef, Hauptlehrer.

## Jppingen.

Gemeinde.  
Nieger, Karl Anton, Pfarrer.  
Zeller, Bürgermeister.

## Karlsruhe.

Bader, Willy.  
Bad. Landesbibliothek.  
Baumann, Friz.  
Graf, Jos., Professor.  
Krems, Dr., Staatsrat.  
Moll, Ernst, Finanzrat.  
Schenk, Geh. Oberkirchenrat.  
Schönig, Dr., Medizinalrat.  
Stöcker, Dr. A., Oberregierungsrat.  
Trippel, Justizobersekretär.  
Weizel, Ministerialrat.  
Wittemann, Jos., Bad. Staatsrat a. D.,  
Präsident des Rechnungshofes.  
Zahn, Hermann, Oberreallehrer.

## Kleinsteinbach (Amt Durlach).

Weber, Reinhold, Hauptlehrer.

## Konstanz.

Ege, Oskar, Justizoberinspektor.  
 Leiner, Apotheker und Stadtrat.  
 Nüpplin, Dr., Frhr. v., Landgerichts-  
 richtsdirektor a. D.  
 Schellhammer, Professor.  
 Seeger, Rupert, Notar.  
 Weber, C., Landgerichtsrat.

## Lahr.

Göbel, Dr. Arthur, Professor.  
 Langenbach.  
 Heizmann, Ad., Gemeinderechner.

## Lenzkirch.

Lindner, F. Oberforstrat a. D.

## Löffingen.

Eggert, Ferdinand, Oberlehrer.  
 Steidlinger, C., Hauptlehrer.

## Lörrach.

Eichhorn, J., Oberregierungsrat.  
 Manz, Hugo, Verleger.

## Mannheim.

Blank, S., Baurat.  
 Darmstädter, Dr. Fr., Landgerichtsrat.  
 Erdel, F. Domänenrat a. D.  
 Hall, Dr. A., Professor.  
 Hauger, Dr. Alfons, Bezirkstierarzt.  
 Lohrer, Emil, Rektor.  
 Waldeck, Dr. Florian.

## Meißenheim a. d. Glan.

Wiemann, D., Lehrer an der städt.  
 Lateinschule.

## Münchingen bei Bonndorf.

Kramer, Hauptlehrer.

## Mundelfingen.

Harder, Hauptlehrer.

## Münsingen.

Blaz, Oberstleutnant.

## Münster i. W.

Bauer, Lic., a. o. Prof.  
 Neubau-Kreuzstetten,  
 (Niederösterreich).  
 Schmied, Emil, Fabrikdirektor.  
 Neudingen.

Bausch, Franz, Privat.  
 Gemeinde.  
 Hasensuf, Karl, F. Hofkaplan.  
 Hauger, Leo, Landwirt.  
 Bögele, Hauptlehrer.

## Neustadt i. Schw.

Hofmeyer, Karl, Ratschreiber.  
 Stadtgemeinde.

## Oberbaldingen.

Gemeinde.

## Obereßbach.

Hauer, Jos., Hauptlehrer.  
 Joos, Oskar, Fortbildungsschullehrer.

## Offenburg.

Heinemann, Fr., Oberzahlmeister.  
 Throm, Otto, Professor.

## Oppenau.

Jodert, Gustav, Fabrikant.

## Pfohren.

Gemeinde.  
 Kasper, Pfarrer.  
 Merz, Kunstmaler.

## Pforzheim.

Schauber, Referendar.

## Potsdam.

Hentig, Czöllenz, Staatsminister a. D.

## Radolfzell.

Heinemann, Dr. Barthol., Professor.

## Reichenau.

Wöhner, Anton, Hauptlehrer.

## Riedböhringen.

Grüninger, Adolf, Schreiner.

## Riedöschingen.

Schmid, Josef, Ratschreiber.

Winterroth, J., Pfarrer.

## Rorgenwies.

Löffler, J., Pfarrer.

## Sasbach.

Amann, Dr. Fridolin, Direktor.

## Sauldorf.

Schreyeck, Pfarrer.

## Kloster Schäftlarn.

Bürgisser, F. Forstmeister a. D.

(Fr. Gallus).

## Schwenningen.

Henke, Hauptlehrer.

## Sigmaringen.

Baertl, Direktor der Spar- und  
Leihkasse.

Hirt, F. Kammerrat a. D.

## Stühlingen.

Preuß, Dr., prakt. Arzt.

## Stuttgart.

v. Hornstein-Binningen, Karl, Freiherr.

## Tauberbischofsheim.

Frank, Hermann, Professor.

## Tengen.

Schmalz, Hubert, Apotheker.

## Tutlingen.

Rebholz, C., Oberlehrer.

## Überlingen.

Benz, Erich, Buchhändler.

## Unadingen.

Gemeinde.

Marx, Bürgermeister.

## Willingen.

Barner, A., Dekan.

Bauer, Gustav, Professor.

Braun, Maria, Buchhalterin.

Dold, Bankdirektor.

Durst, Dr. Alfred, Augenarzt.

Ehret, Alfred, Professor.

Edert, Gewerbeschuldirektor.

Faist, Matthäus, Hauptkassier.

Fischer, Albert, Lokomotivführer.

Fröbel, Ludwig, Professor.

Göbel, Albert, Professor.

Görlacher, Adolf, Buchdruckereibesitzer.

Görlacher, Ignaz, Schlossermeister. †

Grißlich, Karl, Weinhandlung.

Grüninger, Benjamin, Stockengießerei-  
besitzer.

Grißer, Wilhelm, Waisenrat.

Güntert, Karl, Lehramtspraktikant.

Hagmann, Fr., Ökonomierat.

Häsler, Matthäus, Schuhmacher.

Höhere Handelsschule.

Heidinger, Dr. Hermann, Professor.

Heilmann, Josef, Rechtsanwalt.

Heizmann, Regierungsrat.

Hensel, Emil, Professor.

Hertenstein, Karl, Kaufmann.

Hirt, Franz, Baufekretär.

Hirth, Eugen, Professor.

Honold, Joseph, Kaufmann.

Jordan, Dr. R., Syndikus der

Schwarzwälder Handelskammer.

Killy, Karl, Kaufmann.

Klasterer, Emil, Kaufmann.

Kling, Wilhelm, Stadtpfarrer.

Koehler, Dr., Regierungsrat.

Lehmann, Bürgermeister.

Lehrinstitut St. Ursula.

Maichle, Josef, Musiklehrer.

Maier, Obergeometer.

Mayer, Dr., prakt. Arzt.

Meder, Joseph, Hausmeister.

- Meßger, Joseph, Direktor des Real-  
 gymnasiums.  
 Müller, Hermann, Professor.  
 Müller, (Volksblatt).  
 Müller, R. A., Lokomotivführer.  
 Museums-gesellschaft.  
 Reidinger, Eugen, Kaufmann.  
 Reukum, Richard, Ingenieur.  
 Oberle, Joseph, Backofenfabrik.  
 Oberle, Martin, Kaufmann.  
 Rapp, Ratschreiber.  
 Revellio, Dr. Paul, Professor.  
 Ritter, Kaufmann.  
 Roth, Joh. Nep., Weinhandlung.  
 Schaaf, Adolf, Zeichenlehrer.  
 Schellenberg, Hellmut, Professor.  
 Schilling, Bapt., Privatier.  
 Schleicher, August, Schlossermeister.  
 Schloß, Bernhard, Rechtsanwalt.  
 Schreiber, Oberpostsekretär.  
 Seeber, Kreis Schulrat.  
 Spignagel, Rechtsanwalt.  
 Stadtgemeinde.  
 Storz, Wilh., Sägewerksbesitzer.  
 Thoma, Albert, Kaufmann.  
 Reit, Frz. S., Verwaltungssekr.  
 Wachter, Hauptlehrer.  
 Weißer, Rudolf, Kaufmann.  
 Wiebelt, Buchhändler.  
 Wilken, Dr., prakt. Arzt.  
 Winterhalter, Emil, Professor.  
 Zapff, Friedrich, Flaschnermeister.  
**Böhrenbach.**  
 Bächle, Oberlehrer.  
 Dold, A., Stadtpfarrer.
- Furtwängler, E., Werkmeister.  
 Heine, J. R., Fabrikant.  
 Ketterer, Ernst, Engelwirt.  
 Ketterer, Otto, Gastwirt.  
 Kleiser, Restaurateur.  
 Kraut, Bürgermeister.  
 Mahl, Karl, Verlagsbuchhandlung.  
 Merz, Edm., Buchbinder.  
 Museum.  
 Siedle, Paul, Fabrikant.  
 Sorg, Sibert, Buchhalter.  
**Waldbausen.**  
 Willmann, Bürgermeister.  
**Waldbshut.**  
 Obergfell, Emil, Handelslehrer.  
**Wartenberg.**  
 Kreuzer, Joseph, Pächter.  
**Weiler b. Königsfeld.**  
 Soller, Pfarrer.  
**Weildorf.**  
 Bertsche, Albert, Pfarrer.  
**Werenwag.**  
 Se. Durchl. Max Egon Prinz zu  
 Fürstenberg.  
**Wolfach.**  
 Disch, Franz, Vorstand der Bürger-  
 schule.  
**Wolterdingen.**  
 Peter, Karl, Hauptlehrer a. D.  
**Zimmerholz.**  
 Ege, Eduard, Hauptlehrer.



## Bereine und gelehrte Institute, mit welchen unser Verein in Schriftenaustausch steht.

- Aachen. Aachener Geschichtsverein.  
Aarau. Histor. Gesellschaft des Kantons Aargau.  
Agram (Zagreb). Archäologischer Verein.  
Alsfeld. Geschichts- und Altertumsverein der Stadt Alsfeld.  
Altensburg. Geschichts- und altertumsforschende Gesellschaft des Osterreichs.  
Augsburg. Naturwissenschaftlicher Verein für Schwaben und Neuburg.  
" Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.  
Bamberg. Historischer Verein.  
" Naturforschende Gesellschaft.  
Basel. Histor.-antiquar. Gesellschaft.  
Baugen. Naturwissenschaftliche Gesellschaft „Zfis“.  
Bayreuth. Naturwissenschaftliche Gesellschaft.  
Berlin. Verein für Heraldik, Epigraphik und Genealogie.  
" Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg.  
" Gesamtarchiv der deutschen Juden.  
" Gesellschaft naturforschender Freunde.  
Bern. Historischer Verein des Kantons Bern.  
Bielefeld. Naturwissenschaftlicher Verein für Bielefeld und Umgegend.  
Bonn. Naturhistor. Verein der preuß. Rheinlande, Westfalens und des Regierungsbezirkles Osnabrück.  
Boston. Society of Natural History.  
Bregenz. Landes-Museumsverein für Vorarlberg.  
Bremen. Naturwissenschaftlicher Verein.  
Brünn. Naturforschender Verein.  
" Lehrerklub für Naturkunde.  
Budapest. Ungarische naturwissenschaftliche Gesellschaft.  
Cassel. Verein für Naturkunde.  
Chemnitz. Naturwissenschaftliche Gesellschaft.  
Chicago. The Chicago Academy of sciences.  
Christiania. Kongelige Frederiks Universitet.  
Cincinnati (Ohio). Lloyd Library.  
Crefeld. Naturwissenschaftliches Museum der Stadt Crefeld.

- Danzig. Naturforschende Gesellschaft.
- Darmstadt. Histor. Verein für Hessen.
- Detmold. Geschichtliche Abteilung des naturwissenschaftlichen Vereins für das Fürstentum Lippe.
- Dillingen. Historischer Verein.
- Donauwörth. Historischer Verein für Donauwörth und Umgegend.
- Dresden. Naturwissenschaftliche Gesellschaft „Fis“.
- Dürkheim a. d. S. Naturwissenschaftlicher Verein Pollichia.
- Düsseldorf. Geschichtsverein.
- Eichstett. Historischer Verein.
- Eisenberg. Geschichts- und altertumsforschender Verein.
- Elberfeld. Naturwissenschaftlicher Verein.
- Emden. Naturforschende Gesellschaft.
- Frankfurt a. M. Senckenbergische naturforschende Gesellschaft.
- „ Röm.-germ. Kommission des Deutschen archäolog. Instituts.
- Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau.
- „ Naturforschende Gesellschaft.
- Freiburg i. Br. Gesellschaft für Förderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg usw.
- „ Kirchengeschichtl. Verein des Erzbistums Freiburg.
- „ Verein Schau-ins-Land.
- „ Naturforschende Gesellschaft.
- „ Bad. Landesverein für Naturkunde und Naturschutz.
- Freiburgi. Ue. Deutscher geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg.
- Freising. Historischer Verein.
- Friedberg (Hessen). Geschichts- und Altertumsverein.
- Friedrichshafen. Verein für Geschichte des Bodensees.
- Fulda. Verein für Naturkunde.
- „ Geschichtsverein.
- Gera. Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften.
- Gießen. Oberhessischer Geschichtsverein.
- „ Oberhessische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde.
- Görlig. Naturforschende Gesellschaft.
- Gotha. Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung.
- Graz. Historischer Verein für Steiermark.
- Greifswald. Rügisch-pommerscher Geschichtsverein.
- „ Naturwissenschaftlicher Verein von Neuorpommern und Rügen.
- Halle a. S. Thüringisch-sächsischer Geschichts- und Altertumsverein.
- „ Kaiserl. Leop. Carol. Akademie der Naturforscher.
- „ Verein für Erdkunde.

- Hamburg. Öffentliche Stadtbibliothek.  
 " Wissenschaftliche Anstalten.  
 " Verein für Hamburgische Geschichte.  
 " Verein für naturwissenschaftliche Unterhaltung.  
 Hanau. Wetterauische Gesellschaft für die ges. Naturkunde.  
 Hannover. Naturhistorische Gesellschaft.  
 " Verein für Geschichte der Stadt Hannover.  
 Heidelberg. Naturhistorisch-medizinischer Verein.  
 Hermannstadt. Siebenbürgischer Verein für Naturwissenschaften.  
 " Verein für Siebenbürgische Landeskunde.  
 Hof. Nordoberfränkischer Verein für Natur-, Geschichts- und Landeskunde.  
 Hohenleuben. Bogtländischer altertumsforschender Verein.  
 Jena. Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.  
 Innsbruck. Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum.  
 Karlsruhe. Badische Historische Kommission.  
 " Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie.  
 " Landeswetterwarte.  
 " Naturwissenschaftlicher Verein.  
 Kiel. Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.  
 " Naturwissenschaftlicher Verein für Schleswig-Holstein.  
 Klagenfurt. Geschichtsverein für Kärnten.  
 " Naturhistorisches Landesmuseum.  
 Köln. Historischer Verein für den Niederrhein, insbesondere die alte  
 Erzdiözese Köln.  
 Königsberg i. Pr. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft.  
 Leiden. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde.  
 Leipzig. Centralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte.  
 Linz. Museum Francisco-Carolinum.  
 Madison. Wisconsin Academy of sciences, arts and letters.  
 " Wisconsin Geological and Natural History Survey.  
 Magdeburg. Museum für Natur- und Heimatkunde.  
 Mainz. Verein zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alter-  
 tümer.  
 Mannheim. Altertumsverein.  
 " Verein für Naturkunde.  
 Marburg. Gesellschaft zur Beförderung der gesamten Naturwissen-  
 schaften.  
 Meissen. Verein für Geschichte der Stadt Meissen.  
 Mühlhausen i. Th. Altertumsverein.  
 München. Akademie der Wissenschaften, histor. Klasse.  
 " Historischer Verein von Oberbayern.  
 Münster i. W. Westfälischer Provinzial-Verein für Wissenschaft u. Kunst.

- Münster i. W. Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens  
(Abteilung Münster).
- Reiße. Philomathie.
- Neuchâtel. Societé des sciences naturelles de Neuchâtel.
- Nördlingen. Historischer Verein für Nördlingen und Umgebung.
- Nürnberg. Germanisches Nationalmuseum.  
" Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
- Oberndorf. Heimatblätter vom oberen Neckar.
- Offenbach. Verein für Naturkunde.
- Offenburg. Historischer Verein für Mittelbaden.
- Paderborn. Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens  
(Abteilung Paderborn).
- Passau. Naturhistorischer Verein.
- Perm (Rußland). Institut des recherches biologiques à l'Université de Perm.
- Philadelphia. Academy of naturel sciences.
- Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.  
" Deutscher naturwissenschaftlich-medizinischer Verein für Böhmen  
„Cotos“.
- Regensburg. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.  
" Naturwissenschaftlicher Verein.
- Reichenberg. Verein der Naturfreunde.
- Reutlingen. Verein für Kunst und Altertum.
- Rostock. Verein der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg.
- Salzburg. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
- Salzwedel. Altmärkischer Verein für waterländische Geschichte u. Industrie.
- St. Gallen. Historischer Verein.  
" Naturwissenschaftliche Gesellschaft.
- St. Louis U. S. A. Missouri Botanical Garden.
- Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein und Kunstverein der Stadt  
Schaffhausen.  
" Naturforschende Gesellschaft.
- Schwerin. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
- Sigmaringen. Verein für Geschichte u. Altertumskunde in Hohenzollern.
- Solothurn. Gesellschaft für Urgeschichte.
- Stockholm. Kongl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademien.
- Stuttgart. Württemb. Haus- und Staatsarchiv.  
" Statistisches Landesamt.  
" Württembergische Kommission für Landesgeschichte.  
" Württembergischer anthropologischer Verein.  
" Verein für waterländische Naturkunde in Württemberg.  
" Württembergischer Schwarzwaldverein.



- Erier. Gesellschaft für nützliche Forschungen.  
 Eßlingen. Schwäbischer Albverein.  
 Tuttlingen. Bezirksauschuß für Denkmal- und Heimatpflege.  
 Ulm. Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.  
 Upsala. Geological Institution of the University.  
 Urbana U. S. A. The University of Illinois.  
 Vaduz. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein.  
 Waidhofen a. d. Ybbs. Musealverein für Waidhofen a. d. Ybbs und  
 Umgebung.  
 Washington. Smithsonian Institution.  
 " Bureau of Ethnology.  
 " United States Geological Survey.  
 " United States Departement of Agriculture.  
 Wien. Zoologisch-botanische Gesellschaft.  
 " Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse.  
 " Verein für Landeskunde von Niederösterreich.  
 " Naturhistorisches Museum.  
 " Verein der Geographen an der Universität.  
 " Akademischer Verein deutscher Historiker.  
 Wiesbaden. Nassauischer Verein für Naturkunde.  
 " Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichts-  
 forschung.  
 Winterthur. Stadtbibliothek.  
 Worms. Altertumsverein.  
 Würzburg. Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg.  
 " Physikalisch-medizinische Gesellschaft.  
 Zerbst. Naturwissenschaftlicher Verein.  
 Zürich. Naturforschende Gesellschaft.  
 " Antiquarische Gesellschaft.  
 " Schweizerisches Landesmuseum.  
 Zwickau. Verein für Naturkunde.
-

# Rechnungs-Übersicht

vom 1. Januar 1924 bis 1. Januar 1926.

## A. Einnahmen:

Vermögensstand am 1. Januar 1924 . . .	R.-M.	—.—
Aufnahmegebühren:		
1924 von 3 hiesigen und 4 auswärt. Mitgliedern . . .		14.—
1925 von 16 hiesigen und 4 auswärt. Mitgliedern . . .		40.—
Jahresbeiträge:		
1924 Staatsbeitrag . . . . .	200.—	
Fürstliche Kammer . . . . .	50.—	
Stadtgemeinde Billingen . . . . .	80.—	
von den Gemeinden Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Geislingen, Heidenhofen, Hu- bertshofen, Hülfigen, Ippingen, Neudingen, Neustadt, Oberbaldingen, Pföhren und Una- dingen . . . . .	140.—	
Stuttgart, Professor Eck . . . . .	10.—	
100 hiesige Mitglieder á R.-M. 2.— . . . .	<u>200.—</u>	680.—
1925 Staatsbeitrag . . . . .	200.—	
Fürstliche Kammer . . . . .	50.—	
Stadtgemeinde Donaueschingen . . . . .	10.—	
95 hiesige Mitglieder . . . . .	190.—	
1 auswärtiges Mitglied freiwilliger Beitrag	<u>2.—</u>	452.—
Beiträge zu Heft XV:		
100 hiesige Mitglieder . . . . . á R.-M. 3.—	300.—	
214 auswärtige Mitglieder . . . . . á R.-M. 3.—	<u>642.—</u>	942.—
Erlös aus verkauften Schriften:		
1924 . . . . .	11.40	
1925 . . . . .	<u>21.20</u>	32.60
Zinsen aus Spareinlagen:		
1924 . . . . .	8.70	
1925 . . . . .	<u>23.35</u>	32.05
Porto- Rückersatz:		
1924 . . . . .	35.85	
1925 . . . . .	<u>.20</u>	36.05
Erlös aus Separatabbrücken u. Beiträge f. Klischees		
1924 . . . . .		<u>75.88</u>
Summa der Einnahmen	R.-M.	2304.58

**B. Ausgaben.**

Druck-, Buchbinder- und Versendungskosten sowie Honorare des 15. Heftes . . . . .	R.-M.	1287.10	
Jahresbeitrag zum Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine für 1924 . . . . .	"	10.—	
Kosten der Vortragsabende an Inseraten, Einladungsgebühren, Heizung, Beleuchtung usw.			
1924 . . . . .	R.-M.	77.83	
1925 . . . . .	"	47.65	125.48
<b>Sonstige Ausgaben:</b>			
1924 . . . . .	"	34.10	
1925 . . . . .	"	62.25	96.35
<b>Summa der Ausgaben</b>	<b>R.-M.</b>	<b>1518.93</b>	

**Vergleichung.**

Einnahmen 1924—1925 . . . . .	R.-M.	2304.58
Ausgaben 1924—1925 . . . . .	"	1518.93
<b>Vermögensstand am 1. Januar 1926 . . . . .</b>	<b>R.-M.</b>	<b>785.65</b>
und zwar		
Kassenvorrat bar . . . . .	R.-M.	25.65
Guthaben bei der Sparkasse mit Zinsen bis 1. Januar 1926 . . . . .	"	760.—
Der Stand am 1. Januar 1924 war . . . . .	"	—.—
<b>Daher Vermehrung</b>	<b>R.-M.</b>	<b>785.65</b>

Mitgliederzahl am 1. Januar	1924	1925	1926
a) Ehrenmitglieder . . . . .	6	7	6
b) Korresp. Mitglieder . . . . .	—	—	—
c) Ordentl. Mitglieder, hiesige . . . . .	188	109	120
Ordentl. Mitglieder, auswärtige . . . . .	292	291	246

Donaufschingen, den 31. Dezember 1925.

H. Wieser.

Die Vereinsrechnungen 1924—1925 wurden geprüft von Herrn Fürstl. Sekretär Dr. Barth.

## Inhalt.

	Seite
Forschungen zur älteren Geschichte der Stadt Löffingen vornehmlich im Mittelalter. Von Georg Tumbült. Mit einer Abbildung.	3
Die Verwaltungsorganisation der Gräflich Fürstenbergischen Territorien vom Anfange des 15. bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Von F. R. Barth. Mit drei Abbildungen.	48
Petrus Canisius am Hofe des Grafen Albrecht zu Fürstenberg 1579. Von Pfarrer Dr. S. Feurstein.	177
Zur Geschichte der ehemaligen Johanniterkirche in Billingen. Von Paul Revellio. Mit einem Plänchen und vier Abbildungen.	183
Die Volkstracht der Baar. Beiträge zu ihrer Geschichte. Von Eduard Johne. Mit zwanzig zumteil farbigen Abbildungen.	199
Rotatorien aus dem „Wuhrholz“ im Ried bei Donaueschingen. Von J. Hauer. Mit zehn Figuren.	252
Über einige Krebse aus der Wasserleitung von Öfingen. Von Fr. Kiefer. Mit acht Figuren.	273
Notiz über die Säugetierfauna aus dem Gipston am Hohenhöwen. Von H. G. Stehlin.	284
Vereinsnachrichten:	
Vereinschronik (1924 und 1925).	287
Mitglieder-Verzeichnis.	291
Vereine und gelehrte Institute, mit welchen unser Verein in Schriftenaustausch steht.	298
Rechnungs-Übersicht vom 1. Januar 1924 bis 1. Januar 1926.	303



Druck  
des Legtes und der Bilder  
C. Rebellio  
Hüfingen.